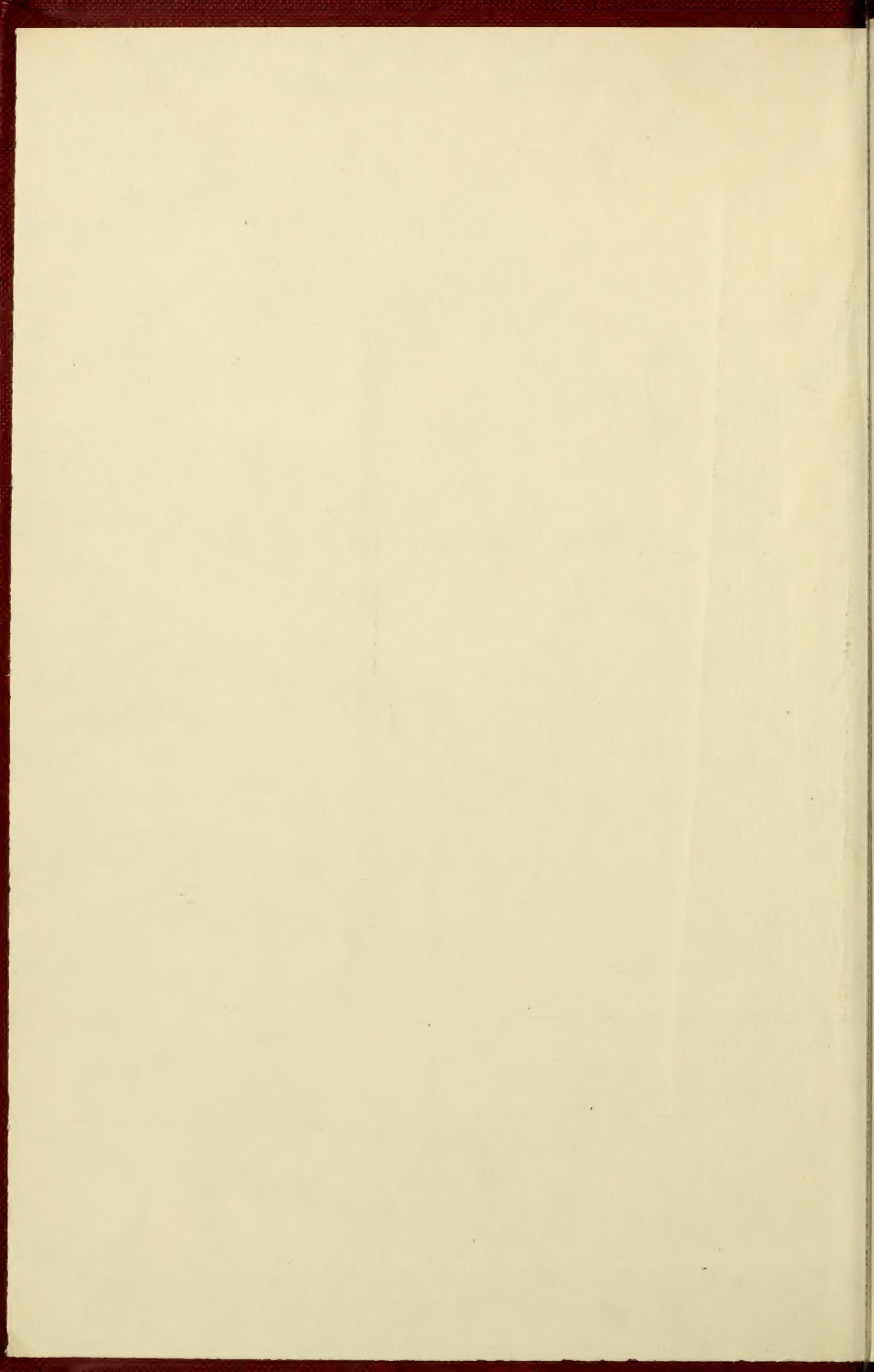

UNIVERSITY OF TORONTO
3 1761 00394658 9







Studien

zur

Sozial- und Wirtschaftspolitik Ungarns.

Studien
zur
Sozial- und Wirtschaftspolitik
Ungarns.

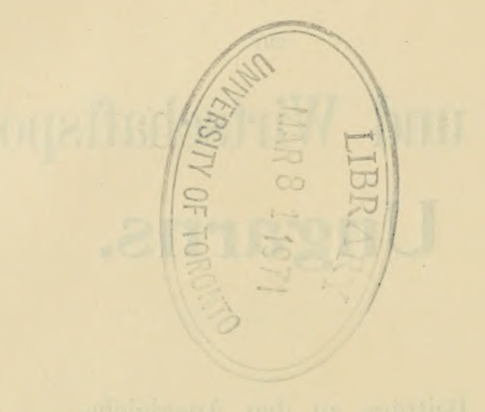
Beiträge zu den Ausgleichs- und Zolltarifverhandlungen zwischen Österreich und Ungarn.

Von

Dr. Julius Bunzel.



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1902.



Vorwort.

Der Gedanke, einige, Ungarns Sozial- und Wirtschaftspolitik behandelnde Aufsätze zu einem Büchlein zu vereinigen, lag nahe genug. Dürfte es doch kaum einen westeuropäischen Staat geben, über dessen wirtschaftliche und soziale Entwicklung man aufserhalb der Landesgrenzen gleich schlecht unterrichtet wäre. Besser gesagt: unterrichtet wurde. Denn in den letzten Jahren stieg nicht nur die Zahl der für das Ausland bestimmten, meist recht schönfärberisch gehaltenen Publikationen über die wirtschaftlichen Verhältnisse Ungarns immer mehr, sondern man kann — wie die jüngst von einem Siebenbürger Sachsen herausgegebene Broschüre treffend bemerkt — „geradezu von einem ausgebildeten ‚System Potemkin‘ sprechen, dessen Grundzüge allen Magyaren bekannt und geläufig sind, die in die Lage kommen, mit Ausländern in Berührung zu treten.“

Und dabei wäre Ungarn — ein Staat, der sich so gerne aus einem Agrikulturstaat zu einem Industriestaate entwickeln möchte — ein gewifs sehr interessantes Beobachtungsfeld für unbeeinflufste wissenschaftliche Forscher, insbesondere für österreichische. Denn bei den Verhandlungen, die mit Ungarn über den Ausgleich, den Zolltarif und all die hiermit zusammenhängenden Fragen gepflogen werden, macht sich vor allem der Übelstand fühlbar, dafs über die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse jenseits der Leitha noch immer in vielen Beziehungen Unklarheit herrscht.

Und deshalb dürfte es gewifs nicht überflüssig gewesen sein, hierüber einmal ein unbefangenes Wort zu sprechen, wie dies in den folgenden Studien geschehen ist. Die vorliegende

Zusammenfassung aber hat hauptsächlich den Zweck, eine bessere Übersicht über das in den einzelnen Aufsätzen enthaltene, bis jetzt allzu verstreute Material zu ermöglichen und so die Erkenntnis der wahren Wirkungen der von einigen Seiten so sehr gepriesenen ungarischen Sozial- und Wirtschaftspolitik — diesseits wie jenseits der rot-weifs-grünen Grenzpfähle — vielleicht in Kreisen, in denen die einzelnen Artikel keine Beachtung fanden — ein wenig zu fördern. Sie wird daher ihren Zweck schon erfüllen, wenn sie auch nur in einigen Punkten zur Aufdeckung der Wahrheit führt und die Aufmerksamkeit anderer Forscher auf das behandelte Gebiet lenkt.

Hätten mir nicht so Viele mit Rat und Tat beigestanden, so wäre allerdings auch dies mein Bestreben kaum je von Erfolg begleitet gewesen. Und so gebührt ihnen allen mein innigster, aufrichtigster Dank.

Graz, im September 1902.

Der Verfasser.

Inhaltsverzeichnis.



I.

Die Lage der ungarischen Landarbeiter[1].

Eine Darstellung der Lage der ungarischen Arbeiter stöfst auf mannigfache Schwierigkeiten. Denn einerseits sind — wie das statistische Landesamt selbst zugestehen mufs[2] — die hier zur Verfügung stehenden statistischen Angaben weder vollständig noch verläfslich, andererseits wird es dem Einzelnen durch die Verhältnisse unmöglich gemacht, die vorhandenen mangelhaften Angaben durch eigene Erhebungen zu prüfen oder zu ergänzen. Denn die Unternehmer sind zur Mitteilung wichtiger Daten überhaupt nicht zu bewegen und die Arbeiter, welche etwa Daten liefern könnten, stehen meist unter derart scharfer behördlicher Beaufsichtigung, dafs ein mündlicher oder schriftlicher Verkehr mit ihnen mit den mannigfachsten Unannehmlichkeiten verbunden ist. Erwägt man nun überdies, dafs die unabhängige, private Forschung auf volkswirtschaftlichem und sozialem Gebiete in Ungarn eine keineswegs eifrige ist, dafs daher ihre Ergebnisse geringe sind und dafs auch diese geringen Ergebnisse nur in der jenseits der Landesgrenzen wenig bekannten magyarischen Sprache veröffentlicht werden, so kann es nicht wundernehmen, dafs aufser in einigen älteren englischen, französischen und italienischen Konsularberichten sich fast nirgends ausführlichere Angaben über die Lage der

---

[1] Aus dem Archiv f. soz. Gesetzgebung u. Statistik. XVII.

[2] Vgl. Bokor in der vom statistischen Landesamte herausgegebenen Geschichte und Organisation der amtlichen Statistik in Ungarn S. 256, wo es heifst, dafs die ungarische amtliche Statistik sich während ihres bisherigen Bestandes sehr wenig in dem Kreise und in dem Geiste der Sozialstatistik bewegte.

ungarischen Arbeiter finden, trotzdem namentlich die ungarische Landarbeiterbewegung die Aufmerksamkeit weiterer Kreise auch im Auslande erregte. — So werden denn die hier mitgeteilten Daten[1], welche einiges Licht über die Lage der ungarischen Landarbeiter verbreiten dürften, vielleicht nicht ohne Interesse sein, zumal diese Landarbeiter und ihre Angehörigen in Ungarn mehr als den vierten Teil der Gesamtbevölkerung ausmachen.

Genau läfst sich die Zahl der landwirtschaftlichen Arbeiter in Ungarn allerdings leider nicht feststellen. Nach der Volkszählung vom Jahre 1890 waren nämlich in allen Ländern der Stephanskrone nur 580217 Diener (Ochsenknechte, Hirten u. dgl.) und 334846 Tagelöhner in der Landwirtschaft beschäftigt. Allein überdies wurden noch 1242284 Personen als „Tagelöhner ohne nähere Bezeichnung" ausgewiesen und von diesen können wohl mindestens 900000 als in der Landwirtschaft beschäftigt angesehen werden. Die Gesamtzahl der landwirtschaftlichen Arbeiter dürfte demnach ungefähr 1815063[2], d. i. 33,83 Proz. aller in der Landwirtschaft beschäftigten und 24,5 Proz. aller erwerbtätigen Personen betragen. — Für Ungarn im engeren Sinne (also einschliefslich Siebenbürgen, aber ausschliefslich Fiume und Kroatien-Slavonien) ergeben sich jedoch wesentlich andere Verhältniszahlen. Hier beträgt nämlich die Zahl der Diener 525940, die der Tagelöhner 279360, während die Zahl der in der Landwirtschaft beschäftigten „Tagelöhner ohne nähere Bezeichnung" auch hier mit rund 900000 angenommen werden

---

[1] Soweit diese Daten nicht älteren jeweils angeführten Veröffentlichungen entnommen wurden, verdanke ich dieselben der überaus freundlichen Unterstützung, die mir von seiten der ungarischen Behörden und Handelskammern wie seitens Privater zu teil wurde. Insbesondere bin ich Sr. Exzellenz dem Herrn Staatssekretär im Ackerbauministerium Kiss von Nemesker, dem Herrn Ministerialrate im Handelsministerium Adolf Zay, dem Herrn Direktor des hauptstädtischen statistischen Bureaus Dr. Josef von Körösy, Herrn Hofrat Prof. Dr. v. Philippovich in Wien, Herrn Prof. Dr. Stephan Bauer in Basel, sowie dem Herrn Sanitätsinspektor Dr. Farkas, Herrn Kammersekretär Dr. Krejcsi, dem Herrn Sekretär des Landesagrikulturvereins Rubinek, Herrn Kammerbibliothekar Szabó, sowie Herrn Dr. Schwarz in Pest für die Mitteilung interessanter Daten und die Erteilung von Ratschlägen und Auskünften zu aufrichtigstem Danke verpflichtet.

[2] Nach Hirsch (Ungarns Grundbesitzverhältnisse, Halle 1893 S. 6 betrüge die Zahl der landwirtschaftlichen Arbeiter 1925189 (gegen 2024724 im Jahre 1880).

kann, da die Zahl der Tagelöhner Kroatien-Slavoniens (7559) nicht ins Gewicht fällt und die in Fiume ausgewiesenen 1061 Tagelöhner wohl in der Industrie beschäftigt sein dürften. Die Gesamtzahl der landwirtschaftlichen Arbeiter Ungarns in dem erwähnten Sinne betrüge demnach 1705300, d. i. ca. 48,04 Proz. der in der Landwirtschaft beschäftigten und 27,06 Proz. aller erwerbtätigen Personen. — Ähnliche Verhältniszahlen ergeben sich natürlich, wenn man die Zahl der landwirtschaftlichen Arbeiter und der von ihnen Erhaltenen mit der Anzahl der von der Landwirtschaft lebenden Personen, beziehungsweise der Gesamtbevölkerung vergleicht, so dafs die Landarbeiter in Ungarn i. e. S. tatsächlich nahezu die Hälfte der ackerbautreibenden und mehr als den vierten Teil der Gesamtbevölkerung bilden.

I. Die Arbeitsverhältnisse der ungarischen Landarbeiter.

Die ungarischen Feldarbeiter gliedern sich nach der Dauer des Zeitraumes, auf welchen das Dienstverhältnis abgeschlossen wird, in 3 Gruppen: das Gesinde, die Monatsarbeiter und die Tagelöhner. Das Gesinde wird nämlich auf ein Vierteljahr verpflichtet, während die Monatsarbeiter nur für einen Monat und die Tagelöhner tageweise in Dienst genommen werden. Sonst besteht jedoch in den drei Gruppen bezüglich der Arbeitsverhältnisse kein wesentlicher Unterschied und sind selbst die Löhne im grofsen und ganzen die gleichen.

Das Gesinde erhält neben einer Barentlohnung von 40 bis 60 Fl. jährlich freie Wohnung und das Deputat. Rechnet man diese Naturalbezüge in den Lohn mit ein, so beläuft sich das Jahreseinkommen des männlichen Gesindes — nach der vom Ackerbauministerium für das Jahr 1897 veröffentlichten Lohnstatistik[1] — per Kopf auf 120—340 Fl. und zwar in Siebenbürgen durchschnittlich auf 170 Fl., am rechten Theifsufer auf 175, am linken Donauufer auf 183, am linken Theifsufer auf 187, am rechten Donauufer auf 210, zwischen der Donau und der Theifs auf 224 und im Theifs-Maroseck auf

[1] Vgl. den „Pester Lloyd“ vom 10. Februar 1899. In Hinkunft wird dieses den ungarischen leitenden Kreisen nahestehende Blatt lediglich mit den Anfangsbuchstaben „P. L.“ bezeichnet werden.

236 Fl. — Grofsknechte und Kutscher stehen sich auf 300 bis 350 Fl., hie und da auch auf 400 Fl. — Im Landesdurchschnitt entfallen nach der „Arbeiterzeitung“ [1] auf einen Knecht ungefähr 167 Fl. 16 Kr. pro Jahr, d. i. 46 Kr. pro Tag.

Die Monatslöhner erhalten lediglich einen Barlohn von 9—15 Fl. Selbst in der staatlichen Ökonomie von Babolna [2] beträgt der durchschnittliche Monatslohn nur 15 Fl. 42 Kr. und zwar werden im Januar und Februar 12 Fl., im März 14 Fl., im April 15 Fl., im Mai 16 Fl., im Juni 18 Fl., im Juli und August 20 Fl., im September und Oktober 16 Fl., im November 14 Fl. und im Dezember 12 Fl. bezahlt. Der Jahresverdienst eines Monatslöhners beliefe sich demnach — bei steter Beschäftigung — auf 185 Fl. und der Tagelohn auf 50,68 Kr.

Das Jahreseinkommen der Tagelöhner läfst sich schwer feststellen, da es hauptsächlich davon abhängt, für welchen Zeitraum der Arbeiter Beschäftigung und Verdienst findet. Auch ist die Entlohnung je nach Gegend und Jahreszeit eine sehr verschiedene. Sie erfolgt entweder durch Gewährung von Zeitlohn (mit oder ohne Verköstigung) oder im Akkord (Geldakkord oder Anteil an der Ernte).

Der Tagelohn ohne Verköstigung belief sich im Jahre 1897 nach der erwähnten amtlichen Lohnstatistik [3] für Männer auf ca. 65 Kr. und für Frauen auf 45 Kr., was einem durchschnittlichen Jahresverdienst von 237 Fl. 25 Kr. für Männer und 164 Fl. 25 Kr. für Frauen entsprechen würde. Da jedoch die Tagelöhner fast nie ununterbrochen in Arbeit stehen und das Einkommen der Arbeiter auch durch das vielfach herrschende Trucksystem arg geschmälert wird, ist der Jahresverdienst tatsächlich ein weit geringerer. — Und selbst wenn dies nicht der Fall wäre, würden die Löhne noch immer niedrigere sein als die im Jahre 1869 gezahlten. — Nach amtlichen Erhebungen [4]

---

[1] Vom 1. Januar 1898.

[2] Vgl. Die königl. ungar. Landespferdezuchtanstalten und das Gödöllöer königl. ungar. Krongut. Veröffentlicht durch den königl. ungar. Ackerbauminister. Pest 1896.

[3] Die Datensammlung erfolgt, beiläufig bemerkt, durch die statistische Kommission des Ackerbauministeriums auf Grund der von den landwirtschaftlichen Referenten (das sind die dies Amt freiwillig übernehmenden Landwirte) auf rosafarbenen Blanquetten übermittelten Angaben.

[4] Vgl. Amtliche statist. Nachrichten. Herausgegeben vom königl. ungar. statist. Bureau. V. Jahrg. 1. Heft, S. 315 ff.

schwankten nämlich in diesem Jahre die Durchschnittslöhne in Ungarn (ohne Siebenbürgen) auf dem flachen Lande zwischen 34 und 98 Kr. für Männer und 21 und 61 Kr. für Frauen. In den Städten aber schwankten sie zwischen 35 und 146 Kr. für Männer und 24 und 90 Kr. für Frauen, so daſs, trotzdem selbstredend die Lebensführung seither eine wesentlich teuerere wurde, gegenüber dem Jahre 1869 eher ein Sinken der Löhne festzustellen ist [1].

Natürlich sind die Tagelöhne auch nach Jahreszeit und Landesgegend verschieden, was aus folgender Tabelle hervorgeht. Es betrugen die ohne Verköstigung im Jahre 1897 gezahlten Tagelöhne [2] — nach den amtlichen Daten — in Kreuzern:

	Für Männer				Für Frauen			
Distrikt	Frühj.	Sommer	Herbst	Winter	Frühj.	Sommer	Herbst	Winter
Linkes Donauufer	58	85	63	45	37	51	41	30
Rechtes Donauufer	55	91	63	45	42	59	46	34
Zwischen Theiſs u. Donau	66	113	79	50	48	73	54	37
Rechtes Theiſsufer	57	86	64	46	36	49	40	30
Linkes Theiſsufer .	53	95	62	42	38	63	44	32
Theiſs-Maroseck .	57	100	72	47	43	69	51	37
Siebenbürgen . .	55	80	61	49	43	58	45	36
Landesdurchschnitt	57	93	64	46	41	60	44	34

[1] Nach den von Julius Rubinek, dem Sekretär des ungarischen Landesagrikulturvereins, erhobenen Daten betrug z. B. im Bekeser Komitate der Jahresverdienst eines Arbeiters im Jahre 1860: 200 Fl., im Jahre 1894: 180 Fl., der Verdienst während der Erntezeit damals 75, jetzt 50 Fl., der durchschnittliche Tagelohn in den Monaten November bis April (bei 8stündiger Arbeitszeit) damals 35, jetzt 40 Kr.; im Mai und Juni (bei 12stündiger Arbeitszeit) damals 40, jetzt 50 Kr., im Juli und August (bei 14stündiger Arbeitszeit) damals 1 Fl. 10 Kr., jetzt 1 Fl. 20 Kr., im September und Oktober (bei 10stündiger Arbeitszeit) damals 50 Kr., jetzt 60 Kr. Die geringe Erhöhung des Tagelohnes jetzt gegen früher hat jedoch darum keine Erhöhung, sondern sogar eine Verringerung des Jahreseinkommens zur Folge, weil infolge des Gebrauches der Maschinen die Erntearbeiten nur 24 statt wie früher 60 Tage in Anspruch nehmen.

[2] Im Jahre 1899 waren die Löhne durchschnittlich noch etwas niedrigere. So waren die Männerlöhne im Frühjahr von 57 auf 54, im Sommer von 93 auf 88, im Herbst von 64 auf 63 1/2 und im Winter von 46 auf 45 Kr. gesunken. Vgl. Ung. stat. Jahrb. N. F. VII. Bd. (1899) Pest 1901 S. 81.

Wo aber den Arbeitern Verköstigung gegeben wird, stellt sich der Gesamtlohn zumeist noch niedriger, da selten der Wert der Kost dem ganzen Abzuge vom Lohne entspricht [1].

Gröfstenteils werden jedoch die landwirtschaftlichen Arbeiten im Akkord und zwar entweder gegen Geldentlohnung oder gegen einen Anteil an der Ernte vergeben. Die Geldakkordlöhne betrugen im Jahre 1897 für leichte Erdarbeiten (Grabenauswerfen, Drainieren und dergl.) per cbm 15—16 Kr., für schwere Erdarbeiten 30—32 Kr. und darüber. Für das einmalige Behauen der Hackfrüchte, wie Mais, Rüben und Erdäpfel wurden per Katastraljoch (1600 Quadratklafter) durchschnittlich 3 Fl. 50 Kr. bis 4 Fl. (aber z. B. im Bekeser Komitat 1 Fl. 92 Kr. und im Eisenburger Komitat 8 Fl.) und für das gänzliche Abstellen der Maisfelder durchschnittlich 5 Fl. (aber z. B. im Krasso Szörenyer Komitate 3 Fl. und im Csanader 8 Fl. nebst Kost) gezahlt. — Für das Ausheben und Reinigen der Futterrüben wurden 7—8 Fl. (in einigen Teilen des Pester Komitates aber auch nur 3 Fl. 50 Kr.), für das Ausheben und Reinigen der Zuckerrüben 12—14 Fl. (in einigen Teilen des Pester Komitates aber auch nur 5 Fl.) gezahlt. — Für das Schneiden, Bündeln und Häufen des Getreides erhielt eine „Sense“ (d. i. ein Schnitter mit einem oder zwei Gehilfen) durchschnittlich 5 Fl. pro Katastraljoch (im Alibunarer Bezirke aber nur 1 Fl. 50 Kr. bis 2 Fl., im Zsombolyer Bezirke dagegen auch 12 Fl.) [2]. — Nach der „Arbeiterzeitung“ erntet eine „Sense“ in einer Saison 10—18 Joch ab.

Am häufigsten wird aber „und zwar gerade während der jetzigen Periode der billigen Getreidepreise, nicht ohne Vor-

---

[1] Im Jahre 1896 betrugen die Durchschnittstagelöhne — aufser der Verköstigung — nach den amtlichen Daten für Männer 47 Kr. (und zwar 40 Kr. im Frühjahr, 68 im Sommer, 47 im Herbste und 32 im Winter) und für Frauen 31½ Kr. (und zwar 28 im Frühling, 43 im Sommer, 32 im Herbste und 23 im Winter).

[2] Am linken Donauufer betrug der Geldlohn ohne Kost per Joch durchschnittlich 4 Fl. 10 Kr., am rechten Donauufer 5 Fl., zwischen Theifs und Donau 5 Fl. 40 Kr., am rechten Theifsufer 4 Fl. 50 Kr., am linken Theifsufer 5 Fl., im Theifs-Maroseck 5 Fl. 10 Kr. und in Siebenbürgen 4 Fl. 75 Kr. In einigen Gegenden wurde der Lohn auch in Getreide ausgezahlt und zwar wurden zwischen Theifs und Donau 65—70 kg, im Theifs-Maroseck 80 und am linken Theifsufer 87 kg Getreide per Katastraljoch bewilligt.

teil"[1] für den Landwirt die Getreideernte gegen einen Anteil am Ertrage verakkordiert. Der Lohn der Teilarbeiter betrug per „Sense" durchschnittlich:

im Distrikte	mit Kost	ohne Kost
Linkes Donauufer	$^1/_{13}$ $^1/_{12}$	$^1/_{11}$ $^1/_{10}$
Rechtes Donauufer	$^1/_{12}$	$^1/_{11}$ $^1/_{10}$
zwischen Theifs und Donau .	$^1/_{12}$ $^1/_{11}$	$^1/_{10}$ $^1/_9$
Rechtes Theifsufer	$^1/_{16}$ $^1/_{14}$	$^1/_{11}$
Linkes Theifsufer	$^1/_{13}$ $^1/_{12}$	$^1/_{10}$
Theifs-Maroseck	$^1/_{12}$ $^1/_{11}$	—

doch schwankt das Lohnausmafs zwischen $^1/_9$ und $^1/_6$ (5,26 bis 16,66 Proz.) und, wenn keine Verköstigung gewährt wurde, zwischen $^1/_{12}$ und $^1/_8$ des Ernteertrages. An einigen Orten wurde auch $^1/_7$, $^1/_6$, $^1/_4$, ja in einigen Fällen in Szentes auch $^1/_3$ des Ertrages bewilligt[2]. Da nun das durchschnittliche Erträgnis 6—8 q per Katastraljoch beträgt und eine „Sense" in einer Saison 10—18 Joch abernten kann, so dürfte der durchschnittliche Saisonverdienst einer „Sense" sich auf rund 10 q Getreide belaufen.

Auch Tabak- und in vielen Fällen auch Maiskulturen werden in der Regel gegen einen entsprechenden Anteil an der Ernte vergeben, und zwar wird bei Mais $^1/_4$, jedoch meist $^1/_3$ und bei Leistung von Robotarbeiten in Ausnahmefällen sogar die $^1/_2$ des Ertrages bewilligt. Bei der Tabakernte teilen die Unternehmer meist den Ernteertrag mit den die Arbeit Übernehmenden[3].

Es ist nun einleuchtend, dafs bei dieser so häufig vorkommenden Art der Entlohnung — wie selbst der konservative Abgeordnete Makfalvay zugeben mufste[4] — die Arbeiter nur

---

[1] Vgl. E. von Egan, Landwirtschaftliche Skizzen aus Ungarn. Berlin 1898, Seite 39.

[2] In einigen Gegenden wurden die Erntearbeiten auch gegen Gewährung vorher ausbedungener Getreidequanten vergeben; so wurden am linken Theifsufer 7—8, im Theifs-Maroseck 6—8, zwischen Theifs und Donau 6—7$^1/_2$, und am rechten Donauufer 6—6$^1/_2$ q Getreide für die Erntearbeiten bewilligt. Im Csongrader Komitate wurden auch 10, im Bekeser 4—5 q bewilligt.

[3] Vgl. Die Landwirtschaft Ungarns in Reiseberichten geschildert von Reinhold Rudloff, Berlin 1897.

[4] In einer bei Beratung der Feldarbeitergesetzes gehaltenen, nach dem Pester Lloyd zitierten Rede.

im Falle einer sehr guten Ernte ihr Auskommen finden können. Ist die Ernte eine schlechte oder wird sie gar durch Hagelschlag vernichtet, dann sind die Arbeiter, denen andere Hilfsquellen ja nicht zur Verfügung stehen und die sich gegen solche Zufälle auch nicht versichern können, „geradezu dem Hunger überliefert“.

Ebensowenig erfreulich wie die Lohnverhältnisse sind aber auch die übrigen Arbeitsbedingungen für die Arbeiter. So dauert die Arbeitszeit nach dem neuen noch zu besprechenden Feldarbeitergesetze — von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang, also im Sommer oft 15—16 Stunden, und konnte daher Egan schon mit Bezug auf diese lange Arbeitsdauer sicherlich mit Recht die bezeichnende Bemerkung machen, dafs „sowohl die Ausnutzung der Gespanne, als auch die Ausnutzung der Menschen — insbesondere bei den Akkordarbeiten — eine ganz hervorragende sei“[1].

Allein diese „Ausnutzung der Menschen“ ist auch noch nach einer anderen Richtung eine „ganz hervorragende“. In den meisten Gegenden Ungarns ist es nämlich üblich, dafs sich die Landwirte bei Abschlufs der Arbeitsverträge unentgeltliche Arbeitsleistungen ausbedingen. Es besteht also der Robot — wenngleich er durch das Gesetz aufgehoben wurde — in der Praxis noch fort. Der Ackerbauminister hat allerdings im Abgeordnetenhause erklärt, er liebe es nicht, wenn man die „diskretionäre Arbeit“ Robotarbeit nennt — aber Tatsache ist, dafs sich die Landwirte bei Abschlufs der Arbeitsverträge eine unentgeltliche Arbeitsleistung in der Dauer bis zu 40 Tagen, und zwar oft gerade für die Erntezeit, ausbedingen und wie „freiwillig“ die Arbeiter auf diese Bedingung eingehen, geht schon aus dem Umstande hervor, dafs diese „Vereinbarungen“ im Winter, wenn wenig Arbeiter benötigt werden und das Angebot der hungernden und frierenden Arbeiter ein geradezu stürmisches ist, getroffen werden. Selbst der Referent für das Feldarbeitergesetz vom Jahre 1898 mufste in seiner im Abgeordnetenhause gehaltenen Rede gestehen[2]: „Fast in allen Gegenden des Landes sind die sogenannten Robotarbeiten gebräuchlich, welche oft zur vollständigen Ausbeutung der Arbeiter

[1] a. a. O.
[2] zit. nach dem Pester Lloyd.

führen. Wo die Arbeitsnachfrage (soll wohl heifsen: das Arbeitsangebot) sehr grofs ist. pflegen die Landwirte den Arbeitern gegenüber mit diesen Robotarbeiten einen förmlichen Wucher zu treiben.“ Als dann aber ein anderer Abgeordneter bemerkte: „Wenn man den mit dem Kapitale getriebenen Wucher verbieten konnte, so kann man auch den mit der Arbeit getriebenen Wucher verbieten“, hielt ihm der Herr Ackerbauminister entgegen, dafs man die „diskretionäre Arbeit, welche in den Rahmen des Gesetzes von Angebot und Nachfrage fällt, ohne grofse wirtschaftliche Erschütterungen nicht abschaffen könne“, und so besteht denn diese jetzt diskretionäre Arbeit genannte Robotarbeit auch heute noch fort.

Dafs bei dem Bestehen solcher Arbeitsbedingungen weder von Bestimmungen über den Arbeiterschutz, noch von einer ernst zu nehmenden Arbeiterversicherung die Rede sein kann, braucht wohl nicht besonders hervorgehoben zu werden.

Allein dies alles wird von den Arbeitern noch nicht allzuschwer empfunden. Was jedoch das Arbeitsverhältnis für den Arbeiter geradezu unerträglich macht, ist die vollkommene Rechtlosigkeit, in der er sich dem Grundbesitzer gegenüber befindet. Denn in Bezug auf die Rechtsprechung hat sich für den Feldarbeiter seit den Zeiten der Hörigkeit so gut wie nichts geändert. Wohl wurde die Gerichtsbarkeit durch die Herrenstühle durch den XI. Ges.-Art. des Jahres 1848 aufgehoben, allein für die meisten Rechtssachen ist auch jetzt in erster Instanz der von den Grundbesitzern gewählte Oberstuhlrichter und in zweiter Instanz eine fast ausschliefslich aus Grundbesitzern bestehende Kommission des aus der Komitatsvertretung gewählten Verwaltungsausschusses zuständig und „gegen im Wesen übereinstimmende Entscheidungen hat keine Appellation statt“[1].

Der Pester Lloyd[2] allerdings meint trotz alledem, dafs, wenn von irgend einem Lande gesagt werden kann, dafs das Los des Arbeiters ein gutes sei, das von Ungarn behauptet werden könne, wo das Lohnminimum höher sei als in irgend einem europäischen Staate. Graf Nicolaus Bethlen aber, wohl

---

[1] Vgl. § 72 des II. G.A. vom Jahre 1898.

[2] Vgl. die 3. Beilage des P. L. vom 1. Jan. 1898.

ein unverdächtiger Zeuge, war ehrlich genug, zu gestehen[1], dafs sich die Lage der Feldarbeiter seit Aufhebung der Hörigkeit im Jahre 1848 bis zur Gegenwart zum mindesten um die Hälfte verschlechtert habe.

II. Die Lebensverhältnisse der ungarischen Landarbeiter.

Dafs unter diesen Umständen auch die Lebensverhältnisse der Arbeiter keine glänzenden sein können, liegt wohl auf der Hand. Und in der Tat sind namentlich die Wohnungen der Feldarbeiter in der Regel in einem geradezu erbärmlichen Zustande. So mufste Dr. Fekete dem im September 1894 in Pest tagenden VIII. internationalen hygienisch-demographischen Kongresse berichten[2], dafs z. B. im Trentschiner Komitate nicht ausnahmsweise, sondern in der Regel 2 ja 3 Familien in einer niedrigen, rauchigen, der frischen Luft entbehrenden Stube beisammen seien, in einer Atmosphäre, in welcher der schwächere kindliche Organismus unfehlbar ein Opfer der Krankheit wird. Im Winter werden dort die Fenster vernagelt, damit die kalte Luft nicht eindringen könne. Aber auch in den reichen Gegenden ist die Lage der beim Ackerbau verwendeten dienstbaren Bewohner — nach Fekete — eine jämmerliche, da die gewissenlosen Grundherren und Pächter 2—3 Lohnknechtfamilien in eine Stube zusammenzwängen. Selbst in der staatlichen Wirtschaft Mezöhegyes[3] bestehen die Mauern der Arbeiterhäuser nur aus gestampfter Erde und die Dächer aus Stroh. Diese Häuser haben allerdings bei ihrer Errichtung auch nur 5 Fl. 50 per Quadratmeter Grundfläche gekostet, während für die Stallungen 10—11 Fl. und für die Gesindewohnungen immerhin 11 Fl. 37 Kr. verwendet wurden. In den anderen Wirtschaften sind aber die Verhältnisse natürlich noch viel schlechter. Hier wohnen oft überhaupt nur die verheirateten Knechte in Wohnhäusern, wobei — wie schon erwähnt — oft vielfach mehrere Familien in einem Zimmer hausen. Die unverheirateten Knechte werden meist in Ställen, Scheunen und dergl. untergebracht und die Tagelöhner, welche zum grofsen Teil

[1] In einem in der „Zukunft“ veröffentlichten Aufsatze.

[2] Vgl. Comptes rendus et mémoires VII. Band. Pest 1896. S. 256 ff.

[3] Vgl. Die königl. ungar. Pferdezuchtanstalten und das Gödöllöer königl. ungar. Krongut a. a. O. S. 151.

für den Sommer aus anderen Gegenden zur Arbeit kommen, wohnen entweder in den Hütten der in der Nähe wohnenden Tagelöhner oder in den von den Grundbesitzern errichteten Baracken oder in den naheliegenden Ställen und Scheunen, wenn sie nicht, wie dies meist der Fall ist, einfach auf freiem Felde auf ihrem Arbeitsplatze übernachten.

Nicht minder unbefriedigend sind im übrigen die Ernährungsverhältnisse der landwirtschaftlichen Arbeiter in Ungarn. Darüber hielt wenigstens der königlich ungarische Sanitätsinspektor Eugen Farkas am 13. März 1897 im königlichen Ärzteverein einen Vortrag[1], in welchem ein geradezu erschreckendes Bild von der Ernährung der landwirtschaftlichen Arbeiter entrollt wurde. — Dr. Farkas hatte, um sich verläfsliches Material zu schaffen, durch das Ackerbauministerium an sämtliche ökonomische Berichterstatter des Landes einen Fragebogen gesendet, aus deren Beantwortung er Aufklärung über die sich an den einzelnen Orten findende Art der Ernährung und zwar soweit als möglich auch in Bezug auf die Quantitäten zu erhalten hoffte. Es standen ihm denn auch wirklich nach Rücklangen der Erhebungsformulare „ungefähr 600 durchweg pünktlich, teilweise mit besonderer Sorgfalt ausgefüllte und beantwortete Fragebogen zur Verfügung“, auf Grund deren er „Alimentationstypen“ aufstellte. Nach diesen wären aufser bei den Slovaken und den siebenbürgischen Walachen sowohl das Eiweifs als die Fette und besonders die Kohlenhydrate in der zur Erntezeit üblichen Nahrung der Arbeiter allerdings in bedeutend gröfserer Menge vorhanden, als sie zur Ernährung eines Menschen notwendig sind. Allein der ungarische Feldarbeiter nährt sich hauptsächlich von Vegetabilien, welche der Organismus viel weniger auszunützen imstande ist als gemischt eingeführte animalische und vegetabilische Nahrungsmittel. Fleisch fand sich nur bei zwei der aufgestellten Typen in genügender Menge. Der von der Heimat entfernte Arbeiter lebt eben häufig ausschliefslich von Brot und erhält warme Speisen nur sehr selten. Im Winter ist aber die Nahrung namentlich der nördlichen Gebirgseinwohnerschaft eine ganz aufserordentlich schlechte. Das einzige Nahrungsmittel der

---

[1] Zitiert nach einem Separatabdruck aus der Pester medizinisch-chirurgischen Presse. XXXIII. Jahrg. 1897.

ärmeren Bevölkerung ist in manchen dieser Gegenden die Kartoffel, in anderen der Mais, in wieder anderen der Hafer. Die Bevölkerung grofser Teile des Trentschiner Komitates verköstigt sich ausschliefslich mit Kartoffeln in Essig ohne Fett und Fleisch. In einigen Teilen des Bereger Komitates verköstigt sich der Feldarbeiter lediglich mit trockenen oder mit Maismehl gemengten Bohnen, gekochten oder gebratenen Kartoffeln in Krautsuppe oder in rohem Kraut und mit elendem Maisbrot. Manchmal trinkt er Milch dazu; im Spätherbst und Winter aber, wenn die Arbeit überall eingestellt ist und die ersparten Pfennige verausgabt sind, steigt er selbst unter die Fastenkost herunter und entbehrt selbst das Salz. Im Komitate Arva ernähren sich nach Keleti[1] sämtliche Gemeinden schlecht von ungesäuertem Gersten- und Haferbrot bezw. Maiskuchen. Während des Sommers leben sie etwas besser und konsumieren viel Milch und Butter. Dagegen gehört das Liptauer Komitat nach Keleti mit Ausnahme von 5—6 Gemeinden zu den am schlechtesten genährten Komitaten. Mit Ausnahme von zwei Gemeinden wird Brot nur an Sonntagen und bei feierlichen Gelegenheiten gegessen. Statt dessen ernährt sich die Bevölkerung von einer aus Korn-, Gerste- oder Maismehl mit einer Beimischung von Milch zubereiteten kuchenartigen Mehlspeise. Das Hauptnahrungsmittel besteht in Kartoffeln . . . . Fleisch wird mit Ausnahme der erwähnten zwei Gemeinden an Wochentagen gar nicht, an Sonntagen nur in sehr geringer Menge, Kraut, Milch und zum Teil Topfen in gröfserem Mafse konsumiert. — Das Hauptnahrungsmittel der Bevölkerung in einem Teile des Gömörer Komitates[2] bilden Kartoffel, Maisbrei, Heidegrütze und Milch . . . . und ist es auch dieser höchst mangelhaften Ernährung, diesem lang ausdauernden Zwangsfasten zuzuschreiben, dafs die Bevölkerung ungeachtet all ihres Fleifses verkümmert und infolge der

---

[1] Vgl.: Die Ernährungsstatistik der Bevölkerung Ungarns von Dr. Karl Keleti, Direktor des königl. ungar. statistischen Zentralamtes. Pest 1887 S. 53. Über die Richtigkeit der Methode, nach welcher dieses jedenfalls interessante Werk abgefafst ist, läfst sich streiten. Die hier angeführten Angaben sind dem von Keleti benutzten Rohmateriale entnommen, also unbeeinflufst von den etwa in der Bearbeitungsmethode liegenden Fehlern.

[2] Vgl. Keleti a. a. O. S. 63.

schlechten Ernährung kaum arbeitsfähig ist und kaum etwas verdienen kann. — Auch das unselige Branntweintrinken (selbst der Frauen und Kinder) verzehrt ihre Kräfte und vermindert ihren Erwerb. Im Zipser Komitate leben gleichfalls 45 Gemeinden „sozusagen elend". Ihr Hauptnahrungsmittel bildet die Kartoffel, höchst selten ein anderes Gemüse. Fleisch (Schaffleisch) wird kaum sechs- bis siebenmal des Jahres gegessen. Die Armut des Volkes gestattet auch nicht, in der Ernährung einen Unterschied zwischen Sonn- und Wochentagen zu machen. Von den zumeist von Walachen bewohnten 120 Gemeinden des Biharer Komitates[1] wird in den Bezirken Vaskot und Belenyes am schlechtesten gelebt . . . . und . . . . wird der gröfste Teil des Jahres durchgefastet. Desto mehr wird Branntwein getrunken . . . . Fleisch geniefst kaum der hundertste, Fett kaum jeder dreihundertste und bilden Gurken, Kürbis, Salat, zumeist aber Maiskuchen die Hauptnahrung. Im Marmaroser Komitate[2] wird mit Ausnahme von 26 Gemeinden, deren Insassen nebst wenig Kornbrot auch Hafer und Maisbrot konsumieren, nur Maisbrot gegessen. 'Aufser Brot bilden Bohnen, Kraut, Kartoffel, Zwiebel, wilde Birnen und Branntwein die Hauptnahrung. Im Winter wird noch mangelhafter gelebt als im Sommer . . . . Fleisch wird auch Sonntags nur selten gegessen. Im Szatmárer Komitate leben 58 Gemeinden mangelhaft. Ihre Hauptnahrang besteht aus Maisbrot, Bohnen, Kartoffeln, wenig Kraut und Grünzeuggattungen . . . . dreiviertel Teile der Bevölkerung sind so arm, dafs sie zum Kochen statt des Speckes und Fettes . . . . zumeist aus Sonnenblumen und Kürbiskernen gewonnenes Öl benützen. Der gröfste Teil der Bevölkerung fristet fern von der Heimat sein Leben . . . . mit ein wenig hartem Brot und Zwiebeln. Der zu Hause gebliebene Teil geniefst des Morgens Brot und Zwiebel, trinkt auch Branntwein, wenn selbiger vorhanden ist; zum Nachtmahl dienen Bohnen oder irgend eine Grünzeuggattung. Fleisch (Schaf- und Schweinefleisch) wird an Wochentagen sehr selten gegessen. In drei Bezirken des Komitates Szilágy[3] wird fast die Hälfte des Jahres gefastet. Die

---

[1] Vgl. Keleti a. a. O. S. 65.
[2] Vgl. Keleti a. a. O. S. 66.
[3] Vgl. Keleti a. a. O. S. 67.

Hauptnahrung bilden Maisbrei. Bohnen und Kürbiskerne. Zum Kochen wird in grofsem Mafse das aus Sonnenblumen gewonnene Öl verwendet. Fleisch wird sehr selten, Branntwein im Übermafse konsumiert. In geringer Menge dienen auch getrocknete Fische zur Ernährung. Im Arader Komitate ernähren sich 27 Gemeinden höchst mangelhaft, weshalb auch deren Arbeitsfähigkeit auf einer sehr niedrigen Stufe steht. Fleisch wird sehr selten und wenig konsumiert, zwischen der Ernährung an Sonn- und Wochentagen besteht kein Unterschied. Der Winter bildet eine geringe Ausnahme, da zu dieser Zeit in sehr geringem Mafse besser gelebt wird. Der Branntweinkonsum ist ein starker. Auch im Temescher Komitate[1] ernähren sich viele Gemeinden sehr mangelhaft . . . Die Hauptnahrung besteht aus Erbsen, Bohnen, manchmal aus Kraut und in aufsergewöhnlichem Mafse aus Branntwein. — Wie man sieht, ist also das Gebiet, auf dem die Bevölkerung und insbesondere die landwirtschaftliche Arbeiterschaft mit den gröfsten Entbehrungen kämpft, ein keineswegs kleines. Nach Dr. Fekete[2] lebt denn auch $^{2}/_{3}$ des slovakischen Volkes von Kratoffeln und elendem Hafer- oder Gerstenbrot. Zu den Kartoffeln ist nicht einmal immer Fett und das kaum den Namen verdienende Brot nicht immer in hinreichender Menge vorhanden. Der Walache und Szekler nährt sich gleicherweise elend. — Es ist dies auch kaum anders denkbar, wenn man erwägt. dafs der Feldarbeiter von seinem Lohne in der Regel nur 60—80 Fl. jährlich für seine und seiner ganzen Familie Ernährung erübrigen kann[3]. Selbst im Alföld bleiben nach einem von Dr. Ecseri[4] veröffentlichten Budget eines Oroshazaer Feldarbeiters dem Arbeiter nur 122 Fl. 35 Kr. d. i. 33$^{1}/_{2}$ Kr. täglich zum Leben.

Unter solchen Umständen ist es kein Wunder, dafs Dr. Fekete[5] „aufrichtig bekennen mufs, dafs ein grofser Teil

---

[1] Vgl. Keleti a. a. O. S. 68.

[2] a. a. O.

[3] Vgl. Dr. Franz Krassel, „Die Lage der ungarischen Feldarbeiter und das Feldarbeitergesetz“ in der „Monatsschrift für christliche Sozialreform“, Jahrg. 1898 S. 203 ff. u. Dr. E. H. Schmitt, „Der ungarische Bauernsozialismus“ in der „Zeit“ Nr. 184.

[4] Das treffliche Buch, welchem diese Angaben entnommen wurden, ist leider nur in magyarischer Sprache erschienen.

[5] a. a. O.

der Ackerbauer, ja die Bevölkerung ganzer Gegenden degeneriert" und dafs die Pellagra, das Trachom und der Hungertyphus in Ungarn nicht aussterben wollen. Die Pellagra ist eine infolge fast ausschliefslicher Maisnahrung entstehende Krankheit der Haut und des Gehirns, die im Jahre 1898 in Siebenbürgen auftauchte, sich dann auch in Ungarn, hauptsächlich im Temescher Komitate, ausbreitete und im Juni bereits in 28 Gemeinden amtlich konstatiert war. — Das Trachom (eine Augenkrankheit) hingegen ist namentlich im ungarischen Tieflande verbreitet, wurde aber von den im Sommer im Alföld arbeitenden, im Norden ansässigen Feldarbeitern auch in deren Heimat verschleppt, wo der böse Samen auf fruchtbaren Boden fiel[1]. Im Jahre 1899 betrug denn die Zahl der Fälle im ganzen Königreiche Ungarn (einschliefslich Kroatien-Slavoniens) schon 38945[2], so dafs die ungarische Regierung sich genötigt sah, in das Budget 60000 Fl. als Auslagen für die Unterdrückung des Trachoms einzustellen. Der Hungertyphus endlich trat im Jahre 1898 nicht nur in den nördlichen Komitaten Arva, Liptau und Turocz, sondern auch in der reichsten Gegend des Landes, der „Kornkammer Ungarns", auf. Zuerst erschien dieser böse Gast dort in mehreren Gemeinden des Torontaler Komitates und bald mufste der Pester Lloyd berichten: „Es klingt fast unglaublich, dafs auch in der Bacska, diesem vielleicht am meisten gottgesegneten Komitate des Landes, Hungersnot herrscht. Amtliche Daten bekundeten jedoch, dafs im Komitate mehr als 12321 Menschen brotlos sind und der gröfsten Not entgegensehen. Die Zahl der Notleidenden nimmt täglich zu." Nach späteren Nachrichten herrschte jedoch auch in vielen anderen Gegenden, so im Heveser Komitate (in Tisza-Nana allein hungerten 240 Familien), in Arad und im Temescher Komitate Hungersnot. Dabei wurden noch die Nachrichten über die herrschende Not nach Möglichkeit unterdrückt und mufste eine in Brod erscheinende Zeitung, welche über die Hungersnot in Slavonien ausführliche, ergreifende Berichte gebracht hatte, infolge der zahlreichen Konfiskationen sogar das Erscheinen einstellen. Allein auch die trotzdem bekannt ge-

---

[1] Vgl. Prof. Dr. Feuer in den Berichten über den VIII. hyg.-dem. Kongrefs a. a. O. S. 707.

[2] Vgl. Ungar. statist. Jahrbuch, Jahrg. 1899 a. a. O. S. 66.

wordenen Tatsachen genügten, um die Aufmerksamkeit weiterer Kreise in Ungarn auf die elende Lage der ungarischen Feldarbeiter zu lenken, ja man fing sogar in den Ministerien an, sich für die Landarbeiterfrage zu interessieren und zwar um so mehr, als es unter der im allgemeinen recht geduldigen Landbevölkerung ganz bedenklich zu gären begann.

III. Die soziale Bewegung unter den ungarischen Feldarbeitern und deren Bekämpfung.

Den Anschlufs an die Sozialdemokratie hatte die ungarische Tagelöhnerschaft allerdings schon lange vorher vollzogen. Bereits gegen Ende der achtziger Jahre begann der Sozialismus unter der landwirtschaftlichen Bevölkerung Anhänger zu finden, was sich bei der Säkularfeier der französischen Revolution im Jahre 1889 und bei der Maifeier desselben Jahres, an welchen Veranstaltungen bereits Feldarbeiter teilnahmen, zeigte[1]. Auch dem sozialdemokratischen Kongresse im Jahre 1890 wohnten bereits 2—3 Delegierte der landwirtschaftlichen Arbeiterschaft bei. Allein die Behörden traten der Bewegung so energisch entgegen, dafs selbst der Arbeiterkalender[2] erklärte, dafs „die agrar-soziale Bewegung in nächster Zeit zu keiner hohen Bedeutung gelangen" dürfte. Die Versammlungen wurden verboten, den sich gründenden Arbeiterbildungsvereinen wurde die Statutenbestätigung verweigert, die bestehenden Vereine löste man auf, ja man veranlafste sogar die Geschäftsleute durch Einschüchterungen und Schikanen zur Einstellung des Einzelverkaufes des sozialdemokratischen Blattes, so dafs dasselbe einstweilen gratis versendet werden mufste. Allein trotzdem machte die Bewegung, namentlich im höher gebildeten Tieflande, Fortschritte. Am 1. Mai 1891 kam es sogar in Oroshaza (im Bekescher Komitate) zu einer Belagerung des Stadthauses, weil die Behörden die Maifeier nicht dulden wollten. Die bewaffnete Macht mufste einschreiten und es gab viele Tote und Verwundete. An den folgenden Tagen wiederholten sich die Unruhen an mehreren Orten des Komitates, insbesondere in

[1] Vgl. Hungarus „Briefe aus Ungarn" in dem „Deutschen Wochenblatt" Jahrg. 1898.

[2] Vgl. Allgemeiner Arbeiterkalender für das Jahr 1892. Pest 1892.

Bekes Csaba und Bathonya[1]. — Auch diese „Revolten" wurden blutig unterdrückt, ohne dafs natürlich etwas für die Verbesserung der Lage der Arbeiter geschehen wäre, und der Sozialismus breitete sich immer weiter aus, hauptsächlich in den Komitaten Bekes, Arad, Csanad und Csongrad. Ende April 1894 brach denn auch in Hódmezö-Vásárhely (im Csongrader Komitate) wieder eine Revolte unter den landwirtschaftlichen Arbeitern aus und zwar eine weit stärkere und weiter ausgebreitete als die vom Jahre 1891 gewesen war. Aber auch diese wurde blutig unterdrückt, das Versammlungsrecht im ganzen Tiefland suspendiert, das Militär in dem genannten und dem Torontaler, Temescher und Arader Komitate verstärkt und im übrigen blieb alles beim alten. Natürlich auch bezüglich der Ausbreitung des Sozialismus. — Im Jahre 1894 hatten sich schon 16 Delegierte der Feldarbeiter am sozialdemokratischen Kongresse beteiligt und im Jahre 1896 fand der erste Feldarbeiterkongrefs statt, zu dem aus 39 Orten 71 Feldarbeiter erschienen waren. Im Jahre 1897 hatten sich die Feldarbeiter sogar schon soweit organisiert, dafs sie einen Erntestreik mit günstigem Erfolge zu Ende führen konnten. Der Tagelohn erhöhte sich zur Erntezeit um 40 ja 50 Proz. und erreichte in einigen Gegenden die bisher ungeahnte Höhe von 5 Fl.[2]. In 29 Gemeinden wurde sogar die Robotarbeit abgeschafft. — Dieser Erfolg war um so höher anzuschlagen, als die Regierung mit Gewalt die Organisation der Arbeiter zu unterdrücken suchte, wofür die „Schlachten" von Sári, Zenta, Nádudvar[3], Elemer und Alpar traurige Beweise abgeben. Auf dem dann zu Weihnachten 1897 in Pest abgehaltenen Feldarbeiterkongresse[4] liefsen sich bereits 130 Gemeinden durch

---

[1] Vgl. Deutsch und Schmitt a. a. O.

[2] Vgl. Tomić a. a. O. S. 5.

[3] Näheres über „die Schlacht bei Nádudvar" siehe in der „Zeit" vom 12. Juni 1897, S. 162.

[4] Die „gründliche Kenntnis der sozialistischen Redeform und Schlagworte" von seiten der in die Verhandlung Eingreifenden, sowie „die andächtige Ruhe und unermüdliche Ausdauer des Auditoriums" hatte sogar dem P. L. imponiert. Auch hebt dieses Blatt hervor, dafs die Kongrefsteilnehmer fast durchweg typische Gestalten vom Lande waren: „Ungarische Bauern mit Kossuthbärten, an der schweren Silberkette das Porträt des Arbeiterführers Marx tragend, Torontaler, Schwaben (Deutsche) mit

212 Delegierte vertreten und wurde auf diesem Kongresse u. a. auch eine neue Organisation beschlossen. Nachdem die Regierung Vereinsgründungen unmöglich gemacht und Versammlungen verboten hatte, wurde in jeder Gemeinde, in der Sozialisten wohnten, ein Blattkomitee geschaffen. Jeder, der sich bei diesem Komitee meldet, wird als Mitglied der Blattorganisation betrachtet, wenn er sich verpflichtet hat, das vierzehntägig erscheinende magyarische „Feldarbeiter Tageblatt“ (später das wöchentlich erscheinende Blatt „Weltfreiheit“) oder die wöchentlich erscheinende deutsche „Volksstimme“ regelmäfsig abzunehmen. Der die Gelder übernehmende und verwaltende Kassierer hat aber nur für je 2 Mitglieder ein Blatt zu bestellen und die andere Hälfte des eingelaufenen Geldes zum Teil für die Lokalorganisation zu verwenden, zum Teil der Zentrale einzuschicken. Überdies war zu Beginn des Jahres 1897 in der südungarischen Bauernstadt Czegled ein Feldarbeiterkongrefs abgehalten worden, auf dem 12 Komitate von 195 Delegierten aus 50 Städten und Gemeinden vertreten gewesen waren und am 1. und 2. Januar 1898 folgte ein Kongrefs südungarischer Landarbeiter deutscher Zunge in Temeswar, auf dem 24 Gemeinden durch 39 Delegierte[1] vertreten waren. Die Organisation der ungarischen Feldarbeiterschaft hatte demnach in verhältnismäfsig kurzer Zeit bedeutende Fortschritte gemacht, ohne dafs es zu gröfseren Ausschreitungen, zu denen der heifsblütige Magyare sich leicht hinreifsen läfst, gekommen wäre.

Da trafen zu Beginn des Jahres 1898 hauptsächlich aus den nördlichen Komitaten des Landes, in welche die sozialdemokratischen Ideen noch nicht gedrungen waren, drohende Nachrichten über Unruhen und Bauernrevolten ein. Namentlich im Szabolcser Komitate[2] sollten nach diesen Meldungen „besorgniserregende“ Zustände herrschen. Am 7. Februar erschien im Abgeordnetenhause wenigstens eine Deputation von

---

glattrasierten Gesichtern und enganliegenden Kleidern; auch die slavischen Nationalitäten waren durch zahlreiche serbische, kroatische und slovakische Bauerndelegierte vertreten.“

[1] Nach dem P. L. waren von den Delegierten höchstens 10 Feldarbeiter.

[2] Beiläufig bemerkt, ist der Schwiegersohn des damaligen Ministerpräsidenten, Baron Banffy, Obergespan dieses Komitates.

Landwirten mit einem Gesuche um Anwendung energischer Mafsregeln gegen die „agrar-sozialistische Bewegung“, welches Gesuch von niemandem unterzeichnet war, da angeblich jeder Landwirt sich in der Sicherheit des Lebens bedroht gefühlt hätte, wenn man seinen Namen als den eines Unterzeichners der Adresse bekannt gegeben hätte. Die Leute erzählten u. a., in Nyiregyhaza, dem Hauptorte des Komitats, könne man nicht ohne Revolver in die Kirche gehen, kurz es war kein Zweifel, dafs man jeden Augenblick den Ausbruch einer gemeingefährlichen Bauernbewegung befürchten mufste. Es wurden also „umfassende“ Mafsnahmen getroffen und eine „ziemlich bedeutende“ Militärmacht unter dem Kommando eines Generals in die meist „bedrohten“ Komitate Szabolcs und Szatmar gesendet. Es gelang auch wirklich, die „Bewegung“ zu unterdrücken. Freilich stellte sich bald heraus, dafs die „Bewegung“ keineswegs so „besorgniserregend“ gewesen war, wie die ungarischen offiziösen Blätter hatten glauben machen wollen. Die „Soziale Praxis“[1] z. B. bemerkte: „Allerdings scheint die Lage zu keinem Zeitpunkte wirklich so ernst gewesen zu sein und die ungarische Regierungspresse sah sich genötigt, eine Reihe von angeblichen Greueltaten der Bauern, die sie berichtet hat, für unwahr zu erklären .... Soweit verläfsliche Berichte vorliegen, kam es in den erwähnten Komitaten zu wiederholten Zusammenrottungen und Abhaltung verbotener Versammlungen, die stellenweise drohend verliefen. Auch dieser ganze „Ausbruch“ wurde anscheinend nur durch das autoritäre Vorgehen der Behörden veranlafst, die alle Versammlungen verboten. — Verhaftungen von Bauernführern reizten[2] die Arbeiter zum Widerstande und sie suchten die Genossen zu befreien.“ Jedenfalls genügten aber die Vorgänge, um die geplanten Mafsnahmen gegen die — Sozialdemokraten durchzuführen, obzwar diese an den „Ausbrüchen“ ganz unschuldig waren. Wie sich nämlich bald herausstellte, waren die an den „Revolten“ beteiligten Personen Anhänger Varkonyis, welche den Sozialdemokraten geradezu feindlich gegenüberstanden.

[1] Vgl. „Soziale Praxis“, Zentralblatt für Sozialpolitik vom 12. Mai 1898, Spalte 543.

[2] Wie die ungarischen Behörden das zu machen pflegen, vgl. bei Ganz, „Die Schlacht bei Nádudvar“ in der „Zeit“ a. a. O.

Stefan Varkonyi[1], ein Pferdemakler aus Czegled, der sich später durch Fuhrwerksunternehmungen, bei Erdarbeiten u. s. w. ein Vermögen erworben hatte, war allerdings infolge seines Eifers und der materiellen Unterstützung, welche er der Partei gewährte, im Jahre 1896 in die sozialdemokratische Parteileitung gewählt worden. Doch war er bald, da er nicht genügenden Einflufs gewinnen konnte, aus derselben wieder ausgetreten und hatte ein eigenes Blatt „Der Ackerbauer" gegründet, in welchem er gegen die sozialdemokratische Parteileitung auftrat, ohne zunächst ein selbständiges Programm zu entwickeln. Später lernte er dann den Edelanarchisten Dr. Eugen Heinrich Schmitt kennen und begann nun dessen Ideen, nach welchen der Christusgedanke verwirklicht, d. h. im Menschen das göttliche Bewufstsein der Liebe und Gemeinschaft erweckt werden soll[2], zu propagieren. Nach Schmitt[3], dessen Agitator Varkonyi wurde, schlummert in jedem geringsten Menschen, ja auch im verworfensten Missetäter das göttliche Bewufstsein der Liebe und Gemeinschaft und es gilt daher nur, diese Gottheit in den Geistern und Gemütern zu erwecken und die frohe Botschaft der eigenen Gottheit des Menschen der Welt zu verkünden. Ist dann das göttliche Bewufstsein der Gemeinschaft, der Liebe und der Freiheit unter den Menschen erst verbreitet und haben die Menschen ihr Leben diesem Bewufstsein entsprechend gestaltet, dann wird eine neue auf die Liebe und die freie Vereinbarung aufgebaute Welt entstehen, welche die tierische Gewalttat in allen ihren Formen, in der Form des Terrorismus der Revolutionäre ebenso, wie in der Form des Terrorismus der Staatsgewalt verdammt und dann wird auch die Prophezeiung des Jesaias erfüllt sein, der verheifsen hat, dafs die Schwerter in Pflüge umgeschmiedet werden, dafs die Völker sich nicht mehr bekriegen werden, dafs der Löwe mit dem Lamme weiden wird. — Natürlich darf zur Verwirklichung dieses Idealzustandes nie Gewalt angewendet werden, da der Mensch, der unter welchem Titel immer Gewalt übt, seine

---

[1] Vgl. Dr. Paul Engelmann: „Edelanarchistische Phantasieen" in der „Neuen Revue" vom 15. Mai 1898.

[2] Vgl. „Katechismus der Religion des Geistes" zusammengestellt von Dr. Eugen Heinrich Schmitt. Leipzig 1895, S. 8 ff.

[3] Vgl. Prefsprozefs von Dr. E. H. Schmitt, „Der Staat vor dem Richterstuhle der Wahrheit." Pest 1897, S. 30.

menschliche Würde weggeworfen hat und auf ein sittliches Niveau gesunken ist, auf dem er kein sittliches Urteil mehr über die Handlungen seiner Gegner hat. Der ersehnte Zustand kann vielmehr nur dadurch herbeigeführt werden, dafs die Menschen die Schmittschen Grundsätze zum Leben ihres Lebens machen. „Wie sich das Licht nur darin offenbart, dafs es in die Welt leuchtet, so bringen wir unsere Grundsätze auch nur dadurch zur Geltung, dafs wir Zeugnis ablegen für die Wahrheit bei jeder Gelegenheit — dadurch, dafs wir für unsere Grundsätze Anhänger anwerben in allen Kreisen und die herrschende Lüge. so hoch dieselbe auch stehen mag, sittlich rückhaltlos bekämpfen." — Dieser Kampf der Vertreter der Gewaltlosigkeit mufs aber naturgemäfs in erster Linie gegen den Repräsentanten der Gewalt. d. i. den Staat, gerichtet sein[1] und zwar soll nach Schmitt dieser Kampf geführt werden durch die „sittliche Ächtung der Gewalt". Das ist aber eine Waffe, die nach Schmitt selbst „nur Menschen, die sich bereits hoch über die tierische Gewalttätigkeit erhoben haben", handhaben können. Solche Menschen sind aber die nordungarischen Bauern und Feldarbeiter nicht und können es auch nicht sein, weil sie unter Verhältnissen leben, in welchen alle tierischen Instinkte im Menschen wieder erwachen. Erst müssen ihre wirtschaftlichen Verhältnisse gebessert werden, erst mufs, um mit Schmitt zu reden, „jeder Mensch auf ehrliche Weise mit leichter Arbeit und Mühe sein Brot verdienen können" und dann erst werden sie imstande sein, die Waffe der sittlichen Ächtung der Gewalt gegen den Staat zu schwingen, wobei es allerdings fraglich ist, ob sie das dann noch werden tun müssen

[1] Schmitt bezeichnete denn auch den Staat einfach als „die Organisation einer Räuberbande im Grofsen" und verglich ihn mit dem Räuberhauptmann Dominik Tiburzi, der in den Abruzzen fixe Beträge, Steuern von den Besitzenden bezog und dann Arm und Reich die volle Sicherheit garantierte. — Was die staatliche Polizei nie zustande gebracht hatte, trat damals ein, es herrschte in der Tat vollkommene Sicherheit in diesen Gegenden. Aufserdem aber schenkte Tiburzi von seinen Reichtümern reichliche Summen den Armen und Ärmsten, kurz, „er plünderte die Reichen zu Gunsten der Armen, während der die Steuern in letzter Instanz auf den Armen wälzende Staat die Armen zu Gunsten der Reichen plündert". — Nur dafs nicht alle Räuber wie Tiburzi handeln und es nicht in allen Staaten, wie in Italien und — Ungarn zugeht.

und wollen. So lange sich aber die wirtschaftlichen und kulturellen Verhältnisse der ungarischen Feldarbeiter und Kleinbauern nicht gebessert haben, werden diese im gegebenen Fall gewifs nicht mit der Waffe der sittlichen Ächtung, sondern mit Sensen und Heugabeln den Kampf gegen die staatliche Gewalt führen.

Es war daher vom Standpunkte der ungarischen Regierung von allem Anfange an gewifs nicht unbedenklich, als Stefan Varkonyi die Ideen Schmitts zu verbreiten begann. Nichtsdestoweniger traten die Behörden zunächst der Bewegung nicht entgegen, vielleicht weil ihnen die Erklärung der „Unabhängigen“, dafs die Teilnahme an den Wahlen verwerflich sei, gefiel, vielleicht auch, weil sie die neue Partei als die schwächere gegen die Sozialdemokraten ausspielen wollten. So konnte Varkonyi ziemlich ungestört Anhänger werben. Zunächst gewann er solche in Halas in Kleinkumanien, dann breitete sich die Bewegung immer weiter aus, und im Herbste 1897 konnte in Czegled ein Landarbeiterkongrefs abgehalten werden, an dem hauptsächlich Südslaven, Serben und Rumänen teilnahmen.

Ende 1897 waren schon die nördlichen Komitate Heves, Szabolcs, Szatmar, Beregh und Ung von der Bewegung ergriffen und es wurde auch ein serbisches Blatt (Zemljodelac) von der Partei gegründet. So berichtet wenigstens Schmitt[1]. Nach den Mitteilungen aus sozialdemokratischen Kreisen[2] beschränkte sich allerdings die Bewegung nur auf die nördlichen Komitate, wohin die sozialdemokratischen Ideen noch nicht gedrungen waren und wo sich die Bewegung gerade wegen der Unklarheit ihrer Lehren beispiellos rasch verbreitete, während sie anderwärts keine Fortschritte machen konnte, da „der ungarische Kleinbauer und Feldarbeiter für die geringste materielle Errungenschaft auf die Göttlichkeit der geistigen Individualität verzichtet“ und sich überhaupt durch religiösen Indifferentismus auszeichnet. Wo sich aber die Bewegung verbreitete, scheint sie viel Unheil in den Köpfen der Landarbeiter angerichtet zu haben. Was an den Schwüren im Mondschein, dem Glauben an die Rückkehr Kossuths und des verstorbenen Kronprinzen Rudolf und anderen romantischen

[1] In der „Zeit“ a. a. O.
[2] Vgl. Engelmann a. a. O.

Dingen, von denen die ungarische offiziöse Presse berichtete, wahres war, läfst sich allerdings nicht feststellen, allein eine sehr klare Vorstellung scheinen die Anhänger der Varkonyischen Bewegung von ihren Bestrebungen nicht gehabt zu haben. Es entstanden die erwähnten Revolten, welche dann endlich die Regierung zur Unterdrückung der Varkonyischen Bewegung veranlafste. Die ehemaligen Anhänger Varkonyis schlossen sich hierauf — nach Schmitts Angaben [1] — successive dessen religiöser, in dem Blatte: „Ohne Staat" propagierten, Bewegung an. Die Zahl seiner Anhänger vermochte aber Schmitt selbst nicht genau anzugeben, da auch die Zahl der Abonnenten seines im übrigen seither eingegangenen Blattes einen Schlufs auf dieselbe nicht zuliefs. Die Hauptzentren der Bewegung sollen sich jedoch in der ungarischen Tiefebene, insbesondere in den kernmagyarischen Theifsgegenden . . . . besonders in den Komitaten Pest, Jász-Kun-Szolnok, Bekes, Csongrad, Csanád, Arad, Torontál, Bács, Bihar, Heves befunden haben.

In Wirklichkeit scheint sich aber die Sozialdemokratie mit mehr Erfolg um die Erbschaft Varkonyis, dessen wenige Anhänger [2] nunmehr unter der Führung des Obergespans Grafen Victor Thoroczkay stehen sollen, bemüht zu haben. Sie wurde bei diesen Bemühungen zwar durch die nach den Varkonyischen Revolten gegen sie in Anwendung gebrachten Mafsnahmen behindert, andererseits jedoch allerdings unfreiwillig von der Regierung unterstützt, indem diese die bekannteren Parteimitglieder aus der Hauptstadt ausgewiesen und in ihre Heimatsgemeinden polizeilich abgeschoben hat, wodurch das Land mit geschulten Agitatoren, die in ihren heimatlichen Gegenden aufs eifrigste Propaganda treiben, überschwemmt wurde. Diese Agitatoren organisieren nun als Vertrauensmänner der Partei in den verschiedenen Gegenden, da die Vereinsbildungen nicht gestattet werden, „geheime Tischgesellschaften", in denen sozialistische Prefserzeugnisse verbreitet werden und denen gegenüber die Regierung völlig machtlos ist. — Leichenbegräbnis, Taufe, Hochzeit, Verlobung,

---

[1] In einem an mich gerichteten Schreiben vom 29. August 1898.

[2] Auf dem im Frühjahr 1900 zu Szeghalom abgehaltenen Kongresse der „Unabhängigen" waren nach der sozialdemokratischen „Volksstimme" 17 Gemeinden vertreten.

Schweineschlachten, mit einem Worte, jede Gelegenheit wird benutzt, das Parteiprinzip zu verbreiten, so dafs nach dem 1898er Parteiberichte die sozialdemokratische Partei 600 Gemeinden zu den ihren zählte und das Parteiblatt in diesen Gemeinden in mehr als 3000 Exemplaren nur an Feldarbeiter und Kleinbauern wanderte. Der Feldarbeiterkongrefs im Jahre 1900 war allerdings nur von 46 Delegierten aus 34 Orten besucht, doch waren aus mehr als 100 Orten Begrüfsungsschreiben eingegangen, in denen mitgeteilt wurde, dafs der Kongrefs lediglich aus Mangel an Mitteln nicht beschickt werden könne.

Auch nach einer Rede des Abgeordneten Rohonczy hat sich der Sozialismus vom Bekeser Komitate aus dem Laufe der Flüsse nachgehend schon nördlich bis in das Szabolczer und Unger und südwärts in das Csanader, Csongrader und Torontaler Komitat verbreitet, von wo er in die Bacska, das Baranyer Komitat und dann weiter nördlich bis Paks ging. — In diesen Gegenden gehören nicht nur die Feldarbeiter[1] zu den Anhängern der sozialistischen Bewegung, sondern auch die Kleingutsbesitzer neigen — wie Károlyi erklärte — immer mehr dem Sozialismus zu, was auch sehr natürlich ist, da sie, wie Tomič[2] berichtet, wohl Haus und Hof besitzen, aber derart verschuldet sind, dafs sie auch nicht einen einzigen Dachziegel ihr eigen nennen können.

Als Sozialdemokraten kann man sie deswegen freilich noch nicht bezeichnen. Denn die Wünsche all dieser „Sozialisten“ gehen oft weit auseinander, über die Mittel zur Erreichung ihrer Ziele sind sie sich selten klar und nur in einem sind sie eigentlich einig: in der Unzufriedenheit mit den bestehenden Verhältnissen. Die wirklichen organisierten Sozialdemokraten unter ihnen sehen allerdings als das Endziel ihrer Wünsche

---

[1] Natürlich haben sich auch die Feldarbeiterinnen stellenweise bereits der Bewegung angeschlossen und waren nach der „Soc. Praxis“ vom 6. Januar 1898 auch einige derselben bereits als Delegierte am Pester Parteikongresse anwesend.

[2] A. a. O. S. 6. Dortselbst wird auch bemerkt, dafs gerade diese Bauern als die Elendsten der Armen erklärt werden müssen. „Wenn sie nach der Ernte die fälligen Schulden und Steuerlasten beglichen haben, erübrigt ihnen gewöhnlich nichts, nicht einmal soviel als sich der Tagelöhner für den Winter zu erübrigen vermag. Wenn das Frühjahr heranbricht, bearbeiten sie ihr Feld, dessen Frucht abermals die Schuldlasten verschlingen, hungernd.“

die Nationalisierung des Grundes und Bodens an. Viele aber, vielleicht die meisten, träumen noch von einer Aufteilung der Felder. „Diese stehen“ — wie Memminger[1] bemerkt — „noch auf dem alten naturrechtlichen Standpunkte . . . . Sie haben noch das lebendige Bewufstsein, dafs das Volk ohne den nationalen Boden gar nicht zu denken und dafs dieser Boden, wenn er zum Schaden des Volkes ausgebeutet werde, wieder für das Volk zu reklamieren sei . . . . Darum halten sie es auch nur für einen Akt der Gerechtigkeit, wenn sie die Rückgabe des nationalen Bodens an seine Bebauer, m. a. W. eine Aufteilung der Felder verlangen. Zu dieser Theorie, welche tatsächlich aus der magyarischen und deutschen Rechtsgeschichte begründet werden kann, bekennen sich auch eine Menge Bauern, die nicht zur Klasse der Tagelöhner degradiert worden sind. Diese wollen sich beizeiten vor dem Schicksale der Landarbeiter bewahren und weder ihre Familien, noch ihren Stand untergehen lassen.“ Bezüglich der Detailforderungen gehen die Ansichten natürlich noch mehr auseinander. Der zu Weihnachten 1897 in Pest abgehaltene Feldarbeiterkongrefs z. B. forderte den zwölfstündigen Arbeitstag bei Erstrebung des Achtstundentages und Entlohnung der Überzeit nach Stunden, Abschaffung der Akkordarbeit und aller Art unbezahlter Arbeit und statt dessen Einführung des Tagelohnes, wobei die Barzahlung als Grundsatz aufgestellt wurde. Die Verträge, namentlich über gröfsere Arbeiten, sollten nur durch Vermittelung des Zentralsekretariates abgeschlossen werden, die Frauen gleichen Lohn wie die Männer erhalten und Kinder unter 14 Jahren zur Arbeit nicht zugelassen werden. Aufserdem wurde die Schaffung von Arbeiterschutzgesetzen (die Ausdehnung des Krankenversicherungsgesetzes auf die landwirtschaftlichen Arbeiter, die Siechen- und Invalidenunterstützung und die Ernennung von durch Arbeiter gewählte Inspektoren für die Landwirtschaft) und endlich das allgemeine gleiche geheime und direkte Wahlrecht, vollständige Vereins-, Versammlungs- und Verbindungsfreiheit, Aufhebung der die Schubierungen und Ausweisungen regelnden Bestimmungen und Freiheit der Kolportage gefordert. In den Szabolczer

[1] Vgl. die agrarischen Unruhen in Ungarn von Anton Memminger in der Monatsschrift für christliche Sozialreform, Jahrg. 1898, 3. Heft.

Gemeinden wieder wurde Überlassung der Hälfte (statt des Drittels) des Ertrages an die Arbeiter, Abschaffung des „Wuchers“, d. h. der Abgaben an Eiern, Hühnern u. dgl., Verbot der Aufnahme von Arbeitern aus fremden Gegenden, Rückgabe der früheren gemeinsamen Getreidestapelplätze, Einhaltung der Sonn- und Feiertagsruhe, Einführung der progressiven Steuer und Abschaffung der Wasserschutzgebühren und einer dort üblichen Art von Robot gefordert. Auf dem in Temeswar im Januar 1898 abgehaltenen Feldarbeiterkongresse wurde überdies das Recht des freien Tabakbaues und Tabakhandels und die Abschaffung des Tabakmonopoles und auf dem im Oktober 1898 abgehaltenen Komitatskongresse in Szegedin die gesetzliche Feststellung eines Lohnminimums gefordert.

Die Erreichung ihrer Wünsche aber erhoffen die Sozialdemokraten von einem Erntestreik, andere Parteien wieder glauben, durch gewaltsames Vorgehen etwas erreichen zu können. Einstweilen schlugen jedoch beide Mittel fehl. Die „Revolten“ wurden von der Regierung blutig unterdrückt[1] und diese Gelegenheit, wie bereits erwähnt, gleichzeitig dazu benützt, um Mafsnahmen zu treffen, durch welche auch ein Erntestreik unmöglich gemacht wurde.

Zunächst wurde eine Zirkularverordnung an sämtliche Munizipien erlassen, in welcher diesen in Erinnerung gebracht wurde, dafs auf Grund älterer Regierungsverordnungen und der infolgedessen ausgebildeten Praxis die Abhaltung von Volksversammlungen nur dann zu gestatten sei, wenn die Anmeldung 24 Stunden vorher bei der kompetenten Behörde erfolgt ist und von der Behörde die Erlaubnis zur Abhaltung erteilt wurde. Um diesen Verordnungen Nachdruck zu verschaffen, wurde aufserdem verfügt, dafs die Veranstaltung von Volksversammlungen ohne Beobachtung der Vorschriften und die Teilnahme an denselben, sowie die Fortsetzung von Volksversammlungen, welche durch die Behörde aufgelöst wurden, als Übertretung qualifiziert und mit 14 Tagen Arrest und

---

[1] Wie sehr man dabei trachtete, das Volk zu beruhigen, geht aus einer Meldung des Budapesti Napló hervor, nach welcher bei einem Kleinbauern 15—20 Soldaten einquartiert worden waren, die demselben seine einzige Kuh niederstachen.

100 Fl. Geldstrafe geahndet wird[1]. — Und nun wurden einfach alle Versammlungen oft mit den sonderbarsten Begründungen, oft auch ohne Angabe von Gründen, verboten. So verbot z. B. der Stadthauptmann von Czegled eine auf den 12. Juni einberufene Versammlung durch folgenden Bescheid: „Die Versammlung wird nicht zur Kenntnis genommen, weil die bereits eingetretene grofse Arbeitsgelegenheit nicht geeignet erscheint, dafs die Arbeiter sich mit für sie von keinerlei Vorteil bietenden Fragen befassen und in öffentlichen Versammlungen in Aufregung gebracht werden.“

Nachdem dann so das Versammlungsrecht neu „geregelt“ worden war, wurde unter dem 26. Februar ein zweiter Erlafs an die Munizipien gerichtet, in welchem in Erinnerung gebracht wurde, dafs im Sinne des Ministerialerlasses vom 2. Mai 1875 jeder Verein vor seiner Konstituierung verpflichtet sei, den Entwurf seiner Statuten der königlichen Regierung zu unterbreiten. Wenn hinsichtlich dieses solcherweise unterbreiteten Statutenentwurfes innerhalb 40 Tagen ein Bescheid nicht erflossen ist oder eine Erinnerung nicht gemacht wurde, könne der Verein seine Tätigkeit zeitweilig allerdings beginnen, sich aber endgültig nur dann konstituieren, wenn seine Statuten mit dem Visum der königlichen Regierung versehen würden. Um dieser Verordnung Nachdruck zu verschaffen, wurde überdies die Konstituierung beziehungsweise Bildung eines Vereins entgegen den erwähnten Regeln, desgleichen die Teilnahme an der Leitung, an den Beratungen oder sonstigen Funktionen eines aufgelösten oder suspendierten Vereines als Übertretung qualifiziert und mit Arrest bis zu 15 Tagen und einer Geldbufse bis zu 100 Fl. bestraft[1]. Und nun wurde — wieder aus den sonderbarsten Gründen — jede Vereinsbildung unmöglich gemacht. — So wurde die Gründung mehrerer Feldarbeiter-Bildungsvereine im Bacser und Torontaler Komitate nicht genehmigt, „weil es auf dem Gebiet der Städte genug Vereine gäbe, welche ganz analoge Zwecke verfolgen, weshalb jene, welche den Verein zu gründen wünschen, auch im Rahmen der bereits bestehenden Vereine ihren Wunsch nach weiterer Selbstbildung befriedigen können. Auch würden durch die Bildung neuer Vereine die Kräfte der bereits bestehenden geschwächt[1].

---

[1] Zitiert nach der Neuen Freien Presse.

Von den bestehenden Vereinen wurden 28 aufgelöst, davon zwei in Czegled mit 3742 Mitgliedern. Im Szatmárer Komitate berief der Richter die Führer eines aus 300 Mitgliedern bestehenden Vereines zu sich und erklärte den Verein als aufgelöst. Als weitere Versammlungen abgehalten wurden, drangen Gendarmen in das Lokal ein und einer der Teilnehmer wurde getötet[1].

So war denn auch das Vereinsrecht neu geregelt und nun „mufste“, nachdem „das Parlament ohne Unterschied der Parteien in überwiegender Majorität der Verschärfung des Prefsgesetzes sehr geneigt war“, nur noch eine Verordnung erlafsen werden, nach der sofort nach dem Erscheinen des Blattes der Staatsanwaltschaft ein Exemplar zur Durchsicht zu übermitteln ist. Da aber trotzdem angeblich aufreizende Druckschriften in Warenmustern oder anderen Zeitungen versteckt, entweder unter Kreuzband oder in verschlossenen Paketen zur Post gegeben wurden, erhielten durch einen Erlafs des Justizministers vom 6. März die Staatsanwaltschaften die Weisung, eventuell die Postämter zu ersuchen, durch eine gründliche Untersuchung der unter Kreuzband verschickten Sendungen nach den bestehenden Verordnungen vorzugehen, inbezug auf die geschlossenen Postpakete aber die nach Mafsgabe der äufseren Umstände und der lokalen Verhältnisse geschöpften Daten hinsichtlich der verbotenen Natur dieser Sendungen unverzüglich den Herren Staatsanwälten zur Kenntnis zu bringen. Und nun wurden die Arbeiterblätter fast regelmäfsig, die „Volksstimme“ vom 25. Februar sogar zweimal konfisziert, ja die in Städten, in denen sich kein Untersuchungsrichter befand, erscheinenden Blätter wurden auf telegraphischem Wege konfisziert, ehe der Richter den betreffenden Artikel noch gelesen hatte. Das magyarische Feldarbeiterblatt „Weltfreiheit“ mufste infolge der Verfolgungen auch das Erscheinen einstellen.

Nun galt es aber noch die persönliche Freiheit der Arbeiter einzuschränken. Zunächst wurden bei den bekannten sozialdemokratischen Führern Hausdurchsuchungen vorgenommen, welche den Abgeordneten Boda veranlafsten, an

---

[1] Zitiert nach dem P. L. Seit Herr von Szell Ministerpräsident in Ungarn ist, wird ein derartiges gewaltsames Vorgehen nach Möglichkeit vermieden. Das System ist jedoch dasselbe geblieben und stehen auch all die angeführten Verordnungen noch in Kraft.

den Minister des Innern folgende Interpellation zu richten: „Besitzt der Herr Minister Kenntnis davon, dafs die hauptstädtische Staatspolizei[1] in den Wohnungen der Führer der sozialdemokratischen Bewegung Hausdurchsuchungen abgehalten hat und die dort vorgefundenen Geldbeträge ohne Rücksicht auf deren Ursprung einfach konfiszierte; besitzt der Herr Minister ferner Kenntnis davon, dafs Angestellte der hauptstädtischen Polizei unter dem Vorwande der Übergabe einer Vorladung in der Wohnung einer Dame erschienen und dieselbe in ihrer Gegenwart nötigten, das Bett zu verlassen und ihnen zu folgen; hat der Herr Minister Kenntnis davon, dafs infolge dieses Vorfalles der Konsul von Nordamerika Ungarn als einen Polizeistaat bezeichnete und sich zu einer Intervention veranlafst fand, und wenn er von diesen Vorfällen Kenntnis besitzt, hat er die Absicht . . . . die . . Handlungen zu ahnden?“ — Ja, man trieb es so arg, dafs sogar die „Neue Freie Presse“ meinte, dafs mit der persönlichen Freiheit umgesprungen werde, als befände man sich in einem Polizeistaate. — Die bei den Hausdurchsuchungen neben Privatbriefen, Schriften u. dgl. konfiszierten Gelder wurden vielfach mit der Begründung, sie seien durch eine verbotene Sammlung in den Besitz des Betreffenden gekommen, von der Polizei zurückbehalten, ohne dafs auch nur der mindeste Beweis für die Vornahme einer solchen Sammlung geliefert worden wäre, ja Varkonyi wurde sogar noch zu 150 Fl. Strafe wegen dieser Sammlung verurteilt, nachdem die Abonnementslisten, die den dokumentarischen Beweis der groben Lügen bezüglich der „Sammlungen“ darstellten, vernichtet worden waren[2]. — Nach Vornahme dieser Hausdurchsuchungen, welche in 51 Städten bei mehreren Hundert Arbeitern vorgenommen wurden, ging man dann an das zwangsweise Photographieren der oft gänzlich unbescholtenen Sozialdemokraten für das Verbrecheralbum. Auf die Frage des Verteidigers eines der zu Photographierenden, auf Grund welchen Gesetzes die zwangsweise Aufnahme stattfinde, antwortete der Pester Oberstadt-

---

[1] In der Provinz ging es natürlich noch viel ärger zu. Bekannte Sozialisten erhielten fast täglich Besuche von der Polizei, so dafs einige von ihren Familien wegziehen mufsten, weil auch diese sonst Tag und Nacht gestört worden wären.

[2] Vgl. die „Neue Revue“ vom 1. Mai 1898.

hauptmann, dafs die photographische Aufnahme der Sozialisten sich als zweckmäfsig erwiesen habe und deshalb vorgenommen werde[1]. So wurden 77 Sozialisten photographiert und dann das Album in 100 Exemplaren verbreitet. — Schliefslich kamen die Massenausweisungen, welche mit der gröfsten Rücksichtslosigkeit durchgeführt wurden, an die Reihe. Im ganzen wurden 216 Arbeiter aus 32 Städten und Gemeinden ausgewiesen und abgeschoben. Vor und während der Ernte war die Freizügigkeit überhaupt so gut wie aufgehoben. Jedem, der durch die „vom Sozialismus verseuchten Gegenden“ fuhr, fiel es auf, dafs auf jedem Bahnhofe zwei Gendarmen postiert waren und sich beim Billetschalter ein Polizist befand, der sich sehr lebhaft für das Reiseziel der einzelnen Personen interessierte. Man liefs Bauern selbst in benachbarte Gegenden nicht reisen und in der Hauptstadt wurden 60 Feldarbeiter nur aus dem Grunde verhaftet, weil sie (im Inlande!) ohne Pafs waren. In Szegedin wurde sogar ein Detektiv mehrere Stunden als verdächtig in Haft behalten[2]. Natürlich mufste unter solchen Umständen der Stand der Gendarmerie bedeutend verstärkt werden und im 1898er Budget waren auch schon über 7 Millionen für „Ausgaben für die öffentliche Sicherheit“ (davon mehr als 5 Millionen als „Erfordernis für die Gendarmerie und über 1¾ Millionen als Erfordernis für die hauptstädtische Polizei“[3]) veranschlagt. Im Jahr 1899 wurden dann noch 400 neue Gendarmen und 200 neue Polizisten eingestellt. — Nach Möglichkeit wurden aber die Führer der Bewegung durch Verurteilungen wegen Prefsvergehen, aufreizender Reden, demonstrativen Lesens einer Zeitung, Tragen eines breiten Hutes u. dgl. für längere oder kürzere Zeit unschädlich gemacht. Nach dem „Berichte der sozialdemokratischen Partei-

---

[1] Zitiert nach der „Neuen Freien Presse“.

[2] Zitiert nach dem Pester Lloyd.

[3] Wie aber trotzdem die Sicherheitszustände in der Hauptstadt beschaffen waren, geht aus einem Artikel des P. L. hervor, in welchem gesagt wird: „Die Romantik der Pufsta feiert ihre Auferstehung. Nicht etwa in der Tiefebene Ungarns . . . auch im Bakonyer Walde nicht . . . die Pufsten-Romantik hat einen Domizilwechsel vorgenommen und unsere gute Hauptstadt Budapest zum Domizil gemacht.“ Die Rubrik „Unsere Messerhelden“, unter der von räuberischen Überfällen in den Strafsen Pests berichtet wurde, vermifste man denn auch selten in den Spalten der hauptstädtischen Zeitungen.

leitung über das Wirken der Partei vom 13. Juni 1897 bis 31. Dezember 1898" wurden in diesem Zeitraume gegen die Sozialisten Freiheitsstrafen in der Dauer von 171 Jahren und 80 Tagen und Geldstrafen in der Höhe von 16752 Fl. verhängt und aufserdem 259 Arbeiter verhaftet und längere Zeit in Untersuchung gehalten.

Alle diese Mafsnahmen scheinen aber der Regierung zur Verhinderung der Organisation der Feldarbeiter und eines etwaigen Erntestreikes noch nicht genügt zu haben. Um nämlich, wie es in dem Motivenberichte heifst, „die ungestörte Abwicklung der landwirtschaftlichen Arbeiten zu sichern", wurde der II. G.-A. vom Jahre 1898 „über die Regelung der Rechtsverhältnisse zwischen den Arbeitgebern und den landwirtschaftlichen Arbeitern" geschaffen, der im übrigen nichts anderes ist als eine zweite vermehrte und verschlechterte Auflage des V. Abschn. des XIII. G.-A. vom Jahre 1876[1]. — Schon in diesem vor 22 Jahren abgefafsten Gesetze fand sich die Vorschrift, dafs Arbeiter, welche Feldarbeiten vertragsmäfsig, d. h. nicht in der Eigenschaft als Dienstboten übernehmen wollen, mit einer Legitimationskarte oder einem Gemeindezeugnisse versehen sein müssen und dafs der betreffende Vertrag schriftlich abgeschlossen und vom Richter vidimiert sein mufs[2]. Auch findet sich in dem alten Gesetze bereits die Bestimmung, dafs Arbeiter, welche die Ausführung der übernommenen Arbeit verweigern, hiezu auch durch Anwendung von Zwangsmafsregeln zu verhalten seien und dafs zu gemeinsamer Arbeit aufgenommene Arbeiter für die Vertragserfüllung zu ungeteilter Hand haften. Diese juristischen Kuriositäten der „Ergänzung des Obligationenrechtes durch Gendarmen" und der Haftung für eine fremde persönliche Dienstleistung bilden also keine neue Errungenschaft. Dagegen haben jene Verfügungen den Reiz der Neuheit für sich, welche bestimmen, dafs der Arbeiter, der auf dem Arbeitsplatze nicht freiwillig

---

[1] Ähnliche Gesetze wurden bald darauf auch gegen die bei Flufsregulierungen, Strafsen- und Eisenbahnbauten beschäftigten Erdarbeiter, gegen die Tabak- und Forstarbeiter sowie gegen die landwirtschaftlichen Subunternehmer und Hilfsarbeiter erlassen.

[2] Jetzt mufs der Gemeindenotär den Vertrag auch noch den Parteien verlesen und dieselben auch auf ihre Rechte und Pflichten sowie auf die gesetzlichen Folgen des Vertragsbruches aufmerksam machen.

erscheint oder die Arbeit nicht beginnt, nicht ununterbrochen fortsetzt, dieselbe absichtlich schlecht ausführt oder auf dem Arbeitsplatze entgegen dem Vertrage ohne Arbeitsrequisiten oder Hilfsarbeiter erscheint, eine Übertretung begeht und mit Haft bis zu 60 Tagen bestraft wird. Auch die Bestimmungen, nach welchen jene, die irgendwie (z. B. durch Überlassung eines Lokales zu Versammlungen), zum Zustandekommen eines Streikes beitragen, mit Haft bis zu 60 Tagen und einer innerhalb 48 Stunden zu zahlenden Geldstrafe bis zu 400 Kronen bestraft werden, waren im alten Gesetze noch nicht enthalten und ist so immerhin die Sicherheit „der ungestörten Abwicklung der landwirtschaftlichen Arbeiten“ noch wesentlich erhöht worden. — Dagegen wurden allerdings auch zwei der schreiendsten Mifsstände — auf dem Papiere wenigstens — beseitigt. § 32 des neuen Gesetzes verbietet, den Arbeitslohn oder das Verköstigungsdeputat durch geistige Getränke oder Waren abzulösen, mit irgend einer Anweisung zu bezahlen, die Arbeiter zu verpflichten, dafs sie ihre Nahrungs-, Genufs-, Kleidungsartikel, ihre Requisiten bei dem Arbeitgeber oder bei einem durch diesen bezeichneten Individuum kaufen, von dem den Arbeitern gegebenen Vorschufs Zinsen einzuheben, über den Wert des Vorschusses einen Wechsel zu nehmen, die Versicherungsprämie nach der Fassung vom Lohne der Arbeiter abzuziehen, und § 10 bestimmt, dafs bei Feststellung des Arbeitslohnes in einer bestimmten Quantität der anzuhoffenden Ernte, in dem Vertrage der Arbeitslohn alternativ auch in einer nach Gewicht zu bestimmenden Menge des Produktes oder aber in barem Gelde festgestellt werde. Ebenso mufs der Geldwert einer etwa vereinbarten Verköstigung angegeben werden. — Allein trotzdem wurde das neue Gesetz in den volkswirtschaftlichen Zeitschriften mit einer seltenen Einmütigkeit verurteilt. So schrieb Krejcsi im Braunschen Archiv[1]: „In der Tat genügt eine flüchtige Durchsicht der Bestimmungen des Entwurfes, um die Überzeugung zu gewinnen, dafs er sehr weit davon entfernt ist, auch nur jenem geringen Mafse von sozialreformatorischem Inhalt zu entsprechen, das in anderen

---

[1] Vgl. Dr. E. R. J. Krejcsi, „Gesetzentwurf über die Regelung der Rechtsverhältnisse zwischen den Arbeitgebern und den landwirtschaftlichen Arbeitern“, im Archiv für soz. Gesetzgebung u. Stat. 1897.

Staaten die Regierungsvorlagen sozialpolitischer Natur enthalten." Auch Loew schrieb in die „Soziale Praxis"[1]: „Durch das Gesetz weht nicht der leiseste Hauch moderner Sozialpolitik, es ist nicht viel mehr als eine reine Polizeiverordnung, die nicht mit Unrecht ein ‚Knebelgesetz' genannt wurde." — Und Krassel schrieb in der „Monatsschrift für christliche Sozialreform"[2]: „Niemand wird sich des Gedankens erwehren können, daſs dieses Gesetz zu den barbarischsten gehört, die je ein menschliches Gehirn zur Unterdrückung von Mitmenschen ersonnen hat. Mit wahrhaft asiatischer Brutalität tritt der Gesetzgeber als Polizeimann auf. Ein solches Gesetz kann nur Haſs und Wut säen[3]."

Aber auch mit dem Vollzuge dieses Gesetzes waren die Maſsnahmen der ungarischen Regierung noch nicht erschöpft. Im § 77 hatte sich nämlich der Ackerbauminister ermächtigen lassen, das landwirtschaftliche Arbeitervermittlungswesen durch eine Verordnung zu regeln. Wie die Agrarier sich diese Regelung des Arbeitervermittlungswesens dachten, geht aber aus einer Rede des Grafen Karolyi hervor, in welcher dieser sagte: „Die Sanierung der Lage läſst sich nicht von einzelnen Gesetzen, sondern bloſs von der Hebung der Konkurrenz erwarten. Wenn die Arbeiter im Alföld nicht arbeiten wollen, möge man einfach aus anderen Landesgegenden oder, wenn es sein muſs, selbst aus dem Auslande (!!) Arbeiter herbeischaffen. Der Regierung obliegt bloſs die Pflicht, dafür zu sorgen, daſs diese Arbeiter ruhig arbeiten können." — Der Ackerbauminister erklärte also zunächst, aus anderen Landesgegenden Arbeiter herbeischaffen und eine slovakische Arbeiter-

---

[1] Vgl. die Regelung der landwirtschaftlichen Arbeitsverhältnisse in Ungarn von Dr. Loew in der Sozialen Praxis vom 23. Dezember 1897, Spalte 298.

[2] Vgl. Dr. F. W. Krassel, Die Lage der ungarischen Feldarbeiter und das Feldarbeitergesetz, in der Monatsschrift für christl. Sozialreform, Jahrg. 1898, S. 203 ff.

[3] Vgl. auch: „Ungarisches Standrecht" in der Zeitschrift für Staats- und Volkswirtschaft, Jahrg. 1897, Gömöry, Der ungar. Gesetzentwurf, betr. die Regelung der Rechtsverhältnisse zwischen Arbeitgebern und landwirtschaftlichen Arbeitern, in der Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung, VII. Jahrg. S. 75 ff. und den Aufsatz „Ein ungarischer Feldarbeitergesetzentwurf", in diesen Studien S. 47 ff.

reserve in Mezöhegyes für das grofse Alföld (die Tiefebene), eine zweite in Kisber und Bábolna (für die Gegenden jenseits der Donau) und eine dritte im Bereger Komitate zusammenziehen zu wollen. Aufserdem gedachte die Regierung auch die Sträflinge in gröfserem Umfange für Landarbeiten zu verwenden[1] und zu diesem Zweck ein eigenes Sammelgefängnis im Tiefland anzulegen. Diese Anlegung von Arbeiterreserven hat nun aber — natürlich abgesehen davon, dafs „eine solche Verfügung ebensoviel Arbeiter ins Elend wirft als aus der Ferne ins Alföld geschickt werden[2] — auch ihre Schattenseiten. Zunächst ist sie sehr kostspielig[3], da die Arbeiter längere Zeit auf Staatskosten unterhalten werden und eventuell bei der Arbeit noch gegen die Streikenden geschützt werden müssen und dann haben „die armen schlechtgenährten Slovaken nicht die gleichstarken Nerven und Muskeln wie ihre magyarischen Leidensgenossen, welche von alters her gewohnt sind, in rasender Eile die reife Ernte bei tropischer Hitze innerhalb zweier Wochen bei endloser Arbeitszeit einzuheimsen." Überdies jammerten die Grundbesitzer in den nördlichen Komitaten darüber, dafs durch solche Mafsnahmen in ihren Gegenden die Arbeitslöhne gesteigert würden. Allein trotzdem wurde mit grofsen Kosten eine aus 40 000 Mann bestehende Arbeiterreserve in Mezöhegyes organisiert, ohne allerdings in gröfserem Mafse in Anspruch genommen zu werden. Aufserdem bestand im Ackerbauministerium als Arbeitervermittlungsstelle eine „Arbeiterabteilung". Bei dieser suchten nach einer anfangs 1897 durchgeführten Konskription angeblich 167 031 Individuen Arbeit, hingegen wurden von den Grundbesitzern und Pächtern 181 088 Arbeiter gesucht, so dafs sich ein Defizit von 14 057 Arbeitern zeigt, „vielleicht weil sich die Institution bei den Landwirten mehr eingebürgert hat als bei den Arbeitern"[4].

---

[1] Seit neuester Zeit scheinen auch Soldaten zur Feldarbeit herangezogen zu werden. Wenigstens berichtet die sozialdem. „Volksstimme" vom 27. Juni 1901, dafs der Staat auf seinen Domänen bei Felsö-Görzsony statt der bisher dort beschäftigten Feldarbeiter Soldaten verwendete, welche nebst Kost einen Tagelohn von 6 Kr. erhielten.

[2] Aus der zit. Rede des Abgeordneten Makfalvay.

[3] Für das Jahr 1899 wurden zur Hintanhaltung eines Streikes 180 000 Fl. votiert.

[4] Vgl. Ungarische statistische Mitteilungen, Neue Folge, 15. Band, S. 103.

Dafs dies der Fall ist, erscheint allerdings keineswegs ausgeschlossen und wäre bei der aus einer amtlichen Mitteilung[1] hervorgehenden Tendenz dieses „Arbeitsvermittlungsbureaux“ auch nur natürlich. Diese Mitteilung lautet nämlich: „Seit dem Inslebentreten des neuen Gesetzes wurden bereits viele Ernteverträge abgeschlossen . . . An manchen Orten aber stellen die Arbeiter noch immer allzuhohe Forderungen, demzufolge aus den Munizipien der oberen Gegenden bereits sehr viele Arbeiter in die Komitate des Alföld und jenseits der Donau gedungen werden. Der Ackerbauminister hält auch jene Arbeiter in Evidenz, die Arbeiten auch in entfernteren Gegenden zu unternehmen geneigt sind, und erteilt die Arbeiterabteilung des Ministeriums Arbeitgebern, die aufser eigenem Verschulden mit den Arbeitern des betreffenden Ortes keine Vereinbarungen erzielen können, über solche fremde Arbeiter auf Anfrage in kurzem Wege Aufklärung“. Selbstredend „können“ die Grundbesitzer mit sozialistischen Arbeitern nie zu einer Vereinbarung gelangen und „müssen“ sich daher durch das Ministerium fremde Arbeiter beschaffen lassen, wodurch die heimischen Arbeiter oft gezwungen werden, für 30 Kr. in Taglohn zu gehen. —

Durch all diese Mittel gelang es dann scheinbar auch wirklich, die sozialistische Bewegung zu unterdrücken. Selbst auf dem zu Ostern des Jahres 1900 abgehaltenen Parteitage der sozialdemokratischen Feldarbeiter wurde von vielen Delegierten zugestanden, dafs infolge des brutalen Vorgehens der Behörden — insbesondere der Stuhlrichter — die Zahl der Parteiangehörigen abnahm und dafs bis auf weiteres nicht einmal mehr an die Gründung eines neuen Fachblattes für die Feldarbeiter gedacht werden könne. Ob allerdings hieran nicht auch die schlechte Leitung der Partei mitschuldig ist, mag dahingestellt bleiben[2]. Die Tatsache, dafs die Bewegung einstweilen lahmgelegt wurde, steht jedenfalls fest, wenn auch die

---

[1] Zitiert nach der Sozialen Praxis vom 14. April 1898.

[2] Auf dem vorletzten Kongresse (Ostern 1900) wurde übrigens ein Feldarbeitersekretariat gegründet und ein neunköpfiges Feldarbeiterkomitee gewählt, wodurch die Organisation gekräftigt werden sollte. Trotzdem mufste jedoch dem nächsten Parteitage (Pfingsten 1901) berichtet werden, dafs die Arbeits- und Existenzbedingungen der landwirt-

Kadres der grofsen Feldarbeiterbewegung — wie die Arbeiterzeitung meint — noch intakt sein sollten und damit begnügt sich die Regierung und die herrschende „liberale" Partei. Dafs es unter der Asche weiter fortglimmt und dafs es über kurz oder lang wieder zu Unruhen und Revolten kommen wird und mufs, das macht den leitenden Kreisen weiter keine Sorge. Auch der Umstand, dafs gerade in den kernmagyarischen Gegenden des Alföld die Bevölkerungszunahme seit Ende der achtziger Jahre konstant sinkt und das ohnehin dünn bevölkerte Land überdies in den letzten elf Jahren (1888—1899) weit über 1/4 Million Arbeiter durch die Auswanderung verloren hat[1], stört die „Patrioten" nicht in ihrer Ruhe. Ist doch die Arbeiterbewegung niedergerungen und „der ungestörte Verlauf der Ernte gesichert".

IV. Die Mafsnahmen der Regierung zur Besserung der Lage der ungarischen Feldarbeiter.

Ganz nutzlos scheint im übrigen die Feldarbeiterbewegung nicht geblieben zu sein. Nachdem sich nämlich die Annahme: die ganze Bewegung sei nur ein Werk weniger Hetzer, denn doch nicht mehr halten liefs, fing man wenigstens auch in Regierungskreisen an, über die Ursachen der bald als wahren Grund der Bewegung erkannten schlechten Lage der Landarbeiter nachzudenken. Schwer zu finden waren diese Ursachen ja nicht.

Schon die in früheren Jahrhunderten erfolgte Gründung reiner Arbeiterkolonien, in denen landwirtschaftliche Tagelöhner in grofser Zahl angesiedelt wurden, ohne dafs ihnen Grund und Boden verliehen worden wäre, war ja der Schaffung besitzlosen landwirtschaftlichen Proletariats sehr günstig gewesen und als dann später die feudalistische Gesellschaft in eine modern-bürgerliche umgestaltet wurde, expropriierte man für den Bauer einen völlig ungenügenden Anteil, so dafs auch der Bauernstand auf die Dauer sich nicht halten konnte und immer

---

schaftlichen Arbeiter immer düsterer werden und dafs die Organisation nicht in dem gewünschten Mafse vorgeschritten sei.

[1] Im Jahre 1900 sind allein 38888 Personen ausgewandert, davon 20169 aus Oberungarn.

mehr und mehr der Proletarisierung anheimfiel[1]. Dieser Proletarisierungsprozefs wurde natürlich nur beschleunigt durch die Veränderung in der landwirtschaftlichen Produktionsweise, den Übergang zur intensiven Wirtschaft, der sich seitdem vollzogen hat und den der Kleinbauer aus Mangel an Kapital nicht mitmachen konnte. Auch hat das Schwinden der patriarchalischen Verhältnisse, welche früher den Besitzer mit dem Arbeiter verbanden, den Gegensatz zwischen den begüterten Grundbesitzern und den proletarisierten Arbeitern und Kleingrundbesitzern noch schärfer in die Erscheinung treten lassen.

Dazu kam nun noch, dafs das Erträgnis der landwirtschaftlichen Arbeit nicht mehr so ergiebig war wie früher. Denn der Grundbesitzer, dessen Einkommen infolge der in Ungarn ziemlich verbreiteten[2] Pachtwirtschaft und der landwirtschaftlichen Krise ein immer geringeres wurde, mufste seine Ausgaben, um mit der neu entstehenden Plutokratie im Luxus konkurrieren zu können, erhöhen und konnte somit seinen Arbeitern nicht mehr die alten oder gar höhere Löhne bewilligen. Er zog es daher vor, landwirtschaftliche Maschinen anzuschaffen, welche die menschliche Arbeitskraft vielfach entbehrlich machten. Dadurch wurde einerseits die Nachfrage nach Arbeitshänden vermindert und somit der Arbeitslohn immer tiefer herabgedrückt und anderseits konnte auch die landwirtschaftliche Arbeit in viel kürzerer Zeit bewältigt werden, so dafs selbst bei gleichbleibenden oder steigenden Löhnen das Jahreseinkommen des Tagelöhners ein immer geringeres wurde. Und hatten sich die Arbeiter für einen Anteil am Ernteertrag verdungen, so schmälerten wieder die schlechten Ernteergebnisse ihr Einkommen, welche Schmälerung sich natürlich dort in verstärktem Mafse fühlbar machte, wo — wie im Alföld — die Arbeiter früher infolge der Strom-

---

[1] Vgl. Dr. E. H. Schmitt a. a. O. und Dr. J. Deutsch, „Agrarsozialismus in Ungarn“, in der „Zeit“ vom 2. Mai 1896.

[2] Nach der statistischen Konskription vom Jahre 1895 entfielen von der Fläche der Wirtschaften beim Zwergbesitz 2,38 Proz., beim Kleingrundbesitz 1,97 Proz., beim Mittelgrundbesitz 19,37 Proz. und beim Grofsgrundbesitz 16,43 Proz. auf die Pachtwirtschaften. (Vgl. Landwirtschaftliche Statistik der Länder der ungar. Krone. III. Teil [Ung. stat. Mitteilungen N. F. XXIV. Bd.] Pest 1900 S. 43.)

regulierungsarbeiten ein erhöhtes Jahreseinkommen bezogen hatten und wo jene die bisher — wie der Abgeordnete Rohoncy bemerkte — ein Einkommen von 300 Fl. bezogen, sich nun mit einem Verdienste von 60 Fl. begnügen sollten.

Dazu kommt noch, dafs sich dem Arbeiter auch gar keine Aussicht bietet, jemals in eine bessere Lage zu gelangen. Bei der grofsen Ausdehnung des gebundenen oder doch in festen Händen befindlichen Besitzes und dem in Ungarn herrschenden Landhunger, der in den hier in Betracht kommenden Gegenden herrscht, wird, wenn ja einmal ein Streifen Landes zur Veräufserung gelangt, der Preis so in die Höhe getrieben, dafs es dem Kleinbauern oder Arbeiter ganz unmöglich ist, denselben zu erschwingen. Er kann also durch eigene Hilfe sich nie eine bessere Lage erringen und gibt sich daher um so eher der Verzweiflung und dem allgemeinen Auswanderungsfieber hin, als sich ihm nirgends eine rettende Hand zeigt, welche ihn von seinem Elende erlösen könnte.

Denn die Regierung — welche wohl hierzu zunächst berufen gewesen wäre — forschte zwar den Ursachen der schlechten Lage der Feldarbeiter eifrigst nach, unterdrückte jedoch mit Gendarmen und Militär jede geringste, auf die Verbesserung der Arbeitsverhältnisse gerichtete Bewegung und konnte sich zu selbständigen Mafsregeln, durch welche die Lage der Arbeiter hätte gebessert werden können, selbstredend schon gar nicht entschliefsen. Nur das Trucksystem hatte man zu beseitigen versucht und von dem Landwirte verlangt, dafs er beim Teilschnitt dem Arbeiter einen Ertrag als Minimum garantiere, da ja der Arbeiter sich nicht gegen Hagelschlag und Brandschaden versichern konnte, aber etwa aus diesen Elementarereignissen entstehenden Schaden mittragen mufste. Das war aber auch alles. Von der Einführung einer Arbeiterschutzgesetzgebung war nicht die Rede, obzwar z. B. namentlich ein Verbot der Kinderarbeit[1], sei es auch nur für Kinder unter zehn Jahren, gewifs am Platze gewesen wäre und auch die Bestimmungen des Sonntagsruhegesetzes wohl auf die landwirtschaftlichen Arbeiter hätten ausgedehnt werden können. Noch weniger wurde natürlich an die Ein-

---

[1] Über die Kinderarbeit vgl. die „Arbeiterzeitung“ vom 1. Januar 1898 S. 11.

führung einer Arbeiterversicherung gedacht, obzwar die Bestimmung, welche verfügt, dafs der Landwirt den Arbeiter im Krankheitsfalle acht Tage lang verpflegen müsse, für den Arbeiter völlig wertlos ist, da der Landwirt die Verpflegungskosten als ihm entstandenen Schaden ja wieder vom Lohne abziehen kann[1]. — Dafür versuchte allerdings der Ackerbauminister die Gründung „gesunder" Feldarbeitervereine in die Hand zu nehmen, um durch populäre Vorträge Aufklärung in die breiten Schichten der arbeitenden Bevölkerung zu tragen. Der erste derartige Verein wurde in Mezöbereny gegründet und erklärte der Präsident in der konstituierenden Versammlung, dafs der Verein den Hafs gegen die Bourgeoisie nicht kenne, keinen sozialen Krieg wünsche, sondern blofs Gelegenheit zur Ausbildung geben wolle. Es sollen diesem Vereine auch sogleich 500 Arbeiter beigetreten sein. Von der Tätigkeit dieses Vereines und von einer gröfseren Zahl weiterer Gründungen hat man jedoch nichts gehört, obzwar in das 1898er Budget 150000 Fl. zur Unterstützung solcher Vereine und einzelner „braver" Arbeiter eingestellt wurden. Auch mit einigen schüchternen Versuchen der Einbürgerung der hausindustriellen Beschäftigung bei den landwirtschaftlichen Arbeitern während der Winterszeit machte man Fiasko, da es an dem Absatze der fertigen Erzeugnisse fehlte, und mit einzelnen Kolonisationsversuchen machte man noch schlechtere Erfahrungen. — So blieb denn im grofsen ganzen alles beim alten, zumal auch die Grundbesitzer und Pächter sich im allgemeinen nicht veranlafst fühlten, die wirtschaftliche Lage ihrer Arbeiter zu verbessern. Baron Edelsheim, Erzherzog Josef, Markgraf Pallavicini und Graf L. Tisza, welche einen Teil ihrer Güter parzellierten und an Bauern verpachteten, um so deren Lage zu verbessern, fanden sehr wenig Nachahmer. Man dachte nicht daran, dafs „die Technik und die Ausbreitung der Fachkenntnisse die Möglichkeit bieten, durch rationelles Vorgehen, durch vollkommenere Ausnutzung der Naturkräfte die Arbeit produktiver, die Erzeugung wohlfeiler zu gestalten, dafs die grofse Umwandlung, welche die

---

[1] Auch die Hilfskasse für landwirtschaftliche Arbeiter und Dienstboten führte keine obligatorische Versicherung für die Landarbeiter ein. Näheres vgl. in der unten (S. 56 ff.) abgedruckten Gesetzesbesprechung.

ungarische Landwirtschaft während der letzten zwanzig Jahre erfuhr, die Produktionsdurchschnitte wesentlich erhöhte, in der Viehzucht ein produktiveres Verfahren einbürgerte und so die Herstellungskosten eines Meterzentners Getreides oder eines Kilogrammes Fleisch zweifellos wesentlich verringerte“[1], dafs sich daher auch die Landwirte eher dazu entschliefsen können, den Arbeitern höheren Lohn oder bessere Arbeitsbedingungen zu bewilligen, selbst wenn sich infolge der verschlechterten Absatzverhältnisse der Reinertrag bei den grofsen landwirtschaftlichen Betrieben etwas verringert haben sollte. Der weitaus gröfste Teil der Grundbesitzer und Pächter suchte nach wie vor den Arbeitern eine möglichst grofse Zahl von Robottagen abzupressen und ihnen einen möglichst geringen Lohn zu gewähren. Etwaige, von den Arbeitern gewünschte Verhandlungen wurden meist schroff zurückgewiesen, wozu die Bemerkung des Ackerbauministers[2], dafs „die Gutsbesitzer dort am meisten mit den Arbeitern zu schaffen hatten, wo sie diesen gegenüber nicht genug Konsequenz und nicht genug Entschiedenheit an den Tag gelegt haben“ nicht wenig beigetragen haben mag.

Es liegt nun auf der Hand, dafs ein solches Vorgehen der Regierung und der Landwirte von den schlimmsten Folgen begleitet sein mufs. Schon hat nach der „glatt“ verlaufenen Ernte die Regierung sich genötigt gesehen, Notstandsarbeiten ausführen und Unterstützungen verteilen zu lassen, weil in einigen Gegenden Hungersnot ausgebrochen war. Und wenn auch damit vielleicht die dringendste Not beseitigt wurde, so blieb doch die Erbitterung im Volke, das selbst in der Opferwilligkeit nicht die Aktion des wohltätigen, sondern des eingeschüchterten Vermögens erblickte[3], zurück und man wird sich nicht wundern dürfen, wenn sich diese Erbitterung immer wieder in Gewalttätigkeiten Luft macht. Denn man kann von der Bevölkerung nicht die Respektierung der Gesetze verlangen, wenn sich die Regierung selbst bei Ausführung ihrer

---

[1] Vgl. Stefan von Tisza, „Ungarische Agrarpolitik“. Leipzig 1897 S. 26.

[2] Zitiert nach dem Pester Lloyd.

[3] Vgl. L. v. Návay jun., „Die Arbeiterfrage im Alföld mit besonderer Rücksicht auf die Verhältnisse im Komitate Csongrad“ in der Zeitschr. für Volksw., Sozialpol. und Verw. Jahrg. 1897, S. 100 ff.

Maſsnahmen über jedes Recht und Gesetz hinwegsetzt. Wenn der Oberstadthauptmann der Hauptstadt sagen kann, er pfeife auf die persönliche Freiheit, wenn ein Ministerpräsident erklärt, mit dem Sozialismus in der Hauptstadt müsse man rechnen, den ganz dummen Wünschen am Lande gegenüber könne man aber nur mit Kugeln und Bajonetten auftreten und wenn jeder Versuch der Landarbeiter zur Besserung ihrer wirtschaftlichen Lage mit Gewalt unterdrückt wird, dann „entsteht die Gefahr, daſs die aller Rechte beraubten Landleute zur Geheimbündelei und Verschwörung getrieben und nach italienischem Muster Carbonari werden, die unheimliche Maffia oder Camorra organisieren oder nach dem Beispiel der irischen Mondscheinbanden ‚arbeiten' gehen“ [1]. — Dann wird schlieſslich auch noch Schmitt [2] Recht behalten und durch den schrankenlosen Nihilismus der Regierung wird die ungarische Rechtsordnung selbst völlig zerstört werden.

Will man das vermeiden, so wird die Regierung die schroffe Parteinahme für die Grundbesitzer aufgeben müssen, den auf Besserung ihrer wirtschaftlichen Lage gerichteten Bestrebungen der Landarbeiter keinen prinzipiellen Widerstand entgegenstellen und vor allem deren Organisation nicht verhindern dürfen. Auch in England war die landwirtschaftliche Bevölkerung zu Beginn der dreiſsiger Jahre dermaſsen aufgeregt worden, „daſs sie zu dem bekannten tückischen, bei der Landbevölkerung allgemein beliebten Mittel der Brandstiftung (deren Fälle sich auch in Ungarn schon mehren) [3] griff. Im Winter 1830—31 wurde dasselbe ganz allgemein und . . . die Agrarverbrechen verschwanden auch nicht früher von der Tagesordnung, bis die ländlichen Arbeiter aus dem Stumpfsinn erwachten und zu einer Organisation gelangten.“ Nach der durch Arch in Angriff genommenen Gründung des Bundes der Landarbeiter aber ist trotz des wütenden Klassenkampfes zwischen Pächtern und Arbeitern nicht ein einziger Fall vorgekommen, der an die bekannten

---

[1] Vgl. Memminger a. a. O.

[2] In der „Neuen Revue“ a. a. O.

[3] Vgl. Tomič a. a. O. S. 34. Im Jahre 1896 (1895) betrug die Zahl der erwiesenen Brandlegungen 937 (894), der gemutmaſsten 2764 (2805), die Zahl der Brände aus unbekannten Ursachen 2951 (2541), die Zahl der Brände überhaupt 8003 (7506).

Verbrechen früherer Jahre erinnert hätte[1]. Und so tut man denn auch in Ungarn gewiſs sehr unrecht, wenn man die Organisation der Arbeiter verhindert und so die Bewegung gewaltsam in ungesetzliche Bahnen drängt. — Daſs man auf diesem Wege jedenfalls nicht zu den wünschenswerten guten Beziehungen zwischen Landwirten und Arbeitern, wie sie in patriarchalischeren Zeiten bestanden, gelangen wird, kann man sich doch wohl auch in Ungarn nicht verhehlen. — In dieser Hinsicht kann eigentlich nur ein Entgegenkommen von Seite der Landwirte den Arbeitern gegenüber einen Erfolg haben. — Die Vorschläge, die Buchenberger[2] da macht, wie Verabreichung des Naturaldeputates in guter Qualität, Einführung des Stücklohnes in möglichst groſsem Umfange, Verkürzung der Arbeitszeit, Beteiligung der Arbeiter am Gutsertrag, Handhabung einer milden Behandlungsweise, Fürsorge gegen Bewucherung durch den Krämer[3], Schaffung einer insbesondere in Rücksicht auf das Sparkassen- und Versicherungswesen verständigen Gemeindeverwaltung und Gründung landwirtschaftlicher Fachvereine verdienen es jedenfalls, auch von den ungarischen Landwirten in Berücksichtigung gezogen zu werden. — Hat doch auch der Vorstand des deutschen Landwirtschaftsrats die unerschütterliche Meinung, daſs ein ansässiger fleiſsiger, treuer und zufriedener Arbeiterstamm nicht nur die beste Grundlage für den landwirtschaftlichen Betrieb, sondern auch für das gesamte Volksleben und die nationale Wehrkraft ist[4]. — Soweit aber die Landwirte zu einem Ent-

---

[1] Vgl. Kablukow, „Die ländliche Arbeiterfrage“. Stuttgart 1888. S. 111 ff.

[2] Vgl. Buchenberger, „Agrarwesen und Agrarpolitik“ in Wagners Lehr- und Handbuch der politischen Ökonomie III_2.

[3] In Ungarn arbeiten sich bekanntlich Grundbesitzer und Krämer insofern in die Hände, als letzterer dem Arbeiter nur dann Kredit gewährt, wenn dieser mit ersterem den Erntevertrag abgeschlossen hat.

[4] Der Vorstand des deutschen Landwirtschaftsrats hat, beiläufig bemerkt, als Mittel zur Besserung der Arbeiterverhältnisse insbesondere empfohlen:

1. Gründung von Konsumvereinen, Lebensbedarfsanstalten für die Arbeiter.
2. Errichtung von Kuh- und Schweinekassen.
3. Verbesserung der Arbeiterwohnungen.
4. Einführung von Fortbildungsschulen, Haushaltungsschulen, Näh-

gegenkommen nicht bereit sein sollten, wird es Aufgabe der Regierung sein, auf gesetzlichem Wege zum mindesten die schreiendsten Übelstände zu beseitigen. So wird sich vor allem ein durch Arreststrafen sanktioniertes Verbot der Ausbedingung von Robot- oder „diskretionären“ Arbeiten als notwendig erweisen[1]. Eine etwa hierdurch eintretende Herabsetzung der Erntelöhne wird durch die für solche Robotarbeiten zu leistenden Löhne gewifs wettgemacht werden. Ferner wird eine Regelung der Arbeitszeit erfolgen müssen. Die Bestimmung des neuen Feldarbeitergesetzes, dafs die Arbeit von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang, d. i. ausschliefslich der Arbeitspausen oft 15 Stunden, zu dauern habe, wird sich gewifs nicht aufrecht erhalten lassen[2], ganz abgesehen davon, dafs es — wie ein Abgeordneter bemerkte — wirklich Tage gibt, an denen die Sonne überhaupt nicht aufgeht und man doch den Arbeiter nicht verpflichten kann, immer einen Kalender mit sich herumzutragen. — Dafs auch ein Verbot der Arbeit von Kindern unter zehn Jahren — der Abgeordnete Podmanicky sprach im Magnatenhause sogar davon, dafs Kinder unter vierzehn Jahren zu keiner oder wenigstens zu keiner schweren Arbeit zugelassen werden sollten — am Platze wäre — wurde bereits erwähnt. Dagegen

---

und Strickschulen, Beförderung des Hausfleifses und Handfertigkeitsunterrichtes.

5. Gründung von Sparkassen (Guts-, Post- und Pfennigsparkassen).

6. Auszahlung des Lohnes in steigenden Quartalsraten.

7. Gewährung von Gratifikationen am Schlusse des Dienstjahres.

8. Prämien in Geld, Abzeichen oder Sparbüchern für treue Dienstleistungen.

[1] Selbstredend wird man auch den Gebrauch, nach dem sich die Landwirte von ihren Arbeitern Naturalienabgaben (Eier, Hühner u. dgl.) ausbedingen, beseitigen müssen.

[2] Dr. Plötzmann bemerkte diesbezüglich in einem über „die Krisis am landwirtschaftlichen Arbeitsmarkte“ in der ökonomischen Gesellschaft im Königreiche Sachsen am 4. März 1898 gehaltenen Vortrage (Dresden 1898, S. 56): Das zu lange Fortarbeiten bringt überhaupt keinen Vorteil, sondern nicht selten empfindliche Nachteile. Die tägliche Erfahrung zeigt, dafs solche Landwirte, die ihre Dienstboten zu lange fortarbeiten lassen, mit ihren Arbeiten durchaus nicht früher fertig werden als die, welche ihren Dienstboten bei Zeiten Feierabend geben. Zu seinem eigenen Nutzen raten wir jedem Landwirt, er möge seinen Leuten zur rechten Zeit Feierabend geben.

soll dem ebenfalls vielfach geforderten Verbote der Naturalentlohnung nicht das Wort geredet werden. Wenn die gewährten Naturalien von guter Qualität sind und auch die zu leistende Quantität fixiert ist, wird sich kaum etwas ernstliches gegen die Naturalentlohnung, natürlich falls der betreffende Gegenstand vom Arbeiter zu seinem Lebensunterhalt benötigt wird, sagen lassen. — Der Arbeiter ist doch wenigstens von den Preisschwankungen, die in dem betreffenden Artikel vorkommen können, unabhängig und hat zum mindesten einen Teil seines Lebensunterhaltes gesichert, während er beim Geldlohne im Falle schlechten Wirtschaftens in das allergröfste Elend geraten kann. — Ebenso ist die vom Abgeordneten Rakovsky im Abgeordnetenhause erhobene Forderung nach Einsetzung von Kommissionen, welche die Gegensätze zwischen den Grundbesitzern und Arbeitern ausgleichen und auch auf die Bildung der Arbeitslöhne einwirken sollten, zum mindesten verfrüht. Bei den derzeit zwischen den Parteien herrschenden Verhältnissen ist an ein gedeihliches Wirken solcher Kommissionen leider nicht zu denken. Allein unter allen Umständen wird für die Einführung der obligatorischen Kranken-, Invaliditäts- und Altersversorgung der landwirtschaftlichen Arbeiter gesorgt werden müssen. Auch mit der in Aussicht gestellten Inangriffnahme einer Steuerreform, welche den landwirtschaftlichen Tagelöhner und Kleinbauer von den bisherigen keineswegs unbeträchtlichen Steuerlasten befreien würde [1], sollte nicht länger gezögert werden.

Das Unterlassen des Unterdrückens der Bestrebungen der Arbeiter zur Erreichung ihrer berechtigten Forderungen, die Schaffung von Arbeiterschutz- und Versicherungsgesetzen und die Durchführung einer vernünftigen Steuerreform sind die Aufgaben, deren Erfüllung der Augenblick von der Regierung fordert. In weiterer Folge wird allerdings auch an die Schaffung einer Arbeitsgelegenheit für die Landarbeiter aufserhalb der Erntezeit und an die Überlassung von Grund und Boden — in Pacht oder als Eigentum — an das landwirtschaftliche Proletariat gedacht werden

---

[1] Gegenwärtig zahlt (nach Schmitt a. a. O.) ein Arbeiter mit einem Jahreseinkommen von 150 Fl. an Staatssteuern 8 Fl., an Gemeindesteuern 5 Fl. und an Kirchensteuer 3 Fl.

müssen. Man hat auch schon daran gedacht, ein Netz von Kanälen im Alföld zu bauen, um so vielen Arbeitern Gelegenheit zum Verdienst zu geben, allein es ist fraglich, ob die verfügbaren Mittel zur Ausführung dieses Planes reichen werden. Dafs die ebenfalls beabsichtigte Einbürgerung der Hausindustrie wenig Erfolg verspricht, wurde bereits erwähnt und die Errichtung von Fabriken, die man ins Auge fafste, wird sich einesteils deshalb nicht empfehlen, weil sich der landwirtschaftliche Arbeiter zur industriellen Arbeit nicht eignet, anderseits wäre es aber auch gefährlich, die Arbeitermassen vom Feldbau zur Industrie zu lenken, da dann zur Erntezeit ein empfindlicher Arbeitermangel eintreten könnte. Auch wenn man glaubt, dafs durch das Verhindern des Einströmens fremder Arbeiter die inländischen mehr Gelegenheit zum Arbeiten erhalten werden, dürfte man sich täuschen, denn man hat ja auch bisher nur ausländische Arbeiter herbeigezogen, wenn man sie zu Arbeiten brauchte, welche der inländische Arbeiter nicht leisten konnte oder wollte. Es wird hier vielmehr wohl nur durch eine Änderung in der Bewirtschaftung der Güter, durch welche die landwirtschaftlichen Arbeiten gleichmäfsiger auf die verschiedenen Jahreszeiten verteilt würden, Abhilfe zu schaffen sein.

Um aber den Arbeitern Grund und Boden verschaffen zu können, wird man — falls sich nicht mehr Latifundienbesitzer zur Parzellierung ihrer Güter entschliefsen — die Staats- und Gemeindebesitzungen parzellieren und die Parzellen an die Arbeiter entweder gegen langsichtige Kaufschillingsraten verkaufen oder sie auf längere Zeit verpachten müssen [1]. Allerdings müfste man dann darauf achten, dafs das zugewiesene Land nur so grofs ist, dafs der Arbeiter selbst nebenher noch auf Tagelohn gehen kann [2]. Am besten wäre es wohl wenn die Grundbesitzer sich entschliefsen könnten, den Arbeitern einen Teil des Lohnes in Form von Überweisung kleiner Ackerparzellen zu gewähren und diesen dadurch die Haltung eigenen Viehs zu ermöglichen, doch dürfte in Ungarn hiezu wenig Neigung vorhanden sein.

---

[1] Vgl. Dr. Deutsch a. a. O.

[2] Es ist hier selbstredend nur von der Beiteilung landwirtschaftschaftlicher Arbeiter mit Grund und Boden die Rede; bezüglich der Kolonisierung der Kleinbauern gelten wesentlich verschiedene Grundsätze.

Und doch wäre gewifs auch vom Standpunkte der Landwirte eine Änderung der bestehenden Arbeiterverhältnisse höchst wünschenswert. Denn wenn auch in Ungarn auf 100 ha durchschnittlich noch 30 Arbeiter entfallen, herrscht, während im nördlichen Oberland Arbeiter im Überflufs vorhanden sind, im Alföld zur Zeit der Ernte Mangel. Als Ursache für diese chronische Arbeiternot wird allerdings angegeben, dafs die Arbeiter überall zu der gleichen, kurzen, durch die klimatischen Verhältnisse reduzierten Zeit stark gesucht werden und man glaubt daher nur durch die bereits erwähnte Verteilung der Arbeit auf einen gröfseren Zeitraum — die sich durch die erhöhte Pflege des Anbaues von Handelspflanzen erreichen liefse — hier Abhilfe schaffen zu können. Allein es ist doch wohl klar, dafs auch bei der jetzigen Art der Bewirtschaftung der Güter dem Arbeitermangel abgeholfen werden könnte, wenn es gelänge, die Arbeitermassen, welche zur Erntezeit aus den nördlichen Landesteilen herbeigezogen werden müssen und die infolge ihrer mangelhaften Ernährung doch nicht so arbeitstüchtig sind, im Tieflande anzusiedeln und durch Verbesserung ihrer Lebensverhältnisse kräftiger und zur Arbeit tauglicher zu machen. Durch die Ansiedlung kleinerer Gruppen in den rein magyarischen Gegenden würden diese Slaven natürlich unausweichlich der Magyarisierung verfallen und entspräche dieser Vorgang also auch der magyarisch-nationalen Politik[1], welche jede ungarische Regierung verfolgen zu müssen glaubt.

Allein wie immer Grundbesitzer und Regierung sich auch die Lösung der landwirtschaftlichen Arbeiterfrage denken mögen, eine Besserung der wirtschaftlichen Lage der Feldarbeiter und Kleinbauern wird sie immer bringen müssen. Denn ein Staat, in welchem mehr als ein Drittel der Bevölkerung in solchen Verhältnissen lebt wie das ungarische Bauernproletariat, kann den von Ungarn doch in Anspruch genommenen Namen eines Kulturstaates nicht mit Recht führen.

---

[1] Bis nun hinderte diese Politik allerdings die Regierung nicht, aus Slovaken, Serben und Kroaten „Arbeiterreserven“ zu bilden, um die magyarischen Arbeiter im Tieflande in Schach halten und eine Verbesserung der Lage dieser „staatserhaltenden Elemente“ verhindern zu können.

II.

Zwei Gesetze gegen den „Agrarsozialismus".

1. Ein ungarischer Feldarbeiter-Gesetzentwurf[1].

Als am 24. November 1897 der ungarische Ackerbauminister Daranyi dem Abgeordnetenhause einen Gesetzentwurf über die Regelung der Rechtsverhältnisse zwischen den Arbeitgebern und den landwirtschaftlichen Arbeitern vorgelegt hatte, hielt es wohl kein mit den Verhältnissen Ungarns nicht vertrauter Ausländer, der von dem Inhalt der Vorlage zufällig Kenntnis erhielt, für möglich, dafs er in Ungarn jemals würde Gesetz werden können. Gleichwohl ist die Annahme wahrscheinlich, deshalb eine Wiedergabe wohl am Platze. Der vorliegende Gesetzentwurf, dessen Inhalt im folgenden kurz wiedergegeben werden soll, dürfte die Erkenntnis der ungarischen Zustände edenfalls um ein Beträchtliches fördern.

Ein I. Abschnitt (§ 1—5) handelt „von den Arbeiterzertifikaten" und bestimmt, dafs jeder, der nicht in der Eigenschaft eines Dienstboten die Leistung einer landwirtschaftlichen Arbeit übernimmt, bei Strafe einer Haft bis zu 15 Tagen und einer Geldbufse bis zu 100 Kronen ein unentgeltlich auszufertigendes Zertifikat haben mufs (§ 1). Für die Ausfolgung des Duplikates eines verlorenen oder vernichteten Zertifikates ist jedoch zu Gunsten des Gemeindehilfsfonds eine Gebühr von 1 Krone zu bezahlen (§ 3).

Der II. Abschnitt (§§ 6—21) enthält die Bestimmungen über den „Abschlufs der landwirtschaftlichen Arbeitsverträge". Nach denselben ist die Feststellung der Vertragsbestimmungen Gegenstand freier Vereinbarung der Parteien (§ 6), doch ist

---

[1] Aus Conrads „Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik". III. F. XV. Bd. (1898). Der Text des Entwurfes wurde nach der im P. L. erschienenen Übersetzung mitgeteilt.

der Abschlufs der Verträge in der Regel an mannigfache Förmlichkeiten geknüpft. Für die Intervention bei deren Vornahme kann der Notar ohne Rücksicht auf die Zahl der vertragschliefsenden Parteien eine Gebühr von 1 Krone, welche, wenn nicht anders ausgemacht, vom Arbeitgeber zu bezahlen ist, einheben (§§ 8, 13—15). Dasselbe Verfahren mufs auch bei jeder einverständlichen Abänderung der Vertragsbedingungen befolgt werden (§ 19), während eine einseitige Lösung — aufser in den im 3. Abschnitt angeführten Fällen — überhaupt unzulässig ist (§ 20). — In den so abzuschliefsenden Verträgen ist jedoch die Gattung der zu schneidenden Produkte unter beiläufiger Bezeichnung der Gröfse des Territoriums ersichtlich zu machen (§ 9) und mufs in denselben auch — wenn die vertragschliefsenden Parteien den Arbeitslohn nicht ausschliefslich in barem Gelde oder in einer bestimmten Quantität von Produkten, sondern in einem aliquoten Teil der erhofften Fechsung feststellen — der Arbeitslohn alternativ auch in barem Gelde festgestellt oder es mufs jene geringste Produktenmenge bezeichnet werden, welche der Arbeiter mindestens zu erhalten hat (§ 10). Wenn die Arbeiter dann die Auszahlung des Lohnes in Barem wünschen, haben sie dies nach ihrem Erscheinen auf dem Arbeitsplatze zur Kenntnis des Arbeitgebers zu bringen (§ 35). Arbeiter, welche zu gemeinsamer Arbeit durch einen und denselben Vertrag aufgenommen werden, sind hinsichtlich des auf Grund des Vertrages zu bezahlenden Schadenersatzes und hinsichtlich der Kosten des Verfahrens, wenn der Vertrag nicht eine andere Bestimmung enthält, als solidarisch verpflichtet zu betrachten (§ 7).

Der III. Abschnitt (§ 22—30) setzt die „Fälle der Lösung des Vertrages“ fest. Hiernach ist der Arbeitgeber bei Aufrechterhaltung eines Schadenersatzanspruches berechtigt, den Arbeitsvertrag gegenüber jenem Arbeiter zu lösen, der in der Zeit nach Abschlufs des Vertrages:

a) den Arbeitgeber, eines seiner Familienmitglieder, seinen zur Verfügung oder Aufsicht berechtigten Beauftragten tätlich beleidigt, oder in seiner Ehre verletzt hat;

b) an dem Eigentume des Arbeitgebers, eines seiner Familienmitglieder oder seines zur Verfügung oder Aufsicht berechtigten Beauftragten Schaden verursacht hat;

c) wegen eines Verbrechens oder eines der Gewinnsucht entspringenden Vergehens verurteilt oder gegen den wegen eines solchen Vergehens das Verfahren eingeleitet wurde;

d) der wegen einer gegen den (noch zu zitierenden) § 65 oder 66 dieses Gesetzes verstofsenden Übertretung verurteilt oder gegen den deswegen das Verfahren eingeleitet wurde;

e) der nach Beginn der Arbeitsleistung zu dieser durch Krankheit unfähig wurde (§ 22). Die Lösung des Vertrages mufs aber binnen 24 Stunden, nachdem der als Grund der Lösung vorgebrachte Fall dem Arbeitgeber zur Kenntnis gelangt ist, erfolgen (§ 23) und verliert der Arbeiter, wenn der Vertrag aus der im Punkt d) angeführten Ursache gelöst wurde, seinen verdienten Arbeitslohn zur Gänze, wenn der Vertrag aus einem der in den Punkten a), b), c), d) und e) enthaltenden Gründen gelöst wird, bis zur Höhe des durch die Arbeiter verursachten Schadens (§ 24). Der aufgenommene Arbeiter ist — auch nur 24 Stunden nach Eintritt des als Grund der Lösung vorgebrachten Falles (§ 26) — zur Lösung des Vertrages berechtigt, wenn a) durch den Arbeitgeber dessen Familienmitglieder, Beamte oder Dienstboten sein Leben, Sicherheit, körperliche Unversehrtheit oder Ehre gefährdet wurde; b) ihm vom Arbeitgeber in der Zeit zwischen dem Abschlusse des Vertrages und dem Beginne seiner Erfüllung Lohn unberechtigt zurückgehalten wurde; c) wenn er durch Krankheit unfähig wird, die Arbeit zu leisten, und d) wenn er für die Zeit, in welcher er den Vertrag erfüllen mufste, zum Militärdienst einberufen wird (§ 25). In dem Falle a) ist ihm sein voller, in den Fällen b), c) und d) der wirklich verdiente Lohn auszuzahlen (§ 27). Wenn der Vertrag durch den Arbeitgeber gegenüber einem oder mehreren Arbeitern oder gegenüber dem Arbeitgeber durch einen oder mehrere Arbeiter gelöst wurde, so sind die auf Grund desselben Vertrages solidarisch aufgenommenen Arbeiter berechtigt und verpflichtet, für den Ersatz des bezw. der ausgeschlossenen oder ausgetretenen Arbeitsgenossen zu sorgen, wenn sie dies jedoch binnen 48 Stunden nicht tun, kann der Arbeitgeber die not-

wendige Arbeitskraft aufnehmen. Er ist aber auch verpflichtet, den Arbeitern den bedungenen aliquoten Teil der Fechsung ohne Abzug auszufolgen, wenn er den Ersatz des ausgeschlossenen oder ausgetretenen Arbeiters nicht wünschte und keinen Stellvertreter aufnahm (§ 30).

Der IV. Abschnitt (§§ 31—45) handelt „von der Erfüllung des Vertrages“. Nach seinen Bestimmungen sind sowohl Arbeitgeber (§ 31) als auch Arbeiter (§ 34) zur Erfüllung ihrer vertragsmäfsigen Verbindlichkeiten verpflichtet und zwar erstere bei einer Strafe bis zu 600 Kronen, letztere bei einer Strafe bis zu 100 Kronen und Haft bis zu 15 Tagen. Wenn der verfügungsberechtigte Beauftragte des Arbeitgebers den Vertrag verletzt, ist die Strafe gegen diesen anzuwenden (§ 31). Der Arbeitgeber ist auch verpflichtet, wenn der Zeitpunkt für den Beginn der Arbeit im Vertrage nicht bestimmt wurde, die Arbeiter unmittelbar oder durch eine an ihren Betrauten gerichtete Aufforderung zur Arbeitsleistung tunlichst 24 Stunden früher aufzufordern (§ 31) und für die ärztliche Behandlung des einer fremden Gemeinde angehörenden, am Arbeitsorte erkrankten Arbeiters längstens acht Tage lang zu sorgen (§ 33). Es ist auch bei Strafe von 600 Kronen verboten, den Arbeitslohn der Arbeiter oder ihr Verköstigungsdeputat durch geistige Getränke oder durch Waren abzulösen, mit irgend einer Anweisung zu bezahlen, die Arbeiter zu verpflichten, dafs sie Nahrungs-, Genufs-, Kleidungsartikel, ihre Requisiten bei dem Arbeitgeber oder bei einem, durch diesen bezeichneten Individuum kaufen, von dem den Arbeitern gegebenen Vorschufs Zinsen einzuheben, über den Wert des Vorschusses einen Wechsel zu ziehen, die Versicherungsprämie nach der Fechsung vom Lohn der Arbeiter abzuziehen (§ 32). — Wenn jedoch die übernommene Arbeit wegen der Witterung nicht begonnen werden kann oder stockt, können sich die Arbeiter ohne Einwilligung des Arbeitgebers nicht entfernen, erhalten aber die etwa im Vertrage bedungene Beköstigung (§ 36). Wenn die Arbeiter am Arbeitsplatze nicht erscheinen oder sich vom Arbeitsplatze entfernen und die Gemeindevorstehung die unberechtigte Entfernung mit Anwendung der auf Ansuchen des Arbeitgebers in Anspruch zu nehmenden Zwangsmittel nicht verhindern konnte, so ist die Behörde erster Instanz auf Ansuchen des Arbeitsgebers, wobei der Ver-

trag vorzuweisen ist, verpflichtet, unversäumt anzuordnen, dafs die Arbeiter mit Brachialgewalt auf den Arbeitsplatz eskortiert werden und diese Verfügung sofort zu vollziehen. Eine Appellation gegen diese Entscheidung ist unzulässig (§ 37). Wenn die Arbeiter den Beginn oder die Fortsetzung der Arbeit und überhaupt die Erfüllung des Vertrages verweigern, trotz der vertragsmäfsigen Vereinbarung, ohne ihre Arbeitsrequisiten oder Hilfsarbeiter erscheinen oder die Arbeit absichtlich schlecht versehen — worüber Sachverständige zu hören sind — ist das Verfahren sofort einzuleiten, ununterbrochen fortzusetzen, das Urteil auf der Stelle zu verkünden und ohne Rücksicht auf eine etwaige Appellation sofort vollstreckbar (§§ 38, 39). Der Arbeitgeber ist berechtigt, an Stelle der vertragsbrüchigen sofort andere Arbeiter aufzunehmen (§ 40) und bis zur Höhe des durch die Arbeiter verursachten Schadens den Arbeitslohn, die anderen Deputate, die Kaution, die Mobilien der Arbeiter zurückzubehalten (§ 41). Wenn die Arbeiter eine Beschwerde haben, so können sie dieselbe durch zwei bevollmächtigte Betraute bei der Behörde, die innerhalb 48 Stunden das Verfahren einzuleiten hat, anmelden. Entfernen sich jedoch mehrere behufs Anmeldung der Beschwerde vom Arbeitsplatze, so sind sie mit Brachialgewalt zurück zu eskortieren, und wenn sie die Erfüllung des Vertrages verweigern, gemäfs § 38 zu behandeln (§ 42). Wenn in der Person des Eigentümers oder des Besitzers (Inhabers) der Realität nach Abschlufs des Arbeitsvertrages — jedoch spätestens acht Wochen vor Beginn der Arbeitsleistung — aus welchem Grunde immer eine Veränderung eintritt, so kann der Rechtsnachfolger (oder können die Arbeiter) die Arbeitsverträge ohne Schadenersatzpflicht (oder Anspruch auf Schadenersatz) lösen (§ 44). Wenn die Realität exekutiv oder freiwillig feilgeboten wird oder der Arbeitgeber in Konkurs kommt, können die Arbeiter ihre Ansprüche auf Schadenersatz auch gegenüber dem Arbeitgeber oder dessen Erben auf dem Wege des ordentlichen Gerichtes geltend machen.

Der V. Abschnitt (§§ 46—56) befafst sich mit den „Tagelöhnern“ und regelt deren „Rechtsverhältnisse“ zu den Landwirten in ähnlicher Weise wie dies im II. Abschnitt bezüglich der landwirtschaftlichen Arbeiter geschieht. Nur sind die

Formalitäten geringere (§ 47) und ist, wenn hinsichtlich der Dauer der Arbeit nichts anderes deutlich bedungen wurde, immer eine eintägige Arbeit (von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang) zu verstehen (§ 49). Wenn jedoch der Arbeitgeber nicht imstande oder nicht willens ist, den Arbeiter so lange zu beschäftigen, ist der Lohn nur im Verhältnis der in der Arbeit faktisch verbrachten Zeit zu bezahlen (§ 50). Selbst wenn dem Tagelöhner die Arbeit zumindest für einen Monat gesichert wurde, können bei Eintritt eines die Arbeit hemmenden, eine Woche dauernden Umstandes beide Parteien vom Vertrage zurücktreten (§ 51).

Der VI. Abschnitt (§ 57—71) enthält die „Strafbestimmungen“. Nach diesen wird der Arbeitgeber, der gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes oder des Vertrages handelt und der landwirtschaftliche Angestellte, der von den Arbeitern sich für ihre Aufnahme materielle Vorteile bedingt oder solche Vorteile annimmt, in der Regel mit einer Geldstrafe bis zu 600 Kronen bestraft (§§ 58—60). Die Arbeiter werden bei Nichteinhaltung der Bestimmungen des Gesetzes oder des Vertrages in der Regel mit Haft bis 15 Tagen und einer Geldstrafe bis 100 Kronen bestraft (§§ 61 und 63). Mit Haft bis zu 60 Tagen ist jedoch zu bestrafen: a) jener Arbeiter oder Tagelöhner, der auf dem Arbeitsplatze nicht freiwillig erscheint oder die Arbeit nicht beginnt, nicht ununterbrochen fortsetzt oder schlecht ausführt; b) auf dem Arbeitsplatz entgegen dem Vertrage ohne Arbeitsrequisiten oder Hilfsarbeiter erscheint (§ 62). Verabredungen, mit welchen die Arbeiter bezwecken, durch gemeinsame Arbeitseinstellung die Arbeitgeber zur Gewährung eines höheren Lohnes zu zwingen und ihnen überhaupt Vorteile zu erpressen, sowie jene Verabredungen, durch welche die Unterstützung jener, die bei den erwähnten Verabredungen beharren, die Schädigung aber jener bezweckt wird, welche mit der Verabredung brechen, sind rechtsunwirksam, und wird mit Haft bis zu 60 Tagen und mit einer Geldstrafe bis zu 400 Kronen bestraft: wer a) behufs Zustandebringens, Verbreitung oder Vollzugs solcher Verabredungen die Arbeiter durch Drohung oder tätliche Beleidigung in der Geltendmachung ihres freien Willens hindert oder zu hindern trachtet; b) behufs Zustandebringens, Verbreitung oder Vollzugs solcher Verabredungen unter den aufgenommenen Arbeitern

falsche Nachrichten verbreitet, Geld sammelt, mit den aufgenommenen Arbeitern eine Zusammenkunft hält, hierzu sein Lokal überläfst und an einer solchen Zusammenkunft teilnimmt (§ 65). Derselben Strafe unterliegt auch wer: a) die landwirtschaftlichen Arbeiter aneifert, sich keine Arbeiterzertifikate zu beschaffen, sich beim Vertragsabschlufs der vorgeschriebenen Förmlichkeiten zu enthalten, den Vertrag nicht zu erfüllen; b) den verdungenen oder zum Verdingen geneigten Arbeiter deshalb bedroht, beleidigt, verspottet; c) den vertragsbrüchigen Arbeiter belobt oder zu dessen Gunsten Spenden sammelt (§ 66). Die gegen den Arbeiter bemessenen Freiheitsstrafen sind auf Wunsch der Arbeitgeber erst nach Beendigung der vertragsmäfsigen Arbeit zu vollstrecken (§ 68) und können, wenn die Arbeiter ihre Arbeiten gut versehen haben, auch nachgelassen werden (§ 69). Die eingezahlten Geldstrafen fliefsen in den in jeder Gemeinde im Interesse der landwirtschaftlichen Arbeiter zu schaffenden Hilfsfonds. Die Organisation und Verwaltung dieses Hilfsfonds stellt das Munizipium mit Genehmigung des Ackerbauministers fest (§ 71).

Der VII. Abschnitt (§§ 72—76) handelt „von den Behörden und vom Verfahren“. Hiernach ist zur Erlassung der einschlägigen Verfügungen, der Urteile betreffs der Übertretungen, sowie für Beurteilung der Schadenansprüche bis zu 100 Kronen in erster Instanz: a) in Komitaten der Oberstuhlrichter; b) in Städten der Bürgermeister oder das designierte Mitglied des Magistrats; c) in Budapest der Bezirksvorsteher, in zweiter Instanz eine besondere Kommission des aus der Komitatsvorstehung gewählten Verwaltungsausschusses und in dritter Instanz der Ackerbauminister kompetent (§ 77). Doch ist der Ackerbauminister auch berechtigt, einzelne Teile des Wirkungskreises der Behörden erster Instanz den Gemeindevorstehenden zu übertragen (§ 75). Gegen zwei im Wesen übereinstimmende Entscheidungen hat keine Appellation statt.

Die §§ 77—80 enthalten Schlufsbestimmungen.

Eine Kritik dieses Entwurfes kann sich kurz fassen. Die Vorlage mildert nicht nur die herrschende Übermacht der Grundbesitzer über die Arbeiter nicht[1], da sie die Feststellung der

[1] Das Übergewicht der Grundbesitzer über die Arbeiter äufsert sich

Vertragsbedingungen gänzlich der „freien“ Vereinbarung der Parteien überläfst, sondern sie legt auch den Arbeitern Pflichten auf, deren Erfüllung wohl noch niemals gefordert wurde. Hat man doch die Arbeiter, welche zu gemeinsamer Arbeit durch ein und denselben Vertrag aufgenommen wurden, bezüglich der Vertragserfüllung als solidarisch haftbar erklärt (ohne dafs ihnen natürlich untereinander ein — auch jedenfalls sehr prekäres — Regrefsrecht zustände), diese Arbeiter auch verpflichtet, für den Ersatz der ausgetretenen oder von dem Arbeitgeber aus irgend einem Grunde ausgeschlossenen Arbeiter zu sorgen und dann noch die Abschliefsung solcher kommulierter Verträge dadurch gefördert, dafs man die für einen solchen Vertrag vorgeschriebene Gebühr nicht höher bemafs, als die für einen Vertrag mit einem einzelnen Arbeiter entfallende. Und solche Verträge können nun zwar von dem Landwirte sehr leicht ohne Schadenersatzpflicht gelöst werden, indem dieser lediglich acht Wochen vor der Ernte die Pacht — eventuell auch nur pro forma — einem Dritten zu übertragen braucht, dem Arbeiter ist aber nicht nur die Lösung eines Vertrages sehr erschwert, auch eine Änderung unterliegt den beim Vertragsabschlufs zu beobachtenden Formalitäten. Dafs auch im Falle der infolge Krankheit des Arbeiters erfolgten Lösung des Vertrages der Grundbesitzer dem Arbeiter den durch den Arbeiter erlittenen Schaden vom verdienten Lohne abziehen kann, ist um so merkwürdiger, als der „Arbeitgeber“ — allerdings nur, wenn der Arbeiter einer fremden Gemeinde angehört — denselben acht Tage lang ärztlich behandeln lassen mufs. Diese letztere Bestimmung hat keinen Vorteil für den Arbeiter, da der Landwirt die Kosten dieser Behandlung als ihm entstandenen Schaden wieder vom Lohne abziehen kann. Was die Erzwingung der Vertragserfüllung anlangt, so dürfte zunächst die Bestimmung, dafs die mit Brachialgewalt

---

z. B. auch darin, dafs in den Wintermonaten die Arbeiter oft auch 40 Tage umsonst arbeiten, nur um von den Landwirten im Sommer zu den Erntearbeiten aufgenommen zu werden. Das Jahreseinkommen dieser Arbeiter beträgt nach den von einem Agrarier im ungarischen Reichstage gemachten Angaben 60 Fl. Nach der „Neuen freien Presse“ vom 19. Dez. 1897 ist allerdings die proletarische Form der Armut, Hunger, Mangel an Obdach, die würgende Not der Erwerbslosen auf den ungarischen Feldern seltener als in den anderen Ländern.

erfolgte Eskortierung auf den „Arbeitsplatz“ und die Einleitung des — dem standrechtlichen sehr ähnlich sehenden — Verfahrens nach § 38 des Entwurfes auch möglich ist, wenn die Arbeiter sich behufs Anmeldung einer berechtigten Beschwerde gegen den Arbeitgeber vom Arbeitsplatze entfernen, kaum zu billigen sein. Von den Strafbestimmungen wurden viele selbst von agrarischen Abgeordneten für zu streng gehalten. Der Ackerbauminister Darányi verteidigte sie damit, dafs er meinte, es seien ja nur die Maximalstrafen festgesetzt, und nach dem ungarischen Übertretungsgesetze könne die Strafe bis auf eine Krone ermäfsigt werden. Das wird auch — wie jeder Kenner der ungarischen Verhältnisse bestätigen wird — sicher immer geschehen, wenn einmal ein Grundbesitzer, der im übrigen auch einen zahlungsunfähigen „Beauftragten“ anstellen kann, wird bestraft werden müssen, dafs aber ein Arbeiter oder gar ein sozialistischer Agitator vor den Augen der politischen Behörden jemals Gnade finden wird, kann wohl mit Recht bezweifelt werden. Die Behörden erster Instanz — die Oberstuhlrichter — werden nämlich aus den Bezirksausschüssen gewählt, sind meist selbst Grundbesitzer oder stehen jedenfalls mit diesen auf dem besten Fufse. Dafs das aber nicht ganz ohne Einflufs auf ihre Rechtsprechung bleibt, beweist wohl die Tatsache, dafs in jedem Komitate immer nur gewissen Rechtsanwälten, die auf den Oberstuhlrichter Einflufs haben, Komitatssachen zur Erledigung übertragen werden. Die als zweite Instanz fungierende Kommission des auch aus der Bezirksvertretung gewählten Verwaltungsausschusses besteht ebenfalls fast durchgängig aus Grundbesitzern — oder jedenfalls aus vom Obergespan (id est von der Regierung) approbierten, verläfslichen Leuten und „gegen im Wesen übereinstimmende Entscheidungen hat keine Appellation statt“. So sind denn die einzigen Lichtpunkte in dem Entwurfe die Bestimmungen, nach welchen im Vertrage ein Lohnminimum festgesetzt sein mufs — was aber bei humanen Landwirten auch jetzt schon geschehen ist und auch schon durch Streiks von den Arbeitern erzwungen wurde — und die Arbeitslöhne nicht mehr durch Waren und Anweisungen ausgezahlt werden können. Dafs die Arbeiterschaft trotzdem gegen dies Werk des Sektionsrates Dr. Josef Bártoky mit aller Entschiedenheit kämpft, kann ihr kaum verargt

werden. Schon ist es an verschiedenen Orten zu Revolten gekommen, und ehe sie noch Gesetz wurde, hat die Vorlage schon Blut gekostet. Das wird ihre Annahme im ungarischen Parlament nicht verhindern: wurde sie doch mit allen gegen zwei Stimmen im Abgeordnetenhause als Grundlage der Spezialdebatte angenommen.

2. Das Gesetz über eine Hilfskasse für landwirtschaftliche Arbeiter in Ungarn[1].

Seit — insbesondere nach dem Inslebentreten des eben besprochenen Feldarbeitergesetzes[2] — die Auswanderung in Ungarn derart zugenommen hat, dafs allein im März des Jahres 1900 15591 Personen[3] das Land verliefsen[4], scheint die ungarische Regierung eingesehen zu haben, dafs an eine dauernde Gesundung der Arbeiterverhältnisse in der ungarischen Landwirtschaft nicht zu denken ist, solange sich nicht die Lage der Landarbeiter wesentlich gebessert hat und so dürfte der XVI G.A. vom Jahre 1900 über die Hilfskasse für landwirtschaftliche Arbeiter und Dienstboten als erste Frucht dieser endlich gereiften Einsicht zu betrachten sein.

---

[1] Aus Conrads Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik. III. Folge. 20. Band.

[2] Ähnliche Gesetze wurden, beiläufig bemerkt, bald darauf auch gegen die bei Flufsregulierungen, Strafsen- und Eisenbahnbauten beschäftigten Erdarbeiter, gegen die Tabak- und Forstarbeiter und gegen die landwirtschaftlichen Subunternehmer und Hilfsarbeiter erlassen.

[3] In dieser, amtlichen Quellen entnommenen, Zahl sind selbstredend nur jene Personen enthalten, welche das Land mit Pässen versehen verliefsen.

[4] Der ungar. Ackerbauminister hat in seiner am 12. Juni 1900 im Abgeordnetenhause gehaltenen Rede mit Befriedigung hervorgehoben, dafs bei der Einführung des Gesetzes die erwarteten Unruhen nicht eingetreten sind und 1½ Millionen Arbeiter sich „freiwillig“ dem Gesetze fügen. Wie sehr Hunger, Not und Arbeitslosigkeit auf diesen freien Willen einwirkten und wie viele der Arbeiter zum Wanderstabe griffen, um den Folgen des „in ihrem Interesse getroffenen“ Gesetzes zu entgehen, zeigt obige Zahl.

Zu der nunmehr am 1. Januar 1901 ins Leben tretenden Hilfskasse gehören — nach § 2 des erwähnten Gesetzes — die gründenden, ordentlichen und aufserordentlichen Mitglieder. Gründende Mitglieder sind jene, welche ein für allemal wenigstens 50 K. (25 Fl.) in die Kasse einzahlen, während ordentliches Mitglied nur jedes sich mit der Landwirtschaft befassende Individuum sein kann, das zur Zeit seines Eintrittes das 14. Lebensjahr erreicht, doch das 35. noch nicht überschritten hat[1]. Die Aufnahmegebühr dieser Mitglieder beträgt 2 K. (1 Fl.). Die Wochengebühr in der ersten Klasse 20 h. (10 kr.), in der zweiten Klasse 11 h. (5 1/2 kr.)[2]. Aufserordentliches Mitglied endlich kann jeder ein Arbeiterzertifikat besitzender (!) landwirtschaftlicher Arbeiter sein, der die Mitgliedsgebühr von 1 K. (50 kr.) jährlich zahlt. Wer die Mitgliedsgebühr nicht zahlt, verliert sein Mitgliedsrecht und hat auch keinen Anspruch auf Rückersatz etwa bereits eingezahlter Gebühren[3]; wenn er sich jedoch innerhalb eines Jahres wieder zur Aufnahme meldet, wird ihm die Zeit, während welcher er Mitglied gewesen war, eingerechnet (§ 4). Dagegen kann aus der Reihe der Mitglieder ausgeschlossen werden: 1. wer wegen eines Verbrechens oder wegen Übertretung der berüchtigten, den Streik, Streikversuch oder Vorschubleistung zum Streik ahndenden, §§ 65 und 66 des Feldarbeitergesetzes (!!) rechtskräftig verurteilt wurde; 2. wer die Kasse durch unbefugte Inanspruchnahme der Begünstigungen geschädigt hat, und

[1] Nur in den ersten 5 Jahren der Wirksamkeit der Hilfskasse kann bei Entrichtung einer Aufnahmegebühr von 2 Fl. auch jener landwirtschaftliche Arbeiter oder Dienstbote als Mitglied aufgenommen werden, der sein 35. Lebensjahr schon vollendet, jedoch sein 50. Lebensjahr noch nicht überschritten hat. Doch wird in diesem Falle die Invaliditätsrente sowie die Unterstützung für den Fall des Alters oder Ablebens erst nach einer verhältnismäfsig längeren Mitgliedschaft gewährt (§ 42).

[2] Ein ordentliches Mitglied kann aber auch zwei Mitgliedsbücher lösen (§ 3) und ist es verboten, die Mitgliedsbücher in Pfand zu nehmen, auf dieselben Kredit zu nehmen oder sie a conto einer Forderung zurückzubehalten.

[3] Nur während der Dauer des aktiven Militärdienstes brauchen keine Mitgliedsgebühren gezahlt zu werden, doch wird diese Zeit in die Mitgliedszeit auch nicht eingerechnet. Auch während der Dauer der Unterstützung ist die Mitgliedsgebühr natürlich nicht zu entrichten.

3. wer ausgewandert ist. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Rückersatz der eingezahlten Gebühren im allgemeinen nicht fordern (§ 5), doch kann es mit Bewilligung der Direktion neuerlich unter die Mitglieder aufgenommen werden und kann — wenn der Betreffende mindestens durch 3 Jahre Mitglied der Kasse war — auch die vor der Ausschliefsung abgelaufene Mitgliedszeit zu Gunsten des Mitgliedes eingerechnet werden (§ 6). — Aufser den Mitgliedern haben dann noch die Grundbesitzer Beiträge zu leisten und zwar für jeden einzelnen in ihren Diensten stehenden landwirtschaftlichen Dienstboten (Knecht) 120 h. (60 kr.), welchen Betrag sie bei Arreststrafe in den Lohn des Dienstboten nicht einrechnen dürfen[1]. Das gründende Mitglied (welches einmal 50 K. = 25 Fl. gezahlt hat) kann jedoch auch die Mitgliedsgebühr des ordentlichen Mitgliedes der ersten Gruppe für sein Gesinde zahlen und in diesem Falle die Hälfte dieser Gebühr in den Lohn des Dienstboten einrechnen (§ 8). — Endlich zahlt auch der Staat einen jährlichen Beitrag — von 100000 K. (50000 Fl.) — und gewährt der Kasse überdies Steuer-Gebühren — und Portofreiheit (§§ 34, 35). — Aus den so gesammelten Fonds gewährt die Kasse ihren Mitgliedern eine Unfalls-, Invaliditäts- und Altersversicherung sowie eine Versicherung auf den Todesfall. Nur ist die Kasse nicht verpflichtet, eine Unterstützung auszuzahlen: a) wenn das Mitglied selbst den Unfall oder die Arbeitsunfähigkeit absichtlich herbeigeführt hat oder wenn der Unfall infolge der Trunkenheit des Mitgliedes erfolgt und b) wenn der Unfall oder der Tod im Auslande oder zwar im Inlande, aber während der in Bergwerken, Hüttenwerken, Fabriken oder bei (nicht landwirtschaftlichen) Bauten geleisteten Lohnarbeit oder während des Militärdienstes erfolgte (§ 11). Sonst gelten folgende Bestimmungen:

Wenn die Kassenmitglieder ein Unfall trifft, so werden sie vom Kassenarzte auf Kosten der Kasse behandelt und ebenso zahlt die Kasse den Preis der Medikamente. Verband-

---

[1] Tritt der Dienstbote jedoch vor Ablauf einer 5jährigen Dienstzeit aus dem Dienste, so ist er verpflichtet, dem Arbeitgeber die einbezahlte Summe zurückzuvergüten (!), wenn er eine diesbezügliche Vereinbarung mit dem Unternehmer getroffen hat.

artikel und Instrumente. Aufserdem gewährt sie — wenn das Mitglied länger als eine Woche in dem Mafse arbeitsunfähig wird, dafs es nicht einmal die Hälfte des Verdienstes eines landwirtschaftlichen Arbeiters oder Dienstboten[1] zu verdienen vermag — durch höchstens 60 Tage eine tägliche Unterstützung von 1 K. (50 kr.) (§ 13). Geschieht der Unfall während der Arbeit, so ist der Arbeitgeber verpflichtet, für die ärztliche Behandlung des Verletzten zu sorgen und ihm durch höchstens 60 Tage täglich eine Unterstützung von 1 K. zu verabfolgen[2], wobei das Schadenersatzrecht unangetastet bleibt (§ 14). Doch hat die Kasse — aufser wenn der Unfall durch Verschulden des Arbeitgebers eingetreten ist oder derselbe seine oben erwähnten Pflichten unerfüllt liefs — dem Unternehmer den Preis der Medikamente, Verbandartikel, Instrumente und der ärztlichen Behandlung zu ersetzen und ihm für die Dauer der Arbeitsunfähigkeit des Arbeiters oder Dienstboten durch höchstens 60 Tage täglich 1 K. zu bezahlen. Nur falls die Verpflegung im Spital erfolgt, hat die Hilfskasse des Spitals die Kosten zu bezahlen, wenn nicht ein Verschulden des Arbeitgebers vorliegt. Die Entscheidungen über die sich bezüglich der Unterstützungspflicht etwa ergebenden Streitigkeiten obliegen den ordentlichen Gerichten (§ 15). — Ist infolge des Unfalls Invalidität eingetreten, so gewährt die Kasse nach Ablauf der 60tägigen Krankenunterstützungsdauer, wenn sich das Mitglied nicht einmal die Hälfte des ortsüblichen Tagelohnes verdienen kann (§ 13), noch eine monatliche Unterstützung von mindestens 10 K. (5 Fl.) (§ 16), und wenn der Tod eingetreten ist, eine einmalige Unterstützung von 400 K. (200 Fl.) (§ 17). — Die eine Hälfte der letzerwähnten Unterstützung ist, wenn vom Verstorbenen nicht anders bestimmt wurde, dem hinterbliebenen Gattenteil und die andere zu gleichen Teilen den Kindern auszubezahlen. Ist keiner der Ehegatten mehr am Leben, so gebührt die ganze Summe einzeln zu gleichen Teilen den Kindern, und sind keine Kinder vorhanden, so gebührt die ganze Summe der hinterbliebenen

---

[1] Hierbei wird jedoch berücksichtigt, ob es sich um einen Mann, ein Weib oder ein Kind handelt.

[2] Knechte erhalten jedoch lediglich — und zwar höchstens ¼ Jahr lang — den ihnen nach dem Vertrage zustehenden Geld- oder Naturallohn.

Ehehälfte. An die Stelle etwa verstorbener Kinder treten deren Kinder (§ 10). Stirbt das Mitglied ohne Hinterlassung eines Ehegatten oder eines Kindes, so zahlt die Kasse nur eine Begräbnisunterstützung von 100 K. (50 Fl.) (§ 17). Die der Familie zukommende Unterstützung hat nicht den Charakter einer Verlassenschaft und ist die bezügliche Forderung weder übertragbar. noch exequierbar, aufser wenn die Exekution gegen den Schuldner wegen Erhaltung der Ehehälfte. der Abkömmlinge oder der Eltern geführt wird (§ 10).

Aufser dieser Unfallversicherung gewährt die Kasse jedoch auch eine Versicherung gegen Invalidität. Wer nämlich 10 Jahre Mitglied der Kasse war, erhält, wenn er seine Arbeitsfähigkeit[1] aus welchem Grunde immer voraussichtlich für die Dauer in solchem Mafse verloren hat, dafs er nicht einmal die Hälfte des durchschnittlichen Jahreslohnes (§ 13) verdienen kann, bis an sein Lebensende bezw. bis zur etwaigen Wiedererlangung seiner Erwerbsfähigkeit eine monatliche Unterstützung von 10 K. (5 Fl.) (§ 18). Überdies wird auch eine Altersversorgung gewährt, indem jene Mitglieder, welche das 65. Lebensjahr erreicht haben, ohne einer Invaliditätsunterstützung teilhaft geworden zu sein, einen Beitrag von 100 K. (50 Fl.) erhalten (§ 19). Endlich ist mit der Kranken-, Invaliditäts- und Altersversicherung auch eine Versicherung für den Todesfall verbunden, indem die Familie der nicht infolge eines Unfalls verstorbenen Mitglieder, welche der Kasse seit 5 Jahren angehören, 200 K. (100 Fl.) erhält. Bei 10jähriger Mitgliedschaft erhöht sich der Betrag auf 250 K. (125 Fl.) und bei 15jähriger Mitgliedschaft auf 270 K. (135 Fl.). Sind nach dem Verstorbenen mehr als drei minderjährige Kinder hinterblieben, so kann die Direktion die Unterstützung mit einer höheren Summe festsetzen; ist dagegen das Mitglied nach 5jähriger Zugehörigkeit zur Kasse, aber ohne Hinterlassung einer Ehehälfte oder von Nachkommen gestorben, so wird nur eine Begräbnisunterstützung im Betrage von 200 K. (100 Fl.) gewährt (§ 20). — Diese Unterstützungen geniefsen lediglich die ordentlichen Mitglieder der ersten Gruppe. Die der zweiten Gruppe erhalten blofs die Hälfte der den Mit-

[1] Für die Feststellung der Arbeitsunfähigkeit gebühren dem Arzte 2 K. (1 Fl.), welche das Mitglied zu zahlen hat (§ 33).

gliedern der ersten Gruppe für den Fall der Invalidität, des Alters oder des Ablebens gebührenden Unterstützung (§ 21). Die aufserordentlichen Mitglieder und die landwirtschaftlichen Dienstboten, welche nicht Mitglieder der Kasse sind, für die aber die Grundbesitzer Beiträge zahlen (§ 8), werden nur der Unfallversicherung teilhaftig (§§ 22, 23).

Verwaltet wird die Kasse von der Direktion und den Ortsausschüssen (§ 24). Die erstere, welche alle Angelegenheiten der Zentralverwaltung zu erledigen hat, besteht aus dem vom Ackerbauminister ernannten Vorsitzenden und aus 12 Mitgliedern, von denen je 4 für die Dauer von 3 Jahren von Delegierten der Ortsausschüsse, von der Generalversammlung der gründenden (!) Mitglieder und vom Ackerbauministerium gewählt bezw. ernannt werden (§ 25). Die Geschäftsgebarung der Direktion steht unter der Aufsicht der Regierung, welche einen Komissär ernennt, der an den Generalversammlungen und den Direktionssitzungen teilnimmt, und gegen die gefafsten Beschlüsse Verwahrung einlegen kann. Durch eine solche Verwahrung wird die Ausführung des betreffenden Beschlusses bis zur Entscheidung des Ackerbauministeriums aufgehoben (§ 27). Die Ortsausschüsse werden behufs Erledigungen der lokalen Angelegenheiten in allen Gemeinden, in denen mindestens 50 Kassenmitglieder vorhanden sind, gebildet. Sie bestehen aus je 4 von dem Repräsentantenkörper der Steuerzahler (!), von den zur Beitragsleistung verpflichteten Arbeitgebern, sowie den ordentlichen und aufserordentlichen Kassenmitgliedern für die Dauer von 3 Jahren gewählten Mitgliedern. Aufserdem haben der Gemeinderichter, Notar, Arzt, Waisenvater, der Vorsitzende der dem Verbande der Zentralkreditgenossenschaften angehörenden Gemeindegenossenschaft und der Vertreter der Direktion Sitz und Stimme im Ortsausschusse. Dagegen kann nicht Mitglied des Ortsausschusses sein, wer wegen eines aus Gewinnsucht begangenen Verbrechens oder Vergehens, oder wegen Übertretung der oben erwähnten §§ 65 und 66 des Feldarbeitergesetzes (!) verurteilt wurde, oder gegen den wegen eines solchen Deliktes die Hauptverhandlung angeordnet worden ist (!!), wer sich nicht im Genusse der bürgerlichen Rechte befindet oder aus der Reihe der Mitglieder bereits einmal aus-

geschlossen wurde[1]. — Wo kein Ortsausschufs besteht, versieht dessen Agenden die Gemeindevorstehung oder ein Bevollmächtigter der Direktion oder der durch den Ackerbauminister zu bildende Kreisnotärsausschufs (§ 28). Die Aufsicht über die Ortsausschüsse steht dem Oberstuhlrichter und dem Vizegespan zu und kann die Aufsichtsbehörde den Ortsausschufs, falls derselbe seiner Aufgabe nicht nachkommt oder eine nicht in seinen Wirkungskreis gehörige Tätigkeit entfaltet — suspendieren und auch auflösen, in welch letzterem Falle derselbe jedoch längstens innerhalb eines halben Jahres neu zu konstituieren ist. Mit der Besorgung der Agenden der Aufsichtsbehörden kann im übrigen der Ackerbauminister nach Einvernehmen des Munizipalverwaltungsausschusses auf Antrag auch eine solche Person betrauen, die kein öffentliches Amt bekleidet. Gegen die Beschlüsse der Aufsichtsbehörde kann innerhalb 8 Tagen beim Ackerbauministerium Berufung eingelegt werden, welche Berufung jedoch — aufser im Falle der Auflösung des Ortsausschusses — keine aufschiebende Wirkung hat (§ 30). Gegen die Beschlüsse der Ortsausschüsse kann lediglich bei der Direktion, gegen die Beschlüsse der Direktion jedoch beim Ackerbauministerium Berufung eingelegt werden (§ 29).

Die Jahresrechnung ist bis 15. Mai jedes Jahres fertigzustellen, in den Amtsräumen und dem Amtsblatte zu veröffentlichen und allen gründenden Mitgliedern und den Ortsausschüssen zuzusenden. Jedem Mitgliede steht das Recht zu, innerhalb 15 Tagen etwa gemachte Bemerkungen bei der Direktion (!) schriftlich einzureichen. Die Rechnung wird jedoch vom Ackerbauministerium, welches auch das Absolutorium erteilt (!!), geprüft. Die nach Deckung der Jahresauslagen erübrigenden Einnahmen sind dem Reservefonds zuzuweisen (§ 36).

Die Mängel dieses Gesetzes liegen klar zu Tage. Zu-

[1] Tatsächlich sind aber überhaupt alle Arbeiter von der Mitgliedschaft ausgeschlossen, da die Mitglieder des Ortsausschusses ebensowenig wie die der Direktion oder der Aufsichtsbehörde eine Entlohnung für ihre Mühewaltung erlangen. Nur jenem Mitgliede des Ortsausschusses, das eine besonders ersprießliche Tätigkeit entwickelt, kann mit Genehmigung des Ackerbauministeriums (!) eine Remuneration gewährt werden (§ 28).

nächst ist es gewifs bedauerlich, dafs die Versicherung der Arbeiter keine obligatorische ist. Denn das hat bei der elenden wirtschaftlichen Lage, in der sich die ungarischen Feldarbeiter befinden, zur unabweislichen Folge, dafs — aufser den Jahresdienstboten, für welche die Grundbesitzer die Prämien zahlen müssen — nur sehr wenig Arbeiter der ohnehin nicht allzugrofsen Wohltaten des Gesetzes werden teilhaft werden können, zumal die Prämien zur Gänze von den Versicherten selbst gezahlt werden müssen. Dabei bleiben dieselben fast ohne jeden Einflufs auf die Verwaltung der Kasse, denn in den Ortsausschüssen haben die von den Repräsentantenkörpern der Steuerzahler der Gemeinde und von den „Arbeitgebern“ gewählten Mitglieder unbedingt die Zweidrittelmehrheit und die Direktion besteht überhaupt nur aus den vom Ackerbauministerium ernannten und den von der Generalversammlung der gründenden Mitglieder und den Delegierten der Ortsausschüsse gewählten Personen. Dafür hat sich allerdings der Staat einen Einflufs gesichert, der mit der staatlichen Beitragsleistung von 50000 Fl. jährlich[1] in gar keinem Verhältnisse steht, — denn die Regierung ernennt nicht nur den Präsidenten und 4 Mitglieder der Direktion, sondern sie wahrt sich auch das Recht, durch ihre Beamten die Beschlüsse der Direktion und der Ortsausschüsse zu sistieren und eventuell die Ausschüsse selbst aufzulösen.

Es finden sich in dem vorliegenden Gesetze aber leider auch Bestimmungen, welche geeignet sind, den Mitgliedern der Hilfskasse die Möglichkeit, ihre Arbeitsbedingungen zu verbessern, tunlichst zu erschweren. Denn wer auch nur einer zur Vorbereitung eines Streiks einberufenen Versammlung beiwohnt oder einen vertragbrüchigen Arbeiter belobt, kann aus der Reihe der Kassenmitglieder ausgeschlossen werden, ohne dafs ihm auch nur ein Anspruch auf Rückersatz der eingezahlten Gebühren zustände. Auch wird das Verfahren über die Zuerkennung der nach dem Gesetze zu verhängenden Strafen wieder den bereits anläfslich der Besprechung des Feldarbeitergesetzes[2] charakterisierten Verwaltungsbehörden

[1] Das entspricht einer jährlichen Beitragsleistung von 1½ Kr. auf den Kopf der in der Landwirtschaft angestellten Personen.

[2] siehe oben S. 55.

zugewiesen. Allein trotz alledem ist das Zustandekommen des Gesetzes warm zu begrüfsen. Denn es bildet den ersten Schritt zur Beseitigung einer der vielen sehr fühlbaren Lücken in der sozialpolitischen Gesetzgebung Ungarns, und beweist wenigstens, wie der Ackerbauminister ganz richtig bemerkte, dafs die Regierung in Betreff der Sicherung des Schicksals der Dienstboten eine gewisse Verpflichtung fühlt. Und das bedeutet gegenüber dem bisherigen Zustande bereits einen gewaltigen Fortschritt.

III.

Die Lage der gewerblichen Arbeiter in Ungarn[1].

Die Zahl des gewerblichen Hilfspersonales ist in Ungarn eine verhältnismäfsig kleine. Nach den Angaben der letzten Volkszählung vom Jahre 1890 wenigstens entfielen in allen Ländern der Stephanskrone (also in Ungarn im engsten Sinne, Siebenbürgen, Fiume und Kroatien-Slavonien) lediglich 409 169 Personen auf dasselbe, während in Ungarn im engeren Sinne (also einschliefslich Siebenbürgen und Fiume, aber ausschliefslich Kroatien-Slavonien) die Zahl des gewerblichen Hilfspersonals nur 371 151 betrug. Gewerbliche Hilfsarbeiter (Gehilfen, Arbeiter über 16 Jahre und Maschinisten) gab es aber gar nur 225 267; 81 215 waren Lehrlinge, 25 627 Tagelöhner, 7039 Arbeiter unter 16 Jahren und der Rest entfiel auf Beamte, aushelfende Familienmitglieder und Diener. Seither dürfte allerdings die Zahl des im Gewerbe beschäftigten Hilfspersonales um einiges gestiegen sein. Nach den im Auftrage des ungarischen Handelsministers herausgegebenen „Volkswirtschaftlichen Mitteilungen aus Ungarn“[2] waren zwar in Ungarn im engeren Sinne Ende 1897 in den damals im Betriebe stehenden 4408 Fabriken lediglich 188 635 Arbeiter beschäftigt, während auf das Hilfspersonal im Kleingewerbe nach den Angaben der 1890er Volkszählung nur 123 146 Personen entfielen, so dafs das gewerbliche Hilfspersonal Ende 1897 (nach den damals bekannten Angaben) nur aus 311 781 Personen (gegenüber den bei der Volkszählung ausgewiesenen 371 151) bestanden hätte; allein da die Zahl der in den Fabriken beschäftigten Werkführer, Arbeiter, Tagelöhner, Lehr-

[1] Aus der Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung, XI. Bd.

[2] Jahrgang 1899 (Wien) S. 23 f.

linge und Diener nach der statistischen Aufnahme vom Jahre 1899[1] bereits 235363 betrug, kann die Zahl der gewerblichen Hilfsarbeiter gegenwärtig immerhin auf 400000 geschätzt werden.

Mit Genauigkeit läfst sich allerdings diese Zahl leider nicht feststellen und noch weniger war es selbstredend möglich, über die Arbeitsverhältnisse der gewerblichen Hilfsarbeiter umfassende Daten zu erlangen. Immerhin dürfte aber der im folgenden unternommene Versuch, in dieses Dunkel hineinzuleuchten, recht interessante Ergebnisse zeitigen.

I. Die Arbeitsverhältnisse der gewerblichen Arbeiter in Ungarn.

Was zunächst insbesondere die Arbeitslöhne anlangt, so hebt schon Geoffrey Drage in seinem Berichte an die Royal Commission of Labour über die Arbeiterfrage in Österreich-Ungarn[2] hervor, dafs alle Lohnstatistiken in Ungarn insofern als unbefriedigend angesehen werden müssen, als sie ihre Daten ausschliefslich aus den Angaben der Unternehmer schöpfen. Auch bei der jüngsten Erhebung i. J. 1899 — welche sich im übrigen nur auf die Fabrikindustrie bezog[3] — wurden wieder ausschliefslich Unternehmer befragt, was um so mehr zu bedauern ist, als die Fabrikanten eine Reihe von wichtigen Fragen erklärlicherweise nur sehr lückenhaft beantworteten. So wurden trotz der sehr eingehenden Erläuterung der Fragen die Löhne der gelernten und ungelernten Arbeiter nicht unterschieden, weswegen darauf verzichtet werden mufste, bei den Facharbeitern auch die Löhne der einzelnen Professionen zu ermitteln und ebenso konnten — der Lückenhaftigkeit des Materials halber — auch die Daten über die verschiedenen Lohnabzüge für Vorschufs, Lebensmittel, Brennmaterial, Musik, Schule, Kirche, Krankenkasse, Unfallversicherung, Geldbufsen u. s. w. nur für einige Industriezweige aufgearbeitet werden. Selbst die ermittelten Daten wurden aber bisher in deutscher Sprache noch nicht veröffentlicht und sind lediglich in dem 20 Hefte

[1] Vgl. die Fabrikindustrie des Königreichs Ungarn. Herausgegeben vom k. ungar. Handelsministerium. Pest 1901.

[2] Foreign Reports Vol. XI. London 1894, S. 186.

[3] In die Erhebung wurden im allgemeinen alle jene Betriebe einbezogen, welche entweder einen Motor benützen oder wenigstens 20 Arbeiter beschäftigen.

mit mehr als 4200 Seiten umfassenden magyarischen Werke „Die Fabriksindustrie der Länder der ungarischen Krone im Jahre 1898“ enthalten. Die folgende Tabelle mufste daher nach einem im Népszava Kalender für das Jahr 1902 publizierten, mir in deutscher Übersetzung zugänglich gemachten Auszuge[1] zusammengestellt werden, dürfte aber trotzdem ziemlich genau sein. Darnach hatten von 100 gelernten Arbeitern in den einzelnen Industriezweigen am 25. Februar 1899 Wochenlöhne von:

<table>
<tr><th>Industriezweig</th><th>unter 10 Fl.</th><th>10—15 Fl.</th><th>15—20 Fl.</th><th>20—25 Fl.</th><th>25—30 Fl.</th><th>über 30 Fl.</th></tr>
<tr><td>Eisenwerke . . . .</td><td>55,52</td><td>17,72</td><td>7,85</td><td>7,07</td><td>2,07</td><td>9,77</td></tr>
<tr><td>Bau- und Kunstschlosserei . .</td><td>65,53</td><td>26,09</td><td>7,00</td><td>0,90</td><td>0,48</td><td>—</td></tr>
<tr><td>Spenglergewerbe . . . .</td><td>51,78</td><td>37,63</td><td>8,28</td><td>1,47</td><td colspan="2">0,84</td></tr>
<tr><td>Maschinen- u. Waggonindustrie</td><td>38,3</td><td>34,5</td><td>17,7</td><td>7,2</td><td>1,2</td><td>1,1</td></tr>
<tr><td>Elektrotechnische Artikel . .</td><td>37,3</td><td>35,1</td><td>16,5</td><td>8,1</td><td>1,8</td><td>1,2</td></tr>
<tr><td>Elektrische Stromerzeugung. .</td><td>43,0</td><td>48,9</td><td>5,5</td><td>1,5</td><td>0,9</td><td>0,2</td></tr>
<tr><td>Zementfabriken . . . . . .</td><td>85,6</td><td>11,2</td><td>3,0</td><td>0,1</td><td colspan="2">0,1</td></tr>
<tr><td>Andere Tonwarenfabriken . .</td><td>89,5</td><td>8,7</td><td>1,7</td><td>0,1</td><td>—</td><td>—</td></tr>
<tr><td>Glasfabriken . . . .</td><td>68,53</td><td>17,39</td><td>8,14</td><td>4,19</td><td>0,85</td><td>0,89</td></tr>
<tr><td>Holzindustrie . . . .</td><td>89,0</td><td>9,6</td><td>1,1</td><td>0,5</td><td>—</td><td>—</td></tr>
<tr><td>Lederindustrie . . . .</td><td>75,2</td><td>23,2</td><td>1,4</td><td>0,2</td><td>—</td><td>—</td></tr>
<tr><td>Borsten- und Haarindustrie . .</td><td>83,4</td><td>16,2</td><td>—</td><td>—</td><td>—</td><td>—</td></tr>
<tr><td>Schafwollindustrie . . . . .</td><td>88,87</td><td>7,95</td><td colspan="4">3,27</td></tr>
<tr><td>Hanf-, Flachs-, Wolle- u. Jute-weberei, Watteindustrie . .</td><td>75,9</td><td>20,0</td><td>3,4</td><td>0,4</td><td>0,3</td><td>—</td></tr>
<tr><td>Blaufärberei und Bleicherei .</td><td>81,42</td><td>11,29</td><td>4,38</td><td>1,95</td><td>0,05</td><td>0,01</td></tr>
<tr><td>Papierwaren u. Papierfabriken</td><td>90,55</td><td>7,75</td><td>1,04</td><td colspan="2">0,66</td><td>—</td></tr>
<tr><td>Mühlenindustrie . . . . . .</td><td>78,81</td><td>18,64</td><td>3,23</td><td>0,27</td><td>—</td><td>—</td></tr>
<tr><td>Zuckerindustrie . . . . . .</td><td>94,8</td><td>5,2</td><td>—</td><td>—</td><td>—</td><td>—</td></tr>
<tr><td>Kaffeesurrogat-, Konserven-, Kaffeeschäl- u. Brennindustrie und Gewürzmühlen . . . .</td><td>55,2</td><td>39,4</td><td>5,4</td><td>—</td><td>—</td><td>—</td></tr>
<tr><td>Bier- und Malzfabriken . . .</td><td>66,5</td><td>26,0</td><td>7,0</td><td colspan="3">0,5</td></tr>
<tr><td>Branntweinbrennereien . . .</td><td>80,2</td><td>16,1</td><td>3,3</td><td>0,3</td><td>0,1</td><td>—</td></tr>
<tr><td>Vervielfältigungsindustrie . .</td><td>22,9</td><td>45,5</td><td>20,3</td><td>6,7</td><td>2,5</td><td>2,1</td></tr>
<tr><td>Papierwarenindustrie u. Buchbinderei . . . .</td><td>40,8</td><td>39,6</td><td>15,7</td><td>3,9</td><td>—</td><td>—</td></tr>
</table>

[1] Für die Verdeutschung dieses Auszuges bin ich dem Bibliothekar

In allen Industriezweigen hatten von den 117 276 männlichen gelernten Arbeitern, welche diese Statistik ausweist, also nahezu drei Fünftel (59,75 %) einen Wochenlohn von unter 10 Fl., über ein Fünftel (21,02 %) einen Wochenlohn zwischen 10 und 15 Fl. und nur nicht ganz ein Fünftel[1] dieser verhältnismäfsig am besten gezahlten Arbeiter erhielten mehr als 15 Fl. wöchentlich[2]. Noch schlechter wurden aber erklärlicherweise die Tagelöhner und Frauen entlohnt. Es erhielten:

Löhne	Frauen		Tagelöhner	
	absolut	in Proz.	absolut	in Proz.
unter 5 Fl.	22 243	69,95	8104	49,16
5—7 Fl.	7 872	24,75	4778	28,98
7—10 Fl.	1 469	4,62	2850	17,29
10—15 Fl.	89	0,28	754	4,57
über 15 Fl.	127	0,4		

so dafs kaum ein Zwölftel der Arbeiterinnen mehr als 7 Fl. und nicht ganz ein Sechzehntel der Tagelöhner mehr als 10 Fl. wöchentlich verdienen konnte[3]. Die Lehrlinge — 8484 an der Zahl — scheinen in der Regel überhaupt ohne Entlohnung geblieben zu sein, wenigstens wurden keine Lohnsummen ausgewiesen.

---

der Pester Kammer Herrn Szabó zu besonderem Danke verpflichtet. Allerdings erscheinen nur jene Branchen berücksichtigt, die mehr als 1000 Arbeiter beschäftigen oder vom Standpunkte der sozialdemokratischen Propaganda besonders berücksichtigenswert erschienen.

[1] 8,02 % der Arbeiter hatten nämlich Löhne zwischen 15 und 20 Fl., 3,93 % solche von 20—25 Fl., 0,95 % Löhne von 25—30 Fl., 2,83 % Löhne über 30 Fl. und bei 3,5 % fehlten die Lohnangaben.

[2] Trotzdem klagen die Unternehmer über zu hohe Löhne. So stellt die Pester Kammer (vgl. Handel und Industrie Ungarns im Jahre 1898, Pest 1900, S. 217) fest, dafs die Arbeitslöhne, obgleich nur in geringem Mafse, mangels billiger Arbeiterwohnungen und infolge der Lebensmittelteuerung stiegen und meint, nach beiden Richtungen müsse etwas geschehen, um einer weiteren Erhöhung der Arbeitslöhne vorzubeugen.

[3] Bei 5,22 % der Arbeiterinnen und 32,08 % (nahezu ein Drittel) der Tagelöhner fehlten die Lohnangaben gänzlich.

Überdies waren aber die Löhne selbstredend in den verschiedenen Gegenden des Landes verschiedene. So schwankten[1] im Jahre 1897 im Bezirke der Handels- und Gewerbekammer in Fünfkirchen die Tagelöhne bei Männern zwischen 60 und 200 bis 300, bei Frauen zwischen 50 und 100 Kr., in Grofswardein zwischen 60 und 180 bis zu 300, bezw. zwischen 40 und 100 Kr., in Neusohl zwischen 40 und 250 bis zu 500, bezw. zwischen 30 und 70 Kr. und in Ödenburg zwischen 40 und 250, bezw. 30 und 80 Kr.

In Kroatien betragen nach Angaben von sozialdemokratischer Seite die Tagelöhne 50 bis 60 Kr., die Löhne der gelernten Arbeiter durchschnittlich 9 Fl., die der Frauen höchstens bis 6 Fl. (gewöhnlich 3 bis 4 Fl.), die der jugendlichen Arbeiter 1 Fl. 80 Kr. bis 2 Fl. 10 Kr. wöchentlich. Jedenfalls waren nach dem Ausweise der Agramer Krankenkasse vom Jahre 1896[2] von den 7670 Arbeitern, die ihr im Dezember 1896 angehörten, nur 872 in die erste (Löhne über 1 Fl. 75 Kr.), 1077 in die zweite (Löhne von 1 Fl. 35 Kr. bis 1 Fl. 75 Kr.), 2954 in die dritte (Löhne von 75 Kr. bis 1 Fl. 35 Kr.) und 2767 in die vierte Klasse (Lohnhöhe unter 75 Kr.) eingereiht.

Was speziell die Löhne in Slavonien anlangt, so gibt über dieselben folgende von dem Herrn Sekretär der Esseger Handelskammer Herrn N. A. Plavšić freundlichst übermittelte Tabelle nähere Auskunft.

Durchschnittslöhne der im grofsindustriellen Betriebe in Slavonien beschäftigten Fabrikarbeiter und Tagelöhner:

---

[1] Nach den mir von den betreffenden Handelskammern im Manuskripte freundlichst übersendeten Aufzeichnungen.

[2] Izvješce Zagrebačke obkružne blagajne za podporu bolestnika za poslovun godinu 1896. Zagreb 1897, S. 15.

Industriezweig	Art des Lohnes und der Auszahlung	Fabrik-arbeiter	Tage-löhner	Weibl. Ar-beiter	Ar-beiter unt. 16 Jahr.
Taninfabriken	Tagelohn in Kreuzern, Auszahlung wöchentlich Samstag	100—150	80—100	50—60	40—50
Zündhölzchenfabrik . . .		70—140	—	50-100	50—60
Gasfabrik		100—180	—	—	—
Fafsfabriken		100—120	—	—	40—50
Zementfabriken.		80—140	70—100	50—70	40—55
Dampfsägewerke		70—180	70—90	50—60	40—60
Dampfmühlen		—	80—120	—	—
Bierbrauereien		—	—	60—70	—
Hanf- u. Wollspinnfabrik.		80—100	—	60—70	—
Druckereien	Wochenlohn in Gulden, Auszahlung Sonntag früh	8—18	—	3—7	1—3
Maschinen- und Bauschlossereien		6—16	—	—	—
Bau- u. Möbeltischlerei .		3—15	—	—	—
Dampfmühlen	Monatslohn, Auszahlung monatl. gegen 14tägigen Vorschufs	30—60	—	—	—
Bierbrauereien		30—72	—	—	—
Glasfabriken		25—50	—	—	—
Dampfziegeleien	Durchschnittl. Tageslohn bei Akkordlohn, Auszahlung nach Abrechnung, gewöhnl. Sonntags	80—180	—	—	—
Glasfabriken		80—200	—	—	—
Druckereien		200—350	—	—	—
Zementfabriken.		120—200	—	—	—
Fafsfabriken		100—140	=	—	—

Über die Siebenbürger Lohnverhältnisse stehen gesonderte Daten leider nicht zur Verfügung.

Die Fiumaner Lohnverhältnisse behandelt folgende nach den Daten der dortigen Handelskammer zusammengestellte Tabelle:

Industriezweig	Gelernte Arbeiter	Frauen	Lehr-linge	männl. Tage-löhner	weibl. Tage-löhner
Lebensmittelindustrie .	100—140 und 220	60—70	30—80 und 100	100—120 und 200	30—60
Holzindustrie	90—160	80	—	50	40
Papierindustrie	120	50	30	100	—
Tabakfabrik	150	75	45—65	115	75
Gerbereien	150	180	90	100—150	—
Maschinenindustrie . . .	150—200	—	30—80	80—140	—
Beleuchtungsindustrie. .	150—175	—	70	120—150	50

In vielen Industriezweigen wirkt auch die Einführung, bezw. Nichteinführung von Akkordlöhnen auf die Lohnhöhe

der verschiedenen Unternehmungen ein, so insbesondere in der Eisen-, Maschinen-, Tabak- und auch in der Glasindustrie, wo die Arbeiter meist stückweise entlohnt werden.

Über die handwerksmäſsig betriebenen Gewerbe finden sich nur vereinzelte Daten. Was z. B. das Baugewerbe anlangt, so betrugen in Pest die Tagelöhne[1] durchschnittlich in Kreuzern

Beschäftigung	1871	1884	1896	1898
Maurerpolierer	400	350	600	550
Maurergesellen	220	200	220	200
Mörtelmacher	130	110	120	120
Handlanger	100	100	90	85
Handlangerinnen	75	65	75	75
Bautischler	120	180	200	230
Steinmetzgesellen f. weiche Steine	300	280	320	300
Steinmetzgesellen für Granit	400	350	420	400
Steinmetzgesellen für Marmor	350	300	380	365
Zimmermannsgesellen	200	190	240	220
Zweispänniger Tagfuhrlohn	800	600	720	700

wobei allerdings zu berücksichtigen ist, daſs diese Arbeiter meist nur 200 Arbeitstage im Jahre haben. Im Temesvarer Kammerbezirke[2] erhielten die Gehilfen und Maurer nur 120 bis 222, die männlichen Tagelöhner 70 bis 100, die weiblichen Tagelöhner 35 bis 60 und die Kinder 30 bis 40 Kr. Tagelohn. In Kaschau erhielten nach Drage[3] die Maurer 100 bis 200 Kr., in Neudorf (Igló) 95 bis 140, in Tokaj 120 bis 160 und in Ungvar 87 bis 107 Kr. Die italienischen Maurer bekamen nach einem Berichte des italienischen Generalkonsuls in Pest 1 Fl. 70 Kr. bis 2 Fl. 50 Kr. täglich.

Die Lehrlinge erhalten auch im Kleingewerbe meist nur Verpflegung.

[1] Vgl. Stat. Jahrb. der Haupt- und Residenzstadt Budapest. Red. und bearb. von Prof. Dr. G. Thirring. II. Jahrg. (1895 und 1896) und III. Jahrg. (1897 und 1898) Pest und Berlin 1898 und 1901. (S. 285).

[2] Vgl. den Temesvarer Kammerbericht vom Jahre 1895, S. 109, welchem Werke alle auf den Temesvarer Kammerbezirk bezüglichen Lohnziffern entnommen sind.

[3] A. a. O. S. 186, welcher Stelle alle auf die Städte Kaschau, Leutschau, Neudorf, Tokaj und Ungvár bezüglichen Lohnziffern entnommen sind.

Ist doch in der Grofsindustrie auch das Trucksystem noch keineswegs ganz ausgerottet, woran zum Teile allerdings die mangelhaften gesetzlichen Bestimmungen schuld sind. Denn das Gewerbegesetz vom Jahre 1884 verpflichtet im § 118 zwar den Unternehmer, die Arbeitslöhne bar auszubezahlen, doch gestattet derselbe Paragraph den Fabrikanten, die Arbeiter, wenn dieselben einwilligen, mit Wohnung, Brennholz, ordentlicher Verpflegung, Arzneien und ärztlicher Hilfe zu versehen, und die hierfür auflaufenden Kosten bei Gelegenheit der Auszahlung des Lohnes in Abzug zu bringen, was in der Praxis das ganze Verbot des Trucksystems illusorisch macht[1]. Aufserdem wurden sogar von den Gewerbeinspektoren im Jahre 1900 noch 17 anderweitige ungerechtfertigte Lohnabzüge gerügt, so dafs es wohl erklärlich erscheint, dafs die Unternehmer bei der jüngsten statistischen Erhebung über diese Abzüge nur sehr lückenhafte Angaben machten.

Noch ungünstiger als die Lohnverhältnisse liegen aber die Verhältnisse bezüglich der übrigen Arbeitsbedingungen für die Arbeiter.

Was inbesondere die Arbeitszeit anlangt, so findet sich die kürzeste nach Somogyi[2] noch in den Tabakfabriken, wo sie 8—10 Stunden dauert. In den meisten Etablissements beträgt sie aber 10—12 Stunden (abzüglich der Arbeitspausen),

[1] Die zwischen den Fabrikanten und den Arbeitern zustande gekommenen Vereinbarungen, laut welchen die letzteren ihren Bedarf aus bestimmten Verkaufsstellen zu beziehen oder einen Teil ihres Arbeitslohnes zu anderen Zwecken als zur Aufbesserung des Loses der Arbeiter(!) zu verwenden verpflichtet werden, sollen nach § 120 c. G. allerdings ungültig sein, wenn aber die Fabrikanten, wie Drage (a. a. O., S. 189) berichtet, an vielen Orten, besonders wenn ihre Unternehmungen in einer grofsen Entfernung von der Stadt liegen, Verkaufsstellen von Nahrungsmitteln und auch Bekleidungsgegenständen errichten, so ist der Arbeiter durch die Natur der Sache gezwungen, bei dieser Verkaufsstelle seine Einkäufe zu machen, und es kann wohl mit Recht bezweifelt werden, dafs die Behörden die hiebei etwa vorkommenden Mifsbräuche leicht werden beseitigen können.

[2] Vgl. Dr. Somogyi „Die Lage der Arbeiter in Ungarn vom hygienischen Standpunkte“, Pest 1891. Aus den Angaben der jüngsten statistischen Erhebung vom Jahre 1899 läfst sich leider kein klares Bild der bestehenden Verhältnisse gewinnen, da bei der Aufarbeitung der Daten auf die Zahl der in den einzelnen Fabriken beschäftigten Arbeiter keine Rücksicht genommen wurde.

In Mühlen, Spiritusbrennereien, Schmelzöfen, Papierfabriken, Giefsereien, Ziegeleien und Porzellanfabriken findet in der Regel 12stündiger Schichtwechsel statt. In Webereien beträgt die Arbeitszeit 12—13½, in Seidenspinnereien 12—13 Stunden. In kleineren Provinzmühlen ist die Arbeit bald eine 18stündige, bald steht sie tagelang still. Auch in den Bierbrauereien wird gearbeitet, wenn es gerade nötig ist, in Glashütten oft 15 Stunden ununterbrochen, worauf allerdings auch eine 28—36-stündige Pause eintritt.

Hier zeigt sich eben schon der unheilvolle Einflufs der noch ausführlich zu besprechenden ungarischen sozialen Gesetzgebung, welcher es ja auch hauptsächlich zuzuschreiben ist, dafs die ungarischen Arbeiter in Scharen ihrer Heimat den Rücken kehren müssen[1]. Der ungarischen Regierung, welche — auf dem Papiere wenigstens — gar nicht genug neue Fabriken gründen kann, ist dies nun zwar selbstredend sehr unangenehm, allein ein Blick auf die Verhältnisse, in denen der ungarische Arbeiter lebt, wird diese beklagenswerten Zustände wohl zur Genüge erklären und vielleicht auch zeigen, wie denselben vorgebeugt werden könnte[2].

II. Die wirtschaftlichen und kulturellen Verhältnisse der gewerblichen Arbeiter in Ungarn.

Was zunächst die Wohnungsverhältnisse der gewerblichen Arbeiter in Ungarn anlangt, so hat speziell über die Zustände in der Landeshauptstadt Pest Dr. Josef Schwarz in einem auf dem VIII. hyg.-dem. Kongresse gehaltenen Vortrage über „Arbeiterwohnungen“ recht unerquickliche Aufschlüsse gegeben. Von den 104 047 Wohnungen, die es im Jahre 1890 in Pest gab, waren nämlich 5,09 % Kellerwohnungen (gegen 1,2 % in Wien)[3]

[1] Nach dem Ung.-Stat. Jahrb., Jahrg. VIII (1900), S. 59, sind im Jahre 1900 insgesamt 38 888 Personen ausgewandert, 1695 Personen mehr als 1899.

[2] In der letzten bei Eröffnung des ungarischen Parlaments am 28. Oktober 1901 gehaltenen Thronrede hiefs es diesbezüglich allerdings nur: „Die Regelung des Ein- und Auswanderungswesens verträgt keinen Aufschub. In Verbindung damit ist an den Landesgrenzen — die Einführung der Staatspolizei notwendig geworden.“ (Vgl. das „Grazer Tagblatt“ vom 29. Okt. 1901.)

[3] Vgl. Stat. Jahrb. der Haupt- und Residenzstadt Budapest. I. Jahrg.

und wurden in denselben nicht weniger als 26143 Bewohner (davon 7029 in überfüllten Kellern) gezählt. Aufserdem waren 10.5 % (im X. Bezirke 17,3 %) der Wohnungen ohne Küchen, so dafs der Wohnraum zugleich als Koch- und Waschraum dienen mufste. In diesen Wohnungen hielten sich 8,6 % (im X. Bezirke 16.3 %) der Bevölkerung auf[1]. Die Zahl der überfüllten Wohnungen (bei denen auf ein Zimmer mehr als 5 Personen entfallen) aber betrug im Jahre 1891 bereits 41,3 % (gegen 39.3 % im Jahre 1870)[2] und lebten in diesen überfüllten Wohnungen 13,2 % der Bevölkerung (gegen 12,3 % im Jahre 1880). Die Belegziffer der Zimmer betrug denn auch im Jahre 1891[3]:

Lage der Wohnung	in Pest	in Wien	in Graz	in Lemberg
Keller	4,98 (!)	1,5	1,5	3,3
Parterre	3,40	1,6	1,3	2,0
I. Stock	2,32	1,2	1,1	1,5
II. Stock	2,02	1,2	1,0	1,4
III. Stock. . . .	1,92	1,2	1,1	1,5
IV. Stock	1,90	1,0	1,4	1,9
Dachboden . . .	2,76	1,6	1,8	2,7

war also in Pest eine gröfsere als selbst in Lemberg.

Dafs die Wohnungsverhältnisse in Pest im Vergleiche zu anderen Hauptstädten aber überhaupt sehr ungünstige waren,

S. 94, redigiert und bearbeitet von Prof. Dr. Thirring. Pest und Berlin 1896. Nach Dr. Lindemann „Die Wohnungsstatistik von Wien und Pest“ im 98. Bande der Schriften des Vereines für Sozialpolitik, Leipzig 1902. S. 376, lebten in Pest 5,36 % der Bevölkerung in Kellerwohnungen gegen 1,72 % in Wien. Dabei bestanden 93 % dieser Wohnungen nur aus einem Zimmer.

[1] Vgl. Stat. Jahrb. der Hauptstadt Budapest, II. S. 35.

[2] Vgl. Farkas „Über Arbeiterwohnungen“ in der Pester medizinisch-chirurgischen Presse. XXXII. Jahrg. 1896. Im Jahre 1891 waren — nach Lindemann a. a. O., S. 387 — 20 % aller Wohnungen mit 30 % der Bevölkerung als überfüllt anzusehen und hatten sich die Wohnungsverhältnisse nur in jenen Wohnungen gebessert, wo dieselben ohnehin leidlich waren; die ganze Verbesserung kam den wohlhabenderen Klassen zugute, während die ärmlicheren Wohnungen mehr zu wünschen übrig liefsen als im Jahre 1881.

[3] Vgl. Stat. Jahrb. der Hauptstadt Budapest I. a. a. O.

geht schon aus folgender Tabelle hervor. Es hatten von 100 Wohnungen [1]:

Zahl der Piecen	in Pest	in Wien	in Berlin	in London	in Paris
1	62	8	10,5	18	35
2	21	36	32	20	26
3—4	13	46	44	29	27
über 5	4	10	13,5	33	11

und mufste in Pest weit mehr als die Hälfte (55,7 %) der Bevölkerung in Wohnungen, die nur aus einem Zimmer bestanden, wohnen. Dabei werden aber noch die verschiedensten Räumlichkeiten als „Wohnungen“ betrachtet. Die Zahl der bewohnten Zimmer ohne Fenster und die der Kammern ist nach Thirring, dem Vizedirektor des hauptstädtischen statistischen Amtes, in der Hauptstadt so grofs, dafs man selbe kaum mehr als Ausnahme betrachten kann. Aber auch die Ställe werden häufig als Wohnraum benützt und 37 von diesen wurden sogar überfüllt gefunden. Im Heizhause der Lokomotiveuremise der k. k. Staatsbahn auf der Steinbrucher Strafse haben sich 15 Tagelöhner häuslich niedergelassen und ebendaselbst in einer anderen Remise wurden 12 Kohlenträger, in der Reitschule der Franz-Josefkaserne ein Regimentsschneider mit 8 Familienmitgliedern samt 2 Schneidergehilfen angetroffen. Auf der äufseren Soroksarer Strafse in der sogenannten Kehricht- oder Mistablagerungsstätte sind zwei Holzbaracken und ein Stall, in welchen Tagelöhner massenhaft wohnen, auf der Promontorstrafse wurden in einer in die Erde gebauten, mit Brettern gedeckten Hütte 11 Gärtnergehilfen getroffen. Beachtung verdienen auch die an der Jaszberenystrafse vorgefundenen Zeltwohnungen; solcher wurden 6 gefunden mit 5, 7, 11, 14, 17 und 20 Bewohnern. Auf ein anderes interessantes Exemplar stöfst man an der Magloderstrafse, hier im Ringofen der Dampfziegelfabrik wohnten 26 Männer und 4 Frauen.

[1] Vgl. Essai de statistique comparée du surpeuplement des habitations à Paris par Dr. Bertillon im VII. Bande der Berichte über den VIII. vom 1.—9. September 1894 in Pest abgehaltenen hygienisch-demographischen Kongrefs.

In Steinbruch verdienen die in den Kalkstein gegrabenen Felsenkeller besondere Aufmerksamkeit. An mehreren Stellen in unterirdischen Gruben stiefs man auch auf Menschen, und am Pulverthurmried fand man 5 Personen in einem Eisenbahnwaggon. Auf dem gesamten Gebiete der Hauptstadt aber wurden mehr als 2000 Menschen gezählt in solchen Räumen, welche die Statistik sehr charakteristisch als „Nichtwohnungen“ [1] bezeichnete. Hiebei sind die in den Arbeiterhotels Wohnenden natürlich nicht mitgezählt, obzwar hier die Zustände keineswegs bessere sein dürften, wenn auch bis zu 20 kr. per Nacht für ein Bett gezahlt wird, ein Preis, der selbst im Vergleiche zu den Pester Mietzinsen als ein überaus hoher bezeichnet werden mufs. Nach Schwarz [2] betrugen nämlich die Preise der einräumigen Wohnungen durchschnittlich 122 Fl. (gegen 59 Fl. 99 kr. in Wien) und die der Zweiräumigen 144 Fl. 58 kr. (gegen 97—80 Fl. in Wien), wobei bei den ersteren 3 Fl. 7 kr. (in Wien 1 Fl. 73 kr.), bei den letzteren 2 Fl. 35 kr. (in Wien 1 Fl. 17 kr.) auf den Kubikmeter Rauminhalt kommt.

Natürlich sucht man die Wohnungen dafür möglichst auszunützen, indem entweder 2 Familien zusammen eine Küche nehmen, oder die Familie (oft 6—8 Personen) in der Küche schläft und das Zimmer an Aftermieter oder Bettgeher, die für das Zimmer 3—5 Fl. monatlich zahlen, vermietet. Was für schädliche Wirkungen dies in hygienischer wie moralischer Hinsicht hat, ist allgemein bekannt. Dafür stieg aber das durchschnittliche Zinserträgnis eines Hauses von 2299 Fl. im Jahre 1874 auf 2688 Fl. im Jahre 1894 und auf 2900 Fl. im Jahre 1896.

In der Provinz steht die Sache natürlich nicht viel besser. Die Zahl der Kellerwohnungen ist allerdings eine verschwindend kleine (sie beträgt in Ungarn und Siebenbürgen 0,22 % aller

---

[1] Auf gleicher Stufe mit diesen „Nichtwohnungen“ stehen auch die Massenquartiere, welche nach dem Polizeijournal ein Bild von grauenhaften Zuständen, auf das selbst die Mitglieder der inspizierenden Polizeikommission, als genaue Kenner des Bezirkes, nicht gefafst waren, boten. In einem 3 Meter langen und 1,5 Meter breiten Verschlage wurden z. B. in einer natürlich verpesteten, schwer einzuatmenden Luft 13 schlafende Personen gefunden. Und derartige Massenquartiere wurden gelegentlich eines Streifzuges allein 20 gefunden.

[2] a. a. O. S. 12.

Wohnungen), da der weitaus gröfste Teil der Wohnungen (97.63 %) zu ebener Erde gelegen ist. Immerhin gibt es in Szegedin 468, in Arad 249, in Agram 151 und in Temesvar 104 Kellerwohnungen. Die Belegziffer eines Zimmers betrug durchschnittlich im ganzen Lande im Jahre 1869 3.8, im Jahre 1880 3,5 und im Jahre 1890 3,6 Bewohner[1], woraus zu entnehmen ist, dafs sich die Wohnungsverhältnisse in dem letzten Jahrzehnte keineswegs gebessert, sondern eher verschlechtert haben. Und dafs sie auch wirklich keine glänzenden sind, geht aus der erwähnten Broschüre Dr. Somogyis über „die Lage der Arbeiter in Ungarn vom hygienischen Standpunkte“[2] klar hervor. Somogyi belegt nämlich seine Behauptung, dafs die Lage der ungarischen Arbeiter bezüglich der Wohnungsverhältnisse um gar nichts besser sei, als die ihrer ausländischen Kollegen durch folgende Angaben: Für die in den Pester Ziegelfabriken beschäftigten Arbeiter stehen 120 Zimmer zur Verfügung. In jedem Zimmer pflegen 3 bis 4 Familien oft ohne Rücksicht auf die Zahl der Familienmitglieder untergebracht zu werden . . . In den Spiritusbrennereien wieder sind Schlafsäle eingerichtet, d. h. in einem Saale wird Stroh ausgestreut oder werden Strohsäcke placiert . . . Von Waschvorrichtungen, Bettwäsche ist keine Spur zu finden . . . Ähnliche Verhältnisse herrschen in den Spiritusbrennereien, Spodiumfabriken und Eisenwerken auf dem Gebiete der Kaschauer Handelskammer. Die dort den Arbeitern gebotenen Schlafstätten bestehen aus einem zerfetzten, schmutzigen Strohsacke, welcher nachts auf den Fufsboden der Werkstätte gelegt und tagsüber an einem schmutzigen, abseits gelegenen Orte aufbewahrt wird. Erbärmliche Zustände fand auch jener Inspektor, welcher die Fabrikschlafstätten in dem Ödenburger Handelskammerbezirke besuchte, namentlich in jenen Fabriken, in welchen auch des Nachts gearbeitet wird; denn hier werden die Schlafstätten Tag und Nacht benützt und für eine gute Ventilation ist gar nicht gesorgt. Von den Kupaer Tabakarbeitern endlich berichtet der Obernotär Navay, dafs sie auch zu 30 in einem Zimmer wohnen. Der § 89 des Gewerbegesetzes, welcher bestimmt,

---

[1] Vgl. Ung. stat. Jahrb. IV (1896) S. 9 und 25.

[2] a. a O. S. 25, vgl. auch Delabarre a. a. O. S. 98 und Drage. a a. O. S. 191 ff.

dafs der Gewerbetreibende, der seine Gehilfen (oder Arbeiter)[1] auch mit Wohnung versieht, hierzu gesunde bewohnbare Räumlichkeiten zu bestimmen habe und dafs die von Gehilfen wegen ungesunder Wohnung erhobenen Klagen von seiten der Gewerbebehörde immer an Ort und Stelle mit Zuziehung des behördlichen Arztes zu untersuchen und sofort zu beheben sind, scheint demnach doch nicht allgemein Geltung zu haben[2]. Im ganzen sollen vielmehr lediglich in 31 Unternehmungen 7074 Arbeiter verhältnismäfsig wohlfeile Wohnungen erhalten, während in 130 Unternehmungen 6065 Arbeiter sogenannte Gratiswohnungen zur Verfügung gestellt bekommen, deren Miete in den Arbeitslohn eingerechnet wird. In den Wohnungen der Bergwerke Salgó Tarjan und Dios Györ, der staatlichen Maschinenfabriken, der Staatsbahnwerkstätten in Reschitza und Annina, der Ganzschen Waggonfabrik und der Schiffswerfte in Altofen sollen sogar recht günstige Verhältnisse herrschen. Die Firma Ganz & Co. z. B. bietet ihren Arbeitern in 22 Häusern 45 Wohnungen von 1 bis 2 Zimmern und Küche zu dem Preise von 65 bis 120 Fl., welche Summe durch Abzüge bei den wöchentlichen Lohnzahlungen hereingebracht wird. Die Kündigung geschieht vierteljährig, doch hat die Firma im Arbeitseinstellungsfalle ein sofortiges Kündigungsrecht.

Die 2400 Arbeiter beschäftigende Maschinenfabrik der ungarischen Staatsbahnen wieder hat in 16 Häusern 200 Familien (ungefähr 600 bis 800 Personen) eingemietet. Es werden dort nur verheiratete Personen aufgenommen und suchen nach dem von Dr. Friedrich am Pester hygienisch-demographischen Kongresse erstatteten Berichte die Arbeiter diese Wohnungen mit Freuden auf, so dafs es dort nie leere Wohnungen gibt. Auch kommen dort nie Zwistigkeiten vor, da ein strenger aber humaner Inspektor für Frieden und Ruhe sorgt. In der Prefsburger Kolonie von Arbeiterwohnungen des Georg Schulpe wird den Bewohnern sogar Zimmer, Küche, Keller und Dachboden zu dem Jahreszinse von 70 Fl. (inklusive Gas- und Wasser-

[1] Vgl. § 111 c. G.

[2] Der Gewerbeinspektoratsbericht für das Jahr 1899 bemerkt denn auch, dafs die Arbeiterwohnungen und Schlafhäuser — von den in einigen bedeutenderen Industrieanlagen bestehenden abgesehen — vielfach nicht den sanitären Anforderungen entsprechen. (Vgl. Soziale Rundschau II. Jahrg. S. 407.)

verbrauch) zur Verfügung gestellt, wobei zu jeder Wohnung 100 m^2 Garten und die Benützung einer gemeinsamen Waschküche und einer Bibliothek von 2000 Bänden gehört. Endlich hat die österreichisch-ungarische Staatseisenbahngesellschaft in Reschitza und Anina für 3577 Arbeiter Wohnungen errichtet und ist eine aus zwei Zimmern, Küche und Speisekammer bestehende Wohnung inklusive Gartennützung für 36 Fl., eine kleinere Wohnung für 24 Fl. jährlich erhältlich. Eine Anzahl von Arbeitern hat ihre Wohnungen mit Hilfe der Gesellschaft angekauft[1].

Allein diese Ausnahmsfälle, von denen sich vielleicht noch einige mehr aufzählen liefsen[2], können an dem allgemeinen Bilde wenig ändern und Somogyi war wohl im Recht, wenn er am Schlusse seiner Ausführungen bemerkte, die Wohnungsfrage sei in Ungarn akut. — Es mufs daher gerechte Verwunderung erwecken, wenn die Zahl der Wohnungsvisitationen im Lande von 100 367 im Durchschnitte der Jahre 1892 bis 1895, auf 87 327 im Jahre 1896 gefallen ist, denn dies beweist, dafs man trotzdem die Wohnungsverhältnisse keineswegs mit der gebührenden Aufmerksamkeit verfolgt.

Und gerade in der Hauptstadt, wo sich doch die gröfsten Übelstände zeigten, scheint man am wenigsten Verständnis für diese Frage zu haben.

Schon im Jahre 1870 machte der als Gelehrter und Menschenfreund gleich ausgezeichnete Direktor des hauptstädtischen statistischen Bureaus Dr. v. Körösy auf die Übelstände in den Pester Wohnungsverhältnissen aufmerksam. Er wies darauf hin[3], das „die grofse Sterblichkeit der in überfüllten, finsteren und schmutzigen Zimmern wohnenden Personen, der in feuchten Kellerlokalitäten zusammengedrängten Tagelöhner und Arbeiter, insbesondere aber das massenweise Dahinsterben der diesen Klassen angehörigen, im zarten Alter stehenden Kinder zum grofsen Teile die Höhe des Sterblichkeitskoeffizienten in der

---

[1] Nähere Daten über die Mietzinse der Arbeiterwohnungen einiger Bergwerke bei Drage a. a. O. S. 172. Sie schwanken zwischen 50 kr. und 5 Fl. monatlich, betragen aber in der Regel 1 bis 2 Fl. für Zimmer und Küche.

[2] Vgl. Drage a. a. O. S. 192.

[3] Vgl. J. Körösy, „Die Sterblichkeit in der Stadt Pest in den Jahren 1872 und 1873 und deren Ursachen“ Berlin 1876.

Hauptstadt verursache, während die Lebensverhältnisse der mittleren und höheren Klasse viel günstigere seien. Er zeigte[1], dafs jene, welche Wohnungen bewohnten, in denen auf jedes Zimmer 3 bis 5 Einwohner entfielen, ein Durchschnittsalter von 12½ Jahren erreichten, während jene, die von 6 bis 10 Personen bewohnte Zimmer inne hatten, durchschnittlich nur 11½ Jahre, jene, die mit 11 bis 15 Personen zusammen ein Zimmer bewohnten, nur 10¾ und jene, welche mit mehr als 15 Personen ein Zimmer teilten, nur 6 Jahre durchlebten. Er legte dar[2], dafs auf 100 an nichtkontagiösen Krankheiten Verstorbenen in Zimmern, welche von 1 bis 2 Personen bewohnt waren, nur 20 an kontagiösen Krankheiten verstorbene Personen entfallen, während bei einer Belegzahl von 3 bis 5 Personen 29, bei einer Belegzahl von 6 bis 10 Personen 32 und bei einer Belegzahl von mehr als 10 Personen 79 Personen an ansteckenden Krankheiten starben, so dafs in nicht überfüllten Wohnungen ein Fünftel, in überfüllten Wohnungen aber vier Fünftel der Todesfälle durch kontagiöse Krankheiten verursacht wurden. Aber all diese Mahnungen wurden kaum beachtet, und als nach der 1880er Volkszählung Ambros Nemeny Körösys Amt übernahm, blieb dies gleichfalls ohne gröfseren Erfolg. Selbst wenn man wirklich unter dem Eindrucke einer Choleraepidemie oder aus irgend einem anderen Grunde einmal einen Anlauf nahm, die Zustände zu verbessern, erlahmte man merkwürdig rasch wieder, wenn der erste Schreck vorbei war. Es ist daher auch nicht zu verwundern, dafs Körösy, als er 23 Jahre nach seinem ersten Mahnruf den Bericht über das Ergebnis einer, auf Veranlassung des Ministeriums des Innern angeordneten, Wohnungsenquete zu erstatten hatte, in denselben den Satz aufnehmen mufste, dafs die besser situierten Klassen der hauptstädtischen Bevölkerung bequemer, die durch zahlreiche Umbauten von ihren Wohnstätten verscheuchten unteren Volksschichten dichter beisammen wohnen als früher und dafs in einem Bezirke der Hauptstadt mehr als der fünfte Teil der Bewohner in überfüllten Wohnungen sich befinden[3].

---

[1] Körösy, Die Stadt Pest im Jahre 1870 S. 129.

[2] a. a. O. S. 123.

[3] Dabei hat die Pester Statistik bereits bei Bearbeitung des Census vom Jahre 1881 einen anderen Mafsstab der Übervölkerung aufgestellt. Sie berücksichtigt nunmehr nicht nur die Zimmer, sondern auch die mit

In diesem Bezirke starben denn auch von 10000 Einwohnern in den Jahren 1886 bis 1890[1]: 304, während in der inneren Stadt von 10000 Einwohnern nur 139 Personen starben; von 10000 Kindern starben 1890/1891 in diesem Stadtteil 1341, während in der inneren Stadt nur 791 starben[2]. Die Folge dieser Enquete aber war, dafs die Zahl der Wohnungsvisitationen von 24799 im Jahre 1893 auf 11966 im Jahre 1894 fiel.

Dabei scheint es fast, als ob die Stadtrepräsentanz fürchten würde, das Geschäftsinteresse der Hausbesitzer der inneren Stadt, welches durch die Bauordnung, die gestattet, dafs hohe Häuser ohne entsprechend grofse Höfe gebaut werden, so gut gewahrt wird, könnte durch den Ausbau der peripheren Teile der Stadt geschädigt werden. Nur so ist es wenigstens zu erklären, dafs bei Familienhäusern nur zehnjähriger, bei vom Arbeitgeber gebauten Arbeiterhäusern 15jähriger, bei Zinshäusern[3] aber 20jähriger Nachlafs der Gemeindesteuerzuschläge bewilligt wird. Den einem allgemeinen Interesse dienenden Baugesellschaften wird allerdings ein 15(!)jähriger Steuernachlafs und der Baugrund zu herabgesetzten Preisen bewilligt. Da aber jede Organisation der Arbeiter gewaltsam unterdrückt wird, das Kapital sich an derartigen Unternehmungen nicht gerne beteiligt und auch die Hauptstadt gerade für diesen Zweck kein Geld übrig hat — obzwar sie 20 Millionen an Waisengeldern verwaltet, die sie hier sehr günstig anlegen könnte — kommen derartige Baugesellschaften natürlich schwer zustande[4].

---

den Zimmern als Wohnungsbestandteil verbundenen Nebenräume, die Vorzimmer, die Alkoven, die Küchen und bezeichnet als überfüllt die Wohnungen, in denen vier und mehr Personen auf einen Wohnraum entfallen (vgl. Lindemann a. a. O. S. 388). Bemerkenswert ist im übrigen, dafs mehr als ein Drittel (36,9 %) der in den überfüllten Wohnungen untergebrachten Personen Aftermieter und Bettgeher waren, während in den nicht überfüllten Wohnungen nur 11,1 % zu dieser Kategorie gehörten.

[1] Vgl. Körösy, Die Sterblichkeit der Haupt- und Residenzstadt Budapest in den Jahren 1886 bis 1890 und deren Ursachen, Berlin 1898 S. 44.

[2] a. a. O. S. 115.

[3] Bauten auf der Andrássystrafse, Ringstrafse und Podmanitzkygasse geniefsen sogar eine 30jährige Steuerfreiheit.

[4] Immerhin hat vor einiger Zeit eine Arbeiterheimgenossenschaft folgenden Aufruf an die Arbeiter der Hauptstadt veröffentlichen können:

Bis nun blüht daher der Wohnungswucher in Ungarns glänzender Metropole selbstredend üppiger denn je, und es wird wohl noch längere Zeit dauern, ehe er wird gemildert werden können, da eben in der inneren Stadt die Gründe für billige Arbeiterwohnungen zu teuer sind, in Gegenden aber, wo die Gründe billig wären, es keine Strafse, kein Pflaster, keine Beleuchtung, kein Wasser und keine billigen Beförderungsmittel zum Zentrum gibt.

Nachdem die Bauarbeiten im nächsten Jahre angefangen werden, werden noch kurze Zeit neue Mitglieder aufgenommen.

Die Genossenschaft hat in Rákos-Keresstur, knapp an der Bahnstation gelegen, 200 Joch Grund angekauft, auf welchem tausend Familienhäuser für Arbeiter erbaut werden. Jedes Haus wird separat auf einer Fläche von 160 Quadratklaftern gebaut, mit einer Einzäunung und Brunnen versehen und wird aus zwei Zimmern, Küche, Kammer, Keller, Boden und aus den sonst nötigen Nebenlokalitäten (Hühnerstall, Holzlager etc.) bestehen.

Diese Häuser und Gärten wurden den Mitgliedern auf eine 26jährige Abzahlung verkauft. Die Jahresrate beträgt 160 Fl., in welchem Betrage die Kapitals- und Zinsensumme, sowie die Lebens-, Unfalls- und Feuerversicherungsgebühren enthalten sind. (Dieser Betrag kann auch in Wochen- oder Monatsraten bezahlt werden.) Wenn ein Mitglied vor Ablauf der 26 Jahre stirbt oder durch einen Unfall dauernd erwerbsunfähig wird, so hört jede weitere Zahlung auf und das Haus samt Garten übergeht sofort lastenfrei in das Eigentum der Familie.

Die Genossenschaft will es auch den ärmeren Arbeiterfamilien ermöglichen, sich gegen eine geringe Zahlung ein Familienhaus zu erwerben. Die Genossenschaft wird daher auf einer Grundfläche von je 100 Quadratklaftern ebenfalls Familienhäuser bauen. Ein solches Haus wird bestehen aus einem Zimmer mit Alkoven, Küche, Keller etc. und wird gegen eine wöchentliche Bezahlung von 2 Fl. 20 kr. während 26 Jahren erworben werden. Auch in dieser Summe sind die Gebühren für Lebens-, Unfall- und Feuerversicherung enthalten. Schulen mit Kinderbewahranstalten mit unentgeltlichem Unterricht errichtet die Regierung. Aufserordentlich billige Fahrspesen sowohl auf der Staatsbahn, als auch auf der zu erbauenden elektrischen Bahn sind bereits gesichert. Einschreibegebühr oder sonstige Beträge sind nicht zu zahlen, hingegen hat jedes Mitglied einen der Jahresrate entsprechenden Betrag bei der Pester Kommerzialbank zu deponieren. Dieser Garantiefonds, welcher als letzte Abzahlungsrate gelten wird, kann über Bewilligung der Direktion auch in mehreren Monatsraten bezahlt werden.

Charakteristisch ist aber, dafs die Regierung sich für die halbe Million Gulden, die sie der Gesellschaft lieh, 4 % Zinsen ausbedang, während der Staat bei den Banken für flüssiges Geld nur 3 % erhält.

Und auch in der Provinz wird Delabarres Bemerkung[1]: „La question de l'habitation ouvrière n'a trouvé encore que dans peu d'endroits une solution satisfaisante" wohl noch lange ihre Gültigkeit behalten.

Ähnliches gilt übrigens auch von den Ernährungsverhältnissen der gewerblichen Arbeiter in Ungarn. Ziffernmäfsige Daten liegen diesbezüglich allerdings leider nur wenige vor. Einen genaueren Einblik könnte man auch wohl erst dann gewinnen, wenn es gelänge, die Details der Ausgabenwirtschaft einzelner Arbeiterfamilien kennen zu lernen. Das fällt nun aber in Ungarn und insbesondere in der Landeshauptstadt noch schwerer als anderwärts. Denn gerade jene Arbeiter, die das nötige Vertändnis für die Führung von Haushaltungsbüchern haben, unterliegen meist verschärfter Polizeiaufsicht und so wurde denn die Mehrzahl dieser Bücher gelegentlich verschiedener Hausdurchsuchungen mit anderen „staatsgefährlichen Schriften" konfisziert. Es können daher nur die von Dr. Somogyi und Nicholson zusammengestellten Arbeiterbudgets[2] wiedergegeben werden, obwohl dieselben viel zu wenig detailliert sind, als dafs sie ein genaueres Bild von den Lebensverhältnissen der betreffenden Familien geben könnten (s. Tabelle auf S. 84).

Immerhin ist aus ihnen ersichtlich, dafs in der Regel nicht viel über die Hälfte des Einkommens für die Ernährung ausgegeben werden kann, was um so weniger einen günstigen Schlufs auf die Ernährungsverhältnisse der Arbeiter zuläfst, als die Detailpreise der Lebensmittel und der übrigen Konsumartikel in Ungarn keineswegs niedrig sind (s. Tabelle auf S. 86)[3].

Dafs bei solchen Lebensmittelpreisen die Arbeiter nicht in der Lage sind, sich in ausreichendem Mafse zu beköstigen[4],

---

[1] Vgl. Recueil de rapport sur les conditions du travail dans les pays étrangers adressés au ministre des affaires étrangers. Autriche-Hongrie. Paris et Nancy 1890 S. 98.

[2] Zit. nach Drage a. a. O. S. 191.

[3] Vgl. Ung. stat. Jahrb. VIII (1900) S. 179.

[4] Im deutschen Sachsenlande in Siebenbürgen scheint wenigstens stellenweise der Obstwein den Branntwein zu verdrängen (vgl. die Berichte der Kronstädter Kammer für das Jahr 1898 und 1900 S. 8 und 16), was um so erfreulicher ist, als im allgemeinen hauptsächlieh wegen der

Sechs Haushaltungsbudgets Pester Arbeiter.

Familienhaupt		Beschreibung der Familie	Lohn des Familien-		Zusammen	Wohnung	Steuer	Versicherung	Nahrung	Spirituosen	Tabak	Feuer und Licht	Kleidung	Zusammen	Überschufs
Beschäftigung	Alter		Hauptes	Mitgliedes											
Grobschmied	50	Weib, 18jähriger Knabe (erwirbt 6 Fl. wöchentlich, wovon er 4 Fl. für den Haushalt zahlt) u. 15jähriger Knabe	540	208	748	70	10	30,—	364	60	25	30	100	689,0	59,0
Zimmermann	55	Weib und drei grofse Töchter (Näherinnen)	540	270	810	72	10	30,—	380	36	24	24	120	696,0	114,0
Tapezierer	35	Weib und einige Monate altes Kind	624	—	624	100	10	32,—	250	36	26	25	80	559,0	65,0
Tapezierer	30	Mutter, die das Haus versorgt	468	—	468	60	10	18,—	240	36	25	20	50	460,0	7,95
Dockarbeiter	28	ohne Familie	360	—	360	48	—	1,80	182	36	24	—	30	321,0	39,0
Mühlenarbeiter[1]	—	Weib und Kind, ersteres erwirbt durch Sacknähen	—	—	550	148	10	5,10	288	?	?	30	78	559,1	—9,1

[1] Das letztere Budget stammt aus einer späteren Zeit als die vorangehenden und zeigt deutlich den Einflufs der Steigerung der Lebensmittelpreise bei gleichen oder wenig erhöhten Löhnen.

liegt wohl auf der Hand, zumal ihnen fast gar keine Gelegenheit geboten wird, sich billiger in den Besitz der nötigen Nahrungsmittel zu setzen. Denn nur in 21 Fabriken (wie in der Ganzschen Waggonfabrik, der Fiumaner Petroleumraffinerie, in der Ersten ungarischen Papierfabrik-Aktiengesellschaft im Gömörer Komitat und in der Agramer Papierfabrik) finden sich Kantinen, während sich Arbeiterkonsumvereine nur in ca. 20 Fabriken für ca. 10000 Arbeiter befinden[1]. Delabarre[2] meint allerdings, das Associationswesen habe sich in Ungarn nur deshalb nicht entwickeln können, weil einerseits der Kleinhandel dagegen Stellung nahm, andererseits die Arbeiter Abneigung gegen ein System, das dem Kreditwesen nicht viel freien Spielraum läfst, hegen. In Wirklichkeit dürfte jedoch das gewaltsame Unterdrücken jeder Arbeiterorganisation in Ungarn die Hauptursache auch für die geringe Entwickelung der Konsumvereine sein. Jedenfalls aber ist es unter solchen Umständen kein Wunder, dafs es, „sowohl in der Hauptstadt wie in allen gröfseren Städten Ungarns sehr selten vorkommt, dafs sich der Arbeiter Ersparnisse macht und dafs es höchstens in den Fabriken auf dem flachen Lande, z. B. in den Zuckerfabriken, wo er Wohnung und Nahrungsmittel zu günstigen Bedingungen erhält, ihm möglich ist, nach beendeter Kampagne mit einem kleinen Ersparnisse nach Hause zurückzukehren“[3].

---

abnorm hohen Besteuerung des Bieres (die Biersteuer beträgt 14 K. 60 h. per Hektoliter) die Branntweinpest in anderen Gegenden Ungarns sehr stark wütet.

[1] Vgl. Somogyi a. a. O., der allerdings auch das Vorhandensein einer Kantine in der Fiumaner Tabakfabrik schon im Jahre 1891 behauptet, während eine solche dort erst kürzlich errichtet werden sollte und Beispiele auch bei Drage a. a. O. S. 172. Wenn letzterer auch bemerkt, es komme vor, dafs der Arbeiter durch den Unternehmer Kredit bei einem Krämer erhält, indem dann der Fabrikant den Kaufmann aus wöchentlichen Lohnabzügen bezahlt macht, so kann wohl nicht behauptet werden, dafs auf diese Weise der Arbeiter billiger zu den Lebensmitteln gelangt.

[2] a. a. O. S. 97 und auch Drage a. a. O. S. 189.

[3] Nur beiläufig sei bemerkt, dafs dem Arbeiter auch wenig Gelegenheit geboten ist, etwaige Ersparnisse gut anzulegen und billigen Kredit zu erhalten. Delabarre weist (a. a. O. S. 95) nur folgende gegenseitige Unterstützungsgenossenschaften und Volksbanken aus: In der Hauptstadt: die erste Pester gegenseitige Hilfsgenossenschaft mit einem Kapitale von 76061 Fl., die erste Spar- und wechselseitige Kredit-

Preise der Konsumartikel in einigen gröfseren Städten Ungarns im Jahre 1900[1].

Benennung der Produkte	Einheit	Pest	Arad	Kaschau	Klausenburg	Prefsburg	Maria Theresiopel	Temesvar
Weizenmehl, ord. . .	1 kg	19	21	19	24	24	24	21
Roggenmehl	"	24	18	23	25	22	24	18
Maismehl	"	23	14	14	17	16	12	11
Kartoffel	"	7	6	7	8	8	7	7
Kaffee, gebrannt . .	"	408	480	453	410	442	435	435
Würfelzucker	"	—	106	94	104	86	96	94
Rindfleisch	"	260	160	172	129	180	116	99
Kalbfleisch, vorderes .	"	171	132	109	82	135	119	140
Schaffleisch.	"	116	74	90	—	96	83	126
Schweinefleisch . . .	"	145	120	108	103	142	89	76
Hühner	1 Stück	114	90	84	103	101	104	116
Speck	1 kg	105	172	123	132	121	109	132
Weizenbrot. , . . .	"	26	28	25	23	20	28	25
Roggenbrot	"	23	27	24	—	20	25	20
Salz	"	27	24	25	18	28	25	23
Wein (gewöhnl. neuer)	1 l	83	70	97	72	70	68	75
Lagerbier	"	46	50	58	44	32	48	62
Denaturierter Spiritus	"	50	42	60	65	52	94	68
Branntwein.	"	91	65	79	76	80	100	120
Braunkohle.	1 M.-Z.	—	163	—	—	—	274	260
Holz (weiches) . . .	1 m^3	339	641	373	—	468	610	630

[1] Durchschnittspreise in Hellern.

Hand in Hand mit dieser so ungünstigen wirtschaftlichen Lage geht überdies der geringe Bildungsgrad der arbeitenden Klassen, der sie auf dem niedrigen sozialen Niveau, auf welchem sie sich befinden, erhält. Und hier wenigstens könnte wohl die Regierung Abhilfe schaffen, wenn sie ernstlich an eine Reform des Volksschulwesens, in welchem sich noch mannigfache Mifstände bemerkbar machen, schreiten wollte.

Bekanntlich hatte schon Maria Theresia im Jahre 1777 durch Erlassung der ratio educationis das Volksschulwesen aus dem Banne der Kirche lösen, es dem Staate unterordnen und ihm eine einheitliche Organisation geben wollen. Allein bis auf den heutigen Tag ist das, was damals freilich kaum erreicht werden konnte, noch nicht zur Gänze durchgeführt worden. Denn auch heute stehen noch 1631 staatlichen und 1774 Gemeindeschulen 13357 Schulen der Konfessionen gegenüber[1]. Dagegen wurde allerdings durch das Volksschulgesetz vom Jahre 1868 wenigstens eine gewisse Einheitlichkeit in das Volksschulwesen gebracht. Dieses Gesetz ordnete nämlich die allgemeine Schulpflicht zwischen dem 6. und 12. Jahre an und bestimmte, dafs die Kinder vom 12. bis 15. Jahre noch an dem Wiederholungsunterrichte teilzunehmen haben. Es verpflichtete auch die Gemeinden, in denen keine andere Schule besteht, eine Gemeindeschule zu gründen, wofür sie einen 5%igen Steuerzuschlag einheben kann: ja, Gemeinden über 5000 Einwohner haben sogar höhere Volksschulen mit einem dreijährigen Kurse für Knaben und einem zweijährigen für Mädchen einzurichten. Nur werden leider alle diese Bestimmungen keineswegs überall durchgeführt. Die Zahl der Schulen ist wohl beträchtlich gestiegen. Sie betrug im Jahre 1869: 11114[2] und

---

genossenschaft mit einem Kapitale von 185925 Fl. und Aktien zu 25 Fl., die christliche Vereinigung gegenseitiger Hilfsgenossenschaften und Konsumvereine mit einem Kapital von 110003 Fl., 14 Provinzialfilialen, 70 Agenturen und 18 Konsummagazinen und die erste Pester nationale wechselseitige Hilfsgenossenschaft mit einem Kapitale von 12774 Fl.; in der Provinz: 54 Volksbanken mit einem aus Aktien zu 25 bis 100 Fl. bestehenden, zwischen 15000 und 200000 Fl. schwankenden Kapitale von zusammen 3½ Millionen. Diese Unternehmungen zahlen für Spareinlagen 3½ bis 6% und leihen auf 3- bis 6monatliche Wechsel zu 6½ bis 9%, auf Löhne zu 8 bis 15%.

[1] Vgl. Ung. stat. Jahrb. VIII. (1900), Pest 1902, S. 332.

[2] Vgl. Amtliche stat. Mitteilungen, herausgegeben von der stat.

im Jahre 1900: 17048. Allein selbst nach einem Berichte des Unterrichtsministers[1] waren 343 Schulen schlecht untergebracht, während ein grofser Teil überfüllt war. In der Hauptstadt z. B. waren nach den Angaben des hauptstädtischen statistischen Jahrbuches im Jahre 1896[2] von 1104 (1894: 1245) untersuchten Schulen 171 (1894: 62) überfüllt, 183 (1894: 109) schlecht ventiliert, 37 (1894: 11) unreinlich, 13 (1894: 4) mit gesundheitsschädlichen Einrichtungen versehen, in 218 (1894: 254) herrschten infektiöse Krankheiten und 22 (1894: 21) waren wegen Epidemien gesperrt. Im ganzen waren nach Vautier[3] im Jahre 1890 noch 2027 Gemeinden ohne Schulen und von den bestehenden blieben nach dem „Pester Lloyd" 700 leer, weil die erforderliche Anzahl von Lehrkräften fehlte. Die Zahl der Lehrkräfte ist denn auch wirklich eine auffallend geringe. Sie betrug im Jahre 1869 nur 14362, während sie im Jahre 1897 zwar auf 26650 (darunter 2542 weibliche) stieg, ohne dafs aber auch diese Zahl genügen würde[4], da keineswegs alle „Lehrer" den Anforderungen genügen, die man an Jugendbildner zu stellen gewohnt ist. So hat z. B. — wieder dem „Pester Lloyd" zufolge — die römisch-katholische Kirchengemeinde in Alt-Becse, eine der reichsten Gemeinden der Bacska, eine Lehrerstelle einem emeritierten Kellner übertragen, und dafs die herrschaftlichen Oberknechte gleichzeitig auch das Lehreramt zu versehen haben, gehört durchaus nicht zu den Seltenheiten. — Dafs sich nicht genügend qualifizierte Bewerber für die Lehrerstellen melden, kann schliefslich auch nicht wundernehmen, da die Lage der Lehrer im allgemeinen eine sehr wenig beneidenswerte ist. Selbst der Gehalt der verhältnismäfsig geringen Anzahl von staatlichen Lehrern steigt erst bei mehr als 10jähriger Dienstzeit von 400 auf 500 Fl.,

---

Sektion des k. ung. Ministeriums für Ackerbau, Gewerbe und Handel, III. Jahrg., IV. Heft, Pest 1870.

[1] Zit. nach dem „Pester Lloyd".

[2] In dem Jahrb. für die Jahre 1897 und 1898 scheint die diesbezügliche Tabelle zu fehlen.

[3] Vgl. Guillaume Vautier: „La Hongrie économique". Paris und Nancy 1893, S. 194.

[4] In Österreich entfielen z. B. im Jahre 1897/98: 74783 Lehrer auf 18747 Schulen mit 3359509 Schülern (gegen 27717 Lehrer, 16765 Schulen und 2336305 Schüler in Ungarn).

während z. B. in den griechisch-orientalischen Schulen die Lehrergehalte auch unter 200 Fl. sinken, wiewohl der Mindestgehalt der ordentlichen Lehrer gesetzlich mit 300 Fl., bei höheren Volksschulen mit 550 Fl. festgesetzt ist. Volle Pension von 300, bei höheren Volksschulen von 400 Fl. wird erst nach vollendetem 65. Lebensjahre und 40jähriger Dienstzeit erreicht. Die Schulinspektoren erhalten wohl einen Gehalt von 1400 Fl. bis 1600 Fl., doch gibt es deren so wenige, dafs im Schuljahre 1896/97 nur 34,6 % der Schulen besichtigt werden konnten. Das Budget für das Jahr 1902 weist denn auch [1] als Erfordernis für Elementarschulen nur 4 981 282 K. und für höhere Volks- und Bürgerschulen 2 287 806 K. aus und erreicht das Unterrichtsbudget überhaupt nur die Höhe von 31 294 546 K., d. i. 3,22 % des 970,5 Mill. betragenden Gesamterfordernisses, während z. B. selbst in Kroatien die Ausgaben für Kultus und Unterricht im Jahre 1896 mehr als $^1/_5$ (21 % gegen 18 % im Jahre 1887) des autonomen Erfordernisses in Anspruch nahmen [2]. Der gesamte Schulaufwand [3], die von den Gemeinden und Konfessionen geleisteten Beiträge inbegriffen, beträgt in Ungarn 26 Mill. Gulden (gegen 243 Mill. Mark in Deutschland [4], 211 Mill. Frank in Frankreich, 240 Mill. Frank in England und 27 Mill. Lei in Rumänien), so dafs auf den Kopf der Bevölkerung 1 Fl. 50 kr. kommt (gegen 2 Fl. 50 kr. in Österreich, 5 Mark in Deutschland, 5 $^1/_2$ Frank in Frankreich, 6 Frank in England und 5 Frank in Bulgarien). Was insbesondere die Hauptstadt anlangt, so betrugen im Jahre 1881 nach Körösys Angaben im Schanzischen Finanzarchiv vom Jahre 1884 die Schulausgaben derselben 6,28 Frank auf den Kopf der Bevölkerung (gegen 8,94 in Wien, 8,57 in Berlin, 6,58 in Paris und 0,45 in Warschau).

Die Erfolge sind denn auch dem Aufwande entsprechend. Von 2 913 674 Schulpflichtigen geniefst noch immer nahezu $^1/_5$

---

[1] Vgl. Gesetzessammlung für das Jahr 1902. Pest 1902.

[2] Vgl. Zeitschrift der internationalen Vereinigung für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre, Jahrg. 1897.

[3] Vgl. Handwörterbuch der Staatswissenschaften, herausgegeben von Conrad u. a., II. Supplementband; S. 968.

[4] In Preufsen allein betrugen die Gesamtaufwendungen für öffentliche Volksschulen im Jahre 1896: 185 Mill. Mark (d. i. 5,84 Mark auf den Kopf der Bevölkerung).

(19,33 %) keinen Unterricht (gegen 13,4 % in Österreich, aber z. B. 0,5 % in Ober- und Niederösterreich, 1,6 % in Böhmen, 1,7 % in Mähren u. s. w.). In der Hauptstadt blieben allein von 86244 schulpflichtigen Kindern 13451 der Schule fern, während in Maria Theresiopel die Zahl der schulbesuchenden Kinder gar auf 51,7 % und im Marmaroscher Komitat auf 40,99 % fiel. Von den Wiederholungsschulpflichtigen bleiben durchschnittlich 32,2 % ohne Unterricht. Dabei ist noch die Art der Konskription der schulpflichtigen Kinder eine keineswegs verläfsliche, was namentlich die 1890er Volkszählung bewies, welche um 435715 mehr schulpflichtige (6- bis 14jährige) Kinder fand, als ein halbes Jahr vorher die Konskription[1]. Selbst von den schulbesuchenden Kindern war aber ein ziemlich grofser Teil, z. B. allein im Pester Komitat 1351, ohne Schulbücher, ein anderer beträchtlicher Teil besuchte die Schule nur während des Winters und ist die Zahl der nichtentschuldigten Schulversäumnisse überhaupt eine sehr grofse. Da ist es denn nicht zu verwundern, dafs das Resultat des Schulbesuches ein durchaus nicht befriedigendes ist, zumal auch — wie der Schulbericht der Hauptstadt für das Jahr 1897 feststellt — die Direktoren keine detaillierten Instruktionen besitzen, und die Lehrer bei der schlechten Bezahlung auf Nebenbeschäftigungen angewiesen sind[2]. So konnten denn von den 109120 Schulbesuchern im Pester Komitat im Alter von 12 Jahren auch wirklich nur 13657 gut lesen und schreiben.

Der Fortschritt gegen das Jahr 1869 ist trotzdem ein sehr bedeutender. Damals gingen nur 49,85 % der schulpflichtigen Kinder in Ungarn und 40,97 % in Siebenbürgen in die Schule und zwar 961038 in Ungarn und 145866 in Siebenbürgen. 164433 schulbesuchende Kinder waren nicht mit Schulbüchern versehen und nur 16,26 % der Schulbesucher und 8,10 % der Schulpflichtigen in Ungarn, 15,09 % respektive 6,15 % in Siebenbürgen konnten nach dem Schulbesuche lesen und schreiben.

Inwieweit aber an den erwähnten, auch heute noch bestehenden Mifsständen die hier gewifs nicht angebrachte

---

[1] Vgl. Bokor, Geschichte und Organisation der amtlichen Statistik in Ungarn. Pest 1896, S. 232.

[2] So werden z. B. die Lehrer in vielen Gemeinden trotz der damit verbundenen sanitären Bedenken als — Totenbeschauer verwendet.

Magyarisierungstendenz schuld ist, das soll hier nicht untersucht werden. Tatsache ist, dafs der magyarischen Bevölkerung, welche 48,61 % der Gesamtbevölkerung umfassen soll, 59,6 %, der nichtmagyarischen, die 51,39 % der Gesamtbevölkerung umfassen soll, 19,59 % der Volksschulen zur Verfügung stehen, während 20,81 % der Schulen gemischtsprachige sind. Tatsache ist aber auch, dafs es von 100 schulpflichtigen Kindern im Schuljahre 1898/1899 bei den Deutschen 92, den Slowaken 86 und den Magyaren 85 geschulte Kinder gab und dafs von den Magyaren 53,45 % von den Deutschen 62,54 % lesen und schreiben können. Die ungarische Regierung täte also vielleicht doch gut daran, zunächst die Schulbildung der Magyaren zu heben, statt den Nichtmagyaren zu Entnationalisierungszwecken magyarische Schulen aufzunötigen. Im ganzen konnten im Jahre 1890 im Königreich Ungarn nur 47,89 % der Männer und 36,73 % der Frauen, unter der Bevölkerung von über 6 Jahren 57,88 % der Männer und 43,89 % der Frauen lesen und schreiben, während selbst in Österreich 68,46 % der männlichen und 62,57 % der weiblichen Bevölkerung über 6 Jahren lesen und schreiben konnte. Die Zahl der Analphabeten betrug unter der Bevölkerung von über 6 Jahren in Ungarn bei den Männern 40,69, bei den Frauen 50,81 (zusammen 45,34 %), in Österreich bei den Männern 27,77, bei den Frauen 31,08 %, in Frankreich 30, in Belgien 28,06 %, in England 15 und in Deutschland 2 %[1]. Was insbesondere die Städte anlangt, so gab es in Budapest 26,5, in Ödenburg 25, in Prefsburg 25,9, in Kecskemet 48,4, in Zombor 60,2, in Maria Theresiopel 68,6 % Analphabeten gegen 15,5 % in Wien und 37,3 % in Lemberg.

Es fällt bei Betrachtung dieser Ziffern schwer, zu glauben, dafs die Verhältnisse in kultureller Hinsicht für die Arbeiterschaft in Ungarn günstige seien, zumal auch die sogenannten Volksbildungsbestrebungen lediglich patriotischer Propaganda dienen. Dem Ausländer, dem Deutschen und gar dem Deutschböhmen wird hierüber vielleicht kein objektives Urteil zugetraut werden und so soll hier einem Manne, „dem die Liebe zum Vaterlande das tiefste Gefühl und das höchste Gut“ ist, das Wort gelassen

[1] In den Vereinigten Staaten von Amerika fanden sich unter der Bevölkerung von über 10 Jahren 7,7 % Analphabeten.

werden. E. v. Egan, der den 150 deutschen Landwirten, die im Mai 1898 Ungarn bereisten, von der ungarischen Regierung zugeteilte Führer schreibt[1]: Was wir nämlich heute in Ungarn als kulturellen Fortschritt preisen, hat ja alles seine volle Richtigkeit und ist ja tatsächlich auch vorhanden, aber nur in einzelnen bevorzugten Gegenden, sozusagen erst auf der Oberfläche. Das Gros des Volkes ist von diesen Segnungen noch nicht erfafst. . . . . Wir wissen sehr wohl, dafs eine geputzte Menschenmenge auf asphaltierten Strafsen einiger weniger Städte, hohe Dividenden einiger Bankinstitute, dafs Luxus- und Blitzzüge unserer Bahnen, kostspielige Ausstellungen oder pompöse Festlichkeiten nicht imstande sind, hinwegzutäuschen über die Tatsache der erschreckenden Anzahl von Analphabeten auf dem flachen Lande, des erbarmungswürdigen Ernährungszustandes und der geistigen Verkommenheit unserer Gebirgsbevölkerung. Mit einem Worte, wir sind uns dessen vollbewufst, dafs wir in dem, was man in des Wortes wahrer und ethischer Bedeutung Kultur nennt, heute erst am Anfange des Strebens, am Fufse eines Hochgebirges von auf uns wartenden dringenden Aufgaben stehen.“ Diesen Worten ist nichts hinzuzufügen. Man kann nur hoffen, dafs sie in mafsgebenden Kreisen werden beachtet werden und dafs man bestrebt sein wird, die Kultur aller Schichten des Volkes und aller Nationalitäten auf eine höhere Stufe zu heben. Soweit dem Staate dazu die Mittel fehlen, möge er wenigstens der Privatbetätigung freien Spielraum lassen und dieselbe nicht aus politischen oder nationalen Rücksichten behindern. Denn nur ein gebildeter Arbeiterstand kann die Industrie zu jener Entwickelung bringen, die man in Ungarn ebenso sehnsüchtig wie erfolglos erstrebt.

III. Die soziale Bewegung unter den gewerblichen Arbeitern in Ungarn.

Bei der eben geschilderten elenden wirtschaftlichen Lage und der kulturellen Zurückgebliebenheit der arbeitenden Klassen konnte aber selbstredend auch die soziale Bewegung bisher nur

[1] Vgl. Egan, Landwirtschaftliche Skizzen aus Ungarn, Berlin 1898, S. 45 und 176.

wenig Fortschritte machen, wiewohl die ersten Arbeitervereine[1] bereits bald nach dem 1867er Ausgleiche[2], und zwar einerseits von Anhängern von Schultze-Delitzsch, andererseits von österreichischen Lassalleanern gegründet worden waren. Erstere hatten damals den bald darauf eingegangenen „Pest-Ofener Arbeiterverein", letztere den allgemeinen Arbeiterverein gegründet, ohne es jedoch zu gröfseren Erfolgen bringen zu können. Oberwinder, einer der Führer der österreichischen Lassalleaner, gestand dies selbst zu, indem er[3] bemerkte: In Ungarn waren es fast ausschliefslich deutsche Arbeiter, die in den wenigen industriellen Orten für die Prinzipien der österreichischen Arbeiterpartei eintraten. Ein Land, das unter dem Firnis eines modernen Staates noch in den verrottetsten sozialen Zuständen des Mittelalters lebt und welches bis jetzt die Kosten seiner Grofsmachtsillusionen von den guten Österreichern bestreiten liefs, bot nicht die Bedingungen, auf Grund deren sich die moderne Arbeiterbewegung entwickelt." Immerhin fand im März 1869 in Prefsburg die erste von Arbeitern einberufene Volksversammlung statt und in den verschiedenen Städten des Landes wurden als integrierender Bestandteil des Arbeiterbildungsvereines Arbeiterkrankenkassen, die allerdings später zu einem Hemmschuh für die Bewegung werden sollten, gegründet[4]. Das Programm der durch diese Krankenkassen organisierten Partei war im allgemeinen das

---

[1] Vgl. Dr. J. Deutsch, „Zur Geschichte der Arbeiterbewegung in Ungarn" in der „Zeit" vom 6. November 1897.

[2] Nach Matlekovits, „Das Königreich Ungarn", Leipzig 1900, II. Bd., S. 345, waren allerdings auch früher schon kommunistische und sozialistische Ideen nach Ungarn „durchgesickert" und befand sich bereits unter den politischen Parteien des Jahres 1848 eine — jedoch lediglich aus einigen jugendlichen Schwärmern bestehende — kommunistische Partei. Allein auch nach Matlekovits nahm die Verbreitung der sozialen Ideen erst nach dem Jahre 1867 einen beträchtlichen Umfang an. Im folgenden wird, beiläufig bemerkt, die hochoffiziöse Darstellung, welche Matlekovits von dem „Sozialismus in Ungarn" gibt, nicht berücksichtigt werden.

[3] Vgl.: Die Arbeiterbewegung in Österreich. Eine authentische geschichtliche Darstellung von H. Oberwinder. Wien 1875, S. 20.

[4] So gründete der durch seine sozialistischen Gedichte bekannte Dr. Krasser, welcher überhaupt die Arbeiterbewegung in Kronstadt, Broos und Hermannstadt organisierte, schon 1869 in der letztgenannten Stadt eine Filiale der allgemeinen Arbeiterkrankenkasse.

der österreichischen Lassalleaner: allgemeines direktes Wahlrecht, Koalitionsrecht, Trennung der Kirche vom Staate, volkstümliche Gestaltung des Heerwesens, Beseitigung der Beschränkungen der Prefsfreiheit und des Vereins- und Versammlungsrechtes, Förderung der freien individuellen Association der Arbeiter durch den Staat u. s. w. Allein schon damals glaubte die Regierung mit Gewaltmafsregeln gegen die Bewegung auftreten zu müssen. Kennzeichnend ist z. B., dafs der Minister des Innern Bela von Wenkheim einer Arbeiterdeputation, die im Interesse der Gründung einer Krankenkasse zu ihm gekommen war, antwortete[1]: „Seid ihr Arbeiter? Arbeitet ihr fleifsig? Weiter braucht ihr euch um nichts zu kümmern. Ihr braucht keine Vereine und wenn ihr Politik treibt, werde ich Mittel dagegen finden.“ Im Jahre 1872 erlebte denn auch Pest, „einen Abklatsch des Wiener Hochverratsprozesses“, wahrscheinlich um damit Europa den Beweis zu liefern, dafs Ungarn sich schon zu einem modernen Staate entwickelt habe, nachdem andere Beweise dafür nicht aufzubringen waren[2]“. Es wurden damals 26 Sozialisten acht Monate in Untersuchungshaft gehalten, einer der Parteiführer (Pollitzer) wegen Majestätsbeleidigung zu 6 Monaten schwerem Kerker verurteilt und so die Partei gesprengt. Erst im Jahre 1875, als der Marxist Leo Frankl, der Kommunikationsminister der Pariser Kommune, nach Pest kam, schöpfte die bisher nach Lassalleschen Ideen geleitete Bewegung wieder neue Kräfte. Es wurden Vereine und Gewerkschaften in den gröfseren Städten gegründet und auf dem Landeskongresse im Jahre 1880 ein neues, auf Grundlage des Gothaer Programms ausgearbeitetes, Programm aufgestellt, in das neben die politischen Postulate auch eine, auf Schaffung von Kollektiveigentum an beweglichem und unbeweglichem Vermögen gerichtete, Forderung aufgenommen wurde. Allein infolge der im Interesse des Kassenwesens eingegangenen Kompromisse mit radikal-nationalen bürgerlichen Parteien versimpelte die Partei nach und nach immer mehr, es bildete sich in den eigenen Reihen derselben eine Opposition und als 1884 Frankl wegen eines Prefsvergehens zu $1^1/_2$jähriger Gefängnisstrafe verurteilt worden war

---

[1] Vgl. die „Zeit“ vom 25. September 1897.

[2] Oberwinder a. a. O. S. 59.

und nach der Abbüfsung derselben Ungarn verliefs, um nach Paris zurückzukehren, ging sie fast ganz ein[1]. Erst als im Jahre 1889 die Parteileitung vor der radikalen Opposition kapitulieren mufste[2], machte sich ein neuer Aufschwung in der Bewegung bemerkbar und kam es am 1. Mai 1890 sogar zu einer sehr gelungenen Demonstration der Pester Arbeiter, an der 30000 Personen teilnahmen. Im Dezember desselben Jahres wurden dann auf dem von 121 Delegierten (87 aus der Hauptstadt und 34 aus 23 anderen Orten) beschickten Landeskongresse[3] endgültig das marxistische Hainfelder Programm der österreichischen Sozialdemokraten auch für Ungarn acceptiert und eine entsprechende Prinzipienerklärung der „Ungarländischen sozialdemokratischen Partei“ beschlossen[4].

---

[1] Leo Frankl soll damals die bezeichnende Äufserung getan haben: „Lieber in Paris in einer Gosse verrecken, als in Ungarn mittun“. Und in der Tat war — selbst nach dem Berichte der ungarischen sozialdemokratischen Partei an den Pariser Kongrefs im Jahre 1900 — „die Geschichte der Anfänge der ungarischen Arbeiterbewegung lange Zeit hindurch (bis zum Ende der 80er Jahre) der Schauplatz der Disziplinlosigkeit, des Strohfeuers und des schnellen Erschlaffens, hervorgerufen durch die materielle Unfähigkeit und die daraus entspringende geistige Unmündigkeit“. Die Wiener „Arbeiterzeitung“ könnte mir daher eigentlich verzeihen, dafs ich diese Periode so „dürftig“ behandelt habe. Allein, da sie die Erwähnung der agitatorischen Tätigkeit, die von Wien aus zu Beginn der Bewegung in Ungarn entfaltet wurde, vermifst, obzwar sie 11 Zeilen vorher den betreffenden Passus selbst nachgedruckt hat, dürfte ihr leider der gute Wille hiezu fehlen.

[2] Diese Darstellung beruht auf Mitteilungen aus den Kreisen der ungarischen sozialdemokratischen Partei.

[3] Vgl. den Arbeiterkalender vom Jahre 1892.

[4] Die sozialdemokratische Partei in Ungarn erstrebt darnach für das gesamte Volk, ohne Unterschied der Nation, der Rasse und des Geschlechtes, die Befreiung aus den Fesseln der ökonomischen Abhängigkeit, die Beseitigung der politischen Rechtlosigkeit und die Erhebung aus geistiger Verkümmerung. Die Ursache der heutigen Zustände, unter deren Druck die Arbeiterklasse schmachtet, ist nicht in einzelnen staatlichen Einrichtungen zu suchen, sondern in dem Wesen des ganzen Gesellschaftszustandes, dessen charakteristisches Merkmal es ist, dafs der Arbeiter von den Arbeitsmitteln getrennt ist und dafs die Arbeitsmittel in den Händen einzelner Besitzer monopolisiert sind. Diese Tatsache begründet einerseits für die Arbeiterklasse, welche nichts besitzt als ihre Arbeitskraft, die ökonomische Abhängigkeit von den Besitzern der Arbeitsmittel, andererseits aber die politische und ökonomische Herrschaft der Kapitalistenklasse, wie sie im heutigen Staate zum Ausdruck gelangt. Der

Streitigkeiten innerhalb der Partei verhinderten jedoch gröfsere Erfolge. Den „Alten“ unter der Führung von Franz

---

Einzelbesitz an Produktionsmittteln hat zur unabweislichen Folge steigende Massenarmut und wachsende Verelendung immer breiterer Volksschichten. Aus diesen Gründen erstrebt die sozialdemokratische Partei Ungarns die Überführung der heutigen, mit dem Lohnsystem verknüpften Produktionsweise in die genossenschaftliche Arbeit, welche jedem Arbeiter den vollen Ertrag sichert. Die technische Entwickelung, das riesige Anwachsen der Produktivkräfte machen die heutige Form des Besitzes nicht nur überflüssig, sondern schaffen gleichzeitig die notwendigen geistigen und materiellen Vorbedingungen für die Form des gemeinsamen Besitzes. Das Streben der Sozialdemokratie, die Arbeitsmittel in den gemeinschaftlichen Besitz der Gesamtheit zu überführen, ist daher nicht nur gleichbedeutend mit der ökonomischen Befreiung der Arbeiterklasse, sondern ist eine geschichtlich notwendige Entwickelung. Der Träger dieser Entwickelung kann nur die Arbeiterschaft, das klassenbewufste und als Partei organisierte Proletariat sein. Das eigentliche Programm der sozialdemokratischen Partei Ungarns ist es daher, das Proletariat zu organisieren, es mit dem Bewufstsein seiner Lage und seiner Aufgaben zu erfüllen, es geistig und physisch kampffähig zu machen und zu erhalten, damit es seine weltgeschichtliche Aufgabe lösen könne. Die Durchführung dieses Programms wird mit allen zweckdienlichen und dem natürlichen Rechtsbewufstsein des Volkes entsprechenden Mitteln angestrebt. Im allgemeinen werden folgende Grundsätze aufgestellt: 1. Die sozialdemokratische Partei in Ungarn ist eine internationale Partei, sie verurteilt die Vorrechte der Nationen ebenso, wie die der Geburt und des Besitzes und erklärt, dafs der Kampf gegen die Ausbeutung international sein mufs, wie die Ausbeutung selbst. 2. Zur Verbreitung der sozialistischen Ideen wird sie alle Mittel der Öffentlichkeit, Presse, Versammlungen etc. voll ausnützen und für die Beseitigung aller Fesseln der freien Meinungsäufserung (Prefsgesetz, Beeinträchtigung des freien Vereins- und Versammlungsrechtes durch Verordnungen etc.) eintreten. 3. Als eines der wichtigsten Mittel der Agitation und Organisation wird sie das allgemeine und geheime Wahlrecht für alle Vertretungskörper erstreben, ohne sich jedoch über den Wert des Parlamentarismus irgendwie zu täuschen. 4. Um innerhalb des Rahmens der heutigen Wirtschaftsordnung das Sinken der Lebenshaltung der Arbeiterklasse und deren wachsende Verelendung einigermafsen zu hemmen, wird eine lückenlose und ehrliche Arbeiterschutzgesetzgebung (Beschränkung der Arbeitszeit, Aufhebung der Kinderarbeit etc.), deren Durchführung unter Mitkontrolle der Arbeiterschaft, sowie ungehinderte Gründung von Fachvereinen, d. h. volle Koalitionsfreiheit angestrebt. 5. Im Interesse der Zukunft der Arbeiterklasse ist der obligatorische, unentgeltliche und konfessionslose Unterricht in den Volks- und Fortbildungsschulen, sowie unentgeltliche Zugänglichkeit sämtlicher höheren Lehranstalten unbedingt erforderlich. 6. An Stelle des stehenden Heeres, dessen stets wachsende Last das Volk seinen Kulturaufgaben entfremdet, ist die allgemeine Volksbewaffnung

Reisch, Kürschner, Stücklen und Prockl stellten sich die „Jungen“ unter der Führung Engelmanns, Gions und Kittels, welche auch eigene Blätter („Munkás“ und „Arbeiter“) herausgaben, entgegen, so daſs die Organisation der Partei erst im Jahre 1894 beendet werden konnte[1].

Die neuorganisierte Partei hatte nun — namentlich als vor der Millenniumsausstellung und noch kurze Zeit nach der-

---

anzustreben. 7. Die sozialdemokratische Arbeiterpartei wird gegenüber allen wichtigen Fragen Stellung nehmen, das Klasseninteresse des Proletariats vertreten und aller Verdunkelung und Verhüllung zu Gunsten von herrschenden chauvinistischen Parteien energisch entgegenwirken.

[1] Darnach gehört zur sozialdemokratischen Partei derjenige, der das Parteiprogramm anerkennt, die Partei materiell, moralisch oder geistig unterstützt, seiner respektiven Fachorganisation oder im Falle eine solche nicht vorhanden wäre, einer Parteiorganisation angehört. Mitglieder der sozialdemokratischen Partei können weder in den Verband noch in die Dienste einer anderen Partei treten.

I. Vertrauensmänner. Lokalorganisationen. Die Genossen sind verpflichtet, am Orte Parteiorganisationen zu errichten, welche die Agitation am Orte selbst, wie in der Umgegend besorgen. Die Lokalorganisationen bleiben mit der Parteileitung in steter Fühlung und haben an dieselbe regelmäſsige Berichte über ihr Wirken einzusenden. Die Lokalorganisation einer gröſseren Stadt ist berechtigt, sich mit den Organisationen der umliegenden Orte behufs Ermöglichung einer intensiveren Agitation in Verbindung zu setzen.

II. Parteikongreſs. In der Regel wird der Parteikongreſs jährlich abgehalten. Auſserordentliche Parteikongresse können nur mit Zustimmung der Mehrheit der Pester Parteiorganisationen einberufen werden. Die Delegierten zum Kongreſs werden von den Genossen der betreffenden Bezirke, Städte und Ortschaften gewählt. Die Redaktionen der Parteiblätter können ebenfalls je einen Delegierten entsenden, doch haben dieselben kein Stimmrecht. Der Parteikongreſs bestimmt den Ort, an welchem der nächste Kongreſs abgehalten werden soll. Wenn dies unmöglich ist, wird die Parteileitung damit betraut, den Ort zu bestimmen. Die Einberufung des Parteikongresses ist wenigstens zwei Monate vor dem bestimmten Datum und mit Bekanntgabe einer provisorischen Tagesordnung im Zentralorgan der Partei zu verlautbaren. Der Parteikongreſs überprüft die Mandate der Delegierten.

III. Parteileitung. Der Parteikongreſs wählt eine aus elf Personen bestehende Parteileitung.

IV. Parteikontrolleure. Die Parteikontrolle besteht aus drei Personen, welchen jederzeit das Recht zusteht, in die Bücher und Schriften Einblick zu nehmen. Sitz der Parteileitung und Kontrolle ist Pest.

selben sich im wirtschaftlichen Leben Ungarns ein sichtlicher Aufschwung bemerkbar machte — zunächst nicht unbedeutende Fortschritte aufzuweisen. Wenn Gaal im Jahre 1896 die Zahl ihrer Anhänger in der Hauptstadt auf 25000 und in der Provinz auf 60000 schätzte, so dürfte die für die damalige Zeit vielleicht zu hohe Schätzung bald darauf viel zu niedrig gewesen sein. Waren doch schon am 1897er Kongresse 48 Budapester Organisationen mit 84 und 103 Provinzstädte und Gemeinden mit 174 Delegierten vertreten, ganz abgesehen davon, dafs durch die Mafsregelungen von seiten der Behörden der Partei auch später noch in verschiedener Hinsicht Vorteile erwuchsen. Denn einerseits wurde sie durch die Unterdrückung der unter Varkonyis Führung stehenden Partei der „Unabhängigen“ von einem immerhin nicht ungefährlichen Gegner befreit und dann trug die damals im grofsen Stile betriebene Ausweisung der regsten Parteianhänger aus der Hauptstadt in die Provinz die Agitation in Gegenden, in denen es vorher nie einen Sozialdemokraten gegeben hatte und in denen die Ausgewiesenen nun der Partei viele Anhänger warben.

Gleichzeitig besserte sich auch die finanzielle Lage der Partei, da das Geld für Parteizwecke, nach dem Inkrafttreten des ministeriellen Sammlungsverbotes durch Überzahlung der Parteiblätter beschafft wurde und einerseits die Auflagen dieser Blätter stark zunahmen, anderseits die Sammlungen trotzdem keineswegs ganz aufhörten. So stiegen die Einnahmen, welche vom 16. Mai 1897 bis 15. Februar 1898, also bis zur Erlassung des Sammlungsverbotes, nur 27100 K. 72 h. betragen hatten, in der Zeit vom 16. Februar 1898 bis 31. Dezember 1898 auf 46643 K. 42 h. Die Einnahmen für das Parteiblatt allein stieg von 12621 K. auf 30252 K. 88 h., also um 150 Proz.[1].

Allein dieser Aufschwung war nicht von langer Dauer. Denn als bald nach der Millenniumsausstellung die industrielle Tätigkeit arg ins Stocken geriet und infolgedessen eine starke Arbeitslosigkeit eintrat, schwand auch die Teilnahme vieler

---

[1] Beiläufig sei bemerkt, dafs nunmehr unter der Regierung Szells, der die Worte „Gesetz, Recht und Gerechtigkeit“ zu seiner Devise erkoren hat, auch versucht wurde, die über die Pränumerationsbeträge hinaus eingelaufenen Geldsendungen als aus Sammlungen herrührend zu konfiszieren (vgl. den P. L. vom 1. und 17. Juli 1899), ohne dafs jedoch diese Versuche von gröfseren Erfolgen begleitet gewesen wären.

Arbeiter an der Bewegung wieder, das Betätigungsfeld wurde zu klein für die grofse Anzahl der „Führer" und die alten Zwistigkeiten zwischen den „Krankenkasslern", die als korrupt und unter dem Einflusse der Regierung stehend bezeichnet wurden[1], und der „Opposition" brachen aufs neue aus. Auf dem zu Ostern 1900 in Pest abgehaltenen Parteikongresse, welcher von 238 Delegierten aus 95 Orten (darunter von 92 hauptstädtischen Delegierten) besucht war[2], kam es zu einer offenen Spaltung in der Partei, indem nach erregten, auch aus Handgreiflichkeiten bestehenden Auseinandersetzungen die oppositionellen Delegierten den Kongrefs verliefsen und zur Gründung einer neuen Partei schritten. Von prinzipiellen Meinungsverschiedenheiten zwischen den Parteien konnte jedoch nicht die Rede sein. Auch auf der ersten Versammlung der „neuorganisierten sozialdemokratischen Partei", welche von 79 Delegierten aus 23 Orten (darunter 43 Delegierten aus Pest) besucht gewesen sein soll, wurde vielmehr ausdrücklich hervorgehoben, dafs an der Prinzipienerklärung vom Jahre 1890 festgehalten werden solle und ebenso sind die im Interesse der landwirtschaftlichen Bevölkerung erhobenen Forderungen nach Aufhebung des Dienstbotengesetzes sowie des Feldarbeitergesetzes vom Jahre 1898, nach vollständiger rechtlicher Gleichstellung der landwirtschaftlichen Arbeiter und Dienstboten mit den gewerblichen Arbeitern u. s. w. dem Programme der „offiziellen" Partei entnommen. Nur erklärte die neue Partei an der ungarischen Staatsidee festhalten und die politische Führerrolle der ungarischen Nation anerkennen zu wollen — eine Konzession an den Chauvinismus, die sich mit dem internationalen Standpunkte der Sozialdemokratie allerdings nur sehr schwer in Einklang bringen läfst[3].

---

[1] Vgl. —E— in der „Fackel", Wien, Anfang April 1900, die Wiener „Arbeiterzeitung" vom 17. April und 1. Mai 1900 und die „Volksstimme" vom 19. April 1900.

[2] Vgl. die parteioffiziöse „Volksstimme" vom 19. April 1900. Nach der von der Opposition informierten „Arbeiterzeitung" waren 48 oppositionelle Mandate für ungültig erklärt worden, während die Parteileitung 40 falsche Mandate an ihre Anhänger verteilt haben soll.

[3] Gleichzeitig forderte die Partei allerdings auch die strikte Einhaltung des Gesetzartikels XLIV vom Jahre 1868, der die Gleichberechtigung aller in Ungarn vertretenen Nationalitäten in sprachlicher und

Die Stärke der neuen Partei läfst sich im übrigen auch nicht annäherungsweise schätzen. Ihr Führer Mezöfi — hinter dem der aus der alten Partei angeblich wegen seiner unbequemen Anständigkeit hinausgeekelte Pfeiffer stehen soll — behauptet, die Mehrheit der sozialdemokratischen Arbeiter für sich zu haben und sollen aufser den Mitgliedern mehrerer Pester Fachvereine auch der gröfste Teil der Arbeiter im Alföld und einem Teile Siebenbürgens, vielleicht auch in einigen Gegenden Oberungarns zu den Anhängern der „neuorganisierten Partei" gehören. Ihr letzter Kongrefs (Ostern 1902) soll sogar aus 105 Gemeinden beschickt gewesen sein.

Allein wie dem auch sein mag, aufser Frage steht jedenfalls die Tatsache, dafs die sozialdemokratische Bewegung unter der Spaltung schwer leidet. Der für die Zeit vom 16. März 1899 bis 1. April 1900 erstattete Parteibericht gibt zwar neben der gewalttätigen und jesuitischen Politik der Szellschen Regierung, welche nicht um ein Jota besser ist als die Bánffysche, hauptsächlich der riesigen Arbeitslosigkeit, welche die Arbeiter für materielle Hilfe unbrauchbar machte, die Schuld an dem Rückgange der Bewegung, allein die materielle Unterstützung ist ja gar nicht wesentlich gesunken, da — nach dem Kassenberichte — die Parteieinnahmen in dem erwähnten Zeitraume immerhin 49141 K. 63 h. und in der Zeit vom 1. April 1900 bis 15. Mai 1901 48288 K. 50 h. betrugen. Es müssen also doch wohl auch andere Gründe dafür vorhanden gewesen sein, dafs, „während in anderen Ländern die wirtschaftliche und politische Lage der Arbeiterschaft heute eine andere ist als vor 50 Jahren, der ungarische Arbeiter sich gleich blieb, machtlos auf wirtschaftlichem und auf politischem Gebiete" [1].

---

kultureller Hinsicht garantiert. Sie verurteilte daher die Bestrebungen, welche auf die Entnationalisierung der nicht magyarischen Stämme abzielen, ebenso wie diejenigen Bemühungen, welche die Losreifsung einzelner Stämme vom Vaterland und den Anschlufs an andere Staatsgebilde bezwecken. Warum dann aber gerade in der deutschen Sachsenstadt Schäfsburg das Andenken des magyarischen Dichters Petöfi gefeiert werden mufste, ist eine andere Frage.

[1] Aus der Mainummer der „Volksstimme". Dafs sich hieran auch seitdem nicht viel geändert hat, beweist schon der Umstand, dafs auf dem zu Pfingsten abgehaltenen VIII. Parteikongresse im Jahre 1901 nur

Welch schwache Fortschritte die Arbeiterbewegung in Ungarn machte, zeigt im übrigen die geringe Verbreitung, welche die Parteipresse bisher im Lande fand. Nun hatten allerdings die einzelnen Blätter von allem Anfang an mit besonderen Schwierigkeiten zu kämpfen[1]. So ging das im Jahre 1868 von einem Freunde der Arbeiterschaft gegründete magyarische Blatt, welches sich mit den Interessen der Arbeiter befafste, nach kurzer Zeit ein und auch ein zweites im Jahre 1869 gegründetes sozialdemokratisches Blatt, unter dessen Mitarbeitern sich auch der Nationaldemokrat Michael Tanscics befand, erlitt infolge der wegen Prefsvergehens erfolgten Einkerkerung des Begründers bald dasselbe Schicksal. Am 3. April 1870 wurde dann als „Zentralorgan der ungarländischen Arbeiterpartei“ von Külföldi das in deutscher und magyarischer Sprache erscheinende Blatt „Allgemeine Arbeiter-Zeitung“ begründet, von dem aber auch nur 16 Nummern herausgegeben wurden, da es schon am 17. Juli desselben Jahres zu erscheinen aufhörte. Während der kurzen Zeit seines Bestehens hatte dies trefflich redigierte Blatt seine Haupttätigkeit auf die Pflege der Fachvereinsbewegung verlegt. 1871 wurde dann von Pollitzer ein deutsch-magyarisches Blatt radikalster Tonart gegründet, das jedoch nach der schon erwähnten Verurteilung des Herausgebers wegen Majestätsbeleidigung am 13. Juli desselben Jahres zum letztenmal erschien. Die Organisationen in der Provinz drangen jedoch auf Herausgabe von Parteiblättern und so wurde ein Redakteur aus Wien berufen, der unter dem Titel „Arbeiter-Wochenchronik“ am 5. Januar 1873 die erste Nummer des Organs der ungarländischen Arbeiterpartei in deutscher und magyarischer Sprache herausgab.

Im Jahre 1894 wurde dann der Versuch gemacht, die magyarische, seit Beginn der 80er Jahre „Népszava“ genannte Ausgabe dieses Blattes als Tageblatt herauszugeben, doch

---

mehr 64 Provinzorte durch 113 Delegierte und 42 hauptstädtische Organisationen durch 81 Delegierte vertreten waren. Bei dem IX. zu Ostern 1902 abgehaltenen Parteikongresse waren allerdings angeblich 86 Provinzorte mit 149 Delegierten und 45 Pester Organisationen mit 86 Delegierten vertreten.

[1] Vgl. „Die Volksstimme“ vom 24. Dezember 1897. Auch dürfte die grofse Zahl der Analphabeten in Ungarn eine gröfsere Verbreitung der Parteipresse gehindert haben.

konnte diese Verfügung aus Mangel an Mitteln nicht aufrecht erhalten werden, so dafs die Zeitung nach kurzer Zeit wieder nur einmal wöchentlich erschien. Erst seit 24. Mai 1898 konnte die „Népszava" zweimal wöchentlich herausgegeben werden, nachdem, um dem fortwährenden Konfiszieren „wegen unbefugten Politisierens" zu entgehen, die für politische Blätter vorgeschriebene Kaution von 5250 Fl. zusammengebracht worden war. Seit Juli 1899 erscheint die „Népszava" sogar dreimal wöchentlich, während die deutsche „Volksstimme" und die serbische „Narodni Glas" als Wochenbeilagen dieses Blattes herausgegeben werden. Überdies erscheint gegenwärtig in Fünfkirchen ein magyarisches und in Temesvar ein deutsches Wochenblatt, während in Kaschau und Klausenburg je ein magyarisches Monatsblatt herausgegeben wird. Seit 1. März 1902 erscheint auch in Prefsburg wieder ein Blatt in deutscher Sprache. Die Auflagen der Parteiblätter scheinen jedoch im allgemeinen, wenigstens gegenüber dem Jahre 1898, wesentlich zurückgegangen zu sein[1]. Als Grund wird neben den Mifsbräuchen bei den Provinzpostämtern, welche die abonnierten Blätter der Gendarmerie statt den Adressaten ausfolgen, hauptsächlich der Umstand angeführt, dafs die Arbeiterschaft, gewohnt das offizielle Parteiblatt — die „Népszava" — einmal wöchentlich zu kaufen und zu lesen, sich noch nicht daran gewöhnt habe, dasselbe bei jeder Ausgabe zu beziehen. Allein die Mifsbräuche auf der Post sind keineswegs neuesten Datums, und die Arbeiter, welche ja bereits seit Mai 1898 das Blatt zweimal wöchentlich bezogen, hätten sich wohl auch daran gewöhnt, es dreimal in der Woche zu kaufen, wenn die Bewegung im allgemeinen Fortschritte machen würde. Dies ist aber eben nicht der Fall, und deshalb konnte sich auch das in Prefsburg neu gegründete Blatt „Wahrheit" ebensowenig halten, wie eine ganze Reihe anderer noch im Jahre 1898 erschienener Blätter. Dafür hat aber das von der „Opposition" in Szentes herausgegebene Blatt „Szabad Szó" eine Auflage von ungefähr 2000 Exemplaren.

Was endlich das Vereinswesen anlangt, so fehlen

---

[1] Im Jahre 1898 soll die „Népzava" in 13000 Exemplaren erschienen sein, während gegenwärtig kaum viel mehr als 3000 Exemplare gedruckt werden dürften.

diesbezüglich nähere Angaben, doch sollen aufser den auf gewerkschaftlichem Gebiete tätigen Fachvereinen — nach dem südungarischen Arbeiterkalender für das Jahr 1902 — in Pest sieben sozialdemokratische Bildungsvereine gewirkt haben, während in der Provinz solche Vereine nur an 21 Orten bestanden zu haben scheinen.

Im grofsen ganzen wird man aber jedenfalls nicht behaupten können, dafs die Organisation der sozialdemokratischen Arbeiterschaft eine imponierende sei und ist es — aus äufseren wie aus inneren Gründen — auch kaum anzunehmen, dafs die Bewegung in der nächsten Zeit gröfsere Fortschritte machen wird. Denn einerseits mufs der Mangel an politischen Rechten, die Verschiedenheit der Nationen, die geringe Verbreitung der Schulbildung und die Armut der Bevölkerung die Propaganda sehr erschweren und andererseits absorbiert die Agitation unter der Landbevölkerung viele Kräfte, ganz abgesehen davon, dafs die angeblich auch heute noch in der Parteileitung herrschende Korruption ein gedeihliches Wirken für die Sache überhaupt kaum möglich erscheinen liefse.

Dem schlechten Rufe einiger Mitglieder der Parteileitung ist es jedenfalls auch zuzuschreiben, dafs in einigen, anderwärts für sozialdemokratische Ideen leichter zugänglichen Ständen — wie unter den Handlungsgehilfen, den Lehrern und den Studenten — die Bewegung keine rechten Fortschritte aufzuweisen hat [1]. Der Anfang ist allerdings auch hier gemacht worden.

So haben in der Hauptstadt schon vor einigen Jahren ungefähr 400 Handlungsgehilfen eine Versammlung abgehalten, in der sie das allgemeine, gleiche und direkte Wahlrecht forderten, und ist vor kurzem in Pest sogar ein Fachverein der Handelsangestellten gegründet worden, der über 100 Mitglieder zählt. Ein sozialistischer Lehrerbund wieder hatte nach einer Meldung der „Sozialen Praxis“ [2] für Weihnachten 1897 eine Landeskonferenz der Lehrer nach Pest einberufen, bei welcher Gelegenheit dem Unterrichtsministerium ein

---

[1] Dafs keine besonderen Frauenorganisationen geschaffen wurden, ist kaum ein Nachteil.

[2] Vgl. „Soziale Praxis“. Zentralblatt für Sozialpolitik vom 28. Oktober 1897. VII. Jahrg. S. 84.

Memorandum überreicht werden sollte, in dem folgende Forderungen gestellt wurden: unentgeltlicher, obligatorischer Volksschulunterricht. gänzliche Erhaltung der armen Schüler und weitere Ausbildung der tüchtigsten unter ihnen aus öffentlichen Mitteln, Verlängerung der Schulpflicht bis zum vollendeten 14. Jahre, Ausschlufs des Religionsunterrichtes aus der Schule, Reform der Lehrerbildung und Verbesserung der Lage aller Lehrer durch Gehaltserhöhung und früheren Beginn der Pensionsberechtigung.

Die Zahl der sozialistischen Studenten endlich soll von 18 im Jahre 1896 auf 150 gestiegen sein, in welcher Zahl aber auch die sozialdemokratischen Handelsakademiker inbegriffen waren. Jedenfalls haben sie es noch nicht zur Gründung eines Vereins gebracht, dessen Statuten allerdings wohl auch nie von den Behörden würden genehmigt werden, — sondern sie kommen blofs wöchentlich in einem Kaffeehause zusammen, in dem nationalökonomische Vorträge stattfinden. Von der Gründung eines eigenen Blattes, von der eine Zeitlang die Rede war, scheint es wieder still geworden zu sein. Immerhin hatte die Bewegung in akademischen Kreisen grofse Bestürzung erregt, da der Einflufs der Studentenschaft auf die Politik in Ungarn noch nicht ganz geschwunden ist und man gewöhnt war, in der Studentenschaft die Trägerin chauvinistischer Begeisterung zu finden. So wurde denn sofort eine grofs angelegte Aktion zu Gunsten der notleidenden Studenten eingeleitet. Der Rektor liefs sie zu sich berufen und versprach, ihnen Nebenerwerb zu verschaffen. 30 Studenten wurden denn auch gleich als Theaterstatisten untergebracht. Dann wurde eine Sammlung eingeleitet, an deren Spitze sich der Kaiser mit 500 Fl. stellte und für welche überall hin Sammelbogen ausgeschickt wurden, denen vom Handelsminister Portofreiheit bewilligt wurde. Aus den eingelaufenen Geldern sollten den Studenten billige Wohnung und Verköstigung verschafft werden und wurden auch 518 halbe und ganze Freiplätze an der Universität geschaffen. Allein alle diese Anstrengungen, die man machte, um die Jugend vor dem Sozialismus zu retten, dürften wohl überflüssig gewesen sein, da auch ohne dieselben die Mehrzahl der Studenten gewifs dem Chauvinismus treu geblieben wäre.

Unter der Arbeiterschaft aber scheinen die chauvinistischen Schlagworte um so weniger Anhänger gefunden zu haben.

Wenigstens hat die „national-demokratische“ Arbeiterpartei bisher keine wesentlichen Fortschritte zu erzielen vermocht, obwohl sich schon vor langer Zeit — gleich beim Beginn der Arbeiterbewegung in Ungarn — unter den Arbeitern eine Strömung bemerkbar gemacht hatte, welche auf magyarisch-nationalem Boden verblieb und die ungarische Staatsidee anerkannte. Allein damals war die Regierung unverständig genug gewesen, auch dieser Bewegung entgegenzutreten und hatte im Jahre 1869 den Führer derselben, Michael Tancsics, in den Kerker geworfen und so dessen Partei der radikaleren, internationalen Richtung zugetrieben. Zwar tauchte auch noch später der Versuch einer Kooperation der Arbeiter mit radikal-nationalen bürgerlichen Elementen auf, doch wurde derselbe bald aufgegeben. Erst im Jahre 1891 konstituierte sich auf Veranlassung des Ministers Szapáry mit Unterstützung der Regierung wieder eine „national-demokratische Arbeiterpartei“, die vom Juli desselben Jahres ab unter dem Titel „A mi zászlónk“ (Unsere Fahne) auch ein Wochenblatt herausgab. Bereits im Jahre 1892 gründete diese Partei eine Invaliden- und Pensionskasse, die es auf 2000 Mitglieder gebracht haben soll. Später wurden ein Klub und neuestens auch ein Arbeiterbildungsinstitut, sowie eine Zeitung („Szabad Sajtó“) gegründet. Nach ihrem Programm will die Partei die Besserung der materiellen und geistigen (?) Lage der Arbeiter auf gesetzlichem Wege, in patriotischer Richtung, in nationalem Geiste allmählich erkämpfen; sie perhorresziert jeden Gewaltakt und will nur auf friedlichem Wege die Klassengegensätze möglichst ausgleichen. Sie verlangt das Wahlrecht für jeden Volljährigen, der seine auf ein Minimum reduzierte Steuer gezahlt hat, unentgeltlichen Unterricht, Arbeiterkammern, Kranken- und Invaliditätskassen und Arbeiterschutz, Sonntagsruhe, Revision des Gewerbegesetzes, Steuerreform, besondere Gesetze für die Berg- und landwirtschaftlichen Arbeiter bei staatlichen Betrieben und „je baldigere Befreiung von den sich aufdrängenden professionellen Arbeiterführern“. Auch steht sie dem Achtstundentag und der Maifeier feindlich gegenüber. In Bezug auf die letzterwähnten Punkte ihres Programms wurde sie begreiflicherweise von den Behörden und den herrschenden Klassen unterstützt, und so hatte denn auch die Regierung 800 Exemplare des Parteiblattes abonniert, welche sie dann verteilen

liefs. Ebenso zählten die Staatsbahnen und viele Fabrikanten zu den Abonnenten des Parteiblattes. Eine Zukunft hat aber die Partei trotzdem um so weniger, als gerade die intelligentesten und bestgestellten Arbeiter eingewanderte Deutsche und Tschechen sind, die erklärlicherweise dem magyarisch-nationalen Programm nicht mit grofser Begeisterung entgegenkommen, ganz abgesehen davon, dafs auch die anderen Arbeiter kaum damit einverstanden sein dürften, dafs die Partei im Streikfalle sich gewöhnlich der Unternehmer annimmt. Auf dem letzten im Sommer 1899 nach fünf Jahren zum erstenmal wieder abgehaltenen Parteikongrefs wurde denn auch eingestanden, dafs sich die Zahl der Parteimitglieder kaum vermehrt hat und in den letzten fünf Jahren (1894—99) betrugen die Einnahmen 536 Fl. und die Ausgaben 583½ Fl., so dafs das Quinquennium mit einem Manko von 47½ Fl. schlofs. Gegenwärtig kommt die Partei überhaupt kaum mehr in Betracht[1].

Nicht viel besser ergeht es der von der Volkspartei gegründeten „ungarländischen katholischen Arbeiterpartei“. Diese „Partei“ hat zwar schon einen Führer — namens Gruber — ein Parteiblatt namens „Keresztény Munkás“ (der christliche Arbeiter) und auch ein Programm, in dem das allgemeine Wahlrecht (mit Ausschlufs der Analphabeten), freies Versammlungsrecht, Abschaffung der Kaution für politische Tagesblätter, unentgeltlicher Volksschulunterricht, Volkserziehung im religiösen Geiste, vollständige Sonntagsruhe, Bildung von katholischen Konsumvereinen und Reform der Gewerbe- und Arbeiterschutzgesetze gefordert wird; allein seit der konstituierenden Versammlung, der ca. 100 Arbeiter beigewohnt haben sollen, hat man nicht mehr viel von ihrer Tätigkeit gehört. Erst in neuester Zeit, in welcher überhaupt der Klerikalismus in Ungarn immer mehr an Einflufs zu gewinnen scheint, beginnt sich auch diese „Arbeiterpartei“ wieder zu regen und ist sogar an die Gründung eines „katholischen Prefsvereins für Ungarn“ gegangen. Gröfsere Erfolge dürften ihr aber trotzdem kaum beschieden sein.

Das gleiche gilt von der Partei des „Agrarsozialisten“

---

[1] Drage berichtet übrigens (a. a. O. S. 165) gleichfalls, die Partei sei „unimportant in the number of its members“.

Várkonyi[1], die unter den Industriearbeitern allerdings nie viel Anhänger gehabt hatte, jetzt aber ganz versprengt zu sein scheint. Wenigstens war der letzte Parteitag, wenn die Angaben der „Volksstimme“ richtig sind, nur mehr von 12 Delegierten aus 6 Gemeinden beschickt.

Bei der geringen Bedeutung all dieser Arbeiterparteien ist es wohl nur natürlich, dafs die ungarische Arbeiterschaft in politischer Hinsicht keine nennenswerten Erfolge errungen hat und — wie Delabarre[2] meint — „L'ouvrier industriel ne jouit pas des droits politiques en Hongrie“. Was z. B. das Wahlrecht anlangt, so haben dies nach dem nur in wenigen Punkten abgeänderten G.-A. XXXIII vom Jahre 1874 zunächst alle jene, welche auf Grund der früheren Berechtigung in eine der vom Jahre 1848 bis einschliefslich 1872 angelegten Listen der Reichstagswähler eingetragen erscheinen. Das sind zunächst alle Adligen — und deren gibt es in Ungarn, wo in früheren Zeiten ganze Dörfer in den Adelstand erhoben wurden, eine genügende Anzahl — ohne Rücksicht auf ihre Steuerleistung; aufserdem haben das Wahlrecht — mit Ausnahme der Frauen — alle Bürger, welche das 20. Lebensjahr vollendet haben, wenn sie:

I. in königlichen Freistädten sowie in Städten mit geregeltem Magistrate

a) ein Haus besitzen, welches mindestens drei der Haussteuer unterliegende Wohnbestandteile enthält oder

b) einen Grund besitzen, von welchem die Grundsteuer nach einem Reinertrage von 16 Fl. ausgeworfen ist;

II. in den Grofsgemeinden oder kleinen Gemeinden Ungarns im engsten Sinne (ohne Siebenbürgen) jene, die ein Viertel Urbarialsession[3] oder einen anderen Grund von gleichem Umfange besitzen[4];

---

[1] Vgl. über diese Partei den Aufsatz über „Die Lage der ungarischen Landarbeiter“.

[2] a. a. O. S. 88.

[3] D. i. z. B. im Szörenyer Komitat 10 Joch kultivierter Boden zu 1600 Quadratklafter, im Krafsnaer Komitat 8 Joch zu 1200 Quadratklafter. Der Wert einer Urbarialsession schwankt zwischen 30 kr. und 30 Fl.

[4] Die für Siebenbürgen in Grofs- und Kleingemeinden geltenden, das Wahlrecht einschränkenden Bestimmungen sollen hier der Einfachheit halber nicht wiedergegeben werden.

III. überhaupt eine Staatssteuer nach einem jährlichen Reinertrage von 105 Fl. entrichten oder in Grofsgemeinden oder kleinen Gemeinden wenigstens für einen Gehilfen Einkommensteuer zahlen. Nur die in die II. Einkommensteuerklasse Gehörenden müssen nach einem Einkommen von 700 Fl. oder wenn sie Staats-, Munizipal- oder Gemeindebeamte sind, nach einem Einkommen von 500 Fl. besteuert sein. In allen diesen Fällen mufs die Steuer bereits im Vorjahre nach dem oben festgesetzten Einkommen vorgeschrieben gewesen sein; endlich

IV. ohne Rücksicht auf ihr Einkommen Mitglieder der ungarischen Akademie der Wissenschaften, Professoren, akademische Künstler, Doktoren, Advokaten, öffentliche Notare, Ingenieure, Wundärzte, Apotheker, diplomierte Ökonomen, Förster, Montanisten, amtlich angestellte Seelsorger, Kapläne, Gemeindenotare, Schullehrer oder diplomierte Kinderbewahrer.

Es können jedoch das Wahlrecht nicht ausüben:

I. jene, welche unter väterlicher, vormundschaftlicher oder dienstherrlicher Gewalt stehen (z. B. alle Lehrlinge des Handels- und Gewerbestandes, in öffentlichen und Privatdiensten stehende Diener und Dienstboten [also auch die landwirtschaftlichen Arbeiter]);

II. aktiv dienende Soldaten, die Finanzwach-, Zoll- und Steuerwachmannschaft, die Gendarmen und die Staats-, Munizipal- und Gemeindepolizeiwachmannschaft:

III. die wegen eines Verbrechens oder Vergehens in Straf- oder Untersuchungshaft befindlichen (!), zum Verluste des Wahlrechtes verurteilten, die im Konkurse befindlichen und jene, welche die in dem Wahlbezirke zu zahlende direkte Steuerschuldigkeit für das vorhergehende Jahr nicht entrichtet haben [1].

Wie schwer es für einen Arbeiter oder Kleingewerbetreibenden unter solchen Umständen ist, die Wahlberechtigung zu erhalten, ist klar [2]. Sollte aber dennoch einmal einer das

---

[1] Die letzterwähnte Einschränkung wurde durch das neue Gesetz über die Kurialgerichtsbarkeit aufgehoben.

[2] Die Zahl der Wähler war denn auch von 1300000 im Anfange der 70er Jahre auf 890000 gesunken, während die Bevölkerung um Millionen zugenommen hatte. Vgl. Peter Kasics in der „Wage“ vom 5. März 1898. Auch unter dem neuen Wahlgesetze ist die Zahl der

Wahlrecht erworben haben, so machen die Bestimmungen über das Wahlverfahren es ihm fast unmöglich, dasselbe anders als im Sinne der herrschenden Partei auszuüben, da die Wahl eine öffentliche und mündliche ist und auch sonst das Verfahren — nach dem erwähnten Gesetze — eine Fülle von Mifsbräuchen ermöglicht. Der Wahlpräsident hat überhaupt eine Wahl nur dann anzuordnen, wenn eine halbe Stunde nach Eröffnung der Wahl (d. i. um ½9 Uhr früh) mehr als ein Kandidat in Vorschlag gebracht wurde und 10 Wähler die Abstimmung verlangen. In diesem Falle sind dann um 9 Uhr früh die Wähler der einzelnen Gemeinden oder Stadtteile nach der für diese Gemeinden oder Stadtteile festgesetzten Reihenfolge, je nachdem sie für den einen oder anderen Kandidaten stimmen, abgesondert zur Abstimmung vor der entsendeten Kommission zuzulassen. Diejenigen Wähler, welche zur Abstimmung zu jener Zeit nicht erschienen sind, als nach der festgesetzten Reihenfolge an der betreffenden Gemeinde oder dem bezüglichen Stadtteile die Reihe war, können ihre Stimmen nach allen übrigen Wählern abgeben. Nach deren Abstimmung setzt der Präsident eine mindestens ein- und längstens zweistündige Frist, nach deren Ablauf keine Stimme mehr angenommen wird, fest. Wenn während der Wahl die übrigen Kandidaten mit Ausnahme eines einzigen zurücktreten, wird der ohne Mitbewerber verbliebene Kandidat als Reichstagsabgeordneter proklamiert. Der Gesetzartikel XXXIII vom Jahre 1874 über die Abgeordnetenwahlen verleiht also dem Arbeiter oder Kleingewerbetreibenden höchstens das Recht, für die in seinem Bezirke herrschende Partei zu stimmen. Denn entweder läfst er ihn überhaupt nicht zur Wahl zu oder es wird ihm die Wahl aus formalen Gründen (indem z. B. der Wahlakt, wenn er zur Arbeit geht, noch nicht begonnen hat, und wenn er von der Arbeit kommt, schon beendet ist u. dgl.) unmöglich gemacht oder er gefährdet durch eine seinen Brotgebern nicht genehme Wahl seine ganze Existenz [1].

Wahlberechtigten nur auf 1025245 gestiegen. Tatsächlich haben jedoch nur 502456 Personen gewählt.

[1] Ein hübsches Bild von dem in Ungarn herrschenden Wahlsystem konnte man z. B. bei Betrachtung der „reinen“ Wahlen im Herbste 1901 gewinnen. 125, also nahezu ein Drittel aller Abgeordneten wurden nämlich mit weniger als 100 Stimmen gewählt, 254, also nahezu zwei

Durch das neue Gesetz „über die Gerichtsbarkeit in Angelegenheiten der Wahlen von Reichstagsabgeordneten" wird aber selbst den gewählten Anhängern der Sozialdemokratie, der Volkspartei und der Nationalitäten (Nichtmagyaren) der Eintritt in das Parlament unmöglich gemacht, da dessen § 3 u. a. bestimmt, dafs die Wahl ungültig sei, wenn „der Abgeordnete . . . . (nach Ausschreibung der Wahl) . . . . eine Klasse, Nationalität oder Konfession gegen eine andere zum Hafs gegen die Staatsbürger oder einen Theil derselben aufgereizt hat, oder wenn . . . . er gegen die politische Einheit der Nation (!!)[1], oder . . . . gegen die Rechtsinstitution des Eigentums oder der Ehe aufgereizt hat oder wenn er dem Gesetze zuwider mit dem Versprechen der Aufteilung von privatem oder öffentlichem Eigentum irregeführt hat oder an einer solchen Handlung teilnimmt (!!)". Von Hauptforderungen des sozialdemokratischen Programms, z. B. von der Vergesellschaftlichung der Produktionsmittel, der Säkularisierung von Kirchengütern u. a., darf somit vor den Wahlen überhaupt nicht gesprochen werden und ist daher jede Agitation von Seite der Sozialdemokratie wie auch anderer, der Regierung nicht genehmer Parteien — zu denen natürlich die Unabhängigkeitspartei, welche die Losreifsung von Österreich ruhig weiter predigen darf, nicht gehört — ausgeschlossen.

Was das Vereins- und Versammlungsrecht anlangt, so ist dasselbe in Ungarn gesetzlich nicht geregelt und wie dies-

Drittel, erhielten weniger als 1000 Stimmen, 377, also über 91% aller Abgeordneten, vereinigten weniger als 1500 Stimmen auf ihre Person und mehr als 2000 Stimmen brachten überhaupt nur 11 Kandidaten zusammen. Die allmächtige Regierungspartei vereinigte im ganzen Lande nur 149000 Stimmen auf sich. Die sozialdemokratische „Népszava"-Partei, welche allerdings die Wahlen lediglich als ein Mittel zu ungestörterer Agitation betrachtete, brachte es freilich nur auf 799 Stimmen. Doch war ihre Werbearbeit auch von den Behörden mit allen Mitteln erschwert worden. Da die Versammlungen zur Zeit der Wahlen nicht verboten und überwacht werden durften, liefs man einfach die Kandidaten ausweisen oder einsperren und hat z. B. der Oberstuhlrichter von Klein-Harta dies mit der Begründung getan, dafs der Betreffende vom Minister keine Bewilligung habe, als Reichsratskandidat aufzutreten.

[1] Was man in Ungarn alles „Aufreizung gegen die politische Einheit der Nation" nennt, geht aus den Prozessen hervor, die man aus den nichtigsten Gründen einigen „alldeutschen" Redakteuren machen zu müssen glaubte.

bezüglich Verordnungen gegenüber den Arbeitern erlassen und gehandhabt werden, ist ja bekannt[1]. Auch wurde bereits vielfach darauf hingewiesen, dafs selbst in das liberale 1848er Prefsrecht von der Regierung des Baron Bánffy die Präventivzensur hineininterpretiert wurde, so dafs die der Regierung nicht genehmen Blätter neben dem subjektiven Verfahren, das dem Verfasser beanstandeter Aufsätze in der Regel eine einjährige Freiheitsstrafe einträgt, auch noch das „objektive" Verfahren — die Beschlagnahme — über sich ergehen lassen müssen.

Die Fälle von Verletzungen des Briefgeheimnisses auf der Post, von gesetzwidrigen, auf die brutalste Art und Weise durchgeführten Hausdurchsuchungen und den mit diesen verbundenen Konfiskationen von Privatkorrespondenzen, Büchern und Geldbeträgen der Betroffenen, von massenhaften, viele Familien ins Unglück stürzenden Verhaftungen und Ausweisungen, von zwangsweisem Photographieren unbescholtener Staatsbürger für das Verbrecheralbum — sind ja gleichfalls bereits in der gesamten ausländischen Presse genügend erörtert und ziemlich einhellig verurteilt worden.

Jedenfalls konnte Ungarns glänzendster Parlamentsredner Graf Apponyi gerade mit Bezug auf die Behandlung, welche man den Arbeitern angedeihen läfst, mit Recht in seiner in der Debatte über das Gesetz „betreffend die Feier der Erinnerung an die Schaffung der 1848er Gesetze" gehaltenen Rede sagen: „Leider findet diese 50. Jahreswende die ungarische Nation weder in Festesstimmung noch in einer für ein Fest der Freiheit geeigneten Lage. Nehmen wir jeden Satz des eingereichten Gesetzentwurfes. Was wollen wir feiern? Die Rechtsgleichheit? Eine Rechtsgleichheit, wo es im Lande zweierlei Recht gibt, eines für diejenigen, die unter den Flügeln der Macht Schutz finden, und ein anderes für diejenigen, die es wagen, der Macht Widerstand zu leisten. Die Prefsfreiheit?

[1] Es könnten hier eine Unzahl ganz unglaublicher konkreter Fälle, die oft des Humors nicht entbehren, mitgeteilt werden, wie z. B. eine unter freiem Himmel einberufene Versammlung untersagt wurde, weil „der Raum zu eng und zu niedrig ist" — allein es ist zu bekannt, dafs eben ohne Rücksicht auf des Vorhandensein gesetzlicher Gründe die Versammlungen verboten oder durch Saalabtreiberei oder Abschiebung der Hauptredner verhindert, die bestehenden Vereine aufgelöst und Neugründungen nicht gestattet werden, als dafs es weiterer Belege bedürfte.

Wo wir eine der im Jahre 1848 geschaffenen Garantien der Prefsfreiheit — die Schwurgerichte — institutiv verstümmelt haben, wo man in das 1848er Prefsgesetz die Zensur hineininterpretieren will. Den Sieg der erhabenen Prinzipien der politischen und bürgerlichen Freiheit? Wo der Genufs und die Ausübung jedes Freiheitsrechtes vom gnädigen Wohlwollen der Behörden abhängt. Die Ausdehnung der verfassungsmäfsigen Rechte auf alle Klassen der Bevölkerung, wo jeder Staatsbürger sich vom Gemeinleben angefangen bis zu den Abgeordnetenwahlen in der Ausübung seiner konstitutionellen Rechte der kühnsten Unterdrückung von seiten der Macht gegenüber sieht. . . . . All diese freiheitlichen Errungenschaften können heute ohne die bittersten Gedanken nicht gefeiert werden und meiner Auffassung nach müfste man dieses Fest dem Insichgehen und der Bufse widmen."

Kann von einem Erringen politischer Rechte von seiten der Arbeiter somit nicht die Rede sein [1], so waren die Erfolge, welche die Arbeiterschaft auf wirtschaftlichem Gebiete erzielte, womöglich noch geringere, was wohl hauptsächlich der überaus mangelhaften gewerkschaftlichen Organisation der Arbeiter zuzuschreiben ist. In der Hauptstadt gab es allerdings Ende 1900 43 Fachvereine [2] (gegen 25 im Jahre 1893), doch waren — selbst nach dem südungarischen Arbeiterkalender für das Jahr 1902 — hiervon nur 30 lebensfähig. Die Mitgliederzahl der 33 Vereine, welche statistische Daten gesammelt hatten, belief sich Ende 1900 [3] auf 6566, doch war nur in drei dieser Vereine mehr als die Hälfte der Facharbeiter der betreffenden Branche organisiert. Noch schlechter war es allerdings mit der Orga-

[1] Die bei den Wahlen in einzelne Gemeindevertretungen erzielten Erfolge kommen hier kaum in Betracht, da es sich meist um arme Dörfer handelt, die kaum die Schul- und Weglasten erschwingen können, so dafs von einer sozialen Tätigkeit der Gemeinden nicht die Rede sein kann, ganz abgesehen davon, dafs die Gemeindeautonomie in Ungarn eine viel zu beschränkte ist, als dafs die sozialdemokratischen Vertreter irgend etwas Erspriefsliches leisten könnten.

[2] Von diesen gaben sieben Fachblätter heraus, und zwar: die Eisen- und Metallarbeiter, die Schriftsetzer, die Holzarbeiter, die Maurer, die Steinmetze, die Schneider und die Buchbinder.

[3] Auch im Jahre 1901 konnte selbstredend die Gewerkschaftsbewegung keine wesentliche Entwickelung aufweisen, da wegen Mangel an Arbeit oft gerade die tüchtigsten Agitatoren das Land verlassen mufsten.

nisation in der Provinz bestellt, wo es nur ungefähr 20 lebensfähige Vereine gab[1]. Dagegen besteht jetzt wenigstens ein „definitiver“ Gewerkschaftsrat[2] für ganz Ungarn, nachdem der frühere „provisorische“, wie die „Volksstimme“ vom 7. Januar

---

[1] Auf dem zu Weihnachten 1901 abgehaltenen Gewerkschaftskongresse waren allerdings 42 hauptstädtische Organisationen und 47 Provinzvereine aus 24 Städten vertreten, doch hiefs es in dem diesem Kongresse unterbreiteten Berichte selbst, dafs der Gewerkschaftsrat nur mit 38 Pester und 19 Provinzvereinen in Verbindung stehe. Genauere Daten waren denn auch blofs von 49 Fachvereinen, welche 8222 Mitglieder hatten, bekannt.

[2] Der Gewerkschaftsrat besteht: 1. Aus einem siebengliedrigen Exekutivkomitee, das aus seiner eigenen Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, einen Kassierer, einen deutschen und einen ungarischen Schriftführer, sowie zwei Revisoren wählt; 2. aus je zwei Delegierten der organisierten Branchen und zwei Vertretern jedes einzelnen Fachblattes. Das Exekutivkomitee wird von dem Gewerkschaftskongresse gewählt. Die Aufgabe des Exekutivkomitees ist folgende: 1. Die Entwickelung der Organisation und Agitation unter den gesamten industriellen Arbeitern, die noch zum Teil nicht organisiert sind, zu fördern, besondere Rücksicht auf den Ausbau der schon bestehenden Fachorganisationen zu nehmen, sowie deren Erweiterung auf das ganze Land anzustreben. Sollte letzteres nicht erreichbar sein, soll zwischen den einzelnen Vereinen im Lande und auch, soweit tunlich, mit den Fachorganisationen des Auslandes die Gegenseitigkeit angestrebt werden. 2. Das Exekutivkomitee hat dafür Sorge zu tragen, dafs Arbeitslosen- und Reiseunterstützung, Rechtsschutz, Herbergen und Arbeitsvermittelung in allen Fachorganisationen eingeführt werden. 3. Gründung von Widerstandsfonds anzustreben. 4. Die von den einzelnen Fachorganisationen gesammelten statistischen Daten aufzuarbeiten. Führung einer allgemeinen Statistik der Lohnbewegungen. 5. Verbände zwischen den verwandten Branchen (Industrieverbände) anzustreben. 6. Für die Entwickelung der Gewerkschaftspresse Sorge zu tragen und deren Haltung zu überwachen. 7. Mit Zustimmung der Majorität des Gewerkschaftsrates einen Landesgewerkschaftskongrefs einzuberufen. Das Exekutivkomitee beruft den Gewerkschaftsrat monatlich einmal ein. Auf Wunsch eines Dritteils der organisierten Branchen ist eine Gewerkschaftskonferenz einzuberufen. Bei dringenden Fällen kann das Komitee sowohl den Gewerkschaftsrat als auch eine Gewerkschaftskonferenz einberufen. Zur Deckung der Ausgaben des Gewerkschaftsrates haben die Fachorganisationen pro Mitglied und Jahr vier Kreuzer beizutragen, diese Beiträge sind jedoch vierteljährlich im vorhinein zu entrichten und werden von Zeit zu Zeit von dem Gewerkschaftskongrefs bestimmt. Die Gewerkschaftsblätter sind verpflichtet, alle Beschlüsse und die für die Öffentlichkeit bestimmten Kundmachungen des Gewerkschaftsrates aufzunehmen. Es ist Pflicht des Exekutiv-

1898 selbst erklärte, nur „ein jämmerliches Scheindasein“ geführt hatte.

Der erste Bericht des „definitiven“ Gewerkschaftsrates[1] wufste freilich auch nichts von Erfolgen zu erzählen. Dagegen hob er die Schwierigkeiten, auf welche die organisatorischen Bestrebungen stiefsen, ausführlich hervor. Wenn — woran kaum zu zweifeln ist — diese Angaben auf Wahrheit beruhen, so wurde einfach jede Sammlung von Geldern verboten, so dafs das Komitee nicht einmal seine Abrechnung veröffentlichen konnte, ohne Gefahr zu laufen, von den Behörden verfolgt zu werden; auch standen keine Versammlungslokale zur Verfügung. weil die Wirte, welche die Räumlichkeiten zu Versammlungen hergeben, so bedrückt und mit Strafen verfolgt werden, dafs sie selbst bereits gegebene Zusagen zurückzogen. Ebenso war die Verbindung des Exekutivkomitees, das seinen Sitz in Pest hat, mit der Arbeiterschaft aufserhalb der Hauptstadt sehr erschwert, weil auch die Post die Behörden unterstützte und etwa entsandte Delegierte einfach verhaftet und monatelang in Untersuchungshaft gehalten wurden. Endlich lagen auch die von den Gewerkschaften zur Genehmigung eingereichten Satzungen oft bei den Verwaltungsbehörden oder bei dem Ministerium über ein Jahr lang, ehe den Einreichern mitgeteilt wurde, dafs sie mit ihrem Gesuche abgewiesen seien. Unter solchen Umständen ist es gewifs kein Wunder, dafs auch der zweite Bericht des Gewerkschaftsrates zu Weihnachten 1901 nicht erfreulicher lauten konnte und mufste es vielmehr „schon mit Genugtuung erfüllen, dafs nicht ein Rückfall in der Bewegung“ eintrat. Danach ist es aber wohl auch erklärlich, dafs die Streiks in Ungarn verhältnismäfsig selten sind und noch seltener einen für die Arbeiter günstigen Verlauf genommen haben. In dem Jahrzehnt 1878 bis 1887 haben nach dem Berichte Dr. Schnierers[2] im ganzen 15 Streiks stattgefunden: neun in der Hauptstadt (und zwar fünf zum Zwecke

---

komitees, dem Gewerkschaftskongrefs Bericht zu erstatten, auferdem einen für die Öffentlichkeit bestimmten Bericht alljährlich im Druck erscheinen zu lassen.

[1] Vgl. „Die Gewerkschaft“, Organ der Gewerkschaftskommission Österreichs und des Vereines der Gewerberichter, N. F., I. Bd., Nr. 22 vom 23. März 1900, S. 681 f.

[2] Vgl. Drage a. a. O. S. 166 und Delabarre a. a. O. S. 100.

der Kürzung der Arbeitszeit und vier zum Zwecke der Lohnerhöhung) und sechs in der Provinz (und zwar vier wegen versuchter Lohnverkürzung und ein ergebnisloser zum Zwecke einer Lohnerhöhung). Auch als im Jahre 1889 und 1890 die Bewegung für die Maifeier und den Achtstundentag entstand, nahm die Zahl der Streiks nicht erheblich zu. Nur in der Hauptstadt kam es zu einigen Ausständen und sollen nach dem Berichte der Pester Handelskammer[1] aufser den Bäckern und Schneidergehilfen auch die Kunsttischler, Mechaniker, Zimmerleute, Anstreicher, Schuster, Böttcher und Maschinenfabriksarbeiter eine Lohnerhöhung erzielt haben. Doch griff die Bewegung, wie schon erwähnt, nicht auf die Provinz über. Als dann im Jahre 1891 die Maifeier durch die Haltung der Regierung und der Unternehmer unmöglich gemacht worden war, wurde die Zahl der Streiks wieder geringer und gab es im Jahre 1892, soweit bekannt wurde, ihrer nur fünf, alle in Pest. Vier waren durch den Versuch einer Lohnreduktion verursacht und endeten nach 14 Tagen mit dem Aufgeben dieses Versuches von seiten der Unternehmer und einer hatte die Durchsetzung der Forderung des acht- statt zehnstündigen Arbeitstages zur Veranlassung und endete mit einer 25%igen Lohnerhöhung. Für das Jahr 1893 weist Mandello jedoch bereits 13 Streiks aus, und zwar sechs in der Hauptstadt, fünf in der Provinz und zwei in Agram. Das Resultat war bei vier Streiks unbekannt, bei fünf ein ungünstiges und nur bei vier ein günstiges. Die gröfseren Streiks endeten eben immer mit der Niederlage der Arbeiter und nur bei kleineren konnten einige Erfolge erzielt werden. Einen ähnlichen Verlauf nahm der Lohnkampf aber auch in neuerer Zeit.

In der Zeit vom 13. Juni 1897 bis 31. Dezember 1898 soll es nach dem sozialdemokratischen Parteiberichte allerdings 19 — wenigstens teilweise — günstige und nur vier ungünstige Streiks gegeben haben. Doch scheint, wie aus einer Zusammenstellung der jeweils von der „Volksstimme“ gebrachten Mitteilungen hervorgeht, diese Darstellung sehr schönfärberisch gehalten zu sein. Für die Zeit vom 16. März 1899 bis zum 1. April 1900 mufs jedenfalls selbst der Parteibericht zugeben,

---

[1] Vgl. Bericht der Budapester Handels- und Gewerbekammer, Pest 1891, S. 14.

„dafs die Bewegung der Industriearbeiter durch die Arbeitslosigkeit geschwächt wurde“ und konnten tatsächlich wesentliche Erfolge für diesen Zeitraum nicht angeführt werden[1]. Da erscheint es denn gewifs nicht glaublich, dafs in der Zeit vom 1. April 1900 bis zum 15. Mai 1901 zehn Streiks für die Arbeiter erfolgreich gewesen sein sollen[2], zumal bei der ungenügenden Organisation der Arbeiter und der unternehmerfreundlichen Haltung der in Ungarn allmächtigen Behörden wohl noch geraume Zeit vergehen wird, ehe die Arbeiterschaft Ungarns im wirtschaftlichen Kampfe irgendwie nennenswerte Erfolge wird erzielen können.

IV. Sozialreformatorische Bestrebungen in Ungarn.

Bisher wird die soziale Bewegung in Ungarn in der „Gesellschaft“ und namentlich in den Kreisen der Intelligenz überhaupt noch kaum einer Beachtung gewürdigt und hat man insbesondere — wie selbst der Sekretariatsbericht des „freien Lyceum“[3] zugestehen mufs — für die Bildungsbestrebungen der Arbeiter gar kein Verständnis. Das ist ja auch sehr erklärlich, da im allgemeinen — natürlich abgesehen von rühmlichen Ausnahmen — das Wissen in Ungarn überhaupt nur als ein Mittel zum Erwerb betrachtet wird, so dafs man es selbstredend nicht begreifen kann, wozu es dem Handwerker „aufgenötigt“ werden solle. Bezeichnend ist jedenfalls, dafs die Leselust des ungarischen Publikums — wie sich der Katalog der Milleniumsausstellung[4] schonend ausdrückt — noch keinen so hohen Grad erreicht hat, wie man es wohl wünschen könnte. Die Zahl der Leser der Universitätsbibliothek (Erhaltungs-

---

[1] Nach dem Gewerbeinspektoratsberichte für das Jahr 1899 kam es in diesem Jahre nur in fünf Fällen zum Streik und sollen die meisten gütlich beigelegt worden sein.

[2] Nach dem Gewerbeinspektoriatsberichte für 1900 gab es natürlich auch in diesem Jahre nur vier „gütlich beigelegte“ Streiks.

[3] Das freie Lyceum, welches auch die durch Vorträge sehr jugendlicher Studenten in Ungarn arg kompromittierte Institution der University extension einzubürgern suchte, hatte mit seinen Bestrebungen im übrigen wenig Glück. So wurde Dr. Szigeti, welcher nach Temesvar entsendet worden war, um über die Funktionen des Gehirnes zu sprechen, insultiert, als er bemerkte, dafs die Wissenschaft eine Existenz der Seele nicht kenne. Das Vereinsvermögen beträgt denn auch nur 1657 Fl.

[4] Vgl. Ungarns Buchhandel im allgemeinen Kataloge der Landes-Millenniumsausstellung II. Gruppe. S. 2, Pest 1896.

kosten 39379 Fl.) sank nämlich von 52181 im Jahre 1895 im Jahre 1896 auf 46366, die der Leser der Nationalmuseumsbibliothek (Erhaltungskosten 34170 Fl.) von 14291 auf 13415, die der Ofner Bibliothek (Erhaltungskosten 930 Fl.) von 453 auf 367 und nur die Zahl der Leser der Bibliothek der Akademie der Wissenschaften (Erhaltungskosten 6000 Fl.) stieg von 6709 auf 7169. In ähnlichem Verhältnis verminderte sich natürlich die Zahl der gelesenen Bücher. Überhaupt fiel aber die Frequenz der öffentlichen Bibliotheken in der Hauptstadt von 73346 im Jahre 1879 auf 68109 im Jahre 1894 und 65894 im Jahre 1896[1]. Dagegen nahm allerdings das Zeitungswesen einen enormen Aufschwung[2], was eben nur beweist, dafs man in Ungarn in der Regel mit der Lektüre einiger Zeitungen genug für seine allgemeine Bildung getan zu haben glaubt. Daher steht denn auch die Wissenschaft, soweit sie nicht eben dem Erwerbe dient, in keinem allzugrofsen Ansehen, wenn man auch dem Auslande gegenüber gerne mit den „heimischen“ wissenschaftlichen Gröfsen — die trotz magyarischer Namen meist deutschen Familien entstammen — prunkt. So mufs der Professor der Nationalökonomie an der Pester Universität Földes (Weiss)[3] darüber klagen, dafs „die Professoren eigentlich in ihrer öffentlichen Stellung heruntergedrückt werden, was in Ungarn, wo die Rangverhältnisse und Titulaturen eine übergrofse Rolle spielen, sich höchst nachteilig geltend macht, um so mehr, als auch sonstige staatliche Anerkennungen und Auszeichnungen den Professoren selten zukommen, während die Bureaukratie förmlich damit überschüttet wird“. „Die meisten Professoren“, fährt er fort, „beschränken sich denn auch — zumal nach Auflassung der Kollegiengelder — auf obligate Kollegien, deren Besuch von seiten der Hörer aber auch im allgemeinen ein ungenügender ist[4].

[1] Vgl. Stat. Jahrb. der Haupt- und Residenzstadt Budapest I. und II. Jahrg. Im III. Jahrg. fehlen hier leider mehrere Angaben.

[2] Vgl. Prefswesen im Millenniumsausstellungskatalog a. a. O. S. 5.

[3] Vgl. Handwörterbuch der Staatswissenschaften, herausgegeben von Conrad u. a., I. Suppl., S. 786.

[4] Trotzdem scheinen aber merkwürdigerweise die Studenten ihren weiblichen Kollegen den Besuch der Vorlesungen nicht gönnen zu wollen. Denn als zum erstenmal Hörerinnen in einem Saale der philosophischen Fakultät erschienen, wurden sie — Zeitungsnachrichten zufolge — mit höhnischen Zurufen, Pfeifen und Stampfen empfangen.

während Nichtuniversitätshörer die Vorlesungen nur sehr selten besuchen. Die Gründung einer dritten Universität sei auch nicht aus Geldmangel, sondern deswegen unmöglich, weil das Feld, welches in anderen Ländern den in kleinen Städten wirkenden Gelehrten ein dankbares Gebiet der Tätigkeit bildet, nämlich eine entwickelte Literatur, in Ungarn wenig angebaut ist. Wurden doch[1] in dem Jahrzehnt 1889—1898 in ganz Ungarn, Siebenbürgen und Kroatien einschliefslich aller Übersetzungen blofs 34416 Werke[2], darunter ca. 7000 Schulbücher, 3000 Gebetbücher und 2300 Jahr- und Adrefsbücher herausgegeben; wissenschaftliche Werke erschienen in dieser infolge der Millenniumsausstellung besonders druckfreudigen Zeit aber gar nur 13222 (einschliefslich aller Parlaments- und Handelskammerberichte, Sportschriften und militärwissenschaftlicher Bücher). Ob dies zu bedauern ist, steht allerdings dahin. Es gibt nämlich Leute, welche behaupten, dafs „sich in der Wissenschaft — alle Achtung vor den wenigen Ausnahmen — eine Wissenschaftslosigkeit, Oberflächlichkeit und Unehrlichkeit breit macht, von der sich der des Magyarischen Unkundige keine Vorstellung machen kann.“ Sicher ist jedenfalls, dafs der Wissensdurst unter den Gebildeten in Ungarn kein übertrieben grofser ist. Mufs doch sogar Graf Andrássy[3] gestehen, „dafs unsere Intelligenz . . . . (selbst beim Militär) nicht genügend ernst und fleifsig ist . . . . (und sich) zum Studium . . . . . ohne das man zu höherem Range nicht gelangen kann . . . . nicht entschliefst“. Und auf das für den Broterwerb in Ungarn kaum zu fruktifizierende Gebiet der politischen Ökonomie erstreckt sich selbstredend dieser Bildungseifer schon gar nicht.

Die Zahl der an der Pester Universitätsbibliothek gelesenen staatswissenschaftlichen Werke[4] betrug 1895 wenigstens nur

---

[1] Vgl. Gerö, „La littérature hongroise en chiffres“. Pest 1900, S. 18 ff.

[2] Von diesen waren 28499 in magyarischer, 2830 (8,2 %) in deutscher und nur 287 in französischer Sprache abgefafst, obwohl die Regierung bei Herausgabe offizieller, für das Ausland bestimmter Publikationen die französische Sprache merklich bevorzugt.

[3] Vgl. Graf Julius Andrássy, „Ungarns Ausgleich mit Österreich vom Jahre 1867“. Leipzig 1897, S. 411.

[4] Hier sind natürlich auch die staatsrechtlichen Werke, die in Ungarn einen verhältnismäfsig grofsen Leserkreis haben, mit inbegriffen.

5277, sank aber 1896 doch noch auf 5240[1] und im Jahre 1897 entfielen von 49 872 aus der Pester Bibliothek ausgeliehenen Werken nur mehr 4815 auf die staatswissenschaftlichen Fächer[2].

Da ist es kein Wunder, daſs auf die mit Ende Januar 1895 fällige 10 000 Fl.-Preisfrage (den Semsey-Preis), welche Ungarns Wirtschaftsgeschichte und Ungarns wirtschaftliche Verhältnisse zum Gegenstande hatte, keine einzige Konkurrenzarbeit einlief und daſs Mandello in der Zeitschrift der internationalen Vereinigung für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre[3] berichten muſste: „An die volkswirtschaftliche Literatur des Jahres 1896 knüpfte man bei uns längst groſse Hoffnungen. Es war dies das Jahr der Millenniumsfeier und schon vor mehreren Jahren entstand eine Bewegung, welche zum Ziele hatte, Ungarns gesamte volkswirtschaftliche und soziale Verhältnisse zu beleuchten. Wenn wir aber nun die gesamte wirtschaftliche Literatur des Jahres 1896 überblicken, können wir uns der Überzeugung nicht erwehren, daſs wir uns in unseren Hoffnungen zumeist getäuscht haben. Ein Teil der sehnlich erwarteten Literatur ist überhaupt nicht zustande gekommen, ein anderer Teil der geschaffenen Arbeit ist minderwertig.“ So kommt es aber auch, daſs nicht nur Ungarns Ministerpräsident Baron Bánffy in einer Parlamentsrede aus dem Utopisten „Saint-Simon“ einen „heiligen Simon“ machte, sondern daſs auch ein Gesetz wie das Feldarbeitergesetz in der ungarischen „Volksvertretung“ mit allen gegen zwei Stimmen votiert werden konnte, wobei der Referent sich zu der Äuſserung verstieg, in der Vorlage komme die wahre Liebe zu den Arbeitern zum Ausdrucke. Es steht eben bloſs ein verschwindend kleiner Teil der Intelligenz der Arbeiterfrage mit Wohlwollen oder auch nur mit Verständnis gegenüber, weswegen auch von der Bildung einer demokratischen, bürgerlichen Partei, die in Ungarn mehr wie irgendwo anders ihre

---

[1] Vgl. Stat. Jahrb. der Haupt- und Residenzstadt Budapest, I. Jahrgang, S. 323.

[2] Zit. nach dem „P. L.“ Im Jahre 1898 wurden allerdings — wenigstens nach dem Pester stat. Jahrb. (III. Jahrg., S. 359) — bereits 5970 staatswissenschaftliche Werke im Lesesaal der Universitätsbibliothek gelesen. Im übrigen soll die Universitätsbibliothek alles eher als reichhaltig sein.

[3] Jahrg. 1897.

Berechtigung hätte, überhaupt nur in Pest und Ödenburg etwas zu hören war. Im ungarischen Parlamente gibt es aber selbstredend erst recht keine Partei, die sich ernstlich bemühen würde, das Los der Arbeiterschaft zu bessern und so die Bewegung, welche stellenweise revolutionäre Formen angenommen hat, in ein ruhigeres Fahrwasser zu lenken. Für die Liberalen ist, wie Peter Kasics[1] sehr treffend bemerkt, der Wille der Regierung allein mafsgebend und dafs die Regierung den Forderungen der Arbeiterschaft nicht sehr sympathisch gegenübersteht, dürfte aus dem früher Gesagten unschwer entnommen werden können. Und wenn auch die nunmehr der liberalen Partei beigetretenen Mitglieder der ehemaligen Nationalpartei einen Tropfen sozialistischen Öls seinerzeit für sehr wichtig hielten, so ist derselbe trotzdem bisher noch nie befruchtend herniedergeträufelt. Auch die Achtundvierziger- oder Unabhängigkeitspartei liefs sich ganz von den staatsrechtlichen Idealen hypnotisieren und ging entsprechend der Forderung „zuerst die Einheit und dann die Freiheit“ vor, so dafs das Einfügen einiger sozial-politischer Phrasen in das Parteiprogramm alles ist, was sie bis nun auf sozialem Gebiete geleistet hat. Die katholische Volkspartei hat dagegen allerdings ein ganzes katholisch-soziales Programm mit folgenden Hauptpunkten: Schutz und billiger Kredit für Kleingrundbesitzer und Kleingewerbsleute, Errichtung von Frucht- und Warenmagazinen und von Verbänden zur Lieferung von Rohmaterial, steuerfreies Einkommenminimum, Steuerreform mit Besteuerung der Börse, Beteiligung der Arbeiter am Reingewinn der Arbeit, Schonung und Schutz der Arbeiter in sittlicher und materieller Hinsicht, Schutz der weiblichen Arbeiter und Kinder, Krankheits- und Altersversorgung der Arbeiter, vollständige Sonntagsruhe, Erweiterung des politischen Wahlrechts und gerechte Einteilung der Wahlbezirke. Allein auch diese Partei hat keine ernsten Anstrengungen gemacht, ihr soziales Programm zu verwirklichen und so war es denn auschliefslich der Regierung überlassen, die ihr erforderlich scheinenden Mafsnahmen sozialpolitischen Charakters zu treffen.

Wie dieselben beschaffen waren, lehrt ein Blick auf die

---

[1] Vgl. Peter Kasics, „Das soziale Programm der politischen Parteien Ungarns“ in der „Wage“ vom 5. März 1898.

Bestimmungen der „sozialen Gesetzgebung“ des Landes[1]. Was z. B. zunächst die Bestimmungen über die Arbeitszeit anlangt, so ist betreffs derselben lediglich im § 117 des Gewerbegesetzes angeordnet, dafs die Tagesarbeit nicht vor 5 Uhr morgens begonnen und nicht über 9 Uhr abends ausgedehnt werden darf. Dagegen ist allerdings den Arbeitern vor- und nachmittags je 1/2, mittags aber eine ganze Stunde Ruhe zu gewähren. Der Maximalarbeitstag beträgt also 14 Stunden, während im 1869er Entwurfe eines Gewerbegesetzes ein zwölfstündiger Maximalarbeitstag beantragt war.

Überdies werden aber die Arbeitspausen nicht einmal gehörig eingehalten und es ist bezeichnend, dafs im Sommer 1901 in den „Reschitzaer Werken“ 4000 Arbeiter in den Streik treten mufsten, um die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zu erzwingen. Über die Nachtarbeit ist nur bestimmt, dafs in Fabriken, in welchen die Arbeit Tag und Nacht fortgesetzt wird, der Fabrikant verpflichtet ist, für die Ablösung der zur Nachtarbeit verwendeten Arbeiter zu sorgen. Im Jahre 1887 und 1888 fanden denn auch die Gewerbeinspektoren in 37 % aller untersuchten Fabriken Nachtarbeit. Davon wurde in 207 (22 %) von allen Arbeitern, in 146 (16 %) von einem Teil der Arbeiter nachts gearbeitet. Insbesondere wurde des Nachts gearbeitet in Dampfmühlen[2], Zuckerraffinerien, Spiritusbrennereien, Malzfabriken und Bierbrauereien; in Glashütten, Papier- und chemischen Fabriken, sowie Druckereien, wenigstens von gewissen Arbeiterkategorien.

Die Sonntagsruhe ist seit dem Jahre 1891 „gesetzlich“ geregelt. Vorher war nur durch den XIX. Gesetzartikel vom Jahre 1868 unnötige und öffentliche Arbeit, durch welche der heilige Charakter des Tages hätte gestört werden

---

[1] Eine französische Übersetzung der bezüglichen Bestimmungen findet sich in der Schrift „Protection légale des travailleurs en Hongrie“, Pest 1900. Auch in der Broschüre des Sektionsrates Kanócz „L'assistance publique en Hongrie“ finden sich auffallenderweise die Vorschriften über die Krankenversicherung der Industriearbeiter, über die Bruderladen und die Arbeitsvermittelung abgedruckt.

[2] Im Jahre 1894 wurde im ganzen in 237 Mühlen regelmäfsig und in 743 ausnahmsweise Tag und Nacht gearbeitet; regelmäfsig in 16 % der gröfseren Dampfmühlen.

können, verboten, während durch den § 89 des Gewerbegesetzes die Gewerbetreibenden verpflichtet wurden, dem Gehilfen Zeit zu gönnen, um an Feiertagen seiner Religion dem Gottesdienste anzuwohnen. Aber schon bald nach dem Zustandekommen des Gewerbegesetzes hatte das Abgeordnetenhaus eine Resolution beschlossen, in welcher die Regierung aufgefordert worden war, mit Rücksicht darauf, dafs die Sonntagsruhe sowohl zur Aufrechterhaltung der körperlichen Kraft, wie zur Entwicklung des Geistes, zur Pflege der sittlich-religiösen Gefühle und zur Festigung der Bande des Familienlebens notwendig sei, dem Hause einen Gesetzentwurf über die Sonntagsruhe vorzulegen. Erst sieben Jahre später konnte jedoch dieser Gesetzentwurf dem Parlamente vorgelegt werden. Und noch während der Verhandlung mufste — von seiten der Siebenbürger Sachsen — bemängelt werden, dafs der Entwurf auch bezüglich der gewerblichen Arbeiter (die landwirtschaftlichen werden von ihm gar nicht getroffen) so viele Ausnahmen von der Sonntagsruhe zulasse, dafs er nur einem verhältnismäfsig sehr kleinen Teile derselben den Genufs der Sonntagsruhe sichere, während sich die grofse Mehrheit mit monatlich einem einzigen Ruhetage begnügen müsse. Ja ein Redner machte die übrigens ganz zutreffende Bemerkung, dafs man hier eigentlich nicht von einer Sonntagsruhe, sondern weit eher von einer Bevollmächtigung der Regierung, an Sonntagen arbeiten zu lassen, sprechen könne. Allein das nützte alles nichts. Schliefslich kam doch nur der XIII. Gesetzartikel vom Jahre 1891 über die Sonntagsruhe der gewerblichen Arbeiter, den Braun[1] sehr richtig als „leeren Schein einer ernsten Sozialreform“ kennzeichnet, zustande, und selbst dieses Gesetz wurde erst genehmigt „nach langen Verhandlungen und nachdem gewisse, bei der Ausführung zu beobachtende Zusicherungen seitens der Regierung gegeben worden waren“. Das Gesetz bestimmt in § 1, dafs an Sonntagen sowie am Stephanstage im Königreich Ungarn die gewerbliche Arbeit zu ruhen habe. Eine Ausnahme bildet aber die zur Reinhaltung und Instandhaltung der Geschäftslokalitäten und Einrichtungen erforderliche Arbeit, die

---

[1] Vgl. Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik (Jahrg. 1891), S. 512.

natürlich von den Unternehmern leicht ein- für allemal auf den Sonntag verlegt werden kann. Die Arbeitsruhe hat nach § 2 spätestens Sonntag um 6 Uhr früh zu beginnen und dauert 24 Stunden, mindestens bis Montag um 6 Uhr früh. Ein Antrag Irányis, nach dem das Ruhen der gewerblichen Arbeit von Sonnabend Abend bis zum Beginn der gewöhnlichen Arbeitsstunde am Montag früh zu dauern gehabt hätte, wurde abgelehnt, obwohl doch bei einem 14stündigen Maximalarbeitstage der durch die Sonntagsruhe verursachte Ausfall leicht hereingebracht werden kann. Im § 3 wurde dann übrigens der Handelsminister ermächtigt, im Verordnungswege „jene Kategorien von Gewerben zu bestimmen, bei denen 1. aus dem Grunde, weil eine Unterbrechung des Betriebes untunlich ist oder weil 2. der ununterbrochene Betrieb a) im Hinblick auf die Bedürfnisse des konsumierenden Publikums oder b) des öffentlichen Verkehrs im Hinblick auf strategische oder sonstige öffentliche Interessen, insbesondere aus gewerblichen Rücksichten, unbedingt erforderlich ist, die gewerbliche Arbeit auch an den Ruhetagen gestattet sein wird“. Auf Grund dieser Ermächtigung statuierte dann — nachdem lediglich von Unternehmerkorporationen ein Gutachten eingeholt worden war — der Finanzminister aus dem erstangeführten Grunde 26, aus dem unter 2a angeführten Grunde 29 und aus dem unter 2b angeführten Grunde 8, im ganzen also 63 Ausnahmen. Man kann sich denken, dafs da ziemlich alle Zweige der Produktions-, Handels- und Verkaufsgewerbe ganz oder zum Teil von der regelmäfsigen Sonntagsruhe befreit sind. Allerdings müssen nach § 4 des zitierten Gesetzes auch die in diesen Branchen beschäftigten Arbeiter mindestens in jedem Monat einen ganzen oder alle zwei Wochen einen halben Sonntag (also 12 Sonntage im Jahre) Arbeitsruhe geniefsen[1].

---

[1] Wie diesbezüglich in Österreich vorgegangen wird, beweist folgende, der Arbeitsordnung für die mechanische Weberei der Firma Josef Sobotka & Komp. in Kerhatitz entnommene Bestimmung: An Sonntagen wird nicht gearbeitet; ausgenommen hiervon sind nur jene Reinigungs- und Instandhaltungsarbeiten, welche ohne wesentliche Störung des Betriebes, ohne Gefahr für Leben und Gesundheit der Arbeiter an Wochentagen nicht verrichtet werden können, sowie die erforderliche Bewachung der Betriebsanlagen. Über diese Arbeiten wird ein Verzeichnis angelegt, in welches für jeden einzelnen Sonntag

Dasselbe gilt nach § 5 für die Arbeiter der Bergwerks- und Hüttenbetriebe, der staatlichen Münze sowie der Staatsmonopole und der mit denselben verbundenen Unternehmungen. Bei diesen wurden aus dem oben unter 1 angeführten Grunde 9, aus dem unter 2a angeführten Grunde 4 und aus dem unter 2b angeführten Grunde 2, im ganzen also 15 Ausnahmen festgesetzt. Wenn sich aber trotz der vielen Erleichterungen doch noch jemand gegen das Gesetz vergehen sollte, wird er nach § 6 mit einer Geldstrafe von 1 (!) bis 300 (!) Fl. bedroht. Über die Verhängung dieser Strafen entscheidet jedoch in Komitaten der Stuhlrichter, in Städten der Stadthauptmann oder der vom Magistrate hierzu bestellte Beamte und in der Hauptstadt der betreffende Bezirkshauptmann, so dafs allzu drakonische Urteile in dieser Hinsicht nicht zu erwarten sind. So urteilte denn Braun[1] gewifs nicht zu hart, wenn er über den später Gesetz gewordenen Entwurf bemerkte: „er läfst so gut wie alles zu wünschen übrig und bildet kaum etwas anderes als ein hohles Dekorationsstück, das, wenn es auch sehr gut zu der ungarischen Gesetzgebung pafst, ihr destoweniger zur Zierde gereicht.“

Über die Kinderarbeit enthält § 115 Gewerbegesetz die Bestimmung, dafs Kinder unter 10 Jahren gar nicht, Kinder über 10, aber unter 12 Jahren nur mit Bewilligung der Gewerbebehörde in Fabriken zur Arbeit verwendet werden dürfen. Die Bewilligung ist nur dann zu erteilen, wenn entweder der ordentliche Schulbesuch sich mit der Verwendung in der Fabrik vereinbaren läfst oder wenn durch Errichtung besonderer Schulen

---

die Namen der beschäftigten Arbeiter, der Ort und die Dauer ihrer Beschäftigung sowie die Art der vorgenommenen Arbeit eingetragen sind. Die Einsichtnahme in dieses Verzeichnis steht der Gewerbebehörde sowie dem Gewerbeinspektor offen. Sofern die erwähnten Arbeiten die Arbeiter am Besuche des Vormittagsgottesdienstes verhindern, wird jedem der bei diesen Arbeiten beschäftigten Arbeiter an dem nachfolgenden Sonntag die freie Zeit gelassen, welche ihm den Besuch des Vormittagsgottesdienstes ermöglicht. Wenn die erwähnten Arbeiten länger als drei Stunden dauern, so wird diesen Arbeitern am nächstfolgenden Sonntag eine mindestens 24stündige Ruhezeit gewährt, oder wenn dies mit Rücksicht auf den Betrieb nicht möglich ist, an einem Wochentage, oder je eine sechsstündige an zwei Tagen der Woche.

[1] Vgl. Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik (Jahrg. 1890), S. 364.

von seiten des Fabrikanten für den Unterricht der Kinder nach den Verordnungen der Schulbehörde gehörig gesorgt ist. Kinder über 12 bis zu 14 Jahren können täglich höchstens acht, jugendliche Hilfsarbeiter zwischen dem 14. und 16. Jahre höchstens zehn Stunden zur Arbeit verwendet werden. Nachtarbeit (zwischen 9 Uhr abends und 5 Uhr morgens) ist Arbeitern unter 16 Jahren im allgemeinen verboten, bei solchen Gewerbszweigen jedoch, deren Betrieb ohne Nachtarbeit eine Störung erleiden würde, kann die Gewerbebehörde unter Berücksichtigung der körperlichen Entwickelung des Arbeiters gestatten, dafs Arbeiter unter 16, jedoch nicht unter 14 Jahren höchstens sechs Stunden in nächtlicher Arbeit verbringen. In Fabriken jener Gewerbszweige, welche durch den Handelsminister als ungesund oder gefährlich erklärt worden sind, können Arbeiter unter 16 Jahren im allgemeinen entweder gar nicht oder nur unter gewissen Bedingungen und überhaupt nur zu solchen Arbeiten verwendet werden, die ihre körperliche Entwickelung nicht behindern. Inwieweit diese Bestimmungen eingehalten werden, möge folgende von Vágo (Weifs) nach den Berichten der Gewerbeinspektoren zusammengestellte Tabelle beweisen:

Jahr	Zahl der besichtigten Fabriken	Die Zahl der Kinder			
		bis zu 12 Jahren	12—14 Jahre	14—16 Jahre	16—18 Jahre
1887[1]	938	171[2]	2069	6536	—
1890	942	33	497	3143	—
1891	972	162	393	1365	3401
1892	1096	—	623	3452	3326
1893	873	10	445	3782	3130
1897[1]	2557	108	1986	20 485	

Im Berichte vom Jahre 1890 wird bemerkt, dafs auch acht- bis neunjährige Kinder beschäftigt waren. Im Jahre 1891

---

[1] Die Daten für das Jahr 1887 sind der Somogyischen Broschüre, die Daten für 1897 dem Buche von Matlekovits a. a. O., S. 376, entnommen.

[2] Davon 73 unter zehn Jahren.

mufste in 60, im Jahre 1892 in 38 Fällen wegen gesetzwidriger Anstellung von Kindern Einsprache erhoben werden. In den Jahren 1895 und 1896 erscheint die Zahl der Kinder nicht mehr ausgewiesen, doch wird 1895 bemerkt, dafs auch bei Nacht Kinder beschäftigt waren, und dafs die Kinder nicht mehr als Lehrlinge, sondern als Arbeiter angestellt wurden, damit der Unternehmer der den Lehrlingen gegenüber zu beobachtenden Verpflichtungen enthoben sei[1]. Im übrigen fehlte auch im Jahre 1887/1888 schon bei 52 % der in den Fabriken angestellten Lehrlinge der Lehrvertrag. Im Jahre 1896 mufste in 53 Fällen wegen gesetzwidriger Anstellung von Kindern Einspruch erhoben werden. Die Berichte für die Jahre 1899 und 1900 endlich weisen nur die Zahl der Arbeiter unter 18 Jahren (20 076 und 14 690) aus. Die Inspektoren beklagen sich im allgemeinen darüber, dafs die Gewerbebehörden es für überflüssig halten, ihre Pflicht zu tun und die Gewerbekommissäre nicht wissen, was ihre Aufgaben sind. Sie schlagen eine Einschränkung der elterlichen Gewalt vor, da oft nicht die Arbeitgeber die Kinder anstellen, sondern die Eltern sie einfach zur Arbeit mitnehmen. Es wäre aber wohl eher angezeigt, zunächst bei allen jugendlichen Arbeitern vor Zulassung zur Arbeit die Vorlage eines Tauf-, Geburts- oder Tauglichkeitszeugnisses, welches bei der Aufnahme dem Unternehmer zu übergeben und beim Austritte von demselben zurück zu erstatten wäre, zu verlangen, da die Kinder sich selbst immer älter machen. Natürlich müfste die Ausstellung dieses Zeug-

[1] Das Gewerbegesetz bestimmt nämlich — abgesehen von den vermehrten Formalitäten bei der Aufnahme — dafs der Gewerbetreibende verpflichtet sei, nicht nur dem Lehrlinge bis zur Vollendung seines 12. Lebensjahres den regelmäfsigen Besuch der Volksschule zu gestatten, sondern ihn auch zum Schulbesuche und dort, wo eine Lehrlingsschule besteht, auch zum Besuche dieser anzuhalten, sowie ihn in dem Gewerbe, das er betreibt, auszubilden und ihn an gute Sitten, Ordnung und Arbeitsamkeit zu gewöhnen. In den Gemeinden, in denen wenigstens 50 Lehrlinge sind und für dieselben keine besonderen Schule besteht, ist übrigens die Gemeinde verpflichtet, für den Unterricht der Lehrlinge durch Errichtung eines besonderen Lehrkurses Sorge zu tragen. Die jährliche Unterrichtszeit dauert zehn Monate und sind wöchentlich mindestens vier Stunden für die Lehrgegenstände des allgemeinen Unterrichtes und drei Stunden für den Zeichenunterricht bestimmt. Zur Bestreitung der Kosten der Lehrlingsschulen kann die Gemeinde einen 2%igen Zuschlag auf die direkten Steuern erheben.

nisses kostenlos erfolgen. Die Arbeit von Kindern unter 12 Jahren könnte übrigens füglich auch in Ungarn überhaupt verboten werden. Beim Bergbau sollen sich die Inspektoren schon mit Erfolg bemüht haben, das Arbeiten von Kindern unter 12 Jahren zu verhindern. Besonders stark ist dagegen nach Somogyi die Zahl der Kinder in Tabak-, Eisen- und Metallfabriken, sowie in der Textilindustrie. In Glasfabriken und Spinnereien werden die Kinder auch weit über die erlaubte Zeit hinaus und auch während der Nacht beschäftigt, was bei den Spinnereien mit der Leichtigkeit, bei den Glasfabriken mit der Unaufschiebbarkeit der Arbeit entschuldigt wird. In beiden Fällen soll die Kinderarbeit auch mit Rücksicht auf die österreichische Konkurrenz erforderlich sein, da auch in Österreich 14- bis 16jährigen Kindern gestattet wird, nachts zu arbeiten. Doch sollte wenigstens das Relaissystem eingeführt werden, nach dem jeder Gruppe erwachsener Arbeiter zwei Gruppen jugendlicher Arbeiter beigegeben werden, die sich nach je sechs Stunden ablösen. Übrigens kann die Dauer der Arbeitszeit der Kinder überhaupt nicht genau kontrolliert werden[1], da die Kinder selbst natürlich immer behaupten, nur acht Stunden beschäftigt zu sein und später nur zu persönlichen Dienstleistungen und dergleichen verwendet zu werden. Dafs dies nicht immer richtig ist, geht aber daraus hervor, dafs in Fabriken mit einer Arbeitszeit von

Stundenzahl	Zahl der Kinder		
	bis zu 12 Jahren	12 bis 14 Jahre	14 bis 16 Jahre
8	—	99	145
9	—	81	415
10	—	396	1394
11	—	200	876
11½	—	69	139
12	22	246	1341
12½—13	27	958	1147
unbestimmt	122	266	255

beschäftigt waren.

[1] Drage a. a. O. S. 182. 824 Kinder zwischen 14 und 16 Jahren waren in Fabriken mit 10½stündiger Arbeitszeit beschäftigt.

Über die Frauenarbeit bestimmt das Gewerbegesetz lediglich im § 116, dafs Frauen bis zu vier Wochen nach ihrer Entbindung von der Erfüllung ihrer vertragsmäfsig übernommenen Arbeit ohne Erlöschen des Vertrages befreit sind, was ganz unzulänglich ist, da mindestens eine sechswöchentliche Schonung nach der Entbindung notwendig erscheinen würde. Sonst ist von einer Einschränkung der Arbeitszeit, der Dauer der Nachtarbeit und dergleichen für Frauen überhaupt nicht die Rede, obgleich dieselben in Bezug auf diese Umstände doch wenigstens den jugendlichen Hilfsarbeitern gleichgestellt werden sollten. Nach Somogyi fanden sich in den untersuchten Fabriken im ganzen 22 964 (25 % der Gesamtzahl) weibliche Arbeiter, davon in den Tabakfabriken 13 528 (gegenüber 939 Männern), in der Textilindustrie 2487 und weiter eine gröfsere Anzahl in der chemischen und Nahrungsmittelindustrie, sowie in den Buchdruckereien. Nach der Gewerbestatistik vom Jahre 1899 gab es jedoch in ganz Ungarn schon 46 699 weibliche Fabrikangestellte (18.7 % der Gesamtzahl), davon in den Tabakfabriken 17 879 (gegenüber 1522 Männern) und in der Textilindustrie 7721.

Was die Beschaffenheit der Arbeitsräume anlangt, so hätte nach § 30 Gewerbegesetz die Gewerbebehörde vor der Bewilligung der Betriebsanlage die Untersuchung auch auf jene Vorkehrungen zu erstrecken, welche zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter erforderlich sind. Durch den XXVIII. Gesetzartikel vom Jahre 1893 „über den Schutz der in gewerblichen und Fabriksbetrieben Beschäftigten gegen Unfälle und über die Gewerbeinspektoren“ wurde der Arbeitgeber, d. h. der Eigentümer oder Pächter der Betriebsanlage, beziehungsweise der im Namen derselben fungierende Stellvertreter (!) verpflichtet, in seiner Betriebsanlage alle Vorkehrungen zu treffen, welche mit Rücksicht auf die Art der Anlage des Betriebes und gemäfs den Erfordernissen desselben im Interesse der möglichsten Sicherung des Lebens, der körperlichen Integrität und Gesundheit notwendig sind, und wurde die Nichterfüllung dieser Verpflichtung mit einer Geldstrafe bis zu 100 Fl. (!) bedroht, welche Geldstrafe, wenn durch das Versäumnis einem andern eine körperliche Verletzung erwachsen ist, bis zu 300 Fl. (!) gesteigert werden kann. Überdies ist die Kontrolle über die Verpflichtungen der Unter-

nehmer in die „bewährten Hände“ der Gewerbebehörde erster Instanz gelegt, welche die Fabriken alle Vierteljahr durch gewerbliche Vertrauensmänner untersuchen zu lassen[1] und die Behebung der zu ihrer Kenntnis gelangenden Mängel, auch ohne die Initiative des Gewerbeinspektors abwarten zu müssen, zu verfügen hat. Der Unternehmer ist aber zu fordern berechtigt, dafs, sofern keine Gefahr im Verzuge ist, hinsichtlich der Zweckmäfsigkeit der gewerbebehördlichen Verfügungen auch der Gewerbeinspektor angehört werde. Führt der Unternehmer aber auch dann die erlassenen Verordnungen nicht aus oder verweigert er deren Durchführung, ist er mit einer Geldstrafe bis zu 300 Fl. (!) zu bestrafen. Derselben Strafe unterliegt, wer der Durchführung solcher Verordnungen Widerstand leistet. Es scheint aber nicht, als ob diese Bestimmungen die Unternehmer sehr beunruhigt hätten, wenigstens herrschen — namentlich in den älteren Fabriken — oft ganz unerhörte Zustände. Die Räume sind niedrig und dunkel, von einem Schutze der Transmissionsriemen oder Schwungräder ist fast nie etwas zu bemerken, das Vorhandensein von Respiratoren, Waschvorrichtungen oder gar Ankleideräumen gehört zu den allergröfsten Seltenheiten. Die Fabrikinspektoren fanden im Jahre 1892 allerdings z. B. schlechte Ventilation nur in 28 Fällen, allein schon Somogyi stellte fest, dafs sie sich mit einer gründlichen Untersuchung der Luft nicht befassen, sondern sich überhaupt nur auf ihren Geruchssinn und ihre Augen verlassen und auch dort, wo sie selbst die Anbringung von Exhaustoren für angezeigt hielten, auf die Erteilung eines diesbezüglichen Befehles verzichten zu müssen glaubten, weil dieselbe zu — kostspielig gewesen wäre. Und als endlich im Sommer 1899 der Pester Oberphysikus auf den sanitätswidrigen Zustand in den meisten Werkstätten und die Zunahme der Mortalität an Tuberkulose unter den in geschlossenen Räumen beschäftigten Arbeitern hinwies und eine neue Werkstättenordnung zur Annahme empfahl, wurde diese von der Handelskammer mit der Begründung verworfen, „dafs ein solcher Entwurf die Industrie schädige“. Da kann es wohl nicht auffallen, dafs nur in 20 % der inspizierten Fabriken

[1] Über die Wirksamkeit der Gewerbebehörde und der Vertrauensmänner vgl. den Bericht der Gewerbeinspektoren vom Jahre 1892.

Gas und in 8 % elektrisches Licht verwendet wurde, während in 42 % noch Petroleumflammen gebrannt wurden. In den meisten Provinzetablissements wurde gar noch mit Öllampen beleuchtet. Speiseräume gab es nur in 3½ % der inspizierten Fabriken, in den übrigen speisten die Arbeiter, da sie meist weit entfernt wohnen, im Sommer in den Fabrikhöfen, im Winter in den Arbeitssälen. Dagegen gibt es natürlich auch einige wenige gut eingerichtete Fabriken. In den Ganz'schen Fabriken z. B. stehen sogar Bäder und Krankenambulatorien den Arbeitern zur Verfügung und unterhält die Pester Waggonfabrik dieser Firma eine eigene Schule für ihre Lehrlinge, während die Leobersdorfer einen Kindergarten für die Arbeiterkinder errichtet hat. Dafs aber im grofsen ganzen die Beschaffenheit der Arbeitsräume keineswegs eine befriedigende ist, beweist schon der Umstand, dafs — einem Berichte des Prefsburger Gewerbeinspektors zufolge — die Unternehmer selbst in diesem an der Grenze Österreichs gelegenen Kammerbezirke von der Existenz des Arbeiterunfallgesetzes vom Jahre 1893 gar keine Kenntnis haben oder demselben keine Bedeutung zumessen. Diesem Umstande ist es denn wohl auch in erster Linie zuzuschreiben, dafs die Gewerbeinspektoren gelegentlich der Revisionen in den Jahren 1899 und 1900 noch in je 16 136 Fällen Mängel und Ordnungswidrigkeiten wahrnahmen. Doch scheinen auch die „zuständigen Behörden den Schuldtragenden gegenüber nicht mit der nötigen Energie aufzutreten, was mit der Überbürdung dieser Behörden erklärt wird" [1]. Daher kommt es dann auch, dafs die Gewerbeinspektoren, wiewohl sie in jedem einzelnen Falle die zur Abstellung der wahrgenommenen Mängel erforderlichen Schritte getan haben, bei der nächsten Revision wieder alles in dem gerügten Zustande vorfinden.

---

[1] Vgl. die vom arbeitsstatistischen Amte im k. k. Handelsministerium herausgegebene „Soziale Rundschau", II. Jahrg., Oktoberheft 1901, S. 405. Allgemein ist nach den dort auszugsweise wiedergegebenen Berichten der ungarischen Gewerbeinspektoren auch die Klage, dafs die Gewerbebehörden bei dem Verfahren betreffend die Erteilung der Bewilligung zur Errichtung industrieller Unternehmen auf die einschlägigen Bestimmungen der Gewerbegesetze und Verordnungen nicht sonderlich Rücksicht nehmen. Sehr häufig kommen sogar Fälle vor, in denen die Gewerbebehörden es ganz unterlassen, die Inspektoren zu den kommissionellen Verhandlungen einzuladen.

Dafs die Fabrikinspektoren keine besseren Erfolge aufzuweisen hatten, ist aber bei dem gegenwärtigen Stande der Gewerbeinspektion nur natürlich.

Durch den zitierten Gesetzartikel vom Jahre 1893 sind nämlich nicht nur die Kontrolle über den Vollzug der auf die Gewerbeangelegenheiten bezüglichen Gesetze und Verordnungen, sondern auch die mit der Gewerbeförderung zusammenhängenden Agenden den Gewerbeinspektoren übertragen worden[1]. Zum Zwecke der Kontrolle über den Vollzug der bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen haben die Inspektoren jene Fabriken jährlich wenigstens einmal zu untersuchen, in welchen ein durch eine Elementarkraft (Dampf, Gas, Wasser, Wind, Wärme, Luft oder Elektrizität) betriebener Motor in Verwendung steht, oder in welchen mindestens 20 Angestellte beschäftigt sind. Ebenso sind alle jene Unternehmungen, in welchen Explosions- und sanitäre Gefahren für die Arbeiter bestehen, zu inspizieren[2]. Dagegen unterliegen der Fabrikinspektion nicht die landwirtschaftliche und Forstproduktion, die Viehzucht, Fischerei, Seiden- und Bienenzucht, der Garten- und Weinbau und die damit im Zusammenhange stehenden Nebengewerbe, die Hausindustrie, der Bergbau, das Hütten-

---

[1] Durch das Gewerbegesetz wurde die Fabrikinspektion den gewerbebehördlichen Bevollmächtigten übertragen. Diese werden für das Gebiet der Gewerbebehörde erster Instanz, beziehungsweise zur Seite des Stuhlrichters von den am Amtssitze des Stuhlrichters wohnenden Gewerbetreibenden (!) jährlich gewählt und sind blofs jene Gewerbetreibenden wählbar, welche in dem der Wahl vorangehenden Jahre Erwerbsteuer III. Klasse in einer vom Ministerium für den betreffenden Wahlbezirk festzustellenden Höhe gezahlt haben (§ 172 zit. Ges.). Aufserdem wurde jedoch der Minister ermächtigt, mit der Inspektion der Fabriken in der Hauptstadt und in solchen Gegenden, wo Fabriken sich in gröfserer Anzahl befinden, auch besondere Organe betrauen zu dürfen (§ 121 zit. Ges.) und standen schon damals dem Ministerium „Gewerbeinspektoren" benannte Fachorgane zur Verfügung, denen es oblag, das Gewerbewesen zu studieren und einen Teil der Industrieförderungsgeschäfte zu erledigen. Im Jahre 1887 traten diese Fachorgane als Fabrikinspektoren in den Vordergrund, wirkten jedoch auch über diesen Zeitpunkt hinaus in den Angelegenheiten für Gewerbeförderung mit, woran ja auch durch das 1893er Gesetz nichts geändert wurde.

[2] Das Gesetz zählt im § 17 achtzehn Industriezweige auf, deren Fabriken ohne Rücksicht auf die Betriebskraft und Arbeiterzahl zu besichtigen sind.

wesen, die Unternehmungen der Staatsmonopole, die Arbeit der in militärischen Geschäftsbetrieben beschäftigten Soldaten, die Wassermüllerei, ferner die Eisenbahn-, Dampfschiffahrt- und Kanalunternehmungen, die Seeschiffahrt, der Betrieb von Fähren und Holzflöfsereien, die industrielle Beschäftigung öffentlicher Verpflegs- und Unterrichtsanstalten, Zuchthäuser und Gefängnisse, das Wandergewerbe und die gewöhnliche Tagelöhnerarbeit. Für die vom Finanzminister verwalteten Anlagen kann der Finanzminister, sofern er die Wirksamkeit der Inspektoren nicht in Anspruch zu nehmen wünscht, für die fachmännische Fabrikinspektion dieser Anlagen durch seine eigenen Organe Sorge tragen (!). In den Unternehmungen, deren Besichtigung ihm obliegt, kann der Gewerbeinspektor in allen Räumlichkeiten zu jeder Tageszeit erscheinen. Nachts kann er nur jene Teile der Betriebsanlage besichtigen, in welchen die gewerbliche Arbeit auch während dieser Zeit im Gange ist. Der Arbeitgeber, welcher dem Gewerbeinspektor den Eintritt in diese Räumlichkeiten nicht gestattet, ist — natürlich wieder von der Gewerbebehörde — mit einer Geldstrafe bis zu 50 Fl., bei Rückfälligkeit innerhalb zweier Jahre bis zu 300 Fl. zu bestrafen. — Der Inspektor ist auch ermächtigt, an jeden der bei der Unternehmung Beschäftigten — wenn er dies nötig findet, auch ohne Zeugen — sowie an den Arbeitgeber in den zu seiner Inspektionsfunktion gehörenden Angelegenheiten Fragen zu richten und Aufklärungen zu verlangen und ist der Unternehmer verpflichtet, dem Inspektor die verlangten Aufklärungen zu erteilen. Der Unternehmer darf auch bei der erwähnten Strafe von 50, resp. 300 Fl., keine unwahren Antworten geben, oder seinen Angestellten die Erteilung von Aufklärungen oder das Vorbringen ihrer Beschwerden verbieten, oder sie zur Erteilung von unwahren Antworten veranlassen. Doch darf auch der Gewerbeinspektor „keine Frage stellen, durch deren Beantwortung, noch die Besichtigung jenes Teiles der Betriebsanlage fordern, durch dessen Besichtigung das Patent- oder Geschäftsgeheimnis oder die Spezialität der betreffenden Anlage aufgedeckt würde“; er darf keine Aufklärung verlangen, durch deren Erteilung sich für die geschäftlichen Interessen der Unternehmung unmittelbar oder m i t t e l b a r ein Nachteil ergeben könnte. Welche Fragen, beziehungsweise Betriebsanlagen in dieses Gebiet fallen, entscheidet eventuell

der Handelsminister. Auf die etwa wahrgenommenen Mängel mufs der Gewerbeinspektor den Unternehmer aufmerksam machen und ist ersterer auch verpflichtet, dem Arbeitgeber Anleitung und fachmännischen Rat zu dem Behufe zu erteilen, dafs die zum Schutze des Lebens, der körperlichen Integrität und Gesundheit dienenden Verfügungen in der möglichst zweckmäfsigen Weise, aber doch mit Vermeidung überflüssiger Kosten durchgeführt werden können, ebenso ist er verpflichtet, dem Unternehmer die diesbezüglichen Pläne unentgeltlich anzufertigen. Werden gesetzwidrige Mängel nicht abgestellt, so hat sich der Gewerbeinspektor an die zuständige Behörde zu wenden. Im Notfalle ist der Inspektor auch berechtigt, die Mitwirkung der Gewerbebehörde oder Lokalbehörde, eventuell des behördlichen Arztes und Staatsbauamtes schon bei der Inspektion anzusuchen. Über jede Inspektion ist ein Protokoll aufzunehmen, das dem Handelsminister zu unterbreiten ist. Aufserdem ist über das Resultat der Fabrikinspektionen dem Handelsminister alljährlich ein erschöpfender Bericht zu unterbreiten, welcher seit dem Jahre 1899 auch veröffentlicht wird.

Die meisten dieser die Inspektion betreffenden Bestimmungen stehen aber leider lediglich auf dem Papier, denn die Betrauung der Inspektoren mit so vielen heterogenen Aufgaben — namentlich den gesamten Agenden zur Schaffung einer heimischen Industrie — macht, wie Földes ganz richtig bemerkt[1], eine ernstliche Erfüllung der an die Inspektion zu knüpfenden Erwartungen schon deshalb unmöglich, weil sich der Inspektor weit mehr Anerkennung verschafft durch die Erfüllung der Pflichten, welche mit der Schaffung neuer Industrien, der Pflege der Hausindustrie etc. zusammenhängen. Dessen waren sich die Gesetzgeber auch sicher bewufst, doch stehen derartige Verfügungen eben durchaus im Einklange mit den gewerbepolitischen Maximen der ungarischen Regierung, die auf jede Weise und mit allen Mitteln die Entwicklung einer Grofsindustrie zu fördern sucht und dabei die Interessen der arbeitenden Klassen leichten Herzens dem Egoismus der Unternehmer preisgibt[2].

---

[1] Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Herausgegeben von Conrad u. a. II. Aufl., 2. Lieferung. Jena 1898. S. 521.

[2] Braun im Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik III. Jahrg., S. 359.

Wurden doch neuerlich, als sich die Unglücksfälle bei Bauten in der Hauptstadt in so erschreckendem Maſse vermehrten, daſs „etwas geschehen muſste“, die Gewerbeinspektoren auch noch mit der Kontrolle der Bauten betraut, wobei ihnen allerdings (5!) Architekten (4 in Pest und 1 in Klausenburg) als Kontrollorgane beigegeben wurden. Unter solchen Umständen war wohl die Forderung des 1897er sozialdemokratischen Parteikongresses auf „Einführung des Gewerbeinspektorensystems, das im Gesetze zwar vorgesehen ist, in der Praxis aber nicht durchgeführt wird“, gewiſs gerechtfertigt und Ende Mai 1898 erschien denn auch ein Erlaſs des Handelsministers, welcher die Reorganisation der ungarischen Gewerbeinspektion zum Zwecke hatte. Zunächst wurde das ganze Land in 7 selbständige Gewerbeinspektorate eingeteilt und verfügt, daſs die Gewerbeinspektoren ständig in ihren Bezirken wohnen sollen, und in den ihnen vom Minister als Sitz zugewiesenen Städten ihre Kanzleien zu errichten haben, so daſs sie Zeit und Gelegenheit finden, mit den industriellen Kreisen (!) in stetem Kontakt zu sein. Ferner sollten den Inspektoren die bureaukratischen Arbeiten in der Zentrale abgenommen werden, wogegen sie noch im Laufe des Jahres 1898 alle im Sinne des Gesetzes der gewerbebehördlichen Kontrolle unterstehenden Fabriken und industriellen Anlagen im ganzen Lande überprüfen sollten. Falls ein Gewerbeinspektor nicht imstande wäre, dieser Verpflichtung nachzukommen, hätte er dies anzuzeigen, damit ihm die nötige Zahl von Hilfsorganen beigegeben werde. Die einheitliche Leitung der Institution sollte in den Händen eines Gewerbeoberinspektors im Handelsministerium ruhen. Diesem wäre — nachdem das Reiseprogramm für das ganze Jahr im voraus entworfen wurde — monatlich Bericht zu erstatten und haben die Inspektoren auſserdem alljährlich im Februar einen umfassenden Jahresbericht über ihre gesamte Tätigkeit, über den Stand der Industrie, des gewerblichen Unterrichtes, des Arbeiterschutzes, des Unfallversicherungswesens, über vorgekommene gesundheitsschädliche Einflüsse, über den Stand der Krankenunterstützung und der Wohlfahrtsanstalten für Arbeiter, über vorgekommene Streiks u. s. w. zu erstatten. Diese Berichte sollen einen absoluten (!?) literarischen Wert haben, um für das Publikum, welches sich für Ungarns wirtschaftliche und gesellschaftliche Zustände inter-

essiert, selbständig veröffentlicht werden zu können[1]. Ob die Gewerbeinspektoren all diesen Verpflichtungen gewissenhaft nachkommen können, wurde aber natürlich nicht untersucht, die einzelnen Inspektoratsbezirke wurden vielmehr so grofs gestaltet, dafs z. B. der Prefsburger Gewerbeinspektor im Jahre 1898 aufser den ganz kleinen Anlagen, sowie den sogenannten Bauernmühlen (allein 1600 an der Zahl) 403 Fabriken, in denen 15 319 Angestellte beschäftigt waren, persönlich inspizieren mufste, wobei ihm noch die zeitraubende Last der vielen statistischen und Kanzleiarbeiten oblag.

Drei Monate später sah sich denn auch bereits der Handelsminister genötigt, einen zweiten Erlafs herauszugeben, in welchem den mit der Aufsicht betrauten behördlichen Organen strengstens aufgetragen werden mufste, etwaige Beschwerden der Arbeiter stets anzuhören, da sich in einzelnen Unternehmungen Unfälle ereigneten, die leicht zu vermeiden gewesen wären, obzwar man die Fabriken unmittelbar vorher wiederholt inspiziert hatte und bei dieser Gelegenheit alles in bester Ordnung gefunden worden war[2].

Geändert wurde bei dem vorhandenen Mangel an Hilfskräften durch diesen Erlafs aber natürlich auch nichts[3] und so mufste man sich nach längerem Zögern endlich — im Frühjahre 1901 — doch dazu entschliefsen, die Zahl der Inspektorate auf 17 zu erhöhen, eine Mafsregel, die sehr zweckentsprechend gewesen wäre, wenn man bei dieser Gelegenheit nicht den Gewerbeinspektoren auch die Agenden der Dampfkesselrevisoren übertragen und sie so ihren eigentlichen Aufgaben noch mehr entfremdet hätte, obzwar von sehr kompetenter Seite schon

---

[1] Der Bericht ist, beiläufig bemerkt, im Buchhandel gar nicht und auch durch „Protektion“ nur äufserst schwer zu erhalten.

[2] Zit. nach dem „P. L.“. In demselben Erlasse wurde es den Inspektoren auch strengstens untersagt, die Eigentümer im vorhinein von dem Zeitpunkte der stattfindenden Besichtigung zu verständigen.

[3] Nach der „Sozialen Praxis“ vom 6. Oktober 1898 (VIII. Jahrg., Sp. 16) wurden im Monate August 1898 z. B. 1580 Fabriken inspiziert und dürften diese Inspektionen wohl wieder keine sehr gründlichen gewesen sein, da ja in diesem Falle ein Inspektor täglich durchschnittlich $7^1/_2$ Fabriken „besichtigen“ mufste. Im Jahre 1899 wurden denn auch nur 2904 und im Jahre 1900 3441 Inspektionen vorgenommen, trotzdem die Zahl der Inspektoren auf 9 und die der Hilfsbeamten ebenfalls auf 9 erhöht worden war.

die Übertragung der Gewerbeförderungsagenden an die Inspektoren für höchst unzweckmäfsig erklärt worden war. Allein man scheint sich merkwürdigerweise gerade auf die Vereinigung dieser Agenden in Ungarn sehr viel einzubilden. Der Obergewerbeinspektor Dr. Alexander Bekesy hebt wenigstens in einem Aufsatze über „die Gewerbeinspektion in Ungarn“ [1] besonders hervor, dafs von allem Anfange an die Gewerbeinspektoren ihre Tätigkeit nicht wie anderwärts lediglich auf die Kontrolle der Durchführung der Arbeiterschutzgesetze, sondern auch auf die Förderung der Industrie auszudehnen hatten, und sagt dann des weiteren: „Dieser Unterschied sichert der ungarischen Institution den entsprechenden Institutionen des Auslandes gegenüber einen entschiedenen Vorteil zu. Man kann nämlich jede solche Institution als verfehlt betrachten, welche dem Fortbestande jener Unterschiede, die in einzelnen Schichten der Gesellschaft zu Tage treten können, Vorschub leistet. Und die Gewerbeinspektion kann als solche betrachtet werden, sofern dieselbe ausschliefslich die Förderung der Interessen der Arbeiterklasse bezweckt.“ Der Gewerbeinspektor dagegen, welcher die Interessen des Unternehmers bei der Gewerbebehörde erster Instanz zu wahren hat, könne — meint Bekesy — bei den Unternehmern leichter, auch nicht auf legislatorische Verfügungen gestützte, Arbeiterschutz- und Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen für die Arbeiter durchsetzen. Nun ist es aber denn doch einerseits etwas gewagt, zu behaupten, dafs eine Kontrolle der Durchführung von Gesetzen „die zwischen einzelnen Schichten der Gesellschaft bestehenden Unterschiede fördere“ und andererseits kann doch von ungarischen Unternehmern, in deren Etablissements nur ausnahmsweise die gesetzlichen Verfügungen eingehalten werden, nicht eine durch Wohlwollen und philanthropische Gefühle hervorgerufene Errichtung von Arbeiterschutz- und Wohlfahrtseinrichtungen erwartet werden, ganz abgesehen davon, dafs in Ungarn die Gewährung von Industriebegünstigungen in der Regel wohl von ganz anderen Dingen abhängig gemacht zu werden pflegt als von der Einführung derartiger Einrichtungen. Und wenn schliefslich der Herr Obergewerbeinspektor meint,

---

[1] Vgl. „Volkswirtschaftliche Mitteilungen aus Ungarn“ (Jahrg. 1899, S. 69 ff.).

es sei schade, die theoretischen und praktischen Kenntnisse, welche sich der Gewerbeinspektor durch seine Tätigkeit erwerbe, ausschliefslich auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes zu verwerten, so beweist das eben nur, dafs man in Ungarn in den mafsgebenden Kreisen von dem Werte der Arbeiterschutzgesetzgebung eine ziemlich geringe Meinung hat, was allerdings bei dem Stande dieser Gesetzgebung weiter keine Verwunderung erregen kann.

Wie wenig sich die Behörden in Ungarn um das Wohl der Arbeiter kümmern, zeigt im übrigen auch ein Vergleich der Arbeitsordnungen — die natürlich der behördlichen Bestätigung bedürfen — in den österreichischen und ungarischen Fabriken [1]. Denn auch hier findet sich in Ungarn das Bestreben, die Stellung der Unternehmer den Arbeitern gegenüber in jeder Hinsicht zu einer möglichst günstigen zu gestalten.

Da ist es nun ganz natürlich, dafs die Frage der sozialen Versicherung in Ungarn aus dem Stadium des Studiertwerdens nicht herauskommen will, und dafs die eingehendsten Studien einstweilen lediglich bezüglich der Krankenversicherung ein Resultat hatten. Das erste Gewerbegesetz des

---

[1] Bezüglich der Strafen bestimmt z. B. die Arbeitsordnung für die mechanische Weberei der Firma Josef Sobotka & Co. in Kerhatitz: Übertretungen der Arbeitsordnung werden bestraft, und zwar: Das erstemal mit einem Verweise. Das zweitemal im Zeitraume einer Woche mit Geldbufsen bis zur maximalen Höhe von einem halben Tagesverdienst, jedoch sollen Ordnungsstrafen, welche den vierten Teil eines Tagesverdienstes übersteigen, nur ausnahmsweise verhängt werden. Das drittemal mit Kündigung. Sämtliche Ordnungsstrafen werden in ein separates Verzeichnes eingetragen und steht dessen Einsichtnahme sowohl der Behörde als den Hilfsarbeitern offen. Sämtliche Ordnungsstrafen fliefsen in die Betriebskrankenkasse oder in die Unterstützungskasse für hilfsbedürftige Arbeiter. — Die allgemeine Fabriksordnung der sonst wegen ihrer Arbeiterfreundlichkeit bekannten Ganzschen Fabrik dagegen bestimmt einfach: „Übertretungen dieser Fabriksordnung werden mit Verwarnung, Lohnabzug und Entlassung geahndet“, ohne dafs nähere Modalitäten bei deren Verhängung, die Art der Verwendung der Strafen u. dgl. festgesetzt wären. Ebenso können z. B. in der österreichischen Fabrik die Arbeiter aus fünf in der Arbeitsordnung angeführten Gründen auch ohne Kündigung die Arbeit verlassen, während sie hierzu nach der Fabriksordnung des ungarischen Unternehmens in keinem Falle berechtigt sind.

selbständigen ungarischen Staates (der Gesetzartikel VIII vom Jahre 1872) hatte in § 42[1] gar nur verfügt, dafs die in der Hausgenossenschaft der Meister lebenden Lehrlinge von den ersteren im Krankheitsfalle zu verpflegen seien und in § 68 bestimmt, dafs die Fabriksordnungen Bestimmungen darüber zu enthalten haben, in welcher Weise für die Arbeiter im Falle der Erkrankung oder eines Unfalles vorgesorgt sei. Auch die Gewerbeordnung von 1884 traf für die Fabrikarbeiter keine andere Fürsorge, doch war im Gesetzartikel III von Jahre 1875 festgesetzt worden, dafs die Krankenhauskosten von Arbeitern subsidiär für höchstens 30 Tage vom Unternehmer zu entrichten seien, unbeschadet des Regrefsrechtes gegenüber den Gehilfen[2]. Für die Hilfsarbeiter des Kleingewerbes bestimmte dagegen das 1884er Gewerbegesetz, dafs die zur Wahl des genossenschaftlichen Schiedsgerichtes versammelten Gehilfen die Errichtung einer Krankenkasse, deren Statut dann vom Schiedsgericht auszuarbeiten ist, beschliefsen können[3]. An der Verwaltung der Kassen sollten Unternehmer und Arbeiter in gleicher Zahl teilnehmen, doch wurde der Vorsitz dem Präses der Gewerbekorporation übertragen.

Im Jahre 1891 wurde jedoch durch den XIV. Gesetzartikel „über die Unterstützung in Krankheitsfällen der gewerblichen und Fabriksangestellten“ die obligatorische Krankenversicherung

[1] Vgl. Leo Verkauf im „Handwörterbuch der Staatswissenschaften“, herausgegeben von Conrad u. a., II. Auflage, 3. Lieferung. Jena 1898, S. 633.

[2] Aufserdem bestimmte der auch nach dem Inslebentreten des 1891er Krankenunterstützungsgesetzes in Kraft gebliebene dritte Absatz des § 15 des Gesetzartikels XIV v. J. 1876 über die Regelung des öffentlichen Sanitätswesens: „Die Behörde hat schliefslich Verfügungen zu treffen, dafs die bei gröfseren Unternehmungen und öffentlichen Bauten beschäftigten Arbeiter dort, wo sie wegen der lokalen Verhältnisse für ihre Unterkunft nicht selbst sorgen können, auf Kosten der betreffenden Unternehmung entsprechend untergebracht und im Falle ihrer Erkrankung ärztlich behandelt werden.

[3] Diese Bestimmung wurde durch § 86 des Gesetzartikels XIV v. J. 1891 aufser Kraft gesetzt. Übrigens sind solche Hilfskassen nur bei 87 Korporationen zustande gekommen, welchen sich noch 52 ähnliche gleichfalls für Handwerksgehilfen im Schofse von Gewerbegenossenschaften errichtete Vereine anschlossen. Im ganzen waren aber zur Zeit des Inslebentretens des 1891er Gesetzes nur etwa 40 % der gewerblichen Fabrikarbeiter und Gehilfen für den Krankheitsfall versichert.

eingeführt, da, wie der dem diesbezüglichen Gesetzentwurfe beigegebene Motivenbericht hatte zugestehen müssen, „der Arbeiter infolge der mächtigen Entfaltung der Gewerbe- und Konkurrenzfreiheit und infolge des Umstandes, dafs er immer häufiger durch Arbeitsmaschinen ersetzt wird, seine Arbeitskraft nur in den seltensten Fällen so zu verwerten in der Lage ist, dafs er im Falle der Arbeitslosigkeit oder Erwerbsunfähigkeit auf die Hilfe anderer nicht angewiesen sei und die Erfahrung lehrt, dafs die gewerbliche und Fabrikarbeit den menschlichen Organismus frühzeitig angreift und den Arbeiter häufigen Erkrankungen aussetzt. Die möglichste Beseitigung der aus diesen Verhältnissen erwachsenden Übel und des entstehenden Elends sei daher eine der wichtigsten Aufgaben der Gesetzgebung und Regierung“. Es müssen also nunmehr ohne Rücksicht auf Geschlecht, Alter und Staatsbürgerschaft alle diejenigen einer Krankenkasse angehören, welche auf dem Gebiete der Länder der ungarischen Krone

a) bei einer unter das Gewerbegesetz fallenden Beschäftigung (einschliefslich jedoch der bei einer mit dem Staatsmonopole in Verbindung stehenden Unternehmung Beschäftigten);

b) in Berg- und Hüttenwerken oder anderen, Bergprodukte verarbeitenden Gewerken, desgleichen bei Steinbrüchen, Sand-, Schotter- und Lehmgruben;

c) bei gröfseren Bauten (Strafsen-, Eisenbahn-, Wasser- oder Befestigungsbauten);

d) beim Betriebe und in Fabriken und Werkstätten von Eisenbahnen: bei der Post, bei dem Telegraphen und Telephon;

e) bei der Schiffahrt und dem Schiffsbau (mit Ausschlufs der Seeschiffahrt und Seefischerei);

f) bei dem Verfrachtungswesen, Speditionswesen in Magazinen und Handelskellereien

mit einem Gehalte oder Lohne angestellt sind, dessen auf einen Arbeitstag entfallender Betrag nicht mehr als 4 Fl. ausmacht (eventuell also auch Lehrlinge, Praktikanten u. dgl.) und denen gegenüber seitens des Unternehmers beim Antritt der Arbeit nicht ausdrücklich ausbedungen wurde, dafs die Anstellung sich auf eine kürzere Zeit als acht Tage erstreckt.

Auf Grund ihrer eigenen Entschliefsung können der Krankenkasse alle diejenigen beitreten, denen die Statuten der betreffenden Kasse den Beitritt gestatten.

Vom Beitritt zu einer Krankenkasse können jedoch jene befreit werden, die auf Grund anderer Titel in Krankheitsfällen mindestens 20 Wochen lang nach der Erkrankung ihre Bezüge erhalten oder volle Verpflegung geniefsen.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, jede bei ihm angestellte versicherungspflichtige Person binnen acht Tagen nach dem Eintritt in die Arbeit bei der von der Gewerbebehörde bezeichneten Kasse anzumelden. Im Falle der Unterlassung dieser Anmeldung wird der Unternehmer mit einer Geldstrafe bis zu 20 Fl. bedroht und hat die Beiträge vom Tage des Arbeitsantrittes aus eigenem nachzuzahlen und aufserdem die Kosten, welche aus einer etwaigen Krankheit des nicht angemeldeten Versicherungspflichtigen erwachsen [1], sowie die Kosten des Verfahrens zu ersetzen. Auch die aus der Arbeit austretenden Versicherungspflichtigen hat der Unternehmer binnen acht Tagen abzumelden, widrigenfalls er die Beiträge bis zur tatsächlichen Anmeldung des Austrittes aus eigenem zu bezahlen hat.

Die Beiträge der zum Eintritt in die Unterstützungskasse verpflichteten Mitglieder werden entweder auf Grund des durchschnittlichen gewöhnlichen, von der Gewerbebehörde gesondert für Männer, Frauen und Angestellte unter 18 Jahren zu ermittelnden Tagelohnes oder auf Grund des wirklich bezogenen Tagelohnes, der jedoch nicht niedriger als der durchschnittliche gewöhnliche Lohn und nicht höher als mit 2 Fl. pro Tag angenommen werden darf, festgestellt. Der Wert der vertragsmäfsig bedungenen Verköstigung ist dabei in Rechnung zu ziehen. Der Beitrag darf 3, wenn die Kasse aber eine das gesetzliche Mindestausmafs übersteigende Unterstützung gewährt, 2% des zur Grundlage genommenen Lohnes nicht übersteigen. Mit Bewilligung des Handelsministers kann der Beitrag jedoch ausnahmsweise auch bis zu 5% erhöht werden. Unmittelbar nach der Konstituierung darf jedoch nicht über

---

[1] Einfacher wäre es allerdings, der Krankenkasse vom Zeitpunkte des Arbeitsantrittes der Versicherungspflichtigen dem Unternehmer gegenüber bezüglich der Krankenkosten ein Regrefsrecht zu geben.

2 % eingehoben werden. Von diesen Beiträgen hat der Unternehmer 1/3, der Arbeiter 2/3 zu zahlen[1]; nur für Lehrlinge, Praktikanten und dergleichen mufs, sofern der mit den Eltern oder Vormündern geschlossene Vertrag nicht anders verfügt, der Unternehmer den ganzen Beitrag leisten. Insolange das versicherte Mitglied wegen seiner Krankheit als erwerbsunfähig zu betrachten ist, entfällt aber natürlich die Leistung des Beitrages. Kassenmitglieder, welche wegen Mangel an Erwerb selbst die kleinste Mitgliedertaxe zu zahlen aufser stande sind, bleiben noch sechs Wochen nach der letzten Einzahlung im Besitze ihrer Mitgliedsrechte, und zwar hat jede Krankenkasse ihren Mitgliedern mindestens folgende Unterstützung zu gewähren: a) unentgeltliche ärztliche Behandlung durch 20 Wochen; b) Arzneien und die erforderlichen therapeutischen Behelfe 20 Wochen lang gleichfalls unentgeltlich; c) wenn die Krankheit mit Erwerbsunfähigkeit verbunden ist und länger als drei Tage dauert, Krankengeld bis zur Dauer von 20 Wochen in der Höhe von 50 % (in Österreich von 60 %) des bei Berechnung des Beitrages zu grunde gelegten Lohnbetrages. Doch hat von den etwa versicherten Familienmitgliedern des Versicherungspflichtigen blofs die mit ihrem Gatten in gemeinschaftlichem Haushalte lebende Ehegattin Anspruch auf das Krankengeld. Das Krankengeld ist in nachträglichen wöchentlichen Raten zu zahlen. Anstatt der unter a) und b) angeführten Leistungen kann auch das Krankengeld um die Hälfte erhöht werden und statt der in den Punkten a) bis c) festgestellten Unterstützungen kann die Kasse in der Regel auch vollständige Verpflegung in einem Krankenhause bieten. Übrigens kann in den Statuten auch ausgesprochen werden, dafs derjenige keinen Anspruch auf Krankengeld hat, welcher sich die Krankheit durch seine eigene vorsätzliche Handlung, durch einen aus eigenem Verschulden herbeigeführten Raufhandel, durch ausschweifende Lebensweise oder durch Trunksucht zugezogen hat (!); d) im Falle des Wochenbettes mufs eine Wochenbettunterstützung in der Höhe des Krankengeldes durch vier Wochen und e) für den Todesfall ein am Tage nach dem Ableben auszuzahlender Beerdigungsbeitrag bis zur Höhe des

---

[1] Nach dem Vorschlage des Landesindustrievereines hätten die Unternehmer nur ein Fünftel des Beitrages zu zahlen gehabt.

Zwanzigfachen jenes Betrages, welcher bei Berechnung des Beitrages zur Grundlage genommen wurde, gewährt werden[1].

Über Streitfragen, welche zwischen den versicherten Personen und der Krankenkasse hinsichtlich der zu bietenden Unterstützungen entstehen, entscheidet inappellabel das im Sinne der betreffenden Kassenstatuten gebildete Schiedsgericht. So kann Simulierung einer Krankheit von demselben mit einer Geldstrafe bis zu 50 Fl. bestraft werden. Die finanzielle Grundlage der Kassen soll der Reservefonds bilden, welcher mindestens bis zum Betrage des Durchschnittes der Ausgaben in den letzten fünf Jahren zu vermehren ist, und mufs zu diesem Zwecke, bis dieser Betrag erreicht ist, mindestens ein Zehntel der Einnahmen verwendet werden. Ein über das Doppelte des so festgestellten geringsten Reservefondsbetrages hinausgehender Reservefonds darf jedoch blofs auf Grund vorhergängiger Bewilligung des Handelsministers gesammelt werden.

Die Kassen stehen unter der Aufsicht der Gewerbebehörden, welche in der Regel auch die zwischen Arbeitgebern und Arbeitern in Bezug auf die zurückbehaltenen Krankenunterstützungsbeiträge sowie die zwischen der Krankenkasse und den Arbeitgebern hinsichtlich der die letzteren belastenden Einzahlungspflicht auftauchenden Streitigkeiten entscheiden.

Auf Grund dieser Bestimmungen des Gesetzes können nun 1. Bezirkskrankenkassen, 2. Krankenkassen der bei Unternehmungen und Fabriken Angestellten (mit Einschlufs der Krankenkassen von Verkehrsunternehmungen), 3. Krankenkassen der bei Bauunternehmungen Angestellten, 4. Gewerbekorporationskrankenkassen, 5. Bergwerksbruderladen und 6. im Wege privater Vereinigung errichtete Krankenkassen zustande kommen. Bezeichnend für die ungarische soziale Gesetzgebung ist es nun, dafs das Gesetz das Zustandekommen der meistangefochtenen Bezirkskrankenkassen möglichst unterstützt, die Bildung von privaten Krankenkassen, in denen die Arbeiter die Verwaltung selbst in die Hand nehmen könnten, aber un-

---

[1] Die Krankenkassen dürfen auch höhere Unterstützungen gewähren, doch darf das Krankengeld 75% und der Beerdigungsbeitrag das Vierzigfache des bei Berechnung des Beitrages zu grunde gelegten Betrages nicht überschreiten, und darf die Krankenunterstützung nicht länger als ein Jahr gewährt werden.

gemein erschwert, ja eventuell ganz unmöglich macht. So kann z. B. der Handelsminister die Errichtung einer Betriebskrankenkasse verbieten, wenn durch dieselbe der Bestand der betreffenden Bezirkskrankenkasse gefährdet wird und so fallen auch die auf Grund des zitierten Gesetzes verhängten Geldstrafen sowie das Vermögen einer aufgelösten Bau- oder privaten Krankenkasse, wenn nichts anderes verfügt wird, an die Bezirkskrankenkasse. Dagegen hängt es ganz von der Gnade des Handelsministers ab, ob er die Errichtung einer im Wege privater Vereinigung zustande gekommenen Krankenkasse überhaupt zulassen will. § 73 des Gesetzes bestimmt nämlich: Der Handelsminister kann nach Einvernehmung der Handels- und Gewerbekammer (!) und im Einvernehmen mit dem Minister des Innern (!!) diejenigen im Wege privater Vereinigung zustande gekommenen Krankenkassen, welche mindestens 200 (!) Mitglieder besitzen, sofern dieselben ihre Statuten im Sinne des gegenwärtigen Gesetzes ändern, beziehungsweise feststellen, als unter die anerkannten Krankenkassen gehörig erklären .... doch dürfen die Mitglieder von Bezirks-Gewerbekorporations- und Bergwerkskrankenkassen zu einer solchen Vereinskasse nicht übertreten (!). Die Mitgliedschaft einer solchen Vereinskasse genügt nicht zur Befreiung vom Eintritt in eine etwa bestehende oder zu errichtende Betriebskrankenkasse und kann der Handelsminister, wenn die Vereinskasse von dem Zwecke der Krankenunterstützung abweichende Zwecke (??) verfolgt, derselben im Einvernehmen mit dem Minister des Innern den Charakter einer anerkannten Kasse auch wieder entziehen. Das Gesetz wurde denn auch, wie Nicholson berichtet[1], nicht nur von einigen bedeutenden Krankenkassen mit Mifsfallen aufgenommen, sondern befriedigte im allgemeinen weder die Unternehmer noch die Arbeiter.

Ende 1899[2] (1896) bestanden auf Grund dieses Gesetzes im ganzen Königreich Ungarn (einschliefslich Siebenbürgen, Fiume, Kroatien und Slavonien) allerdings bereits 457 (418) Krankenkassen, und zwar 111 Bezirkskrankenkassen, 109 (90) Genossenschafts-, 180 (155) Fabriks- und 57 (62) Vereinskassen. Die

---

[1] a. a. O. S. 23.

[2] Vgl. Ung. stat. Jahrb., IV. Jahrg. (1896), S. 196 ff. und VII. Jahrg. 1899), S. 150 ff.

Gesamtzahl der Mitglieder aller Kassen belief sich auf 628 080 (573 083), die Einnahmen betrugen 5 390 671 (4 753 620) und die Ausgaben 4 450 757 (4 442 111) Fl. Allein schon Ende 1898 hatten 278 Kassen weniger als 1000 Mitglieder und 89 eine passive Bilanz, so dafs nur die wenigsten den im Gesetze vorgeschriebenen Reservefonds anlegen konnten. Der überwiegende Teil der Krankenkassen, insbesondere aber der Bezirks- und Genossenschaftskrankenkassen kämpft eben — wie die Begründung zu dem amtlichen Entwurfe eines neuen Krankenkassengesetzes zugeben mufs[1] — beständig mit finanziellen Schwierigkeiten und geht in dieser Zwangslage den auf seine Unterstützung angewiesenen Mitgliedern gegenüber nicht nur mit gröfster Rigorosität vor, sondern scheut in Ermangelung finanzieller Mittel selbst vor Rechtsverkürzung nicht zurück. Die meisten Bezirkskrankenkassen (namentlich die in der Provinz gelegenen) beschränken — nach dieser „Begründung" — ihre Tätigkeit den aufserhalb ihres Amtssitzes wohnenden Mitgliedern gegenüber überhaupt lediglich auf die Eintreibung der Beiträge, so dafs es nicht wundernehmen kann, wenn in den beteiligten Kreisen unter den Versicherten wie unter den Unternehmern[2] „geradezu Widerwillen" gegen die Kassen herrscht. Dafs die geplante Reform die Lage der Versicherten wesentlich bessern wird, ist leider nach dem vorliegenden Regierungsentwurfe nicht zu erwarten.

Neben den verschiedenen Arten von Krankenkassen bestehen aber noch die auf Grund des allgemeinen Berggesetzes

---

[1] Vgl. „Soziale Rundschau", I. Jahrg. (Oktober 1900), S. 598.

[2] Vgl. auch den Gewerbeinspektoratsbericht vom Jahre 1899, den Prefsburger Kammerbericht vom Jahre 1896, S. 238, und den Temesvarer Kammerbericht a. a. O., S. 233. Besonders geklagt wird — von seite der Versicherten — über die Fabrikskassen, da Arbeiter, wenn sie kränklich werden, einfach aus der Fabrik entlassen werden und dadurch ihren Unterstützungsanspruch verlieren. Die Vermögensgebarung soll nach der mehrfach erwähnten „Begründung" bei diesen Kassen überhaupt „Geschäftsgeheimnis" sein und wird der Geldvorrat dieser Kassen von den Unternehmern natürlich nach Belieben fruktifiziert. Bei den Bezirks- und Genossenschaftskassen sind wieder die Verwaltungsausgaben übertrieben hohe (21 bezw. 26,5 % der aus den Mitgliederbeiträgen stammenden Einnahmen), was sich daraus erklärt, dafs hier viele Stellen nur für Protektionskinder geschaffen werden.

neu errichteten Bergwerksbruderladen[1]. Dieselben bestanden eigentlich für Bergarbeiter schon seit mehreren Jahrhunderten und wurden dann später von den Minenbesitzern auch die Arbeiter anderer von ihnen gegründeten Industrieunternehmungen in dieselben aufgenommen. Bruderladen sollten nämlich nach dem allgemeinen Berggesetze zur Unterstützung hilfsbedürftiger Arbeiter und ihrer Angehörigen bei jedem Werke errichtet werden, und wo dies nicht möglich war, sollten sich die Unternehmer einer anderen Bruderlade anschliefsen. Es waren auch alle Aufseher und Arbeiter verpflichtet, diesen Bruderladen beizutreten und ihre Beiträge zu leisten. Seit dem Inslebentreten des Krankenunterstützungsgesetzes vom Jahre 1891 müssen überdies die einer Bruderlade nicht angehörigen Bergwerksangestellten einer Krankenkasse beitreten[2]. Die Mitgliedsbeiträge der Bruderladen sind ziemlich hohe. Bei den staatlichen Bergwerken betragen sie 6, bei den privaten meist 3 % des Lohnes. Der Staat zahlt den gleichen Beitrag und steuert, falls dies nicht genügt, die Hälfte der fehlenden Summe bei, während er die andere Hälfte zinsenfrei vorstreckt. Die Privatunternehmer tragen ein Drittel, einige auch gar nichts bei. Die Leistungen der Bruderladen bestehen nicht nur in der Krankenunterstützung, sondern meist auch in der Altersversorgung, Unfallversicherung und der Witwen- und Waisenversorgung. Die Bruderladen gewähren also in der Regel: unentgeltliche ärztliche Behandlung der Arbeiter und Familienmitglieder, Krankengelder in der Höhe von einem Drittel bis zur Hälfte des Verdienstes, Pensionen, Verpflegung oder Abfertigung der Witwen und Waisen und Begräbniskosten. Das Recht auf Pension beginnt nach acht Dienstjahren und wächst mit jedem Jahre bis zum 45. Dienstjahre, nach welchem der

[1] Vgl. Delabarre a. a. O., S. 89. Drage a. a. O., S. 193, und Allgemeiner Katalog der Landesmillenniumsausstellung, Pest 1896, Gruppe VIII A., Montan- und Hüttenwesen, S. 80.

[2] Früher mufste (vgl. Drage a. a. O., S. 172) gemäfs § 219 des Berggesetzes der Minenbesitzer dem Arbeiter — falls dieser sich die Krankheit nicht durch eigenes Verschulden zugezogen hatte — im Krankheitsfalle längstens für die Dauer eines Monates Verpflegung gewähren. Erkrankte der Arbeiter durch des Unternehmers Verschulden, so oblag dem letzteren diese Verpflichtung bis zur vollständigen Genesung des Arbeiters und mufste auch der Lohn für diese Zeit ausgefolgt werden.

volle Lohn ausgezahlt wird. In Not geratene Arbeiter können auch kleinere, mit 6 % zu verzinsende Anleihen bei der Kasse aufnehmen, und zwar bis zu 50 Fl. auf ihren Gehalt und bis zu 100 Fl. auf hypothekarische Garantie. Die Bestätigung der Statuten sowie die Oberaufsicht über die Bruderladen gehört zu den Befugnissen der Berghauptmannschaften.

Dafs diese Institution der Bruderladen den modernen Ansprüchen nicht mehr entspricht, ist fast allgemein anerkannt und wäre eine Neuorganisation derselben nach den Prinzipien der Lebensversicherung dringend erforderlich[1].

Dafs die anderen Zweige der sozialen Versicherung überhaupt noch nicht gesetzlich geregelt erscheinen, wurde bereits erwähnt. Ja § 8 des Krankenunterstützungsgesetzes vom Jahre 1891 verbietet den Krankenkassen sogar ausdrücklich, die Invaliden-, Witwen- und Waisenversorgung beziehungsweise

---

[1] Der Vermögensstand sämtlicher Bruderladen betrug Ende 1899 10124684 Fl. (gegen 3,7 Mill. im Jahre 1868), und zwar entfielen davon 4,6 Mill. Fl. (gegen 1,86 Mill. Fl. im Jahre 1868) auf die Bruderladen der ärarischen und 5,5 Mill. Fl. (gegen 1,84 Mill. Gulden im Jahre 1868) auf die Bruderladen der privaten Bergwerke und Hütten. Das Vermögen der Bruderladen der bei der Salzproduktion angestellten Arbeiter betrug 500505 Fl. Die Beiträge der Arbeiter betrugen bei einer Gesamteinnahme von 1,72 Mill. Fl. bei den Bruderladen der ärarischen Bergwerke 304750 Fl. (gegen 176000 Fl. im Durchschnitt der Jahre 1886 bis 1890), bei denen der Privatbergwerke bei einer Gesamteinnahme von 2,055274 Fl.: 1,131061½ Fl. (gegen 816000 Fl. im Durchschnitt der Jahre 1886 bis 1890). Die Beiträge der Bergwerksbesitzer und Pächter betrugen 371110 Fl. (gegen 214000 Fl.) resp. 520166 Fl. (gegen 155000 Fl.). Die Ausgaben für Pensionen und Abfertigungen der Arbeiter, Witwen und Waisen betrugen bei einer Gesamtausgabe von 1876745 Fl. bei den Bruderladen der ärarischen Bergwerke 577576 Fl. (gegen 532000 Fl. in dem Durchschnitte der Jahre 1886 bis 1890), bei denen der Privatbergwerke 763507 Fl. (gegen 735000 Fl.), die Krankenauslagen und Begräbniskosten 158054 Fl. (gegen 79000 Fl.) resp. 631709 Fl. (gegen 417000 Fl.), die Verwaltungskosten 20014 Fl. (gegen 10000 Fl.) resp. 40494 Fl. (gegen 33000 Fl.) und die sonstigen Ausgaben 521869 Fl. (gegen 181000 Fl. im Durchschnitte der Jahre 1886 bis 1890 und 123000 Fl. im Durchschnitte der Jahre 1891 bis 1895) resp. 29090 Fl. (gegen 59000 Fl. im Durchschnitte der Jahre 1886 bis 1890 und 72000 Fl. im Durchschnitte der Jahre 1891 bis 1895). Während also unter den Einnahmen die höhere Beitragsleistung des Unternehmers bei den staatlichen Betrieben angenehm auffällt, macht sich bei den Ausgaben die unverhältnismäfsig grofse Höhe der „sonstigen Ausgaben“ unangenehm bemerkbar.

Unterstützung in ihren Wirkungskreis einzubeziehen, weil ja infolge der Verschiedenheit der Wahrscheinlichkeitsberechnungen die Vereinigung solch verschiedenartiger Aufgaben störend auf die Einbürgerung des Krankenversicherungswesens wirken könnte. Wie notwendig aber wenigstens eine Unfallversicherung wäre, beweist das immer mehr fortschreitende Anwachsen der Zahl der Unfälle, an dem auch das Gesetz „über den Schutz der in gewerblichen und Fabrikbetrieben Beschäftigten gegen Unfälle“ vom Jahre 1893 — wie bereits erwähnt wurde — nichts ändern konnte. Hielt doch sogar Mandello die Vereinigung der Behandlung von zwei verschiedenen Materien (der Unfallverhütung und Gewerbeinspektion) in einem Gesetze für einen Mifsgriff, da wenigstens die Behandlung einer der beiden Materien — der Unfallverhütung — darunter gelitten habe, während Földes (Weiss)[1] das Gesetz geradezu für „höchst rudimentär und mehr die Karikatur einer Schutzgesetzgebung“ erklärte, zumal von einer Verpflichtung zur Schadloshaltung der Verunglückten nicht die Rede ist. Allein auch die bereits dargelegten Bestimmungen des Gesetzes werden ja — schon wegen der Unzulänglichkeit der Strafen und der Fabrikinspektion — nicht eingehalten. Ist doch sogar die Anmeldung der Unglücksfälle eine ganz ungenügende gewesen und es bedurfte erst einer Kontrolle durch die Krankenkassen und Unfallversicherungsanstalten, um hierin halbwegs Wandel zu schaffen. Im Jahre 1900 wurden zwar bereits 12 775 Unfälle[2] gemeldet, wovon 5022 leichter, 7365 schwerer, 234 unbestimmter Natur und 154 tödlichen Ausgangs waren. Dafs aber auch da noch nicht alle Unfälle zur Anzeige gelangt sind, beweist wohl der Umstand, dafs im ganzen Lande 5389 tödliche Unfälle konstatiert wurden, von denen wohl mehr als 154 auf gewerbliche Arbeiter entfallen sein dürften. Von den Verletzten sollen 6728 versichert und 6047 nicht versichert gewesen sein, doch meint die „Volksstimme“ vielleicht nicht mit Unrecht, dafs unter den Versicherten auch die Mitglieder von Krankenkassen gezählt wur-

[1] Vgl. Handwörterbuch der Staatswissenschaften, herausgegeben von Conrad u. a., II. Aufl., II. Lief., S. 521 ff.

[2] Vgl. Ung. stat. Jahrb., Jahrg. 1900,, S. 154. Dazu kamen aber noch (vgl. Ung. stat. Jahrb. a. a. O.. S. 130) 1058 (725 leichte, 247 schwere und 86 tödliche) Unfälle in den Bergwerken.

den, die Krankenunterstützung genossen. Die Versicherung der tatsächlich gegen Unfall versicherten Arbeiter mufste nämlich mangels einer obligatorischen Unfallversicherung nach Delabarre[1] privaten Gesellschaften, und zwar meist der „Assicurazione Generali“ in Triest oder der „Franco-Hongroise“ übertragen werden. Diese Gesellschaften unterscheiden zwei Arten von Versicherungen: 1. die kollektive einfache Versicherung, bei welcher die Gesellschaft sich verpflichtet, die je nach der Prämie festgesetzte Summe zu zahlen und 2. die kombinierte Kollektivversicherung, nach welcher die Gesellschaft sich verpflichtet, jene Summe zu zahlen, welche der Unternehmer nach den gesetzlichen Bestimmungen zu leisten hätte. Die Versicherung kann entweder für den Todesfall oder den Fall vollkommener Invalidität oder für diese beiden Fälle und den Fall zeitweiliger Invalidität erfolgen. Für den Fall zeitweiliger Invalidität allein kann eine Versicherung nicht erfolgen. Bei Kollektivversicherungen kann für alle beschäftigten Arbeiter in demselben Unternehmen ein Durchschnittsrisiko angenommen werden; die Versicherung mufs sich dann jedoch auf alle Arbeiter der Unternehmung erstrecken und darf nicht auf eine Kategorie von Arbeitern, deren Arbeit mehr oder weniger gefährlich ist, besckränkt werden. Die Versicherten hören mit ihrem Austritte aus dem Unternehmen auf, versichert zu sein. Die Versicherungsprämie ist entsprechend dem jährlichen Gehalt, d. h. dem 300fachen Tagelohne und der Zahl der Arbeiter festgestellt. Bei dauernder vollständiger Arbeitsunfähigkcit wird die ganze, bei dauernder auf die Hälfte reduzierter Arbeitsfähigkeit die halbe und bei unheilbarer schwerer körperlicher Verletzung und wesentlicher Beeinträchtigung der Arbeitskraft je nach der Schwere der Verletzung 10 bis 25 % der Versicherungssumme bezahlt. Falls die Versicherung auch auf zeitweilige Invalidität ausgedehnt ist, zahlt die Gesellschaft eine tägliche Entschädigungsprämie in der Höhe von 1/1000 der Versicherungssumme, aber nicht mehr als der Tagelohn des Arbeiters beträgt und höchstens 2 Fl. Diese Entschädigung wird gezahlt von dem auf den Unfall folgenden Tage angefangen höchstens durch 200 Tage (Sonn- und Feiertage inbegriffen). Auch hier wird die ganze

[1] A. a. O., S. 91 ff.

Entschädigungsprämie nur bei vollständiger Arbeitsunfähigkeit bezahlt, sonst wird nicht über die Hälfte der Versicherungsprämie vergütet. Die Versicherung erfolgt in der Regel für den viel- (500-, 600-, 700- bis 1000-)fachen Betrag des Tagelohnes. Die verschiedenen Industriezweige sind in 14 Gruppen je nach der Gröfse der Gefahr geteilt und ist für jede dieser Gruppen die Prämienhöhe eine andere. Bei längerer Dauer der Versicherung verringert sich die Prämie. Sie beträgt z. B. in der 2. Klasse, in der die Prämie mit 3,55 % festgesetzt ist, 3,4 % für fünf und 3,2 % für zehn Jahre [1].

Im Jahre 1899 waren nun durch individuelle Unfallversicherung 36 529, durch kollektive 100 744 Personen (darunter 70 394 Fabriks- und 3996 Bergwerksarbeiter), im ganzen also 137 273 Personen versichert. Die Höhe der versicherten Summe, beziehungsweise die Höhe der Versicherungen auf tägliche Entschädigungen betrug bei der individuellen Unfallversicherung 196,7 Mill. für den Todesfall, 273,5 Mill. für den Fall ständiger Arbeitsunfähigkeit und 137,500 Fl. für den Fall vorübergehender Arbeitsunfähigkeit, bei der kollektiven Unfallversicherung 81,59 Millionen Fl. Die Anzahl der zur Auszahlung gelangten Schadensfälle betrug bei der individuellen Unfallversicherung 3553 (davon 12 Todesfälle, 32 Fälle ständiger Arbeitsunfähigkeit und 3509 Fälle vorübergehender Arbeitsunfähigkeit), bei der kollektiven hauptsächlich von Arbeitern benützten aber nur 2842. Die Höhe der ausbezahlten Entschädigungssummen betrug bei der individuellen Unfallversicherung 243 000 Fl. und bei der kollektiven Unfallversicherung 102 500 Fl. (davon 36 500 für Krankheits-, 32 000 für Arbeitsunfähigkeits- und 34 000 Fl. für Todesfälle). Wenn man nun berücksichtigt, dafs in dieser Summe auch die infolge von nicht durch Unfälle hervorgerufenen Krankheits- und Todesfällen gezahlten Beträge inbegriffen sind und dafs auch Nichtarbeiter an dieser Versicherung teilnahmen, kann kaum von einer auch nur halbwegs befriedigenden Verbreitung der Unfallversicherung in Ungarn gesprochen werden [2]. Dafs

---

[1] Vgl. Ung. stat. Jahrb. (Jahrg. 1899), S. 290.

[2] So hatten im Prefsburger Kammerbezirk im Jahre 1898 von 403 inspizierten Unternehmungen nur 38 ihre Arbeiter gegen Unfall, und zwar in der Regel auf das Minimum versichert. Die im Klein- und

aber die Arbeiter einer Unfallversicherung in Ungarn mehr als anderswo bedürfen, geht schon aus dem Umstand hervor, dafs sie sonst genötigt sind, etwaige Entschädigungen auf dem überaus komplizierten gerichtlichen Wege anzusprechen, wobei sie noch keineswegs immer auf einen Erfolg rechnen können, da die Rechtsprechung der Gerichtshöfe eine überaus widerspruchsvolle ist und in der Regel die Unternehmer oder deren Vertreter nur insofern als haftbar gelten, als sie selbst ein direktes Verschulden oder wenigstens culpa in eligendo trifft[1].

Womöglich noch schlechter als mit der Unfallversicherung steht es aber mit der Altersversorgung der Arbeiter in Ungarn. Nur wenige Vereine, Gewerkschaftskorporationen und Fabrikkassen (Unternehmer) gewähren ihren Mitgliedern Altersversorgung. So hatte selbst die allgemeine Arbeiter-Invaliden-Unterstützungskasse in Pest — mit Filialen in Anina, Deutsch-Bogsan und Reschitza — Ende 1897 nur 476 Mitglieder, wobei die Pester Walzmühle und die Dampfkesselfabrik der Firma Gebrüder Höcker der Kasse korporativ angehören. Der Vermögensstand dieser Kasse betrug Ende 1897 16 722 Fl. 24 kr. (gegen 15 348 Fl. 21 kr. am Beginne des Jahres) und wurden in dem Jahre 16 Invalide unterstützt. Die Invalidenunterstützung wird gewährt bei Invalidität, die infolge von unheilbaren Krankheiten oder Verletzungen eintritt, nach fünfjähriger, bei Invalidität infolge von Altersschwäche nach zehnjähriger Mitgliedschaft. Die Mitgliedsbeiträge betragen in der ersten Klasse 1 Fl. Beitrittsgebühr und 5 kr. Wochenbeitrag, in der zweiten Klasse 1 Fl. 50 kr. respektive 10 kr. und in der dritten Klasse 2 Fl., respektive 15 kr. Die wöchentlichen Unterstützungen betragen in der ersten Klasse 2 Fl., in der zweiten 4 Fl. und in der dritten 6 Fl.[2] Der Buchdrucker- und Schriftsetzerverein dagegen hat 3300 Mitglieder, ein Vermögen von 160 000 Fl. und gewährt jährliche Unterstützungen im Falle von Arbeitsunfähigkeit und Invalidität in der Höhe von 80 000 bis 90 000 Fl.[3] Von den Unternehmern wurden

---

Mittelgewerbe beschäftigten Arbeiter werden natürlich überhaupt nicht versichert und ist auch die Zahl der in solchen Betrieben vorgefallenen Unfälle nicht bekannt.

[1] Vgl. Drage a. a. O., S. 195.

[2] Zit. nach der „Volksstimme“ vom 7. Mai 1898.

[3] Zit. nach dem „P. L.“.

nur sehr wenige Altersversorgungskassen errichtet. Die Firma Sam. F. Goldberger & Söhne in Pest [1] z. B. hat eine solche für ihre männlichen Arbeiter errichtet. In diese haben die Fabrikarbeiter, welche 5 Fl. Wochenlohn und darüber beziehen, 10 kr., diejenigen, welche weniger als 5 Fl. beziehen, 5 kr. wöchentlich zu zahlen. Die Fabrikeigentümer tragen aus eigenem jährlich 800 Fl. bei. Wenn einer der Fabrikarbeiter durch hohes Alter (von 65 Jahren aufwärts gerechnet) arbeitsunfähig wird, erhält derselbe nach einer ununterbrochenen Dienstzeit von 40 Jahren (!) und bei 10 kr. wöchentlicher Einzahlung 2 Fl. 50 kr. wöchentlich. Sollten aus der zu Pensionen verwendbaren Summe des Fonds die statutenmäfsigen Beiträge der pensionierten Mitglieder nicht mehr ihre vollkommene Deckung finden, so werden sämtliche Pensionsbeiträge, solange dies nötig ist, verhältnismäfsig herabgesetzt. Im Falle des Austretens der Versicherten aus der Fabrik werden bei bis zu 5jähriger Einzahlung keinerlei Rückerstattungen geleistet, bei 5- bis 10jähriger Einzahlung werden im Falle freiwilligen Austrittes 20, im Falle der Entlassung 25, bei 10- bis 15jähriger Einzahlung 30, beziehungsweise 35, bei 15- bis 20jähriger Einzahlung 40, beziehungsweise 45, bei über 20jähriger Einzahlung 50 % der geleisteten Einzahlungen vergütet. „Im Falle die Arbeiter eine Arbeitseinstellung beabsichtigen, wodurch massenhafte Kündigungen ihrerseits erfolgen, sowie auch dann, wenn die Arbeiter die Fabrik ohne Kündigung verlassen, leistet die Kasse gar keine Rückzahlungen.“ Ähnlich lauten die Bestimmungen der Statuten der meisten Bruderladen. Als im Strafprozesse gegen die „revoltierenden“ Arbeiter [2] der Bergwerke der österreichisch-ungarischen Staatsbahngesellschaft in Reschitza der Angeklagte Ibalofski, der seit seinem 11. Jahre bei der Gesellschaft arbeitete, vom Vorsitzenden gefragt worden war, ob von seinen Bekannten jemand Pension bekommnn habe, mufste er denn auch antworten: „Nein, die meisten Leute sterben entweder aktiv oder verunglücken.“

---

[1] Vgl. die Statuten der Altersversorgungskasse der Kattundruckfabrik von S. F. Goldberger & Söhne in Pest (§§ 6, 3, 2, 9, 21, 14 und 16).

[2] Die „Revolte“ brach aus, weil der Beitrag zur Bruderlade von 5 auf 7 % erhöht, die Pensionsberechtigung künftig aber erst mit dem 40. (statt wie früher mit dem 30.) Dienstjahre beginnen sollte.

Unwahrscheinlich ist dies bei derartigen Bestimmungen nicht und wäre eine, solche Mifsstände ausschliefsende, gesetzliche Regelung der Altersversorgung der Arbeiter, wenn man auch an die obligatorische Einführung der Altersversicherung nicht denken will, gewifs nicht überflüssig.

Ebenso wäre eine Neuregelung der Arbeitsvermittlung in Ungarn höchst wünschenswert, denn abgesehen von einigen kleinen Fachvereinen, welche kaum mehr als 500—1200 Mitglieder zählen, befafsten sich bis vor kurzem in Ungarn eigentlich blofs die Gewerbegenossenschaften (Innungen) mit der Arbeitsvermittlung und auch dies geschah nur in sehr primitiver Form [1].

Der neuerrichtete Landesindustrierat, welcher geschaffen worden war, um dem Handelsministerium Gutachten in Arbeiterfragen zu erstatten [2], war denn auch gleich in seiner ersten Sitzung genötigt, die Errichtung eines allgemeinen Arbeitsvermittlungsamtes in Vorschlag zu bringen. Doch wurde erst am 15. März 1900 ein Arbeitsvermittlungsinstitut in Pest eröffnet, welches seine Tätigkeit bald systematisch auf das ganze Land ausdehnte. In gutem Rufe steht aber auch dieses Institut weder bei den Unternehmern, noch bei den Arbeitern. Die Unternehmer beklagten sich nämlich bei der behufs Reorganisation des Amtes abgehaltenen Enquete darüber, dafs man tüchtige Arbeiter dort nicht bekomme und die organisierten Arbeiter haben das Institut anfänglich sogar boykottiert, weil

[1] Vgl. „Der Arbeitsmarkt“ (Herausgegeben von Dr. J. Jastrow) vom 5. August 1898, S. 146.

[2] Auch dieser Landesindustrierat ist, beiläufig bemerkt, eine echt ungarische Institution. Er besteht nämlich aus 27 von den Ministerien ernannten Personen, 20 Delegierten der Handelskammern und 24 Mitgliedern der vom Handelsminister bestimmten Fachkorporationen und Vereine. Überdies besteht zur „gründlichen Vorbereitung“ der vom Rate zu behandelnden Angelegenheiten im Schofse des Industrierates noch ein vorbereitender Ausschufs, welcher zur Gänze von dem Handelsminister ernannt wird und seine Berichte vor der Plenarversammlung dem Minister zur Genehmigung vorzulegen hat, so dafs es wohl ausgeschlossen ist, dafs der Industrierrat jemals etwas gegen den Willen des Ministers beschliefst. Zur Sicherheit sind aber aufserdem die Sitzungen des Rates nicht öffentlich und hat der Rat auch nicht das Recht, mit Behörden oder Privaten selbständig zu verkehren und etwa nötige Erhebungen zu pflegen.

man ihren Wünschen auf paritätische Zusammensetzung des Ausschusses und Streichung des Streikparagraphen nicht nachkommen wollte. Wenn trotzdem der Jahresbericht für das Jahr 1900 19 222 Vermittlungen, und zwar 15 229 in Pest und 4693 in der Provinz ausweisen konnte[1], so ist das nur dem Umstande zuzuschreiben, dafs mehrere Tausend Arbeiter nach erfolglosem Streike von den Unternehmern — darunter der Maschinenwerkstätte der staatlichen Waggonfabrik und Eisenbahnen — gezwungen wurden, ihre Wiederaufnahme durch das Arbeitsvermittlungsinstitut bewerkstelligen zu lassen.

Die vom Amte ausgewiesenen Vermittlungen in die Provinz scheinen aber zum gröfsten Teile überhaupt nur auf dem Papiere zustande gekommen zu sein, da es häufig vorkam, dafs die Unternehmer den zugereisten Arbeitern gegenüber die Aufnahmsbedingungen nicht einhielten, so dafs die „Enttäuschten meist zu Fufs und bettelnd in die Hauptstadt zurückkehren“ mufsten.

Wie ersichtlich, bedarf die soziale Gesetzgebung in Ungarn in allen ihren Zweigen dringend einer Ergänzung und Reform. Dieser Einsicht wird sich auch die ungarische Regierung nicht länger verschliefsen können, denn auch ihr können die Folgen ihrer bisherigen Sozialpolitik: die Zunahme der Auswanderung und der Stillstand in der industriellen Entwickelung[2] nicht verborgen geblieben sein. Bis nun hat sie es allerdings sogar vermieden, bei etwaigen Streitigkeiten zwischen Unternehmern und Arbeitern vermittelnd einzugreifen und der § 35 des XXVIII. G.-A. vom Jahre 1893 — nach welchem der Handelsminister, wenn das Schiedsgericht zu keinem Resultate kommt, den Gewerbeinspektor mit der Beilegung der Streitigkeiten betrauen kann — gelangt fast nie zur Anwendung. Auch geht der Staat als Unternehmer, wie Nicholson ganz richtig bemerkt, gegen seine Arbeiter selbst nicht mit Güte und Unparteilichkeit vor, sondern entwickelt vielmehr im grofsen ganzen eher die Nachteile der Monopolisten. Wenn aber

---

[1] Selbst nach dem Ausweise wären also kaum ein Viertel (23,4 %) der gesuchten Stellen vermittelt worden.

[2] Näheres vgl. in dem Aufsatze „Zur Kritik der ung. Industriepolitik“.

Ungarn — wie es den Anschein hat — auf alle Fälle für die wirtschaftliche Trennung von Österreich gerüstet sein will, dann wird die Regierung mit dem Prinzipe der einseitigen Förderung der Unternehmer doch wohl brechen und auch die Lage der gewerblichen Arbeiter zu bessern bestrebt sein müssen. Die anläfslich der Eröffnung des neuen Reichstages am 28. Oktober 1901 gehaltene Thronrede wird dann wohl die letzte sein müssen, in der sich keine Silbe über etwa geplante soziale Reformen findet.

IV.

Das Armenwesen in Ungarn[1].

Ein vor nicht allzulanger Zeit in französischer Sprache erschienenes Büchlein[2] hat in jenen Kreisen, die sich für das Armenwesen interessieren, nicht geringes Aufsehen erregt. Es wurde bereits in der „Berliner Zeitschrift für das Armenwesen", sowie in den Stuttgarter „Blätter für das Armenwesen" eingehend besprochen, ohne dafs jedoch versucht worden wäre, die Ausführungen des Verfassers kritisch zu beleuchten. Das ist ebenso bedauerlich, als erklärlich. Bedauerlich, weil dadurch das Armenwesen Ungarns leicht in einem ganz falschen Lichte erscheint, und erklärlich, weil alle jene, die Ungarn nur aus amtlichen oder halbamtlichen Veröffentlichungen kennen, geneigt sind, die Verhältnisse jenseits der Leitha überhaupt für weit günstigere zu halten, als sie sind. Bisher weifs eben aufserhalb der rot-weifs-grünen Grenzpfähle merkwürdigerweise nur ein verhältnismäfsig kleiner Kreis, wie es mit der ungarischen Sozialpolitik in Wirklichkeit beschaffen ist und in diesem Kreise mufste es allerdings Erstaunen erregen, dafs das ungarische Ministerium des Innern sich veranlafst fühlte, in einer aufserhalb Ungarns verständlichen Sprache Auskunft über die öffentliche Armenpflege in Ungarn geben zu lassen. Denn wie ein französischer Konsularbericht[3] den — zwölf

---

[1] Aus Rupprechts „Blätter für das Armenwesen". V. Jahrgang 1900/1901.

[2] L'assistance publique en Hongrie. Rédigé sur ordre du ministre royal de l'intérieur par Etienne Kanócz, Pest 1900, 82 S.

[3] Recueil de rapports sur les conditions du travail dans les pays étrangers adressé au ministre des affaires étrangères. Autriche-Hongrie, Paris et Nancy 1890, p 88.

Zeilen langen — Abschnitt über die politische Lage der Arbeiter in Ungarn mit dem Satze einleiten konnte: „L'ouvrier industriel ne jouit pas des droits politiques en Hongrie," so kann wohl auch getrost behauptet werden, dafs es eine öffentliche Armenpflege im westeuropäischen Sinne in Ungarn nicht gibt.

Diese Behauptung soll nun nicht etwa deshalb aufgestellt werden, weil es kein die Armenpflege in Ungarn regelndes Sondergesetz gibt, denn schliefslich bestimmt ja der § 145 des Gemeindegesetzes[1] klar und deutlich: „Insofern die Unterstützung der wohltätigen Vereine und die milden Spenden Einzelner zur Versorgung der Armen der Gemeinde nicht ausreichen sollten, ist die Gemeinde den lokalen Verhältnissen entsprechend verpflichtet, für die Versorgung aller jener in der Gemeinde zuständigen[2] Armen, die sich ohne öffentliche Unterstützung durchaus nicht erhalten können, zu sorgen." Ja zum Überflufs hat auch noch der Minister des Inneren am 19. Mai 1899, unter Z. 51000, einen 21 Artikel umfassenden Erlafs an alle Gemeinden gerichtet, in dem er

---

[1] Vgl. den XXII. G.-A. vom Jahre 1886. „Über die Gemeinden", Pest 1886, S. 71.

[2] Die Zuständigkeit kann sogar nicht nur durch Geburt, Verehelichung und Aufnahme in den Gemeindeverband, sondern auch durch „Ansiedelung" erworben werden. (§ 8, d. G.) Diese „Ansiedelung" kann auf zweierlei Art und Weise erfolgen, je nachdem der sich Ansiedelnde seine Absicht, sich in der betreffenden Gemeinde niederzulassen, anzeigt oder nicht. Zeigt er seine Ansiedlungsabsicht an, so darf die Gemeinde die Ansiedelung nur in dem Falle verweigern: a) wenn nachgewiesen wird, dafs der sich Ansiedelnde unter einer Kriminalklage oder Strafe steht, b) wenn derselbe nicht in der Lage ist, ohne Belastung der Gemeinde sich selbst zu erhalten, c) wenn er von seinem letzten ständigen Aufenthaltsorte kein Sittenzeugnis aufzuweisen vermag. (§ 9, d. G.) Wenn jedoch der sich Ansiedelnde in der neuen Gemeinde vier Jahre ununterbrochen wohnt, zu den Gemeindelasten derselben beiträgt (das mufs in Ungarn auch der Ärmste), und die Gemeinde gegen ihn während dieser Zeit keine der drei oben angeführten Bemängelungen geltend macht, so wird er als diesem Gemeindeverbande angehörig auch in dem Falle betrachtet, wenn er seine Absicht zur Ansiedelung nicht angemeldet hat. (§ 10, d. G.) Ausgenommen ist nur der Fall, wenn er zu den Lasten einer anderen Gemeinde fortwährend beigetragen hat oder seine Zuständigkeit zu der früheren Gemeinde auch ohne einen solchen Beitrag mit deren Einwilligung beibehalten will.

genauere Vorschriften, insbesondere über die Unterstützung und Erziehung von Kindern erteilt. Allein schon der Artikel 5 dieses Erlasses weist darauf hin, welchen Wert all die schönen Worte haben. Der Artikel bestimmt nämlich, dafs „die Art der öffentlichen Hilfeleistung und der Unterstützung der Armen von den Mitteln der Gemeinde, sowie den örtlichen Verhältnissen abhängt und dem körperlichen und geistigen Zustande, den persönlichen Verhältnissen und den besonderen Leiden der Bedürftigen angepafst werden solle“. Nun ist es aber bei der überwiegenden Mehrzahl der Gemeinden mit den Mitteln und den örtlichen Verhältnissen derart bestellt, dafs „sie es nur unter den gröfsten Schwierigkeiten fertig bringen, auch nur den bescheidensten Anforderungen der Armenpflege und der durch sie bedingten sorgfältigen Verwaltung dieses vom Standpunkte der Sozialpolitik so wichtigen kommunalen Dienstzweiges zu erfüllen“. Nur in der Landeshauptstadt und einigen gröfseren Städten scheinen wenigstens einige Mittel für die Zwecke der Armenpflege zur Verfügung zu stehen. So betrug in Pest Ende 1898 das Vermögen des Armenfonds 3,6 Mill. K., in Maria-Theresiopel[1] 360 000 K., in Ödenburg 300 000 K. und in Raab 250 000 K. In den weitaus meisten Gemeinden besteht aber, wie der kgl. ungar. Ministerialrat Dr. J. Singer in seinem im Handwörterbuche der Staatswissenschaften erschienenen Aufsatze „Armengesetzgebung in Ungarn“ selbst zugestehen mufs, die Armenversorgung „gröfstenteils darin, dafs den Armen die Bewilligung zum Betteln erteilt wird, wodurch nur die Zahl der Bettler und Landstreicher vermehrt wird“. Sogar den vermögenden Gemeinden, welche wohl im stande wären, ihre Armen zu unterstützen, fehlen — nach Singer — die Organe, welche notwendig wären, damit diese schwere Aufgabe erfüllt werden könne. Denn die Gemeindenotare, welche auch diese Agenden zu besorgen hätten, sind bekanntermafsen derart überbürdet, dafs sie sich tatsächlich dieser Aufgabe nicht mit dem nötigen Eifer widmen können,

[1] In dem in französischer Sprache geschriebenen und somit wohl für ausländische Leser bestimmten Buche sind merkwürdigerweise die im Auslande doch wenig bekannten magyarischen Namen der Städte angeführt, obzwar nicht erfindlich ist, warum gerade im Auslande die wenigen Städte, welche halbwegs für ihre Armen sorgen können, unbekannt bleiben sollen.

zumal nur 1832 sogenannte Grofsgemeinden über einen Gemeindenotar verfügen, während die übrigen 10723 Gemeinden zusammen blofs 2336 Notare haben. Selbst wenn also, wie dies bei armen Gemeinden zulässig wäre, die Komitate und der Staat stärker zur Aufbringung des Aufwandes für die Armenpflege herangezogen würden, liefse sich eine wesentliche Besserung der bestehenden Verhältnisse kaum erwarten.

Bei diesem Stande der Dinge durfte man also wohl mit Recht auf den Inhalt der Schrift des Herrn Ministerialrates Kanócz gespannt sein. Denn da nicht anzunehmen war, dafs das ungarische Ministerium des Innern sich danach sehne, dem Auslande einfach bekannt zu geben, dafs es in Ungarn eine öffentliche Armenpflege nicht gebe, so konnte man erwarten, nunmehr endlich einmal Authentisches darüber zu erfahren, was trotz des Mangels jeglicher Organisation für die Armen in Ungarn geschieht. Dieser Erwartung entspricht aber das Büchlein des Herrn Ministerialrates Kanócz insofern nicht ganz, als die Leistungen der in den verschiedenen Vereinen organisierten Privatwohltätigkeit kaum berücksichtigt wurden, was um so bedauerlicher ist, als eben in Ungarn die Armenpflege fast ausschliefslich den Einzelnen überlassen ist. Dafür bezieht der Verfasser die auf Grund der Vorschriften über die Krankenversicherung der Industriearbeiter, über die Bruderladen und über die — Arbeitsvermittlung gewährten Hilfeleistungen in den Rahmen seiner Schrift ein, was sich wohl daraus erklärt, dafs das französische Wort „assistance“ eben einen weiteren Begriff umfafst als das deutsche Wort „Armenpflege“. Die genannten Materien gehören jedoch in ein anderes keineswegs erquickliches Kapitel der ungarischen Sozialpolitik und sollen deshalb hier unerörtert bleiben. Statt dessen sollen zwei Zweige der Armenpflege um so genauer behandelt werden: Die Armenkrankenpflege und der Kinderschutz.

Die Armenkrankenpflege war früher durch den III. G.-A. vom Jahre 1875 geregelt. Danach waren die Zuständigkeitsgemeinden verpflichtet, nicht nur für die Krankenverpflegungskosten aller Armen zu sorgen, sondern auch die Versorgungskosten für jene Unbemittelten zu tragen, welche zwar unheilbar krank, aber nicht gemeingefährlich waren. Ebenso war es Pflicht der Zuständigkeitsgemeinden, die in den öffentlichen Spitälern und Heilanstalten gepflegten und als unheilbar er-

klärten unbemittelten Kranken zur weiteren Pflege zu übernehmen[1]. Nun ist es aber einleuchtend, dafs die wenigsten Gemeinden all diesen Verpflichtungen nachkommen konnten und so versuchten sie denn in der Regel die Zuständigkeit der „Unterstützungsbedürftigen in Frage zu stellen“, was zur Folge hatte, dafs die Armen von Gemeinde zu Gemeinde geschickt wurden, ohne öffentliche Hilfe zu bekommen. Es war daher höchst notwendig, dafs der XXI. G.-A. vom Jahre 1898 „über die Bedeckung der öffentlichen Krankenverpflegungskosten“ hier einigermafsen Abhilfe schaffte. Durch das genannte Gesetz wurde nämlich ein „Landeskrankenverpflegungsfonds“ errichtet, der durch einen 3 Proz. nicht übersteigenden Zuschlag auf alle direkten Steuern dotiert wird. Aus dem Fonds werden gedeckt: a) die Kosten, welche aus der Verpflegung und dem Transporte aller in Spitälern behandelten ungarischen Staatsbürger erwachsen, sofern sie nicht andern Verpflichteten gegenüber geltend gemacht werden können, b) die Kosten der für behördlich legitimierte Arme von einem hiezu ermächtigten Arzte verordneten Arzneien und Heilhilfsmittel, c) die Hälfte der Kosten des Schutzes gegen kontagiöse Krankheiten, mit Ausnahme der Cholera und Pest, und der zur Verhinderung der Verbreitung dieser Krankheiten dienenden ständigen Institutionen (Desinfektionsanstalten), d) die Kosten der Aufsicht, Pflege und Erziehung von Findlingen und von behördlich für verlassen erklärten Kindern bis zu ihrem siebenten Jahre, e) die Kosten der Verpflegung der in Spitälern gebärenden Frauen und der Neugeborenen derselben (§ 3, d. G.). Die Zuständigkeitsgemeinden haben lediglich für die nicht in Spitalsbehandlung stehenden Kranken, sowie für die als unheilbar entlassenen, jedoch nicht gemeingefährlichen Geisteskranken und für die Pflege der mehr als sieben Jahre alten Findlinge und für verlassen erklärten Kinder zu sorgen und die Hälfte der Kosten des Schutzes gegen kontagiöse Krankheiten, mit Aus-

[1] Der Staat hatte die Krankenverpflegungskosten nur zu zahlen 1. für die Inländer, deren Zuständigkeit nicht ermittelt werden konnte, 2. für die Österreicher oder andere Ausländer, insofern nach den bestehenden internationalen Verträgen die im Auslande erkrankten ungarischen unbemittelten Staatsbürger auch auf Kosten des betreffenden Staates verpflegt werden und 3. für die in staatlichen Krankenhäusern in Verpflegung stehenden Geisteskranken, wenn dieselben unbemittelt sind.

nahme der Cholera und Pest, zu tragen (§ 8, d. G.). Die Komitats- und staatlichen Munizipien sind jedoch verpflichtet, ihre den Spitälern gegenüber aufrecht bestehenden Schuldigkeiten zu tilgen, und bleiben nur die nach Begleichung dieser Verpflichtungen etwa noch erübrigenden Munizipalkrankenverpflegungsfonds Eigentum des betreffenden Munizipiums und sind zu Spitals- oder Irrenheilanstaltszwecken zu verwenden (§ 15, d. G.). Die Ausgaben aus dem neuen Landeskrankenverpflegungsfonds waren nun für das Jahr 1900 mit 4522700 K. veranschlagt und mufste zur Aufbringung dieses Betrages der volle 3%ige Zuschlag auf alle direkten Steuern eingehoben werden. Überdies beliefen sich im gleichen Jahre die staatlichen Subventionen für Spitäler und dergl. auf 32436 K. und endlich stand noch ein Stiftungskapital von 450000 K. zur Deckung der Verpflegungskosten für arme Irrsinnige in staatlicher Verwaltung.

Im ganzen gab es in den Ländern der ungarischen Krone 409 Hospitäler (darunter 36 in Kroatien und Slavonien) und die Zahl der Betten betrug in Ungarn (einschliefslich Siebenbürgen und Fiume) 22718 und in Kroatien und Slavonien 3829.

Ähnlich wie die Armenkrankenpflege wurde auch der Kinderschutz in Ungarn in letzter Zeit, natürlich auf dem in Ungarn jetzt so beliebten Wege der Verordnungen, neu geregelt. Das hat nun allerdings seine besonderen Gründe. Ungarn ist nämlich nicht nur ein ziemlich dünn bevölkertes Land (im Jahre 1890 entfielen nur 54 Einwohner auf den Quadratkilometer), sondern es nimmt auch die Bevölkerung keineswegs in dem Mafse zu als dies wünschenswert wäre. Die Zunahme der „Volksdichtigkeit“ betrug vielmehr in den Jahren 1881 bis 1890 in allen Ländern der Stephanskrone nur 1,03, in Ungarn (einschliefslich Siebenbürgen) allein gar nur 0,98%. Erwägt man nun, dafs in der letzten Zeit infolge der elenden Lage der niederen Schichten der Bevölkerung, sowie infolge der stets wachsenden Arbeitslosigkeit die Auswanderung einen solchen Umfang annahm, dafs zum Beispiel im März 1900 allein 15591 Personen *mit Pässen versehen* das Land verliefsen, so ist es wohl erklärlich, dafs die Regierung bestrebt sein mufs, dafür zu sorgen, dafs die Bevölkerungszahl nicht noch weiter abnehme. Namentlich der „herrschende“ magyarische Stamm, zu dem ohnedies, selbst nach der amtlichen

Statistik, nur 42,81 %. also nicht einmal die Hälfte der Gesamtbevölkerung zu rechnen sind, hat ein wesentliches Interesse daran, dafs die Anzahl seiner Volksgenossen nicht noch mehr sinke. Nun wächst aber, um wieder mit Kanócz zu reden, die Sterblichkeit der Kinder, und namentlich die der „verlassenen" Kinder in einer erschreckenden Weise, was wohl darin seinen Grund hat, dafs die „Pflege der Kinder" durch die Gemeinden eine „ganz und gar nicht ausreichende" war. Da es nämlich keine staatlichen Asyle für Findlinge gab und in dem Pester, von der Privatwohltätigkeit gegründeten Asyle nur die in der Hauptstadt gefundenen Kinder aufgenommen wurden, hat man die Findlinge meist an Personen in Ammenschaft gegeben, die sich mit einem möglichst geringen Pflegegeld begnügten, so dafs es gewifs kein Wunder ist, wenn, wie Singer berichtet, etwa die Hälfte der in Ammenschaft gegebenen Kinder stirbt. Ähnliches galt auch von den Waisenkindern, soweit diese nicht in Waisenhäusern untergebracht werden konnten. Es war daher gewifs an der Zeit, dafs durch die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 19. Mai 1899, Z. 50 000, „die Fürsorge für verlassene Kinder unter sieben Jahren" genauer geregelt wurde. Nach dieser Verordnung sind als verlassen nicht nur die Findlinge und Waisen, sondern auch alle jene Kinder anzusehen, deren Eltern krank oder in Haft sind oder die ohne Gefährdung ihrer eigenen Existenz ihre Kinder nicht erhalten können. Für diese Kinder zahlt der Staat dem Landesverbande vom „weifsen Kreuze", der sich mit der Erziehung und Pflege der Kinder befafst, die Verpflegungskosten, und zwar für jedes zu verpflegende Kind unter einem Jahre 20 Kronen, von 1—2 Jahren 18 Kronen und von 2—7 Jahren 16 Kronen monatlich. Im ganzen sind hierfür im Budget für das Jahr 1900 200 000 K. (!) veranschlagt, was also ungefähr für die Versorgung ganzer — 1000 Kinder reichen würde. Immerhin wurde aber dadurch die Tätigkeit des „weifsen Kreuzes" einigermafsen gefördert und hat dasselbe neben seinem Zentralinstitute in Pest, das je 80 Betten für die Mütter und ihre Kinder fafst, auch bereits in 12 Städten des Landes Filialvereine errichtet[1]. In jeder

[1] Vgl. Szana: „Die obligatorische staatliche Fürsorge für verlassene Kinder in Ungarn" in der „Sozialen Praxis", X. Jahrg. S. 110 ff.

dieser 12 Städte sollen mit reichlicher Unterstützung der Gemeinden (?) Kinder- und Wöchnerinnenasyle und damit in Verbindung Säuglingsspitäler errichtet worden sein. Aus diesen Asylen werden dann die Mütter und ihre Säuglinge, sobald sie kräftig genug sind, in eine der 85 auf dem Lande befindlichen „Kolonien“ gegeben. Gröfsere Kinder kommen, falls sie nicht krank sind, sofort in diese „Kolonien“, wo sie bei Bauernfamilien, die sich zur Pflege bereit erklären und hiezu geeignet erscheinen, untergebracht werden und unter ständiger ärztlicher Aufsicht stehen.

Aufser dem Landesverbande vom „weifsen Kreuze“, dessen Vermögen gegenwärtig ungefähr eine Million Kronen betragen soll, besteht noch der I. ungarische Kinderasylverein in Pest, der seit seinem Bestande (also seit dem 12. April 1870) 6239 Kinder aufgezogen hat und ein Vermögen von ungefähr 800 000 K. besitzt. Überdies bestehen in Ungarn im ganzen 105, meist von den Konfessionen erhaltene Waisenhäuser, in denen jährlich 5000 Kinder mit einem Kostenaufwande von 2 Mill. K. erhalten werden, 1221 Kinderbewahranstalten, 208 ständige Kinderasyle[1] und 998 Ferienkolonieen. Endlich gibt es noch 3 Korrektionshäuser[2] für Knaben und eines für Mädchen, welche zusammen 405 Kinder aufnehmen können. Die staatlichen Subventionen für Kinderasyle und dergleichen waren im Jahre 1900 mit 42 802 K. veranschlagt und überdies verwaltet der Staat einen Fonds zur Errichtung einer Findel- und Gebäranstalt, der bereits die Höhe von einer Million Kronen erreicht hat.

Die übrigen vom Staate verwalteten Wohltätigkeitsfonds und Stiftungen haben ein Vermögen von 1 876 000 K.

Das ist, nach Kanócz, alles was von der öffentlichen Armenpflege in Ungarn geleistet wird. Dafs diese Leistungen zureichende seien, wird aber wohl schwerlich behauptet werden können. Tatsächlich hat denn auch das Bettler- und Vagantenwesen an vielen Orten einen recht bedrohlichen Umfang angenommen, was um so weniger Verwunderung erwecken darf, als

---

[1] Unterdes wurde im ungarischen Reichstage auch ein Gesetzentwurf über die Verstaatlichung dieser Asyle angenommen.

[2] Die Korrektionshäuser dienen auch zur Anhaltung von Verbrechern unter 16 Jahren.

auch die unverschuldet Verarmten einfach den Vagabunden gleichgestellt und mit ihnen zusammen in die Schubhäuser gesteckt werden. Hierin wird sich auch solange nichts ändern, bis nicht mit der schon oft in Aussicht gestellten, aber aus politischen Gründen immer wieder aufgeschobenen Verwaltungsreform endlich einmal Ernst gemacht wird. Unter den jetzt herrschenden Gemeindepaschas wird die Armenpflege in Ungarn nie die wünschenswerte Ausgestaltung erfahren und jede Reform auf dem Gebiete des Armenwesens wird ein Stückwerk bleiben, solange die Verstaatlichung der Verwaltung nicht durchgeführt erscheint. Wenn das Buch des Herrn Ministerialrates Kanócz in Ungarn zur Erkenntnis dieser Tatsache beitragen sollte, dann wird es jedenfalls von ungleich gröfserem Werte sein, als die meisten der bisher erschienenen, mit mehr Begeisterung als wissenschaftlicher Exaktheit[1] geschriebenen amtlichen und halbamtlichen Veröffentlichungen, welche die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse Ungarns zum Gegenstand ihrer Untersuchungen machen zu müssen glauben.

---

[1] So bemerkt z. B.: „The Economic Journal" (Dez. 1897, S. 286) über die 25 Mitarbeiter der noch am wissenschaftlichsten gehaltenen, im Auftrage des Handelsministeriums verfafsten Schrift: „Der tausendjährige ungarische Staat und sein Volk": They deal with everything Hungarian from music to agriculture in a spirit of patriotism so intense that the reader sometimes feels a little nervous about their accuracy.

V.

Zur Neuregelung der wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Österreich und Ungarn[1].

I.

Im Jahre 1867 kam Ungarn zum erstenmal in die Lage, seine wirtschaftlichen Beziehungen zu Österreich[2] selbständig zu ordnen. Bis zu jener Zeit hatten, seit im Jahre 1526 die ungarische Krone bleibend an das Habsburger Herrscherhaus gefallen war, — in ruhigen Zeiten wenigstens — die gemeinsamen Herrscher und die von ihnen bestellten obersten Behörden das Geldwesen, sowie die Handels- und Zollangelegenheiten auch für Ungarn nach eigenem Gutdünken geregelt. Damals waren es gerade die Ungarn, welche stets und so auch im Jahre 1712 gelegentlich der Unterhandlungen bezüglich der Anerkennung der „pragmatischen Sanktion“ vom Kaiser Bürgschaften für die Erhaltung eines einheitlichen und ungeteilten Handelsverkehrs in dem ganzen Gebiete der kaiserlichen Erblande verlangten[3]. Infolge der Steuerfreiheit des adeligen und

[1] Aus Schmollers „Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reiche. XXIV (1900).

[2] Mit „Österreich“ werden — dem Sprachgebrauche entsprechend — „die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder“ und mit „Ungarn“ „die Länder der ungarischen Krone“ bezeichnet werden.

[3] Vgl. den zehnten Absatz des „Gutachten des Palatinus Paul Esterházy und der k. geheimen Räte des Königreiches Hungarn wegen der Ausdehnung der Erbfolge des Hauses Österreich in Hungarn auf die weibliche Linie, gegeben auf der allgemeinen Reichstagsversammlung zu Prefsburg den 8. July 1712“ (abgedruckt bei Helfert, „Revision des ungarischen Ausgleichs“. Wien 1876, S. 153 f.).

kirchlichen Grundbesitzes war jedoch die Errichtung einer Zwischenzolllinie zwischen Ungarn und den österreichischen Erbländern notwendig geworden, da die Einhebung von Ausfuhrzöllen für die ungarischen landwirtschafllichen Erzeugnisse das einzige Mittel war, durch welches die steuertragenden österreichischen Grundbesitzer in dem ungleichen Kampfe mit der steuerfreien Landwirtschaft Ungarns Unterstützung fanden. Erst nach Beseitigung der Steuerfreiheit des gröfsten Teiles des ungarischen Grundbesitzes konnte den Wünschen der Ungarn willfahrt werden, und auf kaiserliche Anordnung fielen am 1. Februar 1852 die zwischen den österreichischen Erbländern und Ungarn bestehenden Zollschranken. Damals dachte man sich — wie aus einer vom österreichischen Finanzminister dem Kaiser am 1. Juni 1850 unterbreiteten Vorlage zu entnehmen ist — die wirtschaftlichen Folgen der Herstellung der Zollgemeinschaft zwischen beiden Reichshälften folgendermafsen: „Während die Industrie in den dichter bevölkerten und in der Kultur weiter fortgeschrittenen Ländern ihren Bedarf an Rohstoffen aus den Gebietsteilen, die mit einem Überflusse an den letzteren gesegnet sind, leichter als bisher beziehen kann, wird eben diesen, vorzugsweise für Urproduktion geeigneten Gebietsteilen der Absatz ihres Überflusses an Erzeugnissen um lohnende Preise gesichert und erleichtert. Die Kapitalien werden aus jenen (österreichischen) Ländern die Richtung nach diesen (ungarischen) Gebietsteilen, die eine vorteilhaftere Verwendung darbieten, nehmen und es werden in den letzteren unter dem Schutze einer gleichmäfsigen Gesetzgebung und Rechtspflege Industrieunternehmungen entstehen und sich ausbreiten, die den dortigen Verhältnissen angemessen sind.“ Das geschah denn auch, und man hatte zu jener Zeit in Ungarn gewifs keine begründete Ursache, sich über die wirtschaftliche Lage des Landes zu beklagen, wiewohl damals die Zoll- und Handelsangelegenheiten „von Wien aus“ geregelt wurden. Nichtsdestoweniger nahm man in Ungarn — als sich die österreichische Regierung unter dem Eindrucke der im Kriege mit Preufsen erlittenen Niederlage zum Abschlusse des „Ausgleichs“ entschlofs — in das „Ausgleichsgesetz“[1] auch die Erklärung

[1] Vgl. den § 58 des Ges.-Artikel XII vom Jahre 1867 „über die zwischen den Ländern der ungarischen Krone und den übrigen unter der

auf, dafs „die Gemeinsamkeit der Handelsangelegenheiten nicht aus der — als gegenseitige Rechtsbasis angenommenen — pragmatischen Sanktion fliefse, da im Sinne der letzteren die Länder der ungarischen Krone als rechtlich von den übrigen Ländern des Monarchen abgesondert durch ihre eigene verantwortliche Regierung und Gesetzgebung Verfügungen treffen und durch Zolllinien ihre Handelsangelegenheiten regeln könnten“. Nun wäre allerdings die Richtigkeit der Behauptung, dafs die Gemeinsamkeit der Handelsangelegenheiten nicht aus der pragmatischen Sanktion fliefse, wohl sehr schwer zu beweisen. Denn diese Behauptung steht nicht nur im Widerspruche mit den anläfslich der Verhandlungen über die Anerkennung der pragmatischen Sanktion von den Ungarn selbst gestellten Forderungen, sondern sie wird auch durch die Tatsache widerlegt, dafs seit dem Inkrafttreten der pragmatischen Sanktion — also durch nahezu 150 Jahre — niemand ernstlich an eine Berechtigung Ungarns, „seine Handelsangelegenheiten durch Zolllinien zu regeln“, dachte. Allein im Jahre 1867 wurde trotzdem dieses Recht von Österreich anerkannt und ist daher zweifellos in Wirksamkeit.

Zur tatsächlichen Anwendung gelangte es allerdings bisher nicht. Der ungarische Reichstag hatte sich nämlich[1], „nachdem zwischen Ungarn und den übrigen Ländern Sr. Majestät die wechselseitigen Berührungen der Interessen zahlreich und wichtig sind“, bereit erklärt, mit den übrigen Ländern Sr. Majestät von Zeit zu Zeit ein Zoll- und Handelsbündnis abzuschliefsen. Dieses Bündnis sollte jene Fragen, welche sich auf den Handel beziehen, und die Art der Behandlung des gesamten Handelswesens bestimmen, und dessen Abschlufs sollte durch einen gegenseitigen Vertrag in derselben Weise, wie ähnliche Vereinbarungen zwischen zwei voneinander rechtlich unabhängigen Ländern abgeschlossen werden, erfolgen. Wirklich kam auch ein solches Bündnis zustande. Es wurde be-

---

Regierung Sr. Majestät stehenden Ländern obschwebenden gemeinsamen Angelegenheiten und über den Modus ihrer Behandlung“. Die Bezeichnung „Ges.-Artikel XII vom Jahre 1867“ bedeutet, dafs das in Rede stehende Gesetz das 12. im Jahre 1867 von der ungarischen Gesetzgebung beschlossene war.

[1] Vgl. die §§ 59—62 des angeführten Gesetzes.

stimmt [1], dafs die Staatsgebiete beider Teile für die Dauer des Bündnisses ein gemeinsames Zoll- und Handelsgebiet, umgeben von einer gemeinsamen Zollgrenze, bilden sollen. Binnenzölle dürfe kein Teil einheben, und ebensowenig stehe einem oder dem anderen Teile das Recht zu, Verkehrsgegenstände, welche aus dem Bundesgebiete des einen Teils auf das des anderen übergehen, mit Ein-, Aus- oder Durchfuhrzöllen welcher Art immer zu belasten. Die bis dahin mit fremden Staaten abgeschlossenen Verträge, welche die Regelung der volkswirtschaftlichen Beziehungen zum Auslande bezwecken, sollten während ihrer ganzen Dauer sowohl für Ungarn wie für Österreich gleich bindende Kraft haben. Die auf den Abschlufs neuer derartiger Verträge abzielenden Verhandlungen, sowie der Abschlufs selbst hätten vorbehaltlich der Genehmigung beider Gesetzgebungen nur durch den Minister des Äufsern auf Grundlage der Vereinbarungen, welche zwischen den betreffenden Ressortministern beider Teile zu erzielen sind, zu geschehen. Auch die geltenden Zolltarife und Zollgesetze, dann die Vorschriften über die Einhebung und Verwaltung der Zölle durften nur im gemeinsamen Einvernehmen der beiden Gesetzgebungen bezw. der beiderseitigen verantwortlichen Minister abgeändert oder aufgehoben werden. Die Dauer des Bündnisses war nur auf 10 Jahre bemessen worden, doch wurde in den Jahren 1878 und 1887 das Bündnis für weitere 10 Jahre erneuert.

Das letzte im Jahre 1887 zustande gekommene Bündnis lief nun aber, nachdem beide Teile Ende 1896 von dem ihnen zustehenden Kündigungsrechte Gebrauch gemacht hatten, Ende 1897 ab. Bis zu dieser Zeit konnte jedoch infolge der Obstruktion der oppositionellen Parteien des österreichischen Abgeordnetenhauses nicht einmal das nur aus einem Paragraphen bestehende Ausgleichsprovisorium, welches die Gültigkeit des 1887 er Gesetzes auf ein Jahr verlängern sollte, die Genehmigung der Volksvertretung erlangen. Die Möglichkeit, die im Juni des Jahres 1896 zwischen den beiden Regierungen vereinbarten 23 Ausgleichsgesetzentwürfe zur Annahme zu bringen, war natürlich erst recht als ausgeschlossen zu betrachten. Ende November 1897 mufste denn auch der österreichische Ministerpräsident Graf Badeni, der „die Erneuerung der Verträge mit

---

[1] Vgl. den XVI Ges.-Art. vom Jahre 1867.

dem anderen Teile der Monarchie als eine seiner Hauptaufgaben angesehen hatte“ [1], zurücktreten. Sein Nachfolger war Baron Gautsch, der sich jedoch ebenfalls nicht lange zu halten vermochte, weil sein Finanzminister, der ehemalige Professor der politischen Ökonomie an der Innsbrucker Universität, Dr. v. Böhm-Bawerk, sich weigerte, den zwischen Badeni und dem ungarischen Ministerpräsidenten Banffy vereinbarten, für Österreich so nachteiligen Ausgleichsentwurf vor dem österreichischen Parlamente zu vertreten. Erst der Nachfolger des Baron Gautsch, Graf Thun, und sein Finanzminister, der ehemalige Professor an der Prager tschechischen Universität, Dr. Kaizl, legten am 20. April 1898 — nachdem in Österreich durch kaiserliche Verordnung und in Ungarn auf verfassungsmäfsigem Wege die Gültigkeit des 1887er Ausgleichsgesetzes auf ein Jahr verlängert worden war — die Banffy-Badenischen Entwürfe dem Abgeordnetenhause wieder vor. Doch auch diesmal wurde die Beratung über dieselben durch die Obstruktion vereitelt. Allein im August dieses Jahres hatte sich der ungarische Ministerpräsident, Baron Banffy, damit einverstanden erklärt, dafs die Ausgleichsgesetze in Österreich durch kaiserliche Verordnung — statt, wie das ungarische Gesetz dies verlangt, nach eingeholtem Reichsratsbeschlusse — in Kraft gesetzt würden, nur sollte die Zollgemeinschaft in diesem Falle lediglich bis zum Jahre 1903 gesichert sein, jedoch — falls bis dahin nichts anderes vereinbart werden würde — auch weiter in Geltung bleiben. Infolge der nun aber in Ungarn ausbrechenden Obstruktion fiel Baron Banffy, und sein Nachfolger, Koloman v. Szell, erklärte, die Dauer der Zollgemeinschaft, falls ein Zoll- und Handelsbündnis in Österreich auf verfassungsmäfsigem Wege nicht zustande komme, lediglich auf vier Jahre erneuern zu können, so dafs im Jahre 1903 gleichzeitig mit der Erneuerung der wichtigsten Handelsverträge Österreich-Ungarns mit dem Auslande auch über die Fortdauer der Zollgemeinschaft entschieden werden müsse. Eine Verlängerung der Zollgemeinschaft sollte höchstens auf ein weiteres Jahr, also bis Ende 1904, zulässig sein. Hierauf folgten, nachdem unterdes — in Österreich wieder

[1] Vgl. Badenis bei seinem Amtsantritte am 22. Oktober 1895 im österr. Abgeordnetenhause gehaltene Rede.

durch kaiserliche Verordnung — die Gültigkeit der 1887er Ausgleichsgesetze auf ein Jahr, bis Ende 1899, verlängert worden war, neuerliche Verhandlungen zwischen den beiden Regierungen, deren Ergebnisse nun in Österreich durch kaiserliche Verordnung und in Ungarn auf verfassungsmäfsigem Wege teils bereits Gesetzeskraft erhielten, teils in nächster Zeit Gesetz werden sollen [1].

II.

Was zunächst den Gesetzentwurf [2] betreffend die Ordnung der Zoll- und Handelsverhältnisse und einiger hiermit zusammenhängender Fragen anlangt, so werden nach demselben die gegenwärtig bestehenden Zustände, welche den Bestimmungen des Zoll- und Handelsbündnisses vom Jahre 1878 mit den Abänderungen, welche diese Bestimmungen durch spätere gesetzliche Verfügungen erlitten, entsprechen, in Ungarn bis zum 31. Dezember 1907 in Kraft bleiben, vorausgesetzt, dafs die diesen Bestimmungen und Gesetzen entsprechenden gegenwärtigen Zustände auch in den übrigen Königreichen und Ländern Sr. Majestät unverändert aufrecht erhalten bleiben.

Es wurde jedoch bestimmt, dafs

1. insofern bis zum Jahre 1903 ein Zoll- und Handelsbündnis auf verfassungsmäfsige Weise, also mit Zustimmung der beiderseitigen Volksvertretungen, nicht zustande kommt, die internationalen Handelsverträge auf keine längere Zeit als bis Ende 1907 abgeschlossen werden können, dafs
2. der bisher in Geltung bestehende autonome österreichisch-ungarische Zolltarif, welcher in Wirksamkeit ist, soweit nicht besondere Handelsverträge mit einzelnen Staaten anders verfügen, vor Beginn der Verhandlungen mit dem Auslande, also bis längstens Ende des Jahres 1902, durch einen neuen Zolltarif, „welcher die agrikolen und industriellen Interessen beider Staaten gleichmäfsig sichert“, ersetzt werden mufs, und dafs

---

[1] Dieser Aufsatz wurde Mitte August 1899 beendet.

[2] Dieser ungarische Gesetzentwurf, welcher auf den zwischen den beiden Regierungen getroffenen Vereinbarungen beruht, wurde von der ungarischen Gesetzgebung bereits angenommen und bedarf nur mehr der Sanktion der Krone, worauf auch in Österreich durch kaiserl. Verordnung die entsprechenden Anordnungen werden getroffen werden.

3. auf Verlangen jedes der beiden Teile (also Österreichs wie Ungarns) sowohl die ablaufenden Handelsverträge als auch die Handelsverträge ohne Ablaufstermin — letztere auf den Termin 1903 — zu kündigen sind.

Das Nichteinhalten einer dieser Bedingungen hat die Rechtswirkung des Nichteinhaltens der Reziprozität zur Folge, indem auch in diesem Falle die ungarische Regierung „die zur Wahrung und Geltendmachung der finanziellen und wirtschaftschaftlichen Interessen des Landes erforderlichen Gesetzentwürfe unverzüglich dem Reichstage vorzulegen“ hat. Soweit sich die Notwendigkeit sofortiger Mafsnahmen ergeben sollte, kann die Regierung die als notwendig erscheinenden Mafsregeln sogar im Verordnungswege ins Leben treten lassen.

Einstweilen erscheint aber die Zollgemeinschaft zwischen Österreich und Ungarn auch weiterhin gesichert, was die leitenden Kreise in Österreich als eine grofse Errungenschaft betrachteten. Nun war aber die Sicherung der Zollgemeinschaft weit mehr im ungarischen als im österreichischen Interesse gelegen. Denn die ganze wirtschaftliche Kraft Ungarns liegt in seiner Landwirtschaft, deren hauptsächlichster, ja nahezu einziger ständiger Absatzmarkt Österreich ist. So betrug im Jahre 1895 Österreichs Anteil an der ungarischen Weizenausfuhr 91,71, an der Mehlausfuhr 80,73, an der Roggenausfuhr 99,66, an der Ochsenausfuhr 90,11, an der Schweineausfuhr 88,28 und an der Weinausfuhr 89,51 %, sein Anteil an der gesamten Ausfuhr Ungarns 77,24 % (gegen 75,51 % im Jahre 1891)[1]. Dieser demnach so wichtige, durch Agrarzölle gesicherte Absatzmarkt ist nun aber für die unter niederen Weizenpreisen, der Phylloxera, der Schweineseuche und anderen mifslichen Verhältnissen leidende ungarische Landwirtschaft um so wertvoller, als die schutzzöllnerische Richtung, welche jetzt fast überall herrschend geworden ist, die landwirtschaftlichen Erzeugnisse Ungarns von den gewohnten Absatzgebieten immer mehr verdrängt, so dafs, wie immer sich auch die wirtschaftlichen Verhältnisse gestalten,

[1] Vgl. Ungarische statistische Mitteilungen. N. F. XIV. Bd. (Auswärtiger Handel der Länder der ungarischen Krone im Jahre 1895.) Pest 1896, wie denn überhaupt im folgenden Abschnitte nur ungarische Quellen benutzt werden sollen.

der natürlichste, sicherste, einträglichste und ständigste Markt für die ungarischen Rohprodukte nur Österreich sein kann und sein soll[1]. Dies zeigte sich besonders in den letzten Jahren, in denen die Ausfuhr Ungarns nach Österreich bezüglich der nach Gewicht gelieferten Waren einen beständigen Zuwachs aufwies, während die Ausfuhr nach dem Zollauslande Rückfälle und im ganzen nur geringe Besserung zu verzeichnen hatte und von der Einfuhrmenge bereits erreicht und selbst übertroffen worden war[2]. Im Falle der Lösung der Zollgemeinschaft würde also Ungarn gewifs „in grofser Verlegenheit sein, seine überschüssigen Bodenprodukte unterzubringen“. Denn Deutschland hat schon jetzt einen so schweren Stand mit seinen Agrariern, dafs es den landwirtschaftlichen Erzeugnissen Ungarns schwerlich einen über das jetzige Mafs hinaus erleichterten Einlafs wird gewähren können, und in England, Frankreich, Belgien, Holland kann die teuere, durch Steuern schon belastete ungarische Produktion mit der fast steuerfreien Produktion Amerikas, Argentiniens, Indiens und Australiens nicht in Wettbewerb treten[3], ganz abgesehen davon, dafs Österreich alle Ausfuhrstrafsen Ungarns in der Hand hat und so dem Lande durch tarifarische Mafsnahmen die gröfsten Schwierigkeiten bereiten könnte. Durch eine Behinderung der Ausfuhr würde jedoch auch auf die Inlandspreise ein starker Druck ausgeübt, und so der landwirtschaftlichen Produktion grofser Schaden zugefügt werden[4].

[1] Vgl. den Motivenbericht zum ungarischen Gesetzentwurfe über das zwischen den Ländern der ungarischen Krone und den übrigen Königreichen und Ländern Sr. Majestät abgeschlossene Zoll- und Handelsbündnis.

[2] Vgl. Bericht der Handels- und Gewerbekammer in Budapest über die Verhältnisse des Handels, des Gewerbes und Verkehrswesens in ihrem Bezirke in den Jahren 1895—96. Pest 1898, S. 26.

[3] Vgl. Das Zoll- und Handelsbündnis mit Österreich. Kommissionsbericht, erstattet an die Prefsburger Handels- und Gewerbekammer von der zum Zwecke der Beratung über die Erneuerung des Zoll- und Handelsbündnisses mit Österreich entsendeten Kommission. Prefsburg 1896, S. 15.

[4] Vgl. Gutachten der Budapester Handels- und Gewerbekammer in Angelegenheit des zwischen Ungarn und Österreich abzuschliefsenden Zoll- und Handelsbündnisses (übersetzt von Michael Fürst). Pest 1896, S. 19. In dieser Notlage dürfte der ungarischen Landwirtschaft auch

Allein auch die ungarische Industrie hätte nicht den erwarteten Nutzen von der Auflösung der Zollgemeinschaft. Die Anhänger eines selbständigen ungarischen Zollgebietes begründen allerdings ihr Streben nach Einrichtung von Zollschranken zwischen Ungarn und Österreich hauptsächlich mit der Behauptung, dafs Ungarn der Vorteile des an der gemeinsamen Grenze bestehenden Schutzzollsystems nicht teilhaftig würde, indem die Zölle lediglich der entwickelteren österreichischen Industrie das gemeinsame Zollgebiet als Absatzmarkt sichern, ohne aber das Sinken der Preise der ungarischen landwirtschaftlichen Erzeugnisse verhindern zu können. Es würden die Verbrauchsgegenstände für die ungarische Bevölkerung nur zu Gunsten der österreichischen Industrie verteuert, während die Einbürgerung wichtiger Industriezweige in Ungarn verhindert würde. Ungarn müsse also seine Rohprodukte entsprechend den auf dem Weltmarkte festgesetzten Preisen dem Zollauslande billig verkaufen, ohne zum Ersatz dort billig einkaufen zu können, da es den Bedarf an Industrieartikeln, durch die Schutzzölle verteuert, in Österreich decken müsse[1]. In Wirklichkeit verkauft nun aber Ungarn seine landwirtschaftlichen Erzeugnisse nicht zu den billigen Weltmarktpreisen im Zollauslande, sondern zum weitaus überwiegenden Teile zu den durch Agrarzölle gesicherten Preisen im gemeinsamen Zollgebiete und deckt seinen Bedarf an Industrieerzeugnissen in immer geringerem Mafse in Österreich und in immer steigendem Umfange im Lande selbst und im Zollauslande. Dies ist schon daraus zu entnehmen, dafs trotz des erhöhten Verkaufs an Industrieerzeugnissen die Einfuhr Ungarns nur in verhältnismäfsig geringem Mafse stieg, der prozentuelle Anteil Österreichs an dieser Einfuhr aber gesunken ist. Trotz der Zollgemeinschaft wurden eben, namentlich in den landwirtschaftlichen Industriezweigen, in Ungarn bedeutende Fortschritte gemacht, und wenn die Erfolge noch

---

durch die bei einem selbständigen Zollgebiete in erhöhtem Mafse einfliefsenden Zolleinnahmen, welche ja von den Konsumenten — also hauptsächlich wieder von der drei Viertel der Gesamtbevölkerung bildenden landwirtschaftlichen Bevölkerung werden gezahlt werden müssen — kaum ausreichende Hilfe gebracht werden können.

[1] Vgl. Gutachten der Budapester Handels- und Gewerbekammer a. a. O. S. 6.

nicht allzugrofse zu nennen sind, so liegt der Grund hierfür keineswegs in der Zollgemeinschaft mit Österreich, sondern in der lediglich einzelne Unternehmer begünstigenden, aber auf das Vorhandensein der Produktionsbedingungen nicht genügend Rücksicht nehmenden verfehlten ungarischen Industriepolitik[1]. Auch ein Zollschutz würde — wie der bereits erwähnte Motivenbericht zu dem Gesetzentwurfe über das Zoll- und Handelsbündnis bemerkt — hier weder eine beträchtliche, noch eine ständige Wirkung besitzen, weil die höheren Industrieschutzzölle in demselben Momente unhaltbar würden, in welchem Österreich, dessen Industrie hauptsächlich geschädigt würde, zu Repressalien greifen oder Ungarn mit den Produktionsinteressen jener Industriestaaten, welche die ungarischen Rohprodukte aufnehmen, in Kollision kommen würde. Selbst falls es jedoch gelänge, unter dem Schutze hoher Zölle in Ungarn industrielle Unternehmungen ins Leben zu rufen, würde es denselben an Absatz fehlen, da sich in dem ohnehin wenig konsumfähigen Inlande bei der durch die Zolltrennung hervorgerufenen landwirtschaftlichen Krise keine Abnehmer fänden, im Auslande aber die junge ungarische Industrie weder mit der deutschen noch mit der englischen, ja auf dem Balkan nicht einmal mit der österreichischen Industrie in Wettbewerb treten könnte.

Endlich würde mit dem Aufhören der Zollgemeinschaft gewifs „der befruchtende Strom von Kapital und ökonomischer Intelligenz“, der sich seit mehr denn drei Jahrzehnten von Österreich nach Ungarn ergofs und ohne welchen die ungarische Volkswirtschaft nicht dort stehen würde, wo sie heute steht, versiegen. Die 6—700 Millionen Fl. ungarischer Staatsschuldentitres, die sich im Besitze Österreichs befinden, würden nach

---

[1] Auch der den leitenden Kreisen Ungarns nahestehende „Pester Lloyd“ erwähnte im Leitartikel vom 21. April 1898 bei Besprechung der „Ausgleichs“gesetze, dafs die Gemeinsamkeit des Zollgebietes durchaus nicht hindert, der Entwickelung der heimischen Industrie einen neuen Aufschwung zu geben, „wenn wir nur hierzu für uns selbst nach einem richtigen System die zweckmäfsigen Mittel anwenden, und wenn wir imstande sind, Österreich für eine rationelle Handelspolitik nach aufsen zu gewinnen.“ Vgl. auch den Motivenbericht zum Gesetzentwurfe betreffend die Ordnung der Zoll- uud Handelsverhältnisse u. s. w. und die Rede des Ministerpräsidenten Szell vom 22. Juni 1899, sowie das Pester Kammergutachten a. a. O. S. 18.

Ungarn zurückströmen, der in Ungarn dringend benötigte Kredit, welcher der dortigen produzierenden Bevölkerung von Österreich zu verhältnismäfsig sehr niedrigem Zinsfufse gewährt wird, würde eingeschränkt werden, und so käme zu den übrigen Nöten auch noch eine Kreditkrise schwerster Art, zum Preissturze des Getreides auch der Kurssturz der Wertpapiere und bei den stockenden Steuereingängen der abermalige Beginn der Defizitwirtschaft und die Entwertung des Staatskredits[1]. Denn für die österreichischen Kreditquellen liefse sich bei ungeregelter Valuta im Auslande entweder gar nicht oder nur zu sehr teueren Zinsen Ersatz finden, und schon deswegen kann Ungarn vor Regelung der Valuta unter keinen Umständen an eine Lösung der Zollgemeinschaft denken[2].

Österreich dagegen könnte wohl leichteren Herzens der Zollgemeinschaft mit Ungarn entsagen. Denn was zunächst die österreichische Landwirtschaft anlangt, so schätzt der Abg. Forscht[3] das Opfer, welches dieselbe für den Fortbestand des Zollbündnisses bringt, mit 50—70 Millionen Fl. im Jahr kaum zu niedrig. Sind doch nur dem Bündnisse mit Ungarn zuliebe die an der gemeinsamen Zollgrenze zu entrichtenden Agrarzölle für die österreichische Landwirtschaft völlig bedeutungslos, da die landwirtschaftlichen Erzeugnisse im Überflusse zollfrei aus Ungarn eingeführt werden. Wenn man nur die Hälfte des gegenüber dem Zollauslande bestehenden Zollsatzes an der Grenze gegen Ungarn einheben würde, so würden die Preise der landwirtschaftlichen Erzeugnisse in Österreich schon derart steigen, dafs sich die Rente der österreichischen Landwirtschaft um 40 bis 50 Millionen Fl. jährlich erhöhen dürfte. Überdies sind aber noch, infolge der Herabsetzung

---

[1] Vgl. das Gutachten der Prefsburger Kammer a. a. O. S. 15.

[2] Vgl. auch die am 21. Juni im ungarischen Abgeordnetenhause gehaltene Rede des Referenten über den Gesetzentwurf bezüglich der Regelung der Zoll- und Handelsverhältnisse und einiger mit diesen zusammenhängenden Fragen, die Bemerkungen des früheren ungarischen Finanzministers Weckerle in der Neuen freien Presse vom 21. Mai 1899 und The Edinburgh Review (July 1898) S. 30, wo bemerkt wird, dafs Hungary alone with her almost wholly agricultural population and with her limited credit would as the result of a single bad year undergo a terrible economic crisis.

[3] Vgl. „Der Kern der bevorstehenden österr.-ungar. Ausgleichsfrage.“ Rede des Abg. Dr. Forscht vom 17. Januar 1896. Prag 1896.

der Frachtsätze, die Preise der landwirtschaftlichen Erzeugnisse auf den österreichischen Märkten gesunken, weil in den österreichischen Provinzen, die nicht exportfähig, sondern darauf angewiesen sind, einen etwaigen Abgang durch ungarische Überschüsse zu decken, der Marktpreis immer um jenen Betrag schwankt, welcher aus der Addition der Pester Notierung und den betreffenden Frachtsätzen von Pest resultiert. Und endlich äufsert auf den österreichischen Märkten die Nachfrage nicht jene preistreibende Wirkung, welche sie unbedingt ausüben müfste, wenn nicht durch die von den ungarischen Mühlen herbeigeführte Sättigung des Bedarfs an Mehl die Nachfrage geschwächt werden würde. So ist es denn kein Wunder, dafs die österreichischen Landwirte keine grofse Neigung zum neuerlichen Abschlusse eines Zoll- und Handelsbündnisses mit Ungarn hatten, sondern viel eher einen engeren wirtschaftlichen Anschlufs an Deutschland und Mitteleuropa überhaupt wünschten, weil sie dort ein natürliches Absatzgebiet für die meisten ihrer Produkte, besonders die höherwertigen, finden, und sie in vieler Hinsicht unter wirtschaftlichen Verhältnissen arbeiten, die denen der mitteleuropäischen Landwirte ähnlicher sind als den ungarischen[1]. Aber auch die österreichische Industrie hat keineswegs ein so grofses Interesse an dem Fortbestande der Zollgemeinschaft, als man annimmt. Denn zunächst erleidet sie grofsen Schaden dadurch, dafs infolge des Zollbündnisses mit Ungarn der Handelspolitik der Monarchie eine agrarische Richtung gegeben wurde. In den zuletzt mit den mitteleuropäischen Staaten geschlossenen Handelsverträgen wurden die Industriezölle des österreichisch-ungarischen Tarifes als Kompensationsobjekte benützt, um von den Vertragsstaaten möglichst günstige Bedingungen für die Agrarausfuhr der Monarchie zu erlangen, und wurde ein durchgreifendes Zollschutzsystem abgelehnt, da dies den Interessen der ungarischen Konsumenten nicht entsprach[2]. Schon früher hatte die österreichische Industrie

---

[1] Vgl. Ausgleich und Landwirtschaft von Dr. Karl v. Schweitzer in Pernerstorfers „Deutschen Worten“ a. a. O. S. 77.

[2] Vgl. Dr. Otto Lecher, „Der österr.-ungar. Ausgleich“ in der „Zukunft“ vom 13. August 1898, S. 283 ff., sowie für das Folgende Dr. Otto Lecher, „Ausgleich und Handelspolitik“ in Pernerstorfers „Deutschen Worten“ a. a. O. S. 57 ff.; Dr. Otto Lecher, „Szells Aus-

infolge des durch veterinärpolizeiliche Mafsnahmen Ungarns hervorgerufenen Zollkrieges mit Rumänien, sowie der Verbitterung, welche wegen willkürlicher ungarischer Vieheinfuhrverbote in Serbien und Bulgarien gegen die Monarchie entstand, das Absatzgebiet auf dem Balkan fast zur Gänze verloren, und hat sich die Ausfuhr in diese Länder seit Mitte der achtziger Jahre bis nach Mitte der neunziger Jahre um 50 Millionen im Jahre vermindert. Hätte man diese Zeit statt zu einer durch die magyarische Nationalitätenpolitik hervorgerufenen politischen Entfremdung zur Hebung und Förderung der handelspolitischen Beziehungen benützt, so hätte sich gewifs die Ausfuhr noch wesentlich gehoben, so dafs der Entgang für die österreichische Industrie jährlich auf 70 bis 80 Millionen geschätzt werden kann. Erst kürzlich wieder, als Österreich in Jahre 1897 einen Handelsvertrag mit Bulgarien abschlofs, mufste infolge der Haltung Ungarns der Zoll auf die beiden Hauptexportartikel Österreichs, Kleider und Schuhe, derart erhöht werden, dafs noch in demselben Jahre die Kleiderausfuhr nach Bulgarien um 940 000 Fr., der Schuhexport aber um 1/2 Million Fr. sank. Diesen Nachteilen — welche die österreichische Industrie durch den Einflufs Ungarns auf die österreichische Handelspolitik erlitt, und die noch dadurch verschärft werden, dafs Ungarn sich weigert, zu einer aus handelspolitischen Rücksichten notwendigen Vermehrung der Flotte beizutragen, weil der Handel Ungarns noch zu gering sei, um eines erhöhten Schutzes zu bedürfen — steht allerdings der nicht zu unterschätzende Vorteil, den das ungarische Absatzgebiet der österreichischen Industrie bietet, gegenüber. Wie grofs die Einfuhr österreichischer Industrieerzeugnisse nach Ungarn ist, läfst sich mangels einer verläfslichen Statistik nicht genau feststellen. Ihr Wert wird von Lecher mit 200 und von der ungarischen Statistik mit 450 Millionen angegeben. Die letztere Ziffer erklärte aber sogar der Pester Lloyd für zu hoch und nahm den Wert der Einfuhr von österreichischen Industrieerzeugnissen mit 400 Millionen Fl. an. Wie dem auch sei, jedenfalls ist — auch nach der ungarischen Statistik —

---

gleich und die Handelspolitik“ in der „Neuen freien Presse“ vom 16. Juni 1899 und Lechers 12 Stunden-Rede über das ungarische Ausgleichsprovisorium. Brünn 1897, S. 98.

die Ausfuhr österreichischer Waren nach Ungarn in stetem Sinken begriffen, was hauptsächlich der durch Zuwendung von Unterstützungen, Steuernachlässen, Grundschenkungen, öffentlichen Lieferungen und Zoll- und Frachtbegünstigungen erzielten Erstarkung der ungarischen Eigenindustrie zuzuschreiben ist. Mit fremden Industrieerzeugnissen könnte jedoch auch im Falle der Errichtung von Zollschranken die österreichische Industrie, welche durch die geographische Lage und die bestehenden Kreditverhältnisse begünstigt ist, und die sich auch dem ungarischen Bedarfe bereits angepafst hat[1], leicht in Wettbewerb treten, zumal ihr bei einer gerechteren Regelung der Beitragsleistung zu den gemeinsamen Angelegenheiten aus den sich hieraus ergebenden Erträgen leicht Exportprämien bewilligt werden könnten. — Bedenkt man überdies, dafs in kürzerer oder längerer Zeit die Errichtung von Zollschranken zwischen Österreich und Ungarn ja doch bevorsteht, so könnte es für die österreichische Industrie nur vorteilhaft sein, wenn die Zolltrennung zu einer Zeit geschieht, in der Österreich sich durch handelspolitische Mafsnahmen noch neue Absatzgebiete sichern kann, Ungarns Eigenindustrie dagegen noch weniger gekräftigt ist.

Hatte also selbst die österreichische Industrie bei einer Zolltrennung, was auch die Kundgebungen aus industriellen Kreisen beweisen[2], weniger zu verlieren als bei einem schlechten „Ausgleich“, so mufste der österreichischen Geschäftswelt eine Lösung der Zollgemeinschaft geradezu erwünscht erscheinen, da sie im gemeinsamen Zollgebiete und bei dem Bestehen einer gemeinsamen Bank mit Rücksicht auf die ungarischen Verhältnisse im Inlande einen höheren Zinsfufs für in Anspruch genommene Kredite zahlen mufs, so dafs sie mit ihren Kreditbedürfnissen auf Deutschland angewiesen ist.

Während demnach die ungarische Landwirtschaft und die ungarische Geschäftswelt an der Erhaltung der Zollgemeinschaft sehr lebhaft interessiert war, und auch die ungarische Industrie an eine Zolltrennung keine grofsen berechtigten

[1] Vgl. v. Bazant, „Die Handelspolitik Österreich-Ungarns 1875 bis 1892 in ihrem Verhältnis zum Deutschen Reiche und zu dem westlichen Europa“. Leipzig 1894, S. 177.

[2] Vgl. u. a. die Kundgebung des Bundes österreichischer Industrieller, abgedruckt in der „Neuen freien Presse“ vom 1. April 1899.

Hoffnungen knüpfen kann, mufste der österreichischen Landwirtschaft und Geschäftswelt eine Lösung des Zollbündnisses mit Ungarn überaus erwünscht erscheinen, und auch die österreichische Industrie mufste eine reinliche Scheidung dem ewigen Hangen und Bangen vorziehen. Für Ungarn war also der Fortbestand des Zoll- und Handelsbündnisses weit wichtiger denn für Österreich, was auch schon daraus erhellt, dafs von Österreich nicht ganz 40, aus Ungarn dagegen mehr als 73 % der Ausfuhr in die andere Reichshälfte ging[1], und dafs Ungarn mit 102 Millionen Gulden an Österreich verschuldet war, wobei noch 900 Millionen Gulden an ungarischen Papieren in österreichischem Besitze waren[2].

Wenn sich trotzdem die Stimmen nach Lösung der Zollgemeinschaft in Ungarn stärker vernehmbar machen als in Österreich, so liegen die Gründe hiefür nicht auf wirtschaftlichem, sondern auf politischem Gebiete. Man wünscht nämlich in Ungarn aus hier nicht zu erörternden politischen Motiven wenn irgend möglich die Bande, welche das Land an Österreich fesseln, zu lösen. Deswegen ist man an die Gründung einer gesonderten Schiffahrtsgesellschaft geschritten, deswegen fordert man von der Südbahn die Ernennung eines besonderen Generaldirektors für Ungarn, deshalb trat man für die paritätische Ausgestaltnng der Bankorganisation ein, und deshalb erliefs man auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes, des Gebührenwesens und selbst der Posttarife neue von den österreichischen Bestimmungen abweichende Verfügungen. Deshalb fanden auch die von der Szellschen Regierung anläfslich der jüngsten Neuregelung der wirtschaftlichen Beziehungen zu Österreich gemachten Vorschläge so grofsen Beifall im Lande. Man hörte eben aus der Vorlage „das Todesröcheln des unglücklichen staatsrechtlichen Ausgleichs mit Österreich“ heraus und war überzeugt, „dafs dies der letzte Gesetzentwurf sei, welcher die wirtschaftlichen Beziehungen zu Österreich auf der Basis des gemeinsamen Zollgebietes regelte“[3], was auch nicht

---

[1] Vgl. den Prefsburger Kammerbericht S. 7. — Die Zahlen gelten für den Durchschnitt der Jahre 1891—93 bezw. 1891—94.

[2] Vgl. Die ökonomische Rundschau über das Jahr 1897 in der „Neuen freien Presse“ vom 1. Januar 1898, S. 11.

[3] Vgl. die Rede des Abg. Polonyi vom 23. Juni 1899.

unmöglich ist, da anläfslich der Erneuerung der Handelsverträge und der Feststellung des neuen autonomen Zolltarifes die Interessengegensätze in einer die Trennungsidee sehr befördernden Weise aufeinander platzen dürften. Erklärte doch auch Graf Apponyi — Ungarns glänzendster Redner, welcher nunmehr der „die Regierung unterstützenden Partei“ angehört — es sei vertrauenerweckend, dafs die Regierung die so lange ersehnten praktischen Vorbedingungen für das tatsächliche Übergehen auf das Gebiet der wirtschaftlichen Selbständigkeit geschaffen habe [1], und der Ministerpräsident selbst meinte, dafs in jenes Programm, auf welchem er und seine Partei stehe, sich eventuell auch das selbständige Zollgebiet einfügen lasse [2].

Im ganzen Abgeordnetenhause befürwortete überhaupt nur der Sprecher der keinem Verbande angehörenden Siebenbürger Sachsen die Vorlage aus dem Grunde, „weil sie bestimmt sei, die Bande, welche Ungarn mit Österreich verknüpfen — wenigstens soweit dies unter den herrschenden Verhältnissen möglich sei — zu erhalten“ [3]. Im allgemeinen denkt man aber in Ungarn nicht genügend an die unheilvollen Wirkungen, welche eine Zolltrennung für das Land in wirtschaftlicher Beziehung [4] hätte und vergifst völlig, dafs die Handelspolitik eines Mittelstaates, welcher 18 Millionen Einwohner zählt und geographisch vom mitteleuropäischen Markte getrennt ist, denn doch nicht gleich erfolgreich sein kann wie die eines Zollgebietes mit 40 Millionen Einwohnern, welches an drei Grofsstaaten stöfst und diesen seinen grofsen Markt mit konsumfähiger Bevölkerung zu öffnen vermag [5]. Man berücksichtigt aber auch nicht, dafs bei dem Zuge ins Grofse, welcher die heutige Weltwirtschaft erfüllt, und der die Gründung eines mitteleuropäischen Zollbundes in einer ferneren Zukunft nicht unwahrscheinlich erscheinen läfst, die Teilung eines Zoll-

[1] Vgl. die Rede Apponyis vom 23. Juni 1899.

[2] Vgl. die Rede Szells vom 22. Juni 1899.

[3] Vgl. die Rede des Abg. Bruckner vom 23. Juni 1899.

[4] Bezüglich der hier nicht zu erörternden politischen Folgen einer Zolltrennung vgl. das Werk des jüngeren Grafen Julius Andrassy: „Ungarns Ausgleich mit Österreich vom Jahre 1867“ (Leipzig 1897), insbes. S. 23 ff. und S. 90.

[5] Vgl. Bazant a. a. O. S. 160.

gebietes denn doch dem Zeitgeiste allzusehr widerspricht[1]. So wurde die Dauer der Zollgemeinschaft nur bis zum Jahre 1907 und auch für diese Zeit nur unter einer Reihe von Bedingungen gesichert. Zunächst mufs bis zum Jahre 1903 zwischen Österreich und Ungarn ein Übereinkommen bezüglich eines neuen autonomen Zolltarifes erzielt werden, so dafs es beiden Staaten ermöglicht ist, durch Vereitelung des Zustandekommens einer diesbezüglichen Vereinbarung die Zolltrennung herbeizuführen. Dann dürfen jedoch auch die Handelsverträge mit den ausländischen Staaten nur auf die Dauer von vier Jahren abgeschlossen werden, so dafs, wie selbst der österreichische Handelsminister eingestehen mufste[2], falls eine Erneuerung der Handelsverträge auf die Dauer von vier Jahren unmöglich sein sollte, Österreich schon im Jahre 1903 vor die Frage gestellt sein werde, ob es das Bündnis mit Ungarn lösen oder in einen Zollkrieg mit sämtlichen europäischen Staaten verwickelt werden wolle. Der ungarische Ministerpräsident konnte demnach im Abgeordnetenhause gewifs „mit ruhigem Gemüte“ unter „allgemeiner lebhafter Zustimmung und Eljenrufen“ erklären, dafs das Übereinkommen, welches das Ende der Zollgemeinschaft auf das Jahr 1907 verlegte, jener Abmachung, nach welcher die Zollgemeinschaft schon im Jahre 1903 geendet hätte, vollkommen gleichwertig sei[3], da ja wirklich über die Fortdauer der Zollgemeinschaft schon im Jahre 1903 entschieden werden wird. Wie verfehlt es allerdings ist, die Beratungen mit Österreich hinsichtlich des Zollbündnisses gerade zu einer Zeit zu pflegen, in der die internationalen Verträge mit dem Ausland zu erneuern sind, wurde bereits in dem Kronstädter Handelskammerberichte[4] aus-

---

[1] So hebt auch Juraschek (vgl. Übersichten der Weltwirtschaft, VI. Bd., Jahrg. 1885—89, Berlin, S. XI) hervor, dafs manche Bestrebungen — selbst der Gegner — für das andauernde Wachstum der dem Organismus der Weltwirtschaft zu Grunde liegenden Idee, die Scheidemauern der nationalen Wirtschaft zu durchbrechen, zeugen. Vgl. auch Lechers Rede a. a. O. S. 20 und das Prefsburger Kammergutachten. S. 16.

[2] In einer im Industrierate gehaltenen Rede.

[3] Vgl. Szells Rede vom 14. Juni 1899.

[4] Vgl. den Bericht der Handels- und Gewerbekammer in Kronstadt über die volkswirtschaftlichen Verhältnisse ihres Bezirkes im Jahre 1895. Kronstadt 1896, S. 16, sowie das Pester Kammergutachten a. a. O.

einandergesetzt. indem dort bemerkt wurde, dafs die Lage der österreichisch-ungarischen Monarchie äufserst ungünstig wäre, wenn zu gleicher Zeit mit den Verhandlungen des Ministers des Äufsern mit den auswärtigen Mächten auch die Frage der Verlängerung des Zoll- und Handelsbündnisses verhandelt werden sollte, denn dies wäre für die auswärtigen Mächte eine ausgezeichnete Gelegenheit, ihre Forderungen hoch zu spannen und zahlreiche weitgehende Zollermäfsigungen zu verlangen. Wenn trotzdem das Jahr 1903 zu dem bezüglich der Zollgemeinschaft entscheidenden Jahre gemacht wurde, so geschah dies aus zwei Gründen. Zunächst sollte vermieden werden, dafs dadurch, dafs der Endtermin der Zollgemeinschaft auf einen andern Zeitpunkt als den Ablaufstermin der Handelsverträge gesetzt wird, der österreichisch-ungarischen Zollunion indirekt eine über die festgesetzte Dauer hinausreichende Geltungszeit gegeben werde. Denn solange beide Staaten — Österreich wie Ungarn — dritten Staaten gegenüber an Handelsverträge gebunden sind, können sie — zumal sie sich den dritten Staaten gegenüber ja als *ein* Zollgebiet verpflichtet haben — auch untereinander die Zollgemeinschaft kaum lösen. Und so mufste — da Ungarn „nicht mehr durch die verschiedenen Ablaufstermine geniert sein“ [1] wollte — schon aus diesem Grunde der Endtermin der Zollgemeinschaft mit dem Ablaufstermine der Handelsverträge zusammenfallen.

Durch das Zusammenfallen dieser beiden Termine sichert sich aber Ungarn auch einen entscheidenden Einflufs auf die Festsetzung des autonomen Zolltarifs und auf die Handelsverträge. — Denn konnte der ungarische Motivenbericht zur „Ausgleichs“vorlage schon in der Bestimmung, dafs Österreich, wenn es mit den ausländischen Staaten Handelsverträge abschliefsen will, sich früher mit Ungarn über einen neuen autonomen Zolltarif geeinigt haben mufs, eine „*Gewähr*“ dafür

---

S. 21. — Auch der ungarische Motivenbericht zur Banffyschen „Ausgleichsvorlage“ meinte noch, dafs die Situation — wenn die Erneuerung des Zoll- und Handelsbündnisses und die bezüglich der Revision des Zolltarifs mit Österreich zu pflegenden Verhandlungen auf den gleichen Zeitpunkt wie die Erneuerung der internationalen Handelsverträge fielen — sich derart verwirren würde, dafs aus derselben nachteilige Konsequenzen entstehen könnten.

[1] Vgl. *Szells* Rede vom 14. Juni 1899.

erblicken, daſs Ungarn „in betreff der zur Zeit zu bewerkstelligenden Feststellung eines neuen Zolltarifs auf die bereitwillige Mitwirkung Österreichs zählen dürfe“, so sichert die Möglichkeit einer in Österreich aus politischen Gründen immer wirksamen Drohung[1] mit der sofortigen Errichtung eines selbständigen Zollgebietes Ungarn auch beim Abschlusse der Handelsverträge die Erfüllung aller seiner Forderungen. Allerdings ist es noch höchst zweifelhaft, in welcher Richtung sich diese Forderungen bewegen werden. Konnte man doch vielmehr aus dem Verlaufe der im Jahre 1898 abgehaltenen Enquete über einen autonomen ungarischen Zolltarif mit voller Klarheit entnehmen, daſs man in Ungarn selbst bezüglich der zu verfolgenden Handelspolitik noch keineswegs im reinen sei. — Bis auf einige bedeutungslose Phrasen, nach welchen „jener exzessive Zollschutz, welcher ausschlieſslich zu Gunsten der österreichischen Industrie das ganze konsumierende Publikum belastet, ermäſsigt, der Schutz der Produkte Ungarns dagegen — insbesondere der landwirtschaftlichen Produkte — dem Schutze der österreichischen Industrie gleichwertiger gestaltet werden müsse“[2], ist nichts bekannt geworden, was einen sicheren Schluſs auf die künftige Richtung der ungarischen Handelspolitik — die wohl für die Handelspolitik der Monarchie maſsgebend sein wird — ermöglichen würde. Eigentlich möchte man nämlich nicht nur durch Agrarzölle die Interessen der landwirtschaftlichen Bevölkerung wahren, sondern auch durch Industrieschutzzölle die weitere Entwickelung der in vielen Zweigen nur durch Regierungsmaſsnahmen künstlich erhaltenen Industrie sichern, ohne jedoch deswegen auf das Ergebnis der Finanz-

[1] Ernst zu nehmen wäre diese Drohung freilich nicht. Denn Ungarn wird aus wirtschaftlichen Gründen im Jahre 1903 ebensowenig an eine Zolltrennung denken können wie heute. Wurde doch die Aufrechterhaltung der Zollgemeinschaft bis zum Jahre 1907 von Ungarn hauptsächlich deshalb zugestanden, weil „die Zeit bis zum Jahre 1903 nicht ausgereicht hätte, auch nur die wirtschaftlichen Wunden zu heilen, welche durch die jahrelange Ungewiſsheit und die Ausgleichskrise hüben wie drüben gleichmäſsig fühlbar geschlagen wurden“ (vgl. die Rede des Referenten Julius Rosenberg im volkswirtschaftlichen Ausschusse) und ein längerer Zeitraum zur Vorbereitung der Einführung des selbständigen Zollgebiets dringend notwendig erschien.

[2] Vgl. die bereits erwähnte Rede Apponyis.

zölle verzichten zu können. — Es ist aber anzunehmen, dafs in der richtigen Erkenntnis der Tatsache, dafs heute Ungarns wirtschaftliche Kraft und mit ihr seine soziale und politische Macht hauptsächlich noch in der Landwirtschaft liegt, der Schutz ihrer Interessen als die erste Pflicht betrachtet werden wird[1]. Und so dürften denn wieder die Interessen der österreichischen Industrie geopfert werden, um die unbequeme Einfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse hauptsächlich aus den Balkanländern zu verhindern und die Ausfuhr der ungarischen Produkte insbesondere nach Deutschland und der Schweiz zu sichern. — Die österreichische Volkswirtschaft wird demnach gelegentlich des Abschlusses der Handelsverträge jedenfalls schwerwiegende Nachteile erdulden müssen. Allein auch die Lage Ungarns dürfte im Jahre 1903[2] kaum eine beneidenswerte sein, denn die Zollgemeinschaft mit Österreich wird es nicht lösen können, weil es wirtschaftlich noch zu schwach sein dürfte, und die Handelsverträge mit den anderen Staaten wird es nur auf die Dauer von vier Jahren — bis Ende 1907 — abschliefsen können, was jedenfalls nicht möglich sein wird, ohne dafs es den betreffenden Mächten für die kurze Dauer der Bündnisse Kompensationen gewährt[3], da ein kurzer Handelsvertrag für kein Land denselben Wert hat wie ein die Verhältnisse auf längere Zeit festlegender. — Dafs unterdes mit

---

[1] Vgl. Lang, „Die internationale Zollpolitik der Zukunft“ in der Österr.-ungar. Revue, XIII. Jahrg. (1899), S. 26.

[2] Im Jahre 1903 laufen die im Jahre 1892 abgeschlossenen Verträge mit Deutschland, Italien, der Schweiz und Belgien, sowie die Handelsverträge mit Rufsland, Serbien, Rumänien und Bulgarien ab, während die Handelsverträge mit den Vereinigten Staaten, England, Frankreich, Griechenland, der Türkei, sowie die Verträge mit Spanien, China, Japan, Korea und anderen Ländern, welche meist nur die gegenseitige Meistbegünstigung stipulieren und auf unbestimmte Zeit abgeschlossen wurden, sowohl von Österreich als von Ungarn auf den Termin 1903 gekündigt werden können.

[3] Hierbei ist davon abgesehen, dafs sich die fremden Staaten vielleicht auch dafür werden Kompensationen gewähren lassen können, dafs in Österreich die Einhaltung der auf verfassungswidrige Weise zustande gekommenen Handelsverträge nicht wird verbürgt werden können, und dafs auch die Lösung der Zollgemeinschaft zwischen Österreich und Ungarn während der Vertragsdauer nicht als ausgeschlossen zu betrachten sein wird. Für Österreich können nämlich Anordnungen, zu welchen ver-

Österreich auf verfassungsmäfsige Weise ein Zoll- und Handelsbündnis zustande kommen wird — in welchem Falle allerdings die Handelsverträge auf längere Zeit abgeschlossen werden könnten — ist unwahrscheinlich, da keine österreichische Volksvertretung dem Banffy-Badenischen Elaborate, auf dessen Grundlage es abzuschliefsen wäre, seine Zustimmung geben dürfte, ein für Ungarn minder vorteilhafter „Ausgleich" aber bei dem ungarischen Reichstage auf Schwierigkeiten stofsen würde.

So besteht denn das Ergebnis der vierjährigen Verhandlungen über die Verlängerung der Zollgemeinschaft zwischen Österreich und Ungarn darin, dafs die Volkswirtschaft beider Staaten bezüglich der Dauer des Zollbündnisses einer ganz unbestimmten Zukunft entgegensieht, und die Lage der Monarchie beim Abschlusse der Handelsverträge den fremden Staaten gegenüber zu einer möglichst unvorteilhaften gemacht wurde. Ein neuer Beweis für die alte Erfahrungstatsache, dafs der Einflufs politischer Rücksichten auf wirtschaftliche Mafsnahmen den letzteren nie zum Vorteile gereicht [1].

III.

Das 1867er Ausgleichsgesetz liefs jedoch nicht nur den Abschlufs eines Zoll- und Handelsbündnisses zu, sondern erachtete, da auch die Feststellung des Münzwesens und des

---

fassungsmäfsig die Zustimmung des Reichsrates erforderlich ist, wenn sich die dringende Notwendigkeit, solche Anordnungen zu treffen, zu einer Zeit herausstellt, wo der Reichsrat nicht versammelt ist, unter Verantwortung des Gesamtministeriums durch kaiserl. Verord. erlassen werden, insofern sie keine Abänderung der Staatsgrundgesetze, keine dauernde Belastung des Staatsschatzes und keine Veräufserung von Staatsgut betreffen. Sie haben jedoch nur provisorische Gesetzeskraft und erlöschen, wenn die Regierung es unterläfst, sie dem Reichsrate binnen vier Wochen nach seinem Zusammentritte vorzulegen, oder wenn sie die Genehmigung eines der beiden Häuser des Reichsrates nicht erhalten.

[1] Nur beiläufig sei bemerkt, dafs auch dem Übelstande, dafs es an Einrichtungen zur Beilegung jener Streitigkeiten, die aus dem Bündnisse entspringen, mangelt, ebensowenig abgeholfen wurde, wie man dafür sorgte, dafs für den Fall der Auflösung der Zollgemeinschaft die beiden Staaten sich wenigstens wechselseitig die Meistbegünstigung gönnen.

allgemeinen Geldfufses in enger Verbindung mit dem Handel stehe, es auch für notwendig, dafs in den Ländern des zu schliefsenden Zollbündnisses sowohl das Münzwesen, als auch der Geldfufs gleich seien und bestimmte daher, dafs beim Abschlusse des Zoll- und Handelsbündnisses auch über diese Punkte im Wege eines Übereinkommens zu verfügen sei[1]. Anläfslich der jüngsten Neuregelung der wirtschaftlichen Beziehungen zwischen den beiden Staaten galt es nun[2], die im Jahre 1892 in Angriff genommene Währungsreform, durch welche der Übergang zur Goldwährung vollzogen werden sollte, zu Ende zu führen. Hieran war speziell Ungarn um so mehr interessiert, als man dort einzusehen begann, dafs ohne geregelte Währung die Errichtung einer selbständigen ungarischen Bank und eines selbständigen Zollgebietes unmöglich sei.

Es wurde also — nachdem die im Jahre 1894 angeordnete Einlösung eines 200 Millionen Gulden betragenden Teiles der aus Staatsnoten bestehenden schwebenden Schuld seit Ende Mai 1896 als beendet angesehen werden konnte — beschlossen, nunmehr auch die restlichen 112 Millionen Gulden der schwebenden Schuld einzulösen. Es sollen demnach von den beiden Regierungen 112 Millionen Gulden in Zwanzigkronenstücken (und zwar von der österreichischen Regierung 70 und von der ungarischen Regierung 30% dieses Betrages) bei der Bank erlegt werden, wogegen die Bank aus ihrem Metallvorrate 32 Millionen Gulden in Silbergulden den Regierungen und 80 Millionen Gulden in Zehnkronenbanknoten dem Verkehr zu übergeben hat[3]. Aus den 32 Millionen Silbergulden werden die Regierungen 64 Millionen Kronen in Fünfkronenstücken ausprägen und in Verkehr setzen, und sollen diese Fünfkronenstücke als Scheidemünzen im Privatverkehre nur bis zu dem Betrage von 250 K. angenommen werden müssen. Die von

[1] Vgl. § 66 des XII. G.-A. vom Jahre 1867.

[2] Vgl. insbes. den ungarischen Gesetzentwurf betreffend die gänzliche Einlösung der aus Staatsnoten bestehenden schwebenden Schuld sowie den hierzu verfafsten Motivenbericht.

[3] Aufser dem durch den Golderlag der Regierungen gedeckten Betrage von 80 Millionen Gulden können bis zur Aufnahme der Barzahlungen noch weitere 10 Millionen Gulden in Zehnkronenbanknoten gegen Zurückbehaltung des gleichen Betrages in Fünfkronenstücken von der Bank ausgegeben werden.

der Bank auszugebenden 80 Millionen Gulden in Zehnkronenbanknoten können mit Zustimmung der beiden Volksvertretungen wann immer ganz oder teilweise eingezogen werden, und haben die Regierungen in diesem Falle der Bank in entsprechender Menge Goldmünzen der Kronenwährung zu übergeben. Soweit diese Noten jedoch nach Aufnahme der Barzahlungen noch im Umlaufe sein werden, sind sie in den Gesamtbanknotenumlauf einzurechnen und erscheinen daher in demselben Mafse wie die übrigen Banknoten gedeckt, während sie bis zur Aufnahme der Barzahlungen durch den Golderlag der Regierungen gedeckt sind.

Damit jedoch die Einlösung aller noch uneingelöster Staatsnoten durchgeführt werden könne, mufs auch jene Bestimmung aufgehoben werden, nach der für die in die Staatskassen zurückströmenden verzinslichen „Salinenscheine", welche eine ausschliefslich österreichische Schuld bilden, Staatsnoten ausgegeben werden können. Vom 1. Januar 1900 wird denn auch die österreichische Finanzverwaltung die Einlösung dieser „Salinenscheine", deren Maximalumlauf gegenwärtig noch 50 Millionen Fl. beträgt, aus eigenen Mitteln, d. i. wahrscheinlich — da die Aufnahme einer Anleihe ohne die Einwilligung der Volksvertretung nicht möglich ist — aus den Kassenbeständen durchführen müssen.

Vom 1. Januar 1900 angefangen wird die Kronenwährung auch als einzige und ausschliefslich gesetzliche Währung an die Stelle der österreichischen (Gulden-)Währung treten.

Nach Durchführung all der vorstehenden Bestimmungen können dann die Aufgaben, welche den Staaten infolge der Währungsreform zugefallen sind, als gelöst angesehen werden[1], da der Schwerpunkt bezüglich der noch erübrigenden Mafsnahmen zur Notenbank verlegt wurde, deren „hervorragendste Aufgaben" nunmehr die „planmäfsige Vorbereitung der Aufnahme der Barzahlungen, deren faktische Aufnahme selbst, sowie die Konsolidierung der schon geregelten Verhältnisse"

[1] Von der Einführung der Gestattung der direkten Überweisung im Giroverkehr zwischen den österreichischen und ungarischen Postsparkassen scheint man absehen zu wollen, trotzdem hierdurch der Bedarf an Umlaufsmitteln vermindert und somit die Aufnahme der Barzahlungen erleichtert würde.

sein wird [1]. Um nun der Bank diese Aufgabe zu erleichtern, wird ihr Goldbestand zunächst dadurch vermehrt werden, dafs die österreichische Regierung 30 Millionen der sogenannten „80 Millionen-Schuld" [2] in Goldmünzen der Kronenwährung an die Bank zurückzahlt. Ungarn, welches sich „über das Mafs seiner gesetzlich vorgeschriebenen Pflicht hinaus [3] auf Grundlage der Billigkeit und der politischen Rücksicht" im Jahre 1878 verpflichtet hatte, nach Erlöschen des Bankprivilegiums 30 % des bis dahin nicht getilgten Restes dieser Schuld in

---

[1] Vgl. den bereits erwähnten Motivenbericht zum Gesetzentwurfe betreffend die Einlösung der schwebenden Schuld, in welchem auch die Hoffnung ausgesprochen wird, dafs die Aufnahme der Barzahlungen drei Jahre nach dem Inslebentreten des Gesetzentwurfes wird erfolgen können. Wirklich dürfte dann, falls nicht aufserordentliche Verhältnisse eintreten, der Aufnahme der Barzahlungen höchstens das Interesse der Banken, deren Valutagewinne schwinden, und denen durch die engere Verbindung Österreichs mit dem Weltmarkte neue Konkurrenten erstehen werden, sowie die Furcht der österreichischen Regierung, Ungarn könnte dann in die Lage versetzt werden, die Zollgemeinschaft zu lösen, entgegenstehen.

[2] Diese 80 Millionen-Schuld, ein durch das Übereinkommen vom 3. Januar 1863 von der damaligen priv. österr. Nationalbank der österr. Regierung gewährtes Darlehen, ist seither auf den Betrag von rund 75½ Millionen Gulden herabgemindert worden.

[3] Ungarn behauptet nämlich, dafs kraft seiner staatsrechtlichen Stellung solche Schulden, welche ohne die gesetzliche Einwilligung des Landes gemacht wurden, das Land rechtlich nicht belasten konnten. Dies ist nun keineswegs richtig. Die Schulden wurden zu Zwecken des Gesamtreiches zu einer Zeit gemacht, in welcher die Wahrung und Handhabung der Gesamtstaatsinteressen in der Machtfülle des gemeinsamen Herrschers, dessen allgemeine Hofkammer für die Deckung der finanziellen Bedürfnisse des Gesamtstaatskörpers zu sorgen hatte, konzentriert war. Ungarn hat sich denn auch (vgl. die Staatsschrift des österreichischen Ministeriums vom 31. August 1848 über das zwischen Ungarn und den übrigen Ländern Österreichs bestehende Band der Einigung, abgedruckt bei Helfert a. a. O. S. 159) „nie von den Lasten ausgeschlossen, welche infolge der Kriegsereignisse, dann für die Gesamtbedürfnisse der Monarchie notwendig entstehen mufsten, wiewohl die Beiträge . . . . stets unter dem Verhältnisse der Volkszahl und den Hilfsquellen, welche die Natur diesem reichgesegneten Lande verliehen hatte, geblieben waren". Und es wäre auch ein grofser Fehler Ungarns gewesen, sich der Beitragsleistung zu den Kosten für die Gesamtbedürfnisse der Monarchie zu entziehen, da weit mehr als dies Land zu den Kosten beisteuerte, für dasselbe verwendet wurde. Schon im Jahre 1591 klagte ein böhmischer Adliger, dafs die armen Böhmen durch die ungarischen Kriege . . . viel

50 gleichen, unverzinslichen Raten an Österreich zu entrichten, wird jedoch auch nun 30 % dieser Teilabzahlung in 50 Raten — also jährlich 180 000 Fl. — der österreichischen Regierung ersetzen. — Aufser durch den Erlag der österreichischen Regierung soll der Goldschatz der Bank noch dadurch vermehrt werden, dafs 15 Millionen Fl.[1] in Golddevisen aus dem Reservefonds in den Metallvorrat übertragen werden.

Endlich wird im Interesse der Vorbereitung der Aufnahme der Barzahlungen durch einige Satzungsänderungen die Ausdehnung des Geschäftes der Bank mit Devisen, Valuten und überhaupt mit Zahlungsmitteln, die auf das Ausland lauten, ermöglicht.

Dafür kann jedoch von den übrigen Mafsnahmen, welche bezüglich der Bank getroffen wurden, keineswegs behauptet werden, dafs durch dieselben die Einführung der neuen Währung durch die Bank erleichtert würde. Wittelshöfer[2] tadelt es vielmehr mit vollem Recht, dafs das neue Bankstatut sich blutwenig um jene Fragen, welche die Erhaltung einer gesunden Währung betreffen, kümmert, und dafs vielmehr nur

---

Elend und Trübsal erfahren haben. Unermefsliche Summen Geldes wurden aus dem Lande geführt, eine unzählbare Menge ausgezeichneter Männer ging da zu Grunde, so dafs dieses ungarische Land gar nicht mehr dafür steht" (vgl. Helfert a. a. O. S. 9 f.).

[1] In diesen 15 Mill. Fl. ist der sogenannte „Kursgewinn", welcher 13 525 166 Fl. 55 kr. betrug, einbegriffen. Dieser Kursgewinn war nach Einführung der Valutagesetze im Jahre 1892 dadurch entstanden, dafs die im Besitze der Bank befindlichen Goldvorräte und -Devisen, welche nach dem Zinsfufse der alten Währung (1 : 15½) in Rechnung standen, nun auf den Zinsfufs der Kronenwährung (1 : 18²/₉) umgerechnet wurden. Der sich hieraus ergebende Mehrbetrag von mehr als 13½ Mill. Fl. war jedoch nicht als Gewinn verbucht, sondern dem Reservefonds zugeschrieben worden. Jetzt wird er als kassenmäfsig eingeflossen und daher als Gewinn betrachtet werden müssen, dessen Hälfte nach den bis nun in Geltung gestandenen Satzungen der Bank von den beiden Regierungen beansprucht werden kann. Damit ist dieser zuerst von Wittelshöfer (in einem in der Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung IV. Bd. erschienenen Aufsatze über den Kursgewinn der österr.-ungar. Bank an ihrem Goldschatze) in glänzender Weise vertretene Rechtsanspruch der beiden Staaten in entsprechender Weise gewahrt worden.

[2] Vgl. „Der Ausgleich und das Geldwesen" von Otto Wittelshöfer in Pernerstorfers „Deutsche Worte" a. a. O. S. 113.

die Frage der Kreditgewährung durch die Bank maſsgebend für die Änderung des Statutes war. Für Ungarn kam eben die Bank stets in erster Linie als Kreditquelle in Betracht. Dies zeigte sich gleich in dem ersten Übereinkommen, welches bezüglich der Bank zwischen beiden Regierungen am 12. Sept. 1867 zustande kam[1]. In demselben übernahm nämlich Ungarn zwar die Verpflichtung, bis auf weiteres in Ungarn eine Zettelbank nicht zuzulassen und wie bisher den Noten der österreichischen Nationalbank den Zwangskurs zuzugestehen, stellte jedoch sofort die Bedingung, daſs die Bank verpflichtet werde, die von der ungarischen Regierung für nötig erachteten Filialen zu errichten, dieselben entsprechend zu dotieren und auf Effekten der beiden Reichshälften, sowie auf andere solide Wertpapiere Darlehen zu leihen. Und obzwar später die ungarische Regierung behauptete, sie sei an diese Abmachungen nicht mehr gebunden, da auch die Bank sich nicht an dieselben gehalten habe, forderte sie doch immer wieder die Erhöhung der Dotation der ungarischen Filialen, die auch gewährt wurde[2].

Ebenso wurde die Dotation der ungarischen Bankplätze für das Eskompte- und Darlehensgeschäft auf mindestens 50 Millionen Gulden festgesetzt und eine Bestimmung bezüglich neu zu errichtender Filialen getroffen. als nach Ablehnung eines von den Regierungen vorgelegten, mit dem Banffy-Badenischen Entwurfe fast identischen[3] Statutenentwurfes durch die Bank, nach vergeblichen auf Errichtung einer selbständigen ungarischen Bank gerichteten Bemühungen Ungarns, nach langen Beratungen und einer ungarischen Ministerkrise endlich im Jahre 1878 das bis nun in Geltung gewesene Bankstatut zustande kam. Die Organisation der

---

[1] Vgl. auch bezüglich des Folgenden den sehr lehrreichen Artikel Zuckerkandls über die österr.-ungar. Bank im Handwörterbuche der Staatswissenschaften, II. Auflage, 5. und 6. Lieferung. Jena 1899, S. 222 ff., insbesondere S. 245 ff.

[2] So betrug die Dotation der Pester Bankfiliale für den Eskompte im Jahre 1862 nur 4 Millionen, im Jahre 1872 schon 25 und im Jahre 1873 32 Mill. Fl.

[3] Nur ein Einspruchsrecht der Regierungskommissäre aus Rücksichten des Staatsinteresses war selbst in diesem Entwurfe nicht festgesetzt worden.

Bank war in diesem Statute in folgender Weise geregelt worden. An der Spitze des Institutes stand der Generalrat; derselbe bestand aus dem auf Vorschlag beider Finanzminister ernannten Gouverneur, aus je einem österreichischen und ungarischen nach Ternovorschlägen der Generalversammlung zu ernennenden Vizegouverneur und 12 Generalräten, von denen je zwei österreichische bezw. ungarische Staatsbürger sein mufsten. Aufserdem gab es unter dem Vorsitze des betreffenden Vizegouverneurs in Wien und Pest je eine Direktion, welche aus 8 Mitgliedern (2 Generalräten und 6 vom Generalrate gewählten Mitgliedern) bestand. Die Direktionen hatten die Dotation auf die Bankplätze des betreffenden Reichsteiles zu verteilen, den individuellen Kredit der einzelnen Firmen und Personen zu bemessen und die Zensoren zu ernennen, doch stand dem Generalrate bezüglich der Beschlüsse der Direktionen ein Vetorecht zu.

Diese Organisation bewährte sich vollkommen, so dafs bei der Erneuerung des Privilegiums im Jahre 1887 auch der Motivenbericht zur ungarischen Regierungsvorlage feststellen mufste, dafs nach der in Ungarn allgemein herrschenden Überzeugung die Bank den Erwartungen in vollem Mafse entsprochen und durch ihre über die übernommenen Pflichten hinausgehenden Leistungen sich Anerkennung und Dank zu erringen verstanden habe. — Seitdem nahm jedoch der Geschäftsbetrieb der Bank in Ungarn noch weiter an Umfang zu. Im Jahre 1898 bestanden in Ungarn schon 103 Bankplätze (gegen 82 im Jahre 1890 und 6 im Jahre 1870), in Österreich nur 101 (gegen 98 im Jahre 1890 und 15 im Jahre 1870). Der Gesamteskompte betrug in Ungarn im Jahre 1898 510,4 Mill. Fl., das ist 36,17 % des Gesamteskomptes der Monarchie gegen 277,5 Millionen (29,54 %) im Jahre 1890 und 135,2 Millionen (20,93 %) im Jahre 1877. — Am Wechseleskompte war Ungarn derart beteiligt, dafs Ende Juli 1899 das Portefeuille der Bank in Grofs-Kanisza gröfser war als in Triest und in Debreczin sechsmal so grofs war wie in Reichenberg. Hypothekardarlehen waren Ende 1898 in Österreich gar nur 18,5 und in Ungarn 120,9 Millionen Fl. ausstehend.

So war denn das Lob, welches noch der Motivenbericht zu dem am 1. Januar 1900 in Wirksamkeit tretenden Gesetzentwurfe „über die Verlängerung des Privilegiums der öster-

reichisch-ungarischen Bank", der allen an sie gestellten gerechten Anforderungen entsprechenden Tätigkeit der Bank spendete, ein wohlverdientes. Trotzdem glaubte man aber die Organisation der Bank in radikaler Weise verändern und den Einflufs Ungarns, sowie der beiden Regierungen steigern zu müssen. Ersteres geschah dadurch, dafs man die Zusammensetzung der höchsten leitenden Körperschaft der Bank des Generalrates „nicht länger von der ohnehin nur zufälligen Verteilung des Aktienbesitzes abhängig bleiben" liefs, sondern bestimmte, dafs von den 12 durch die Aktionäre zu wählenden Generalräten je 6 österreichische, bezw. ungarische Staatsangehörige sein müssen, so dafs der Gouverneur die entscheidende Stimme haben wird. Ferner wurden die Direktionen in Wien und in Pest, welche künftig aus den vom Kaiser zu ernennenden Vizegouverneuren und deren Stellvertretern, sowie den 6 Generalräten[1] der betreffenden Reichshälfte bestehen werden, selbständiger gemacht, indem ihnen das ausschliefsliche Recht, den Bankkredit im Eskompte- und Darlehnsgeschäfte in dem betreffenden Staate zu bemessen, sowie das Recht, Banknebenstellen für das Eskomptegeschäft zu errichten, zuerkannt wurde. Der Einflufs der Regierungen aber wurde dadurch erhöht, dafs aufser dem Gouverneur und zwei Vizegouverneuren auch zwei Vizegouverneur-Stellvertreter (ein österreichischer und ein ungarischer) von den betreffenden Regierungen, die an keinerlei Vorschlag gebunden sind, dem Kaiser zur Ernennung präsentiert und nur für 5 Jahre ernannt werden. Überdies wurde den Regierungskommissären neben dem Rechte der Prüfung, ob die Bank den Satzungen und dem Gesetze gemäfs vorgeht, auch das Recht zuerkannt, gegen Beschlüsse der Generalversammlung, des Generalrates, der ständigen Kommissionen oder der Direktionen, wenn sie dem Interesse des betreffenden Staatsgebietes zuwiderlaufen, Einspruch zu erheben. Dieser Einspruch hat aufschiebende Wirkung, und es entscheidet das Gesamtministerium des be-

[1] Dadurch dafs die Mitglieder der Direktion Generalräte sind, soll „einerseits das Ansehen der Direktionen erhöht, andererseits ohne Gefährdung der Einheitlichkeit der Leitung die Erweiterung des Wirkungskreises der Direktionen ermöglicht werden".

treffenden Staates endgültig über denselben[1]. Von dem Einspruchsrechte der Kommissäre sind ausgenommen: die Festsetzung des Zinsfufses, die Bestimmungen betreffs der Ernennungen, Besoldungen und Pensionierungen der Beamten[2] und die Berichte des Generalrates an die Generalversammlung, doch bedürfen alle Generalratsbeschlüsse — ausgenommen die Berichte an die Generalversammlung — der Approbation des als Vertrauensmann beider Regierungen zu betrachtenden Gouverneurs, dessen Stellung überhaupt sehr gefestigt wird. Die Beschlüsse der Direktionen bedürfen der Approbation der ebenfalls von den betreffenden Regierungen zur Ernennung vorgeschlagenen Vizegouverneure, so dafs wirklich jeder einzelne Schritt der Bank unter staatlicher Aufsicht und Kontrolle steht, und die Verfügungen der Bank, so oft es sich als notwendig erweist, suspendiert werden können[3]. Weder der gesteigerte Einflufs der beiden Regierungen, noch der Ungarns kann jedoch von heilsamer Wirkung auf die Tätigkeit der Bankleitung sein. Denn durch ersteren wird jede feste und zielbewufste Geschäftsführung unmöglich gemacht, die Verantwortlichkeit der Bankleitung geschwächt und die Gewährung von Darlehen statt von kaufmännischen, von politischen Rücksichten beeinflufst werden. Infolge des letzteren hingegen werden die verfügbaren Mittel der Bank hauptsächlich der stets geldbedürftigen ungarischen Landwirtschaft zugeführt werden. Müssen doch nach dem neuen Bankstatute zu Zensoren nicht — wie bisher — nur Kaufleute, sondern auch Landwirte ernannt und vor diesen Ernennungen nicht nur die Handelskammern, sondern auch die Körperschaften, welche landwirtschaftliche Interessen vertreten, einvernommen werden[4]. Nun

[1] Für den Fall, dafs sich ein Widerstreit der Anschauungen zwischen den Vertretern der beiden Staaten ergibt, ist keine Vorsorge getroffen.

[2] Die ungarische Regierung wünschte die Regierungskommissäre auch mit einem Einspruchsrechte gegen die Beschlüsse des Generalrates, welche die Ernennung höherer Beamten treffen, ausgestattet zu sehen, doch lehnte die Bank diesen Vorschlag, dessen Durchführung der ohnehin sicher zur Blüte gelangenden Protektionswirtschaft Tür und Tor geöffnet hätte, ab.

[3] Vgl. die am 4. Juli 1899 im ungarischen Abgeordnetenhause gehaltene Rede des Finanzministers Lukács.

[4] Vgl. die angeführte Rede des Finanzministers, in welcher auch erwähnt wird, dafs bereits jetzt ein beträchtlicher Teil der im Wege des

wächst aber das Portefeuille jener Filialen, welche nicht imstande sind, mobile Wechsel[1] zu liefern, unaufhörlich, während dasjenige von Plätzen, an denen mobile Wechsel zu haben sind, teilweise gänzlich zusammenschrumpft[2], so dafs die Gefahr besteht, dafs die Bank zur Zeit der Aufnahme der Barzahlungen ein gröfstenteils festgerauntes Portefeuille besitzen und den dann an sie gestellten Aufgaben somit kaum gewachsen sein wird. Es machte sich denn auch selbst in dem jederzeit gefügigen Generalrate der Bank, trotzdem der Gouverneur die Annahme der Vorschläge beider Regierungen als eine „Staatsnotwendigkeit“ erklärte, und auch Herr Generalrat Lieben es „bedenklich“ fand, gegen die Vorschläge der Regierungen aufzutreten, eine wenn auch schwache Opposition gegen das neue Bankstatut geltend. Denn die Bank erhält das Notenemissionsprivilegium, welches bis zum Jahre 1910 — bezw. im Falle der Lösung der österreichisch-ungarischen Zollgemeinschaft bis zum Jahre 1907 — gültig sein soll[3], in Österreich überdies nur auf Grund einer kaiserlichen Verordnung, die aufser

Reeskomptes zur Bank gelangenden Wechsel ursprünglich dem landwirtschaftlichen Kredite diente.

[1] Unter mobilen Wechseln werden jene verstanden, die zum Fälligkeitstermine zurückgezahlt und nicht ständig prolongiert werden.

[2] Vgl. Wittelshöfer a. a. O. S. 112. Nach dem neuen Bankstatute müssen überdies in Österreich und in Ungarn innerhalb dreier Jahre mindestens je 10 neue Bankfilialen errichtet werden.

[3] Für den Fall, dafs die Zollgemeinschaft und damit das Bankprivilegium im Jahre 1907 zu Ende gehen sollte, wird der Bank von den Regierungen eine Entschädigung von 11 Fl. per Aktie zugesichert. Was zu geschehen habe, wenn die Zollgemeinschaft vor 1907 gelöst wird, wurde nicht in Erwägung gezogen. Der ungarische Ministerpräsident hält den Fall, dafs auch bei getrenntem Zollgebiete die Bankgemeinsamkeit einige Zeit fortbestehen könne, in der Theorie immerhin für denkbar, meint allerdings, was in der Praxis zu tun sei, wäre eine andere Frage. Allein es ist wohl fraglos, dafs sich eine einheitliche Zinsfufspolitik in zwei getrennten Wirtschaftsgebieten nicht aufrecht erhalten läfst, und der Bedarf an Zirkulationsmitteln des einen Landes nicht dazu benützt werden darf, die Kreditbedürfnisse des anderen vielleicht gegnerischen Landes zu befriedigen. Nur infolge der Einheitlichkeit des Wirtschaftsgebietes kann Ungarn gegenwärtig mit 30 bis 40 Millionen mehr am Leihgeschäfte der Bank partizipieren, als es unbedeckte Noten im Umlaufe halten dürfte (vgl. Wittelshöfer, „Die Szellsche Klausel und das Bankstatut“ in der „Neuen freien Presse“ vom 14. März 1899).

Kraft tritt, wenn das Parlament sie nicht genehmigt [1]. So ist es erklärlich, dafs Generalrat Siegl seine Stelle überhaupt niederlegte, weil er weder mit der neuen Bankorganisation einverstanden war, noch ein Privilegium auf derart schwankender Grundlage annehmen wollte, und Generalrat Wiesenburg ein Separatvotum anmeldete, in dem er ganz treffend hervorhob. dafs die gegenwärtige Bankverfassung, welche seit 21 Jahren besteht, ohne dafs sie in Österreich oder Ungarn [2] einen Anlafs zur Klage geboten habe, wohl auch ohne jeden Nachteil für einen der beiden Staaten so lange weiterbestehen könne, bis der österreichische Reichsrat sich über die beabsichtigte Neugestaltung geäufsert haben wird. Allein die Vorschläge der Regierung wurden trotzdem im Generalrate mit allen gegen eine Stimme angenommen und dürften auch von der Generalversammlung genehmigt werden. Erklärlich wäre dies allerdings höchstens dadurch, dafs der Bank in finanzieller Hinsicht verhältnismäfsig geringe Opfer für die Gewährung des Privilegiums auferlegt werden. Sie hat eigentlich nur rund 15 Millionen Fl. von der 80 Millionenschuld abzuschreiben, um welchen Betrag der Reservefonds vermindert werden wird. Gegenwärtig beträgt der Reservefonds rund 32½ Millionen Fl., so dafs er nach Abschreibung der eben erwähnten 15 Millionen und nach Übertragung weiterer 15 Millionen Fl. in den Barschatz auf 2½ Millionen sinken wird. Infolge der Erhöhung des Buchwertes der Immobilien und des fundus instructus der Bank um 1½ Millionen, die dem Reservefonds zugeschrieben werden sollen, wird sich derselbe jedoch auf 4 Millionen erhöhen.

Aufser der Abschreibung von 15 Millionen von der 80 Millionenschuld wird die Bank allerdings den beiden Staaten auch einen erhöhten Anteil an ihrem Reingewinne zu gewähren haben. Früher wurde nämlich erst der 7% des Aktienkapitals übersteigende Gewinn — nach Abzug des für die Dotierung des Reserve- und Pensionsfonds zu verwendenden Betrages — zwischen der Bank und den beiden Staaten geteilt.

---

[1] In diesem Falle soll lediglich die nach den neuen Vereinbarungen von der Bank vorzunehmende Abschreibung von der 80 Millionenschuld im Betrage von rund 15 Millionen Gulden pro rata temporis von der Regierung an die Bank zurückerstattet werden müssen.

[2] Vgl. hierzu aufser den bereits angeführten Quellen die Reden des Referenten Pulsky vom 3. Juli 1899.

Jetzt wird der 4% des Aktienkapitals übersteigende Gewinn geteilt werden, während von dem 6% übersteigenden Gewinne die beiden Staaten 2/3 und die Aktionäre 1/3 erhalten sollen. Dafür wird jedoch das Aktienkapital aus dem Reservefonds um 15 auf 105 Millionen Fl. erhöht werden, so dafs die Aktionäre noch immer durchnittlich 6,035% des früheren, bezw. 5,17% des erhöhten Aktienkapitals erhalten dürften.

Österreich dagegen wird allerdings auch finanziell stark benachteiligt. Es hat nämlich nicht blofs den gröfsten Teil der 15 Millionen Fl., welche von der 80 Millionenschuld abgezahlt werden sollen, aufzubringen, sondern kommt auch bei der Teilung des Ertrages der 5prozentigen Notensteuer, welche von dem 200 Millionen übersteigenden unbedeckten Notenumlauf zu entrichten ist, sowie bei der Teilung des Anteils am Gewinne der Bank zu kurz. Früher wurde nämlich der aus der Notensteuer und den staatlichen Gewinnanteilen resultierende Betrag von der 80 Millionenschuld abgeschrieben. Nunmehr soll aber sowohl der Ertrag der Notensteuer als auch der Gewinnanteil beider Staaten nach dem Erträgnisse der Bankanstalten in den beiden Staaten, also ungefähr nach dem Verhältnisse 60:40 zwischen Österreich und Ungarn geteilt werden. Nun geht aber nach Wittelshöfers Berechnung die Zirkulation der ungedeckten Noten, für welche die Steuer zu entrichten ist und das Bankprivilegium in Anspruch genommen wird, mindestens zu 68½% in Österreich und höchstens zu 31½% in Ungarn vor sich, so dafs Österreich auch hier um ungefähr 8½% übervorteilt erscheint.

Ungarn aber wird von der Bankreform auch wenig Vorteil haben. Es wird durch die Verteilung der Notensteuer und des Gewinnanteils vielleicht eine halbe Million Fl. mehr erhalten als früher, allein während bis jetzt seine Kreditbedürfnisse von einer „fremden“ Aktiengesellschaft vollauf befriedigt wurden, wird es von nun ab von einer nach staatsrechtlich korrekten[1] Grundsätzen organisierten Bank auch nicht wesentlich mehr erhalten[2], dafür aber der Gefahr ausgesetzt sein, dafs diese

[1] Im übrigen hatte der damalige ungarische Ministerpräsident Koloman von Tisza schon am 27. Februar 1877 erklärt, dafs die Organisation der Bank die volle Parität der Staatsbürger und der Position beider Staaten gesichert habe.

[2] Selbst der ungarische Finanzminister mufste (in seiner am 4. Juli

neuorganisierte Bank ihrer „Hauptaufgabe“, der Vorbereitung der Aufnahme der Barzahlungen, nicht gewachsen sein wird[1].

Auch hier wurden eben wieder die wirtschaftlichen den politischen Interessen geopfert.

IV.

Das 1867er Ausgleichsgesetz verfügt jedoch auch, dafs für die mit der industriellen Produktion in enger Verbindung stehenden indirekten Steuern, deren gleichförmige Verhältnisse und deren Verwaltung solche Normen festgestellt werden, welche die Möglichkeit ausschliefsen, dafs die diesbezüglichen Verfügungen der einen Gesetzgebung oder verantwortlichen Regierung eine Verkürzung der Einkünfte des anderen Teiles nach sich ziehen können und bestimmt, dafs auch für die Zukunft der Modus festgesetzt werden kann, dafs die bei diesen Steuern einzuführenden Reformen durch beide Gesetzgebungen einverständlich beschlossen werden sollen. So sind denn auch jüngst gelegentlich der Neuregelung der wirtschaftlichen Beziehungen zwischen den beiden Staaten einige Reformen auf dem Gebiete der indirekten Besteuerung durchgeführt worden[2]. In Ungarn wurden nämlich bis vor kurzem sowohl bei der

---

1899 gehaltenen Rede) zugeben, dafs auch eine selbständige Bank bei der Kreditgewährung nicht anders vorgehen könnte, als die gemeinsame Bank bis nun vorging.

[1] In Ungarn glaubt man allerdings, durch die Neuorganisation der Bank den ersten Schritt zur Errichtung eines selbständigen Noteninstitutes — an die vor Regelung der Währung allerdings nicht gedacht werden kann — getan zu haben. Aus diesem Grunde wurde auch bestimmt, dafs die Regierungen nach dem Erlöschen des Privilegs gegen Erlag von 760 Fl. per Aktie das ganze Bankgeschäft mit Ausschlufs des Hypothekargeschäftes, das mit dem Notenprivilegium nicht zusammenhängt, ablösen können, wobei aber natürlich trotz der gemeinsamen Ablösung jedem der beiden Staaten die freie Entschliefsung über die künftige Ordnung seines Zettelbankwesens gewahrt bliebe. Falls im übrigen die Regierungen von dem Absösungsgesetze keinen Gebrauch machen, sind die Aktionäre der Bank berechtigt, aufser dem Hypothekargeschäfte auch das Bankgeschäft weiter zu betreiben. Der jetzt auf 4 Mill. Fl. reduzierte, aber jährlich zu vermehrende Reservefonds verbleibt unter allen Umständen den Aktionären.

[2] Die diesbezüglichen Vorschriften erhielten bereits in beiden Staaten, in Österreich allerdings durch die kaiserliche Verordnung vom 17. Juli 1899 (R.G.Bl. Nr. 48) nur provisorische Gesetzeskraft.

Zucker-, als auch bei der Spiritus- und Biersteuer besondere Zuschläge eingehoben, so daſs die Steuer in Ungarn tatsächlich eine höhere war als in Österreich. Nun wurde die österreichische Zuckersteuer durch eine Erhöhung um 6 Fl. pro q auf die Höhe der ungarischen, 19 Fl. pro q betragenden Steuer gebracht, während die Biersteuer nur durch eine 0,3 kr. bei jedem Hektoliter und jedem Grade Extrakt betragende Erhöhung auf 17 kr. abgerundet wurde[1]. Bezüglich der Spiritussteuer blieb in Bezug auf den Steuersatz[2] alles beim alten. Hingegen wurde im Interesse der galizischen Rohölproduzenten, die angeblich mit dem russischen Petroleum nicht konkurrieren konnten, der Zoll, welcher bisher 2 Fl. für schwere und 2 Fl. 40 kr. für leichte Mineralöle betrug, vom 1. Januar 1900 auf 3 Fl. 50 kr. erhöht[3], wodurch sich der Preis des raffinierten Petroleums um 3 Fl. 12 kr. pro q steigern dürfte. Endlich tritt bezüglich der Verteilung der Steuererträgnisse zwischen den beiden Staaten eine Änderung ein. Es wird nämlich vom 1. Januar 1900 an, wie dies beim Branntwein bereits seit dem Jahre 1894 der Fall ist, für jede Bier-, Mineralöl- oder Zuckersendung, welche von Österreich nach Ungarn (oder umgekehrt) gelangt, die für diese Erzeugnisse bezahlte Konsumsteuer zu Gunsten des Aufnahmegebietes durch den Staatsschatz jenes Gebietes, aus welchem die betreffende

[1] Den in Österreich meist im Besitze von adeligen Groſsgrundbesitzern befindlichen kleinen und mittleren Brauereien wurden jedoch in beiden Staaten Erleichterungen gewährt. Ebenso genieſsen in Ungarn die heimischen Erzeugnisse wichtige Begünstigungen.

[2] Dagegen wurde das ungarische Spirituskontingent um 19552 hl herabgesetzt. Es übersteigt jedoch das so reduzierte Kontingent die ungarische Produktion selbst für den Fall, daſs die dortigen landwirtschaftlichen Brennereien ihr Kontingent in gröſserem Maſse als bisher in Anspruch nehmen würden, noch ziemlich beträchtlich und entfallen noch immer 4,916 hl (gegen 4,254 in Österreich) auf den Kopf der Bevölkerung.

[3] Ungarn wird jedoch 190000 und Österreich 100000 q rumänischen Petroleums zu einem geringeren Zollsatze einführen können. Beiläufig bemerkt war in den letzten Jahren beim russischen Petroleum, infolge der Erhöhung der Fracht und der Preissteigerung, die Einfuhr im steten Sinken begriffen, so daſs eine Zollerhöhung zur Abhaltung der Konkurrenz, falls nur die jetzigen Preise hätten aufrecht erhalten werden sollen, kaum notwendig gewesen wäre.

Sendung stammt, zurückerstattet. Sendungen, welche nicht mehr als 2 l Bier, 2 kg Mineralöl, 2 kg Zucker enthalten, bleiben jedoch unberücksichtigt. Im allgemeinen wird also künftig jener Staat, in welchem das betreffende steuerpflichtige Erzeugnis verbraucht wurde, in den Besitz der Steuer gelangen, während früher die Steuer jenem Staate zukam, in welchem der betreffende Artikel erzeugt wurde.

Auf Grund der durchschnittlichen Mehrein- bezw. -ausfuhr in Produkten während der Jahre 1888/89 bis 1896/97 hätte nun Österreich an Ungarn jährlich für Bier 216 320 Fl., für Zucker 2 251 172 Fl., dagegen Ungarn an Österreich für Mineralöl 187 142 Fl. zu ersetzen gehabt, so dafs an Ungarn durchschnittlich jährlich 1 480 350 Fl. zu zahlen sein dürften [1]. Endlich werden die Steuerrückerstattungen und Ausfuhrprämien bei den in Rede stehenden Erzeugnissen künftig von den beiden Staaten nicht mehr, wie bisher [2], im Verhältnisse zu dem Bruttoeinkommen aus den bezüglichen Steuern, sondern im Verhältnisse zu dem Umfange der tatsächlichen Ausfuhr zu leisten sein, wodurch Österreich, welches das ungarische Absatzgebiet immer mehr verliert und daher immer mehr auf die Ausfuhr angewiesen ist, auch hier in erhöhtem Mafse zur Leistung der erwähnten Vergütungen herangezogen werden wird.

So wurde die Lage Österreichs sowohl bezüglich der Anteilnahme an dem Ertrage der indirekten Steuern, als auch bezüglich der Leistung der Steuerrückvergütungen und Ausfuhrprämien gegenüber dem früheren Zustande wesentlich verschlechtert.

---

[1] Bei dem vom Zollauslande eingeführten Bier, Zucker, Petroleum und Spiritus wird die Verbrauchsabgabe vom Zoll getrennt werden, so dafs auch hier erstere jenem Lande, in dessen freien Verkehr die Ware übergeht, zugute kommen wird, während früher auch die im Zolle enthaltenen Verbrauchsabgaben zur Deckung der gemeinsamen Ausgaben verwendet wurden. Bei Spiritus und Bier, für welche Erzeugnisse in Ungarn aufser der Verbrauchsabgabe noch ein Steuerzuschlag eingehoben wird, ist selbstredend dieser Steuerzuschlag auch für die vom Zollausland oder aus Österreich eingeführten Mengen zu zahlen.

[2] Bis zum Jahre 1878 wurden diese Vergütungen aus den Zolleinnahmen gedeckt.

V.

Eine Reihe von Verfügungen, welche durch das Zoll- und Handelsbündnis hätten getroffen werden sollen, werden überdies, da — wie schon erwähnt — ein Zoll- und Handelsbündnis nicht zustande kam, durch Verordnungen der beiden Regierungen ins Leben treten.

So wird zunächst die Aufhebung des „Mahlverkehrs“ im Verordnungswege verfügt werden. Dieser „Mahlverkehr“ beruht ohnehin auf völlig ungesetzlicher Grundlage. Er wurde nämlich durch die Ministerialverordnung vom 29. Mai 1882 eingeführt, indem durch dieselbe bestimmt wurde, dafs bei einer Ausfuhr von 70 kg Weizen- bezw. 65 kg Kornmehl der Zoll für 100 kg des unter Vorbehalt der Zollrückvergütung eingeführten Getreides[1] zurückerstattet wird[2], wobei das zur Versendung ins Ausland gelangende Mahlprodukt nur der Gattung nach mit dem eingeführten Getreide übereinstimmen mufs. Diese Verordnung war aber ungesetzlich, da nach Art. X des Gesetzes vom 25. Mai 1885 (R.G.Bl. Nr. 47) nur unter der Bedingung, dafs die Identität der ein- und wieder ausgeführten Waren sichergestellt werden kann, Waren und Gegenstände, welche zur Veredelung, Appretur oder Bearbeitung im Zollgebiete eingeführt wurden, von Eingangsabgaben befreit sind. Ein Identitätsnachweis, der auch schwer zu erbringen gewesen wäre, war jedoch in der erwähnten Verordnung nicht gefordert worden, wodurch den vom „Mahlverkehr“ Gebrauch machenden Mühlen ein grofser Vorteil erwuchs. Denn sie erlangten nicht blofs ein billiges Rohmaterial, sondern konnten

[1] Die restlichen 30 bezw. 35 % bleiben unter der Bezeichnung „Abfallsprodukt“ als Kleie unverzollt im Inlande und drücken dort deren Preis. Da überdies in guteingerichteten Mühlen das Ausbeuteprozent an Mehl ein gröfseres ist als 70 %, bleibt auch Mehl unverzollt im Inlande.

[2] Es wurde jedoch auch die Stundung der Zollzahlung auf ein Jahr gestattet, so dafs eigentlich nicht der bezahlte Einfuhrzoll bei der Ausfuhr der veredelten Ware zurückgezahlt, sondern lediglich eine unverzinsliche Zollforderung des Staates an die Mühlen gelöscht wurde. Dabei wurde die Stundung — mifsbräuchlicherweise — oft auch für länger als ein Jahr zugestanden, so dafs die betreffenden Mühlen mit einem nicht unbeträchtlichen unverzinslichen Staatsvorschusse arbeiteten (vgl. Schweitzer a. a. O. S. 71).

auch das eingeführte Getreide statt zur Herstellung der zur Ausfuhr ins Zollausland gelangenden feinsten, zur Herstellung der feinen und mittleren, im Inlande zum Verbrauche gelangenden Mehlsorten verwenden und so einerseits die jeden Wettbewerb aushaltenden feinsten Sorten im Auslande vorteilhaft verwerten, andererseits die unter Verwendung des zollfrei eingeführten Getreides hergestellten minderen Sorten im Zollinlande, besonders in Österreich, zu einem Preise verkaufen, der einen Wettbewerb von seiten der kleineren inländischen, insbesondere der österreichischen Mühlen, die auf den Export nicht eingerichtet waren, unmöglich machte[1]. So entstand denn eine Bewegung unter den Besitzern kleinerer Mühlen, der sich auch die Landwirte Österreichs wie Ungarns anschlossen. Die Landwirte fürchteten nämlich einerseits, dafs bei einer zollfreien Einfuhr von Getreide der Getreidepreis im Inlande sinken könne, andererseits waren sie an dem Bestande der kleineren, in ihrer Nähe gelegenen Mühlen sowohl wegen der Ersparung der Transport- und Zwischenhandelsspesen beim Transporte ihrer Körner, als auch wegen des leichteren und billigeren Bezugs der Abfallprodukte der Müllerei als Viehfutter interessiert. So wurde denn im Jahre 1896 eine Einschränkung und nun die völlige Aufhebung des „Mahlverkehrs" durchgesetzt. Ob damit den Landwirten und den Besitzern der kleinen Mühlen gedient sein wird, steht dahin. Denn den Landwirten wird bei geschwächter Kaufkraft der grofsen Mühlen der Absatz ihrer Erzeugnisse erschwert werden, die kleinen Mühlen aber werden, wenn das ausländische Absatzgebiet den grofsen Mühlen verloren gehen sollte, deren Konkurrenz im Inlande vielleicht im verstärkten Mafse spüren. Die Wiener Kammer mag im Rechte sein, wenn sie[2] lediglich für die Beseitigung der Mifsbräuche im Mahlverkehr, sowie für strengere Durchführung der gesetzlichen Vorschriften ein-

[1] Dafs die grofsen ungarischen — insbesondere die Pester — Exportmühlen den Mahlverkehr hauptsächlich zum Schaden der kleineren österreichischen Mühlen benützten, beweist die Tatsache, dafs seit dem Jahre 1882 (d. i. seit der Einführung des Mahlverkehrs) die Ausfuhr ungarischen Mehls ins Zollausland im Jahre 1896 von 1336000 q auf 1320800 q gesunken, die Ausfuhr nach Österreich dagegen von 1579000 q auf 5868200 q gestiegen war.

[2] In ihrem 1896er Jahresberichte.

tritt, die gänzliche Beseitigung des Restitutionsverkehrs aber nicht befürwortet, da deren Vorteile problematische, deren Nachteile aber positive wären.

Wie die Aufhebung des Mahlverkehrs, so wird auch die Regelung einiger das Eisenbahnwesen behandelnden Fragen im Verordnungswege erfolgen. Der § 65 des 1867er Ausgleichsgesetzes hatte es nämlich den beiden Staaten gestattet, in einem Übereinkommen zu bestimmen, hinsichtlich welcher Eisenbahnlinien im Interesse beider Teile gemeinsame Verfügungen notwendig sind und wie weit sich diese Verfügungen erstrecken sollen. Auf Grund dieser Bestimmung war dann vereinbart worden, dafs die Hauptbahnen in beiden Staaten, insofern dies die strategischen oder allgemeinen Verkehrsinteressen erfordern, nach gleichen Grundsätzen zu erbauen, im Betrieb zu erhalten und zu verwalten sind. Ebenso waren, wie dies auch im Verkehr mit Deutschland der Fall ist, Frachttarife und Frachtermäfsigungen, welche für die Erzeugnisse des eigenen Staatsgebietes gewährt werden, für die gleichen Transporte des anderen Teiles auf den gleichen Bahnstrecken und Verkehrsrichtungen ebenfalls zu bewilligen. Dagegen war die Regelung des Baues und des Betriebes bei den Sekundärbahnen, insofern solche Bahnen sich nicht über die Grenzen des einen Staates erstrecken, jedem Staate selbständig vorbehalten. Diese Bestimmungen sollen nun durch Verordnungen unverändert aufrecht erhalten werden, obschon eine Ergänzung derselben dringend am Platze wäre. Denn in Ungarn hat man es verstanden, durch geschickte tarifarische Mafsregeln die Ausfuhr ungarischer Waren nach Österreich wesentlich zu fördern, die Einfuhr österreichischer Waren nach Ungarn aber nach Möglichkeit zu hindern, und während mit Hilfe der ungarischen Tarifpolitik den ungarischen Rohprodukten der Wettbewerb mit den österreichischen sowohl in Österreich selbst als im Zollauslande wesentlich erleichtert wurde, war die österreichische Industrie in ihrem Kampfe um das ungarische Absatzgebiet nicht nur gegenüber den ungarischen, sondern selbst gegenüber den ausländischen Erzeugnissen sehr im Nachteil[1]. Denn selbst dem Zollauslande

[1] Beispiele hierfür vgl. bei Dr. Stephan Bauer, „Der Ausgleich und die Industrie“ in Pernerstorfers „Deutsche Worte“ a. a. O. S. 130,

wurde durch Gewährung billiger Lagerzinse, Ausdehnung der lagerzinsfreien Zeit und sonstiger Frachtbegünstigungen ein Entgegenkommen bewiesen, welches Österreich versagt blieb. Daran wird sich nun, da diesbezüglich die neuen Vereinbarungen keine Verfügungen enthalten, auch in Zukunft nichts ändern. Sagt es doch der Motivenbericht zu der Banffyschen Regierungsvorlage über das Zoll- und Handelsbündnis mit nicht mifszuverstehender Klarheit, dafs bezüglich des Verkehrs, welcher den Import Österreichs nach Ungarn oder die Ausfuhr Ungarns nach Österreich selbst betrifft, ein viel gröfseres Gewicht darauf gelegt werden mufste, dafs bei Regelung dieser, Ungarns wirtschaftliches Leben tief berührenden Beziehungen Ungarn sich ohne jede Bindung vollkommen freie Hände halte. Dagegen wurde zur Sicherung der ungarischen Ausfuhr nach den westlichen und der infolge der ungarischen Handelspolitik leider im Abnehmen begriffenen österreichischen Ausfuhr nach den Balkanländern bestimmt, dafs die Staatsbahnen beider Teile in jedem Falle verpflichtet sind, für die nach dem Auslande transitierenden Sendungen der Erstellung eines direkten Tarifes beizutreten, dafs jene ermäfsigten Tarife, die heute bestehen, während der Dauer der Zollgemeinschaft als Maximaltarife zu gelten haben und dafs ferner der Verkehr der verbündeten Staaten keiner ungünstigeren Behandlung unterworfen werden kann als der fremde Verkehr, ja dafs die für den Transitverkehr irgend eines fremden Staates gewährten Begünstigungen dem gleichartigen Verkehr des anderen Staates selbst in dem Falle gewährt werden müssen, wenn der Verkehr des letzteren auf anderen oder kürzeren Staatsbahnlinien transitiert[1].

---

in Lechers Rede a. a. O. S. 93 und 95, in der Petition der Handels- und Gewerbekammer in Prag an das k. k. Handelsministerium in betreff des österr.-ungarischen Handelsbündnisses. Prag 1886, S. 56 ff. und an vielen anderen Orten.

[1] Wurde so den von ungarischer Seite geltend gemachten Wünschen vollauf Rechnung getragen, so war dies bezüglich der österreichischen Forderungen keineswegs der Fall. Denn es bleiben nicht nur die Österreich schädigenden tarifarischen Mafsnahmen in Geltung, sondern es wurde nicht einmal die Aufhebung der ungarischen Transportsteuer durchgesetzt, obwohl dieselbe, soweit sie auch die Schiffahrt trifft, der durch den XVI. G.-A. vom Jahre 1867 auch in Ungarn rezipierten 1857er Donauakte widerstreitet. Nach letzterer darf nämlich auf der Donau

Ebenfalls mittelst Verordnung wird der Tiroler Getreideaufschlag mit Ende des Jahres 1903 aufser Kraft gesetzt werden. Dieser Tiroler Getreideaufschlag besteht bereits seit dem Jahre 1817[1]. Damals wurde mittelst allerhöchster Entschliefsung angeordnet, dafs der staatliche Einfuhrzoll für Getreide in Tirol fortab nicht mehr in die Staatskasse zu fliefsen habe, sondern zur Bildung eines eigenen Landesfonds zu verwenden sei. Seitdem wird demnach von allen Cerealien, Getreide, Hülsenfrüchten und Mehl, welche nach Tirol eingeführt werden, an den Grenzen dieser Provinz ein dem Lande zufliefsender Eingangszoll erhoben. Ungarn, welches in dem Bestehen dieses Zolles ein Hemmnis für die Einfuhr seiner Bodenprodukte erblickte, erklärte nun die Einhebung des Getreideaufschlags für unvereinbar mit jener Bestimmung des Zoll- und Handelsbündnisses, nach welcher jede der beiden Vertragshälften mit inneren Abgaben, welcher Art immer und für wen immer dieselben eingehoben werden, die aus dem Ländergebiete des anderen Teils eingeführten Artikel nur in solchem Mafse belasten darf, in welchem er die ähnlichen Produkte seines eigenen Ländergebietes belastet[2]. Infolge-

---

weder eine Gebühr, welche sich einzig und allein auf die Tatsache der Beschiffung des Flusses gründet, noch eine Abgabe von Waren, welche sich an Bord der Schiffe befinden, erhoben werden. Trotzdem verlangt aber die ungarische Regierung von den nicht ausländischen Schiffahrtsunternehmungen eine Transportsteuer, die sie den ungarischen Unternehmungen durch Subventionen u. dgl. vergütet, welche aber die Donaudampfschiffahrtsgesellschaft im Jahre 1898 mit 250000 Fl. belastete. Am 1. September 1899 werden nun überdies die hohen Stromgebühren am eisernen Tore, welche die ungarische Regierung einführte, in Wirksamkeit treten, so dafs — falls der Verkehr derselbe bleibt — die Donaudampfschiffahrtsgesellschaft an Ungarn im kommenden Jahre (1900) 790000 Fl. (also mehr als ein Drittel ihres Aktienkapitals) für Stromgebühren und Transportsteuer wird bezahlen müssen. Infolgedessen wird sie natürlich genötigt sein, zum Schaden der österreichischen Volkswirtschaft ihre Frachtsätze noch mehr zu erhöhen.

[1] Vgl. Dr. Otto Neumann, „Der Tiroler Getreideaufschlag" in der „Neuen freien Presse" vom 19. Juli 1899.

[2] Mit dieser Bestimmung ist aber auch die Einhebung der ungarischen statistischen Gebühr unvereinbar. Trotzdem wird auch in Hinkunft jede aus Österreich kommende Sendung einer im Jahre 1895 auf 5 kr. erhöhten statistischen Gebühr unterliegen. Besteht die Sendung aus mehreren Stücken und verschiedenen Waren, so sind für jedes Kollo

dessen wird mit Ende 1903, wie erwähnt, der Tiroler Getreidezoll aufgehoben werden, was um so weniger zu bedauern ist, als er die wichtigsten Lebensmittel des Landes verteuerte und auch die Lage der Bierbrauereien und Bäckereien durch die Verteuerung der für deren Betrieb benötigten Rohprodukte schädigte.

Im Verordnungswege wird auch eine Neuregelung des Veterinärverkehrs zwischen den beiden Staaten ins Leben treten. Künftig werden die von einem Staatsgebiete stammenden Tiere und tierischen Rohprodukte auf dem Gebiete des anderen Staates derselben Behandlung unterliegen, wie die vom eigenen Gebiete des betreffenden Staates stammenden ähnlichen Produkte. Die von einem seuchenfreien Gebiete[1] des einen Staates stammenden Viehtransporte, welche gesund an ihrem Bestimmungsorte anlangen[2], können somit auf dem Gebiete des anderen Staates frei in den Verkehr gebracht werden. Blofs im Falle tatsächlicher Einschleppung epidemischer Viehkrankheiten, und zwar der Rinderpest[3], der endemischen Lungenseuche des Rindviehs, der endemischen Maul- und Klauenseuche der Tiere mit gespaltenem Hufe und der Schweinepest werden die beiden Staaten berechtigt sein, Verkehrsbeschränkungen ins Leben treten zu lassen. Doch dürfen sich Einfuhrverbote blofs auf den Verwaltungsbezirk des Ursprungsortes beschränken, und ist ihre Ausdehnung auf den Nachbarbezirk blofs dann erlaubt, wenn der infizierte Ort nicht ganz 10 km von der Gemarkung des betreffenden Bezirkes entfernt ist. Die mehr als 350 □km umfassenden Territorien können hierbei vom Standpunkte der Veterinärpolizei auch in mehrere kleinere Bezirke geteilt werden. Zur Erlassung

---

5 kr. zu entrichten. Über die „Rechtswidrigkeit“ der Einhebung solcher statistischer Gebühren vgl. im übrigen auch Matlekovits, „Die Zollpolitik der österr.-ungar. Monarchie von 1850 bis zur Gegenwart“. Pest 1877, S. 194 u. 213.

[1] Der Umstand, dafs das betreffende Gebiet seuchenfrei sei, ist auf einem den Transport begleitenden Viehpasse zu bestätigen.

[2] Unterwegs infizierte Sendungen können zur Grenze zurückgeschickt werden.

[3] Im Falle des Auftretens der Rinderpest kann der gesamte Verkehr aller zur Einschleppung der Krankheit geeigneten Tiergattungen verboten werden.

von Einfuhrverboten ist überdies nur das Ackerbauministerium berechtigt, welches das Ministerium des anderen Staates von dieser Erlassung telegraphisch zu verständigen hat. Die am Tage der Zustellung der telegraphischen Verständigung oder einen Tag später aus dem vom Verbote betroffenen Gebiete abgehenden Viehtransporte sind noch einzulassen. Im allgemeinen werden also die veterinärpolizeilichen Mafsnahmen Österreichs Ungarn gegenüber wesentlich gemildert werden. Doch ist zu hoffen, dafs dadurch die in Österreich mit gutem Erfolge in die Hand genommene Abwehr der Tierseuchen nicht erschwert werden wird. Denn durch die Verstaatlichung des veterinärpolizeilichen Dienstes in Ungarn und durch die Furcht vor den bei einer tatsächlichen Einschleppung eintretenden Einfuhrverboten dürfte eine Seucheneinschleppung aus Ungarn in Zukunft vermieden werden können.

Endlich werden noch einige Fragen untergeordneter Art, gewisse Konsularangelegenheiten, die Bestellung von Fachreferenten bei den auswärtigen Vertretungen, die Einrichtung der Zwischenverkehrsstatistik, die Regelung des Patent-, Muster- und Markenschutzes, Verfügungen betreffend die Fälschung von landwirtschaftlichen Produkten, sowie die Einrichtung der Zoll- und Handelskonferenz in beiden Staaten im Verordnungswege geregelt werden. Dagegen wird in der Frage der gegenseitigen Zulassung der Versicherungsgesellschaften durch Gesetz, bezw. in Österreich durch kaiserliche Verordnung die Verfügung getroffen werden, dafs die auf dem Gebiete des einen Staates bestehenden Versicherungsgesellschaften, welche ihren Wirkungskreis durch Gründungen von Zweigniederlassungen auf das Gebiet des anderen Staates erstrecken, in dem letzteren sich nicht mehr neu konstituieren, sondern lediglich den Betrieb der Zweigniederlassung jenen Bestimmungen entsprechend einrichten müssen, welche auf dem Gebiete des betreffenden Staates für die inländischen Versicherungsgesellschaften vorgeschrieben sind. Dadurch sind die ungarischen den österreichischen Gesellschaften gegenüber sehr im Vorteil, da letztere zu ihrer Konstituierung einer Konzession bedürfen, die in Ungarn nicht erforderlich ist. Um dem Konzessionierungszwange zu entgehen, werden die Gesellschaften sich daher blofs in Ungarn

zu konstituieren brauchen und können dann ihre Tätigkeit in Österreich durch Zweigniederlassungen ausüben.

VI.

Bezüglich der Aufteilung der Kosten der gemeinsamen Angelegenheiten wurde bisher noch keine Vereinbarung getroffen. Nach dem 1867er Ausgleichsgesetze[1] sind, solange die Zollgemeinschaft dauert, zunächst die aus den Zöllen fliefsenden Einkünfte zur Deckung der gemeinsamen Ausgaben zu verwenden. Das Verhältnis, nach welchem die beiden Staaten zu dem noch erübrigenden Reste beizutragen haben, ist im vornhinein durch einen wechselseitigen Vertrag zu bestimmen. Dieser Vertrag soll dadurch zustande kommen, dafs beide Volksvertretungen gleichgrofse Deputationen (die sogenannten Quotendeputationen) wählen, welche unter Einflufsnahme der betreffenden Ministerien einen mit detaillierten Daten unterstützten Vorschlag auszuarbeiten haben. Diesen Vorschlag hat jedes Ministerium der betreffenden Volksvertretung zu unterbreiten, und diese hat im Wege der betreffenden Ministerien der anderen Volksvertretung ihre Beschlüsse mitzuteilen. Die dergestalt zu bewirkenden Feststellungen beider Teile sollen dann Sr. Majestät zur Sanktion unterbreitet werden. Sollten beide Deputationen sich über einen Vorschlag nicht einigen können, so soll das Gutachten eines jeden Teiles beiden Volksvertretungen vorgelegt werden, und wenn diese sich nicht einigen können, so soll Se. Majestät auf Grund der unterbreiteten Daten — nach dem österreichischen Gesetze jedoch höchstens für ein Jahr — die Quote, d. i. das Verhältnis, nach dem beide Teile zu den gemeinsamen Angelegenheiten beizutragen haben, bestimmen. Behufs Berechnung der ersten Quote[2] legten die Regierungen Daten vor, nach welchen in den Jahren 1860—65 Österreich 949,75 und Ungarn 317,4 Millionen Fl. zu den gemeinsamen Ausgaben beigesteuert hatte, was eine Proportion von 75 : 25 ergeben hätte. Die österreichische Deputation kam auf Grund der beiderseits eingelaufenen direkten Steuern zu der Proportion

[1] Vgl. die §§ 18—22 des XII. G. A. vom Jahre 1867.

[2] Vgl. Matlekovits, „The ‚Ausgleich‘ between Austria and Hungary“ in „The Economic Journal“, March 1898, p. 19 ff.

$66^1/_2 : 33^1/_2$, die ungarische Deputation unter Berücksichtigung auch der indirekten Steuern zu der Proportion 71 : 29. Schliefslich nahm die österreichische Deputation das Prinzip, nach dem die Gesamtsteuerleistung beider Staaten als Grundlage angenommen wird, an, schlofs aber die nicht in beiden Ländern identischen Steuern bei der Berechnung aus und kam so zu der Proportion 69 : 31. Im Wege des Kompromisses wurde dann die Proportion 70 : 30 festgestellt[1]. Als jedoch im Jahre 1872 das Gebiet der ehemaligen Militärgrenze unter die Zivilverwaltung Ungarns gestellt wurde, vereinbarte man, dafs zunächst Ungarn mit Rücksicht auf die Militärgrenze 2 % zu den gemeinsamen Auslagen beizutragen habe und erst der Rest dann nach dem Verhältnis 70 : 30 geteilt werde, so dafs Ungarn 31,4 und Österreich 68,6 % der gemeinsamen Ausgaben zu tragen hat. Diese Quote wurde auch bei der Erneuerung des Zoll- und Handelsbündnisses im Jahre 1878 und 1887 auf dem Wege des Kompromisses, das 1878 zwischen den Regierungen und 1887 zwischen den Deputationen selbst zu stande kam, beibehalten. Bei den jüngsten Verhandlungen schlug nun die österreichische Deputation vor, die Bevölkerungszahl beider Staaten als Schlüssel anzunehmen, so dafs Ungarn 42 bezw. 43,16 % zu zahlen gehabt hätte. Die ungarische Deputation kam aber auf Grund des Verhältnisses der Bruttosteuereinnahmen nach Abzug der durchlaufenden Posten und ungleichartigen oder einseitig neu eingeführten Steuern zu der Proportion 31,997 : 68,003 (einschliefslich des für die Militärgrenze auf Ungarn entfallenden Betrages), während die österreichische auch nach Annahme der ungarischen Berechnungsmethode zu der Quote 36,10 : 63,90 gelangte. Durch Ausscheidung einzelner Steuern und Steuergruppen läfst sich eben

[1] Graf Julius Andrassy bemerkte hierzu schon am 16. Januar 1869: Wenn jemand sagt, die Bedingungen der Institution (des Ausgleichs mit Österreich) sind für uns nicht günstig, so erwidere ich: wir zahlen gegenwärtig zu den gemeinsamen Kosten 30 % und geniefsen soviel Rechte wie jene, die 70 % zahlen. Sein Sohn, Graf Andrassy der jüngere, aber konnte (a. a. O. S. 231) bereits hervorheben, dafs Ungarns Wort bisher sogar mit gröfserem Gewicht in die gemeinsame Wagschale gefallen sei als das Wort des politisch weniger einheitlichen Österreich. Und auch The Edinburgh Review (a. a .O.) erklärt: The result has been to give Hungary though the smaller and poorer half of the empire a distinct supremacy in common affairs.

fast für jede Quote eine statistische Begründung schaffen. Angesichts dieser Tatsache war ein Mitglied der österreichischen Quotendeputation (Nikolaus Dumba) sicherlich im Recht, wenn es meinte, die Deputationen sollten sich nicht soviel mit Motivierungen abgeben, sondern die Ziffern vereinbaren, die ja auch in den weitesten Kreisen der Bevölkerung eine verständliche Sprache führten. Bei einer solchen Vereinbarung über die Ziffer wäre aber gewifs zu berücksichtigen, dafs zur Deckung der gemeinsamen Ausgaben auch die Zolleinnahmen herangezogen werden, so dafs dieselben den beiden Staaten in demselben Verhältnisse zu gute kommen, in welchem die Staaten zu den gemeinsamen Ausgaben beigetragen haben, also gegenwärtig in dem Verhältnisse 68,6 : 31,4. Nun hätte aber der ungarische Anteil an dem gesamten Zollerträgnis der vom Zollauslande nach Ungarn gelangenden Einfuhr entsprechend nur 18 % des Zollerträgnisses der Gesamtmonarchie zu betragen, so dafs Österreich um mindestens 6½ Mill. Fl. jährlich benachteiligt erscheint[1]. Da die gemeinsamen Ausgaben nun ungefähr 150 Millionen Fl. betragen, wovon 50 Mill. durch die Zolleinnahmen gedeckt werden, entspricht jedes Prozent der Quote ungefähr 1 Million Fl., und es müfste demnach die Quote Ungarns um 6½ % (also auf 37,9 %) erhöht werden, wenn auch nur der Nachteil, den Österreich durch die Verwendung der Zolleinnahmen zur Deckung der gemeinsamen Ausgaben erleidet, ausgeglichen werden sollte. Eine solche Erhöhung der ungarischen Quote dürfte nun kaum erzielt werden, was aber auch nicht so sehr in Betracht kommt, da die Hauptsache ja nicht die einmalige Feststellung der Quote, sondern die Schaffung eines dauernden Mafsstabes für die

---

[1] Vgl. Bazant a. a. O. S. 167 und das Prefsburger Kammergutachten a. a. O. S. 11. Überdies erhält hierdurch aber Ungarn ein Interesse an der Steigerung der Zölle und insbesondere der die Lebenshaltung der Bevölkerung verteuernden Finanzzölle. Denn durch die Erhöhung des nur zu 18 % auf Ungarn entfallenden Teils des für gemeinsame Angelegenheiten zu verwendenden Betrages wird der von Ungarn zu mehr als 30 % zu deckende Teil dieses Betrages geringer. Im Jahre 1899 wurden denn auch schon 36,5 % der gemeinsamen Ausgaben durch die Zölle gedeckt (gegen 16,2 % im Jahre 1868), so dafs sich die tatsächliche Beitragsleistung Ungarns zu den gemeinsamen Angelegenheiten wesentlich verringerte (vgl. Verkauf, „Ausgleich und Steuern“ in Pernerstorfers „Deutsche Worte“ a. a. O.).

Quotenberechnung ist[1]. Und da wäre wohl der Vorschlag des Prof. Sax[2]: die Quote „nach dem Verhältnisse der faktischen beiderseitigen Staatsausgaben, insofern diese sich als Güterkonsum für Staatszwecke (nicht Placierung von Kapital in Unternehmungen) qualifizieren", zu berechnen, beachtenswert. Denn die gemeinsamen Angelegenheiten sind Staatszwecke erster Ordnung und müssen aus den verfügbaren Mitteln jedes der beiden Staaten in vollem Umfange befriedigt werden. Beide Teile müssen daher die ihnen tatsächlich zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel in gleichem Verhältnisse den an erster Stelle zu befriedigenden Gemeinbedürfnissen zuwenden.

Einstweilen allerdings wurde die Quote noch nicht einmal für die jetzt festgesetzte Dauer der Zollgemeinschaft bestimmt, und von der Schaffung eines dauernden Mafsstabes für die Quotenberechnung wird gar nicht mehr gesprochen.

So sind denn die Ergebnisse der 4jährigen Verhandlungen über die jüngste Neuregelung der wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Österreich und Ungarn kaum erfreuliche zu nennen. Der österreichische Staat wurde durch die Verteilung des Anteils am Gewinn der Bank wie an dem Erträgnis der indirekten Steuern geschädigt. Österreichs Volkswirtschaft wird durch die Neuorganisation der Bank empfindlich getroffen werden, und beide Staaten sehen bezüglich der Möglichkeit, ihren wichtigsten Produkten die gewohnten Absatzgebiete zu erhalten, einer ungewissen Zukunft entgegen. Denn der Abgeordnete Polonyi hat recht: aus der Monarchie auf Kündigung ist eine Monarchie von heut auf morgen geworden. Eine nicht allzuferne Zukunft wird lehren, dafs dies für die Volkswirtschaft beider Staaten nichts Gutes bedeutet.

---

[1] Dies wurde auch sowohl in der österreichischen als in der ungarischen Quotendeputation anerkannt. Der Referent der letzteren meinte nur, man müsse an die Schaffung eines dauernden Mafsstabes für die Quotenberechnung in ruhigeren Zeiten gehen.

[2] Vgl. Prof. Dr. Emil Sax, „Die Quote als Finanzproblem" IV. in der „Neuen freien Presse" vom 23. Dezember 1898.

VI.

Zur Kritik der ungarischen Industriepolitik[1].

Die Versuche, das Entstehen neuer Fabriken in Ungarn zu fördern, reichen weit zurück. Denn schon zur Zeit Maria Theresias machten sich Bestrebungen geltend, welche darauf gerichtet waren, eine industrielle Tätigkeit in Ungarn wachzurufen, und es war sicherlich nicht die Schuld der Kaiserin und ihrer Ratgeber, wenn alle dahin zielenden Anstrengungen fruchtlos blieben. Die Konkurrenz Österreichs war damals jedenfalls noch keine belangreiche, und es hat sich wohl eher — wie Beer ganz richtig betont[2] — die verschiedenartige Veranlagung der Stämme und Völker in Österreich hier als ein ausschlaggebender Faktor erwiesen. Konnte doch selbst das auf die Gründung neuer Fabriken hinzielende Wirken des Grafen Stefan Szechényi und die begeisterte Agitation des im Jahre 1842 gegründeten ungarischen Landesindustrievereins[3] keine so nachhaltigen Erfolge herbeiführen, wie sie Österreich schon zu jener Zeit aufwies.

---

[1] Aus Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich. XXVI. (1902.)

[2] Vgl.: „Die österreichische Handelspolitik im 19. Jahrhundert“ von Adolf Beer. Wien 1891, S. 500.

[3] Überdies bildeten sich in vielen Komitaten Schutzvereine, deren Mitglieder sich u. a. auch zum Tragen ungarischer Wollgewebe verpflichten mufsten, doch gilt von den meisten dieser Vereine wohl dasselbe, was Metternich in einem Briefe an Kübek über den zur Förderung der heimischen Industrie gegründeten ungarischen Gewerbeverein schrieb. Sie waren „lediglich auf Knalleffekt berechnet und ein Feuerwerk, aber keine zu nützlicher und gedeihlicher Arbeit bestimmte Kochanstalt“.

Die verhältnismäfsig geringe Wirkung dieser Bestrebungen wurde allerdings vielleicht auch, jedoch gewifs nicht nur dadurch hervorgerufen, dafs die österreichische Regierung von allen aus Ungarn kommenden Waren einen Ausfuhrzoll erhob, während sie die Einfuhr österreichischer Fabrikate nach Ungarn begünstigte[1]. Denn selbst als im Jahre 1851 vom österreichischen Handelsminister Bruck die Zollschranken zwischen Österreich und Ungarn beseitigt wurden, bemerkte man noch keineswegs viel von einem Aufblühen der ungarischen Industrie. Erst als im Jahre 1867 Beust — wie Wüllerstorf schrieb — „ohne finanzielle und volkswirtschaftliche Kenntnisse und mit den Verhältnissen der Monarchie nur oberflächlich vertraut“, den „Ausgleich“ mit Ungarn schlofs und sich jenseits der Leitha bei Beginn einer „neuen konstitutionellen Ära“ selbstredend auch ein neuer volkswirtschaftlicher Aufschwung zeigte, ent-

[1] Vgl. hierüber Matlekovits, „Das Königreich Ungarn“. Leipzig 1900, II. B., S. 20 ff. Das Buch hat aber einen halbamtlichen Charakter, was hier hervorgehoben werden mufs, da dieser Umstand begreiflicherweise auch auf die Darstellung der Geschichte der ungarischen Industrie in der „absolutistischen“ Zeit nicht ohne Einflufs bleiben konnte. Tatsächlich hatte jedoch schon Josef II. die Beseitigung der Zollschranken angestrebt, und man hielt auf österreichischer Seite eine Zwischenzolllinie überhaupt nur deshalb für notwendig, weil das Tabakmonopol und die Verzehrungssteuer in Ungarn nicht eingeführt und der dortige Dominikalbesitz steuerfrei war, so dafs Ungarn viel weniger zu den Staatseinkünften beisteuerte als die anderen österreichischen Provinzen. Nur weil der ungarische Adel auf sein Steuerprivilegium nicht verzichten wollte, konnte also das Hemmnis der Entwickelung der ungarischen Industrie — für dessen Fortbestehen übrigens u. a. auch Kossuth eintrat — so lange nicht beseitigt werden. (Vgl. auch: „Die ungarischen Publizisten über die Broschüre: Ein Haupthindernis des Fortschrittes in Ungarn“ von Dr. Ignaz Wildner E. v. Maithstein. Wien 1843, S. 22 ff.) In Österreich hätte man sonst gewifs in die Aufhebung der Ausfuhrzölle gewilligt, da man, wie Geringer schon 1840 hervorhob, der Ansicht war, „dafs die neuen Berührungspunkte dazu beitragen werden, die heterogenen Elemente zu assimilieren, die materiellen Interessen und durch sie die divergierenden politischen und sozialen Tendenzen in Einklang zu bringen und zu einem Gesamtinteresse zu vereinigen, welches alle dabei Beteiligten dem Mittelpunkte des Staates näher bringen werde“ — eine Hoffnung, die sich allerdings später als trügerisch erwies. (Vgl. diesbezüglich den Aufsatz: „Zur Neuregelung der wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Österreich und Ungarn“.)

stand — zum Teil allerdings mit ausländischem Kapital — eine Menge neuer industrieller Etablissements. Allein schon zwei Jahre später mufste infolge des Eintritts einer Spekulationskrise eine verhältnismäfsig grofse Anzahl dieser neuen Fabriken ihre Tätigkeit wieder einstellen, trotzdem die ungarische Regierung den Unternehmungen der Hauptstadt 24 Millionen K. zur Verfügung stellte. Es zeigte sich eben, dafs in Ungarn noch eine ganze Reihe von Vorbedingungen für die gesunde Entwickelung der Industrie fehlte. Jedenfalls war für einige Zeit der Gründungseifer verflogen, und es bedurfte erst wieder eines neuen und zwar, wie sich dies in Ungarn ja von selbst versteht, eines politischen Anstofses, um den stark geschwächten Unternehmungsgeist neu zu beleben. — Dieser Anstofs fand sich denn auch in der zweiten Hälfte der siebziger Jahre, als gelegentlich der Erneuerung des Zoll- und Handelsbündnisses mit Österreich die Opposition die Behauptung aufstellte, Ungarn müsse sich nur deshalb mit der Rolle eines Agrarstaates begnügen, weil ihm im gemeinsamen Zollgebiete das mächtigste Mittel zur Industrieentwickelung, der Schutzzoll — wenigstens im Verkehr mit Österreich — fehle. Dieser Behauptung gegenüber mufste die herrschende bündnisfreundliche Partei natürlich beweisen, dafs sich auch im gemeinsamen Zollgebiete die ungarische Industrie recht wohl entwickeln könne, und so wurde denn von seiten der Regierung gleich nach Beendigung des bosnischen Okkupationsfeldzuges jene Industrieförderungsaktion eingeleitet, deren Erfolge in den Tagesblättern bis vor kurzem nicht genug gerühmt werden konnten.

Zunächst wurde durch den Gesetzartikel XLIV vom Jahre 1881 jenen Unternehmungen, in denen bestimmte im Gesetze taxativ aufgezählte Produkte hergestellt werden, Steuer- und Gebührenfreiheit[1] bis Ende 1895 in Aussicht gestellt — eine Begünstigung, die nunmehr nach dem Gesetzartikel XLIX vom Jahre 1899 den betreffenden Fabriken durch den Minister nach eigenem Gutdünken auf die Dauer von 15 Jahren erteilt werden kann. Überdies konnte bereits nach dem erstgenannten Gesetze den Unternehmungen das eventuell benötigte Bauholz zu Vorzugspreisen überlassen werden, während durch den

[1] Die Befreiung von der Haussteuer genossen die industriellen Etablissements schon seit dem Jahre 1870.

Gesetzartikel XIII vom Jahre 1890 der Minister auch ermächtigt wurde, das etwa zu Fabrikationszwecken erforderliche unreine Salz zu ermäfsigten Preisen abzugeben und für den Transport der zur Einrichtung der Fabriken erforderlichen Baumaterialien und Maschinen auf den Staatseisenbahnen Regiepreise zu gewähren. Endlich wurde den Fabrikanten durch das letztgenannte Gesetz noch das Recht erteilt, die Expropriation solcher staatlichen, munizipalen oder kommunalen Liegenschaften zu beantragen, welche brach liegen oder blofs landwirtschaftlichen Zwecken dienen. Tatsächlich wurden auch während der Geltungsdauer der beiden Gesetze vom Jahre 1881 und 1890 an 541 Fabriken[1] Begünstigungen verliehen[2], wobei sich allerdings unter den begünstigten auch viele kleine Betriebe — welche, streng genommen, nicht für Fabriken gehalten werden können — befinden. Auch darf man — wie der Handelsminister Hegedüs am 22. März 1899 im ungarischen Abgeordnetenhause ganz richtig bemerkte — bei der Beurteilung der Wirksamkeit jener Gesetze nicht prüfen, wie viele Fabriken die vom Gesetze gewährten Begünstigungen in Anspruch genommen haben, sondern man mufs vielmehr untersuchen, wieviel Unternehmungen nur unter der Voraussetzung, dafs sie der Begünstigung teilhaft werden, gegründet wurden. Solcher Fabriken gab es seit dem Jahr 1890 nur 88, so dafs die Wirkung der Begünstigungsgesetze wohl keine allzugünstige genannt werden kann. Scheint doch auch der Gesetzartikel XIV vom Jahre 1890, welcher die Gründung gröfserer, die heimische Industrie unterstützender Kreditinstitute durch Gewährung von Steuererleichterungen fördern sollte, keinen grofsen Erfolg gehabt zu haben. Denn die auf Grund dieses Gesetzes vom Wiener Bankverein gegründete „Ungarische Bank für Industrie und Handel“ hat ihr Aktienkapital zwar schon auf 20 Millionen K. erhöht, konnte aber im Jahre 1900 doch nur mehr 5 % Dividende verteilen, während sie in den Jahren 1896 bis 1898 eine 6 %ige Dividende, in den Jahren 1892 bis

---

[1] Hiervon gehörten 110 der chemischen, 101 der Textil-, 66 der Eisen- und Metall- und 48 der Maschinenindustrie an.

[2] Ob hier nicht Doppelzählungen unterliefen, weil ein und dieselbe Fabrik auf Grund beider Gesetze Begünstigungen erhielt, konnte nicht festgestellt werden.

1895 eine 7 %ige und im Jahre 1890/91 eine 8 %ige Dividende hatte auszahlen können [1].

Die tatsächliche Rentabilität betrug nach Körösy [2] allerdings nur im Jahre 1891 : 8,1 %, während sie in den folgenden Jahren nie über 6,2 % stieg und im Jahre 1898 nur mehr 5,9 % erreichte. Im übrigen läfst sich aber aus den Geschäftsberichten überhaupt nicht entnehmen, inwieweit die Tätigkeit dieser Gesellschaft die Entwickelung heimischer Industrien förderte. In der Rubrik: „Beteiligung an Konsortialgeschäften“ erschienen zwar in den Jahren 1893—1898 rund 8½ Mill. K. ausgewiesen, allein es kann weder behauptet werden, dafs diese Summe ausschliefslich heimischen Unternehmungen zu gute kam, noch läfst sich feststellen, ob sich aus diesen Beteiligungen Gewinne für die Gesellschaft ergaben. Im allgemeinen scheint es sogar, als ob sich die Beteiligung an Gründungen heimischer industrieller Etablissements nicht als allzu rentabel erwiesen hätte.

Aufser durch Gewährung der genannten Begünstigungen suchte jedoch die ungarische Regierung die Entwickelung der Industrie auch durch Förderung des gewerblichen Unterrichtswesens, durch Subventionierungen einzelner Unternehmungen, sowie durch Ausgestaltung der Gewerbeinspektion [3] zu unterstützen, und so verwendete sie in den Jahren 1868—1900 rund 24,4 Mill. K. für diese Zwecke [4]. Einzelnen Unternehmungen

[1] Vgl. den I.—VIII. Geschäftsbericht und Schlufsrechnung der Ungarischen Bank für Industrie und Handel A.-G. Pest 1892—99. Die während der Drucklegung dieses Aufsatzes veröffentlichte Bilanz pro 1901 schlofs nach Aufzehrung des Reservefonds von 2 Mill. K. und des vorjährigen Gewinnvortrages mit einem Verlustsaldo von 1696211 K.

[2] Vgl.: „Die finanziellen Ergebnisse der Aktiengesellschaften während des letzten Vierteljahrhunderts 1874—1898 von Dr. Josef v. Körösy. Berlin 1901, Tabellen S. 54 ff.

[3] In Ungarn ist nämlich die Institution der Gewerbeinspektoren — wie der Gewerbeinspektor Dr. Alexander Bekesy in den im Auftrage des kgl. ungar. Handelsministers herausgegebenen „Volkswirtschaftlichen Mitteilungen aus Ungarn“ (Jahrg. 1899, S. 71) ausführt — wohl auch im Zusammenhange mit den zum Schutze der Arbeiter getroffenen legislatorischen Verfügungen entstanden, doch bildete schon von Anbeginn die Tätigkeit im Interesse der Förderung der Industrie einen wesentlichen Teil ihres Berufes. Vgl. denn auch über „die Agenden der Gewerbeinspektoren in betreff der Gewerbeförderung“ die §§ 32 ff. des Gesetzesartikels XXVIII vom Jahre 1893 insbes. den § 36, Abs. 3.

[4] Diese Ausgaben steigen selbstredend von Jahr zu Jahr; sie be-

werden Subventionen von 50 bis 100 000 K. durch einige Jahre hindurch gewährt, während sich in anderen — selteneren — Fällen neugegründete Fabriken mit Darlehen begnügen müssen. Häufig wird jedoch für neuentstehende industrielle Betriebe auch Grund und Boden angekauft[1], es werden Schleppbahnen, Industriegeleise oder Wasserkanäle auf Staatskosten gebaut, Zollnachlässe gewährt und dergl. mehr. Wie weit man in der Gewährung derartiger Unterstützungen geht, beweist eine Mitteilung des „Aktionär", nach welcher dem Gründer einer Tuchfabrik eine zehnjährige Subvention von 10 000 K., tarifarische Ermäſsigungen, Beteiligung mit staatlichen Lieferungen, unentgeltliche Überlassung von Grund und Boden und ein zinsenfreies Darlehen von 200 000 K. angeboten wurden. Allein es ist schlieſslich doch einleuchtend, daſs Begünstigungen in diesem Umfange vielleicht noch einem zweiten und dritten, aber kaum mehr vielen Unternehmungen gewährt werden können, da der Regierung einfach die Millionen fehlen, die hierzu erforderlich wären.

Immerhin begünstigt aber schon der Geist, welcher in den Kreisen der Verwaltung herrscht[2], das Entstehen neuer industrieller Anlagen, da die bezüglichen Akten mit einem Wohlwollen und einer Schnelligkeit erledigt werden, die anderwärts kaum für möglich gehalten würden. Wird doch selbst die Gründung von Aktiengesellschaften[3] derart erleichtert, daſs der „Kompaſs" für das Jahr 1901/02 bereits 500 Industrieaktiengesellschaften ausweisen konnte[4]. Allein leider wurden

---

trugen im Jahre 1868: 2128 K. 28 h.; im Jahre 1878: 55 206 K.; im Jahre 1888: 576081 K. 92 h.; im Jahre 1898: 2510819 K. 72 h.; im Jahre 1900: 3574821 K.

[1] Auch die Gemeinden überlassen neuen Fabriken häufig ihren Grund und Boden unentgeltlich oder doch zu verhältnismäſsig geringen Preisen. Selbst die Hauptstadt Pest versteht sich ziemlich leicht zur Schenkung von Gründen für industrielle Bauten, obzwar sie sich sonst — z. B. wenn es sich um den Bau von Arbeiterwohnungen handelt — selbst zu Preisermäſsigungen nicht entschlieſsen kann.

[2] Vgl. diesbezüglich auch Dr. Robert Drill: „Die Agrarfrage in Österreich". Wien 1896, S. 47 ff.

[3] Über die diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen vgl. Juraschek im Conradschen Handwörterbuche der Staatswissenschaften. II. Aufl. Jena 1898, S. 166 f.

[4] Unter diesen waren 81 Mühlen, 57 Bau- und Baumaterialgesellschaften, 51 Druckereien und Papierfabriken, 28 Berg- und Hüttenwerke.

vor einiger Zeit Privatunternehmungen häufig selbst dann in Aktiengesellschaften umgewandelt, wenn die Natur des betreffenden Industriezweiges den Verbleib des Unternehmens im Privateigentum gerechtfertigt hätte, so dafs sogar der Pester Lloyd in seinem Rückblicke auf die Volkswirtschaft im Jahre 1897[1] den Mangel an Einzelunternehmern beklagt, da in Ungarn die Gesellschaften die Aufgaben des Einzelnen erfüllen, die technischen Schwierigkeiten überwinden, die Absatzgebiete erobern und die entsprechenden Kapitalien aufbringen müssen, so dafs ein Stillstand eintritt, wenn — wie dies ja auch gegenwärtig der Fall ist — gerade keine Geneigtheit besteht, derartige Probleme durch die Association zu lösen. Die im Interesse der industriellen Entwickelung vorgenommene Regelung des Aktienwesens hat eben die Hoffnungen, welche man auf sie setzte, gerade so wenig zu erfüllen vermocht, wie dies die Valutaregulierung tun wird[2]. Etwas mehr Erfolg scheint man dagegen trotz Fehlens des angeblich so notwendigen Schutzzolles[3] mit den Bestrebungen gehabt zu haben, die darauf hinzielten, den Industrieprodukten den heimischen Markt zu sichern. So hat die ungarische Re-

---

43 Maschinen- und Metallfabriken, 25 Brauereien und Mälzereien, 28 elektrische Fabriken, 16 Textilfabriken und 10 Zuckerfabriken.

[1] In der Nummer vom 1. Januar 1898.

[2] Man scheint nämlich in Ungarn erwartet zu haben, dafs nach erfolgter Aufnahme der Barzahlungen das Geld — oder wie es richtiger heifsen sollte das Kapital — „entschieden billiger“ werden würde (vgl. Szterényi in den Volkswirtsch. Mitteilungen aus Ungarn a. a. O. S. 9), doch zeigt ein Blick auf die jetzige Lage des Geldmarktes, wie wenig Aussicht auf die Erfüllung dieser Erwartung besteht.

[3] Die Schutzzölle fehlten im übrigen nur im Verkehr mit Österreich und ist dafür, wie Bazant (Die Handelspolitik Österreich-Ungarns 1875 bis 1892 in ihrem Verhältnis zum Deutschen Reiche und dem westlichen Europa. Leipzig 1894) mit Recht hervorhebt, seit Graf Taaffe das österreichische Kabinett leitete, und namentlich seit Handelsminister Pino Österreichs Handelsinteressen wahrzunehmen hatte, die Willfährigkeit gegen Ungarn bis zur Schwäche System geworden, und übt seitdem Ungarn auf die Handelspolitik der Monarchie einen geradezu bestimmenden — und für Österreich häufig sehr verhängnisvollen — Einflufs. Wie die selbständige Zollpolitik Ungarns beschaffen wäre, zeigt im übrigen ein Blick auf den s. Z. von der ungarischen Regierung veröffentlichten „Entwurf des Zolltarifes der Länder der ungarischen Krone“, den Grunzel treffend mit den Worten charakterisierte: „Der vorliegende Tarif schützt alles: die Staatseinnahmen, die Landwirtschaft und die

gierung für die Verkehrsanstalten eine eigene Lieferungskommission eingesetzt, die strenge darüber wacht, dafs, wenn nur irgend möglich, lediglich ungarische Industrielle zur Lieferung zugelassen werden, uud die es auch durchgesetzt hat, dafs von dem — auf über 93 Mill. K. bewerteten — Bedarf der Verkehrsanstalten an Industrieerzeugnissen im Jahre 1899 bereits 88,7 % im Inlande gedeckt wurden. Auch waren in den Jahren 1886, 1887, 1890 und 1891 alle Behörden und öffentlichen Körperschaften seitens der ungarischen Regierung beauftragt worden, bei der Vergebung von Lieferungen nur die ungarische Produktion zu berücksichtigen. Im Jahre 1891 und im Jahre 1893 hatten überdies noch die Handelskammern ein besonderes Verzeichnis ungarischer Firmen, welche Staatsunterstützung geniefsen, zu weitester Verbreitung und Bevorzugung bei Lieferungen erhalten. Da ist es denn wahrlich nicht zu verwundern, wenn sogar in einem ungarischen Grenzbezirke, der seinen Bedarf an Spiritus ausschliefslich aus Österreich deckte, alle Schankwirte von der Komitatsbehörde den Auftrag bekamen, ihren Bedarf nur bei einer bestimmten namhaft gemachten, ungarischen landwirtschaftlichen Spiritusbrennerei zu decken, widrigenfalls sie mit Konzessionsverlust bedroht wurden. Auch trat man der Verbreitung der ausländischen Konkurrenz im Inlande überhaupt durch Verordnungen, die sich gegen die Handlungsreisenden und Wanderlager richten, entgegen.

Nur hat die ganze von der Regierung ebenso wie von der „öffentlichen Meinung“ mit grofser Begeisterung begonnene Tätigkeit, welche darauf gerichtet ist, den heimischen Industrieerzeugnissen den inländischen Markt zu sichern, auch ihre Schattenseiten. Die Pester Handelskammer behauptet wenigstens[1], dafs es der wohlwollenden Beschlüsse, Bestimmungen, Verordnungen zwar mehrere gebe, dafs sich jedoch bei der Durchführung und Kontrolle derselben Schwäche und Energielosigkeit zeige. In dem Fernerstehenden und Ausländer könnten diese

---

Industrie, besonders jene Industrie, welche Ungarn noch nicht hat. Durch diese Verquickung von Fiskalismus, Agrarschutz und Industrieschutz wurde das Elaborat zu einem handelspolitischen Unikum.“

[1] Vgl. Handel und Industrie Ungarns im Jahre 1898. Pest 1900, S. 18 f.

zahlreichen Beschlüsse und der ziemlich grofse Lärm, der ihnen vorangeht und sie begleitet, wohl den Eindruck hervorrufen, als ob die ungarische Industrie hier unter allen Umständen jeder fremdländischen gegenüber stets den ausschliefslichen Vorzug erhalten würde, allein in Wirklichkeit lehre die Erfahrung, dafs bei den öffentlichen Lieferungen die Kontrolle der inländischen Provenienz der zu liefernden Gegenstände umgangen werden könne, und dafs in weiten Kreisen sogar eine Voreingenommenheit gegen inländische Erzeugnisse herrsche, die bereits in eine Nachäffung des fremden Geistes und in eine förmliche Protegierung fremder Industrieprodukte ausarte, so dafs bei gleichen Preisen das fremde Produkt den Vorzug erhalte. Auch beschränke sich die Förderung der heimischen Industrie vielfach auf die Protegierung einzelner Firmen, wodurch der Glaube erweckt werde, als gebe es aufser der protegierten Fabrik kein anderes leistungsfähiges Unternehmen mehr in Ungarn.

Jedenfalls finden aber alle Bemühungen, der heimischen Produktion einen möglichst grofsen Absatz im Inlande zu sichern, ihre natürlichen Schranken in der geringen Konsumfähigkeit der ungarischen Bevölkerung. Mufste doch selbst der Minister des Innern im Ministerium Wekerle, Karl v. Hieronymi, zugeben, dafs die Konsumtionsfähigkeit der ohnehin keineswegs dichten[1] Bevölkerung Ungarns eine erschreckend geringe sei[2], was einerseits in den elenden Lohnverhältnissen der Landarbeiter, andererseits in der Kostspieligkeit der Lebensführung in Ungarn seine Begründung findet. — Es mufste daher das Bestreben der ungarischen Regierung sein, auch den Export ins Ausland — insbesondere in das durch keine Zollschranken getrennte Österreich — zu fördern, und diesem Zwecke diente vor allem[3] die ungarische Eisen-

[1] In Ungarn entfielen nämlich auf 1 km² nur 53,8 Bewohner, gegen 71 in Frankreich, 79 in Österreich, 96 in Deutschland, 108 in Italien, 120 in Grofsbritannien, 145 in Holland und 215 in Belgien (vgl. Matlekovits a. a. O. I. Band, S. XI).

[2] Zitiert nach der „Neuen freien Presse“ vom 16. Juli 1898.

[3] Demgegenüber sind die Errichtung von Exposituren des ungarischen Handelsmuseums, die Gründung von 10 Filialen der ungarischen Handelsaktiengesellschaft im Orient und die Entsendung junger Kaufleute nach dem Orient und den überseeischen Staaten von verhältnis-

bahnpolitik der letzten Jahrzehnte, welche Bauer[1] mit vollem Recht als den gröfsten Triumph der ungarischen Wirtschaftspolitik bezeichnen konnte. Denn tatsächlich sind jetzt — nachdem im Jahre 1891 auch noch die ungarischen Linien der Staatseisenbahngesellschaft vom Staate eingelöst wurden — fast alle Hauptlinien im Besitze des Staates, so dafs über das ganze Eisenbahnsystem des Landes der Staat selbständig entscheidet[2]. Es konnten daher die Tarife ganz den Wünschen der ungarischen Industriellen entsprechend normiert und nicht nur für den Export in das Zollausland, sondern auch für die Ausfuhr nach Österreich besondere Exporttarife festgesetzt werden, während in Österreich der Exporttarif nur bei einer Ausfuhr über die Grenzen des Zollgebietes zur Anwendung gelangt[3]. Auch konnten von seiten der ungarischen Regierung ungarischen, ja sogar reichsdeutschen Fabriken Frachtenrefaktien gewährt werden, welche österreichische Unternehmungen selbstredend nie erhielten[4].

---

mäfsig geringer Bedeutung, und auch die häufig abgehaltenen Ausstellungen dürften wohl keinen besonderen Einflufs auf den Absatz der ungarischen Industrieprodukte gehabt haben. Die Bemerkung Mandello (in den Übersichten über die Entwickelung der ungarischen Volkswirtschaft im Jahre 1885, S. 10), nach welcher die Erfolge der 1885er Landesausstellung mehr politische als wirtschaftliche waren, dürfte vielmehr wohl auch für die anderen Ausstellungen — insbesondere für die vom Jahre 1896 — gelten.

[1] „Der Ausgleich und die Industrie" von Dr. Stephan Bauer in Pernerstorfers „Deutsche Worte", XIX Bd., S. 130.

[2] Über die Verstaatlichungsaktion der ungarischen Regierung vergleiche Dr. A. Neményi: „Die Verstaatlichung der Eisenbahnen in Ungarn" Leipzig 1890, und Matlekovits a. a. O. II, 623 ff.

[3] So zahlte z. B. Eisen von

Pilsen	nach	Marchegg	(408 km)	1	Fl.	06 kr.
Diosgyör	„	„	(433 km)	—	„	65 „
Pilsen	„	Laibach	(763 km)	1	„	42 „
Anina	„	Wien	(746 km)	1	„	09 „

Näheres siehe bei Dr. Emil Löw, „Industrie und Transportwesen" in der „Zeit" vom 7. Januar 1899, S. 5, bei K. B. Hirsch, „Exportenquete 1898" S. 84 und in dem summarischen Berichte der Brünner Handelskammer 1899, S. 135.

[4] Vgl. die Petition der Handels- und Gewerbekammer in Prag an den k. k. Handelsminister in betreff des österreichisch-ungarischen Zoll- und Handelsbündnisses. Prag 1896, S. 8.

Trotz alledem kann man aber nicht behaupten, dafs die ungarische Industriepolitik besonders grofse Erfolge hatte. Denn wenn auch die Zahl der Gewerbetreibenden im Jahre 1890 bereits auf 5,26 % der Gesamtbevölkerung gestiegen war —, während sie im Jahre 1870 erst 4,19 % und im Jahre 1880 nur 5,04 % der Gesamtbevölkerung betragen hatte — so war der Prozentsatz der in der Industrie beschäftigten Personen in Ungarn doch noch weit geringer als selbst in Österreich, wo 12,15 % der Bevölkerung zu den Gewerbetreibenden gerechnet werden[1]. Auch waren bei den 309 834 in der Gruppe „eigentliche Industrie" gezählten selbständigen Unternehmern nur 409 169 Hilfsarbeiter beschäftigt, so dafs es nicht auffallen kann, wenn 97,63 % aller Unternehmungen zu den Kleinbetrieben (mit 0—5 Arbeitern) und 1,87 % zu den Mittelbetrieben (6—20 Arbeitern) gerechnet werden müssen, während nur 0,4 % als Grofsbetriebe (mit über 20 Arbeitern) zu betrachten sind[2]. Wurden doch auch im Jahre 1899 erst 2364 (darunter 93 ärarische oder den Staatsbahnen gehörige) Fabriken[3] mit ca. 245 564 Angestellten[4] in Ungarn gezählt, während in Österreich bereits im Jahre 1890 in den 10 075 Betrieben mit mehr als 20 Arbeitern 845 896 Angestellte tätig waren[5]. Die Triebkraft, über welche die ungarischen Fabriken verfügten, war auch nur 262 070 Pferdekräfte stark, wogegen den österreichischen Betrieben schon im Jahre 1890 479 523 und den reichsdeutschen im Jahre 1895 2 562 881 HP. zu Gebote standen. Der Gesamtwert aller ungarischen Industrieerzeugnisse betrug denn auch nur 1 339½ Mill. K., während die Fabrikate der deutschen Textilindustrie allein im Jahre 1897 auf 2 749 Mill. Mark bewertet wurden. So hatte denn

---

[1] Von den Erwerbstätigen waren in der Industrie beschäftigt in Ungarn (1890) 12,55, in Österreich (1890) 21,23, in Frankreich (1891) 25,9, in Deutschland (1895) 36,14, in der Schweiz (1890) 39,7 %.

[2] Vgl. Kollmann, „Die ungarischen Berufsverhältnisse nach der Zählung vom Jahre 1891", in Schmollers Jahrbuch, Jahrg. 1895. S. 137 ff.

[3] Unter „Fabriken" versteht die ungarische Statistik alle jene Betriebe, welche entweder einen Motor besitzen, oder wenigstens 20 Angestellte verwenden.

[4] Bei 11 Fabriken fehlten die betreffenden Angaben.

[5] Vgl.: „Die Quotenfrage" von Ferdinand Horansky. Pest 1898. S. 48.

die Pester Handelskammer gewifs keineswegs unrecht, wenn sie in dem Gutachten[1], welches von ihr im Jahre 1896 in Angelegenheit des zwischen Ungarn und Österreich abzuschliefsenden Zoll- und Handelsbündnisses erstattet wurde, bemerkt: „Trotz aller unserer Anstrengungen und Opfer erscheint im gemeinsamen Zollgebiete unsere Grofs- und Mittelindustrie im Gegensatze zur österreichischen Fabrikindustrie wie etwa das Pest vor 100 Jahren gegenüber dem heutigen Budapest[2]".

Natürlich gilt dies aber nicht für alle Industriezweige. Die Industrie der Nahrungs- und Genufsmittel, die Eisen- und Metallindustrie und die Holzindustrie sind sogar ziemlich stark entwickelt. In der Gruppe der Industrie der Nahrungs- und Genufsmittel gab es sogar 576 Betriebe mit 49 718 Arbeitern, so dafs nahezu ein Viertel aller Hauptbetriebe und über ein Fünftel (20.24 %) der Arbeiter auf diese Gruppe entfielen. Der Wert der Produkte in diesem Industriezweige belief sich aber auch auf rund 646 Mill. K., also auf nahezu die Hälfte (47,26 %) des Wertes der Gesamtproduktion der ungarischen Industrie. Beinahe 360 Mill. K. betrug allein der Wert der Mühlenfabrikate, während die Erzeugnisse der 21 staatlichen Tabakfabriken einen Wert von mehr als 103 Millionen K. repräsentierten. Auch in der Gruppe der Eisen- und Metallindustrie gab es 359 (darunter allerdings 26 staatliche) Betriebe mit 46 131 Arbeitern, so dafs 14,00 % aller Betriebe und 18,79 % aller Arbeiter auf diesen Industriezweig entfielen. Der Wert der Produkte betrug rund 182 Mill. K., demnach mehr als 1/8 (13,3 %) des Wertes der Gesamtproduktion der ungarischen Industrie. Auf rund 107 Mill. K. belief sich allein der Wert des erzeugten Roheisens.

An dritter Stelle steht die Gruppe der Maschinenindustrie, in der 201 (darunter 34 staatliche) Betriebe mit 39 364 Arbeitern tätig waren. Es entfielen demnach 8.12 % aller Betriebe und 16,03 % aller Arbeiter auf diesen Industriezweig. Der Wert der Produkte belief sich auf rund 171 Mill. K., somit eben-

---

[1] Pest 1896, S. 12.

[2] Überdies geht auch aus den allerdings nicht eben verläfslichen Zahlen der Aufsenhandelsstatistik — wie das statistische Zentralamt (in den Ungar. stat. Mitteilungen, N. F. XIV. Bd. Pest 1896 S. 74) bemerkt — der agrikulturelle Charakter Ungarns zur Evidenz hervor.

falls auf nahezu $^1/_8$ (11,52 %) des Wertes der Gesamtproduktion der ungarischen Industrie.

In den 400 Betrieben der Holzindustrie endlich waren 29 288 Arbeiter beschäftigt, so dafs 16,67 % aller Betriebe und 11,93 % aller Arbeiter auf diese Gruppe der Industrie — deren Produkte einen Wert von rund 95 Mill. K. (6,96 % des Gesamtwertes der ungarischen Industrieprodukte) hatten — entfielen.

In allen übrigen Industriezweigen erreichte aber der Wert der Erzeugnisse auch nicht annähernd den Betrag von 100 Mill. K., und selbst die Produkte der besonders „geförderten", aber höchstens in Siebenbürgen lebensfähigen Textilindustrie wiesen nur einen Wert von $53^1/_2$ Mill. K. auf. Die Industriestatistik ergibt eben mit voller Klarheit, dafs unter den gegenwärtigen Produktionsbedingungen nur jene Industriezweige in Ungarn gedeihen können, welche entweder die Rohprodukte des Landes verarbeiten, wie die Industrie der Nahrungs- und Genufsmittel und die Holzindustrie, oder staatliche Bedürfnisse zu befriedigen vermögen, wie die Eisen- und Metall- und die Maschinenindustrie. Eine zielbewufste Industriepolitik dürfte daher nicht so sehr darauf gerichtet sein, dem heimischen Konsum die Deckung seines Bedarfes im Inland zu ermöglichen, sondern sie müfste vielmehr zunächst einmal für eine Verbesserung der allgemeinen Produktionsbedingungen Sorge tragen und sich damit auf ein Gebiet begeben, auf dem gerade in Ungarn noch sehr viel zu tun ist.

Denn vor allem mangelt es in Ungarn im allgemeinen schon an dem zum Betriebe industrieller Etablissements nötigen Kapital. Die infolge der agrarischen Krise entstandene Notwendigkeit grofser Investitionen in den landwirtschaftlichen Betrieben, die starke Belastung des Grundbesitzes und dessen sinkender Ertrag standen den gröfseren Kapitalsansammlungen von seiten der Landwirtschaft treibenden Bevölkerung so hindernd im Wege, dafs die Bemerkung Mandellos[1], „das charakteristische Merkmal des Agrikulturstaates, die Kapitalsarmut" sei in Ungarn zu Hause, auch heute noch gilt. Man suchte nun allerdings diesem Übelstande abzuhelfen und zwar

---

[1] Vgl. Mandello: „Rückblicke auf die ungarische Industriepolitik im Jahre 1876", S. 3.

teils durch Gründung von Aktiengesellschaften, teils durch Heranziehung ausländischen Kapitals. Allein seit dem Jahre 1896 hat einerseits die Zahl der Aktiengesellschaften — wenigstens in der Hauptstadt — wegen des sinkenden Gewinnes[1] bereits abgenommen, andererseits dürfte sich auch die Beteiligung des ausländischen Kapitals[2] in der letzten Zeit — schon infolge der ungünstigen Lage des Geldmarktes — vermindert haben. Und letzteres wäre im Interesse des ungarischen Staates auch gar nicht zu bedauern, denn aus solchen Neugründungen würde sich ja eine Steigerung des Volksvermögens nur dann ergeben, wenn die betreffenden Unternehmungen mit derartigem Erfolge betrieben würden, dafs die Erträgnisse die ans Ausland zu zahlenden Zinsen überträfen. In der Regel fliefst aber der ganze sich ohnehin in der Regel nur infolge der staatlichen Subvention ergebende Gewinn entweder direkt oder indirekt — in Form von Aktiendividenden — in die Tasche des ausländischen Kapitalisten, der seinerseits das investierte Geld sofort zurückzieht, wenn ihm nicht infolge gewährter Begünstigungen oder höherer Preise ein gröfserer Ertrag, der das Risiko der Anlage im Ausland rechtfertigt, gewährleistet erscheint. Solche Neu-

---

[1] Die Dividenden der Pester Aktiengesellschaften betrugen nämlich im Durchschnitt der Jahre 1873—75: 5,8 %; im Durchschnitt der Jahre 1876—80: 8 %; im Durchschnitt der Jahre 1881—85, 1885—90 und 1891 bis 1895: 7,7 %, sanken aber im Jahre 1896 auf 6, im Jahre 1897 auf 5,7 und im Jahre 1898 auf 5,8 %. (Vgl. Statistisches Jahrbuch der Haupt- und Residenzstadt Budapest, III. Jahrg. 1897 u. 1898. Pest und Berlin 1901, S. 213.)

[2] In früherer Zeit hatten allerdings Bleichröder, Schöller und Deutsch de Hatvan den Grund zur ungarischen Zuckerindustrie gelegt und ebenso hatten Siemens & Halske eine Menge von Unternehmungen zur Herstellung elektrischer Verkehrsmittel geschaffen. Auch versorgt belgisches und englisches Kapital die gröfseren ungarischen Städte mit Gasbeleuchtung, während der Kohlenbergbau in Ungarn — soweit er sich nicht im Besitze des Staates befindet — in den Händen deutscher und österreichischer Unternehmer liegt. Bereits im Jahre 1896 waren in Ungarn 96 Grofsbetriebe (mit 14216 Arbeitern) im Besitze von ausländischen Privatpersonen und Aktiengesellschaften, ganz abgehen von jenen Fabriken, an denen die österreichische Kreditanstalt, der Wiener Bankverein, die Wiener Unionbank, die Firma Bleichröder, die Frankfurter Firma Erlanger und andere „ausländische Geschäftsfreunde“ der Pester Banken beteiligt waren.

gründungen haben daher, vom ungarischen Standpunkte betrachtet, blofs eine Belastung des Staatshaushaltes mit den für die Industriebegünstigungen erforderlichen Ausgaben, sowie eine Belastung des Konsums durch eine namhafte Verteuerung der allgemeinen Bedarfsartikel zur Folge, ohne dafs dem Staate, der die Steuern meist erläfst, oder der Bevölkerung, die weder Beschäftigung bei diesen Unternehmungen findet, noch aus einem etwaigen Ertrage Nutzen zieht, ein gröfserer Vorteil erwüchse. Im Inlande findet aber gegenwärtig der „kleine Industrielle“ zwar — wie Lecher in seiner berühmt gewordenen zwölfstündigen Obstruktionsrede über das Ausgleichsprovisorium ganz richtig bemerkte, — bei den Provinzsparkassen leicht einen gröfseren Wechselkredit, doch beweist schon die Höhe der von diesen Instituten gezahlten Dividenden [1], dafs diese Art der Kreditgewährung häufig auf die ärgste Bewucherung der Kreditwerber hinausläuft. Durch die Unterstützung eines Kreditinstitutes, welches vor Erteilung der Darlehen die Lebensfähigkeit der betreffenden Unternehmung prüft [2], könnte die Regierung für die Schaffung einer wirklich nationalen, auf gesunder Grundlage aufgebauten Industrie somit gewifs mehr tun als durch die Erteilung von Begünstigungen an einzelne ausländische Grofsindustrielle.

Ebenso wie an Kapital fehlt es den ungarischen industriellen Etablissements aber auch häufig an der nötigen tüchtigen fachmännischen Leitung. Die technischen Oberbeamten müssen daher meist aus dem Auslande berufen werden, obzwar ihnen natürlich die Kenntnis der inländischen Verhältnisse gänzlich fehlt, und obgleich es in der Regel auch nicht gerade immer die besten Kräfte sein dürften, welche sich zur Übersiedelung nach Ungarn — wo man ihre Sprache nicht versteht

[1] So konnte z. B. die Heveser Komitatssparkasse in Eger im Jahre 1900 eine Dividende von ca. 150, die Ödenburger Sparkasse eine solche von 75, die Somogyer Komitatssparkasse eine Dividende von 70 und die Stuhlweifsenburger Sparkasse eine solche von 65 % verteilen.

[2] Ob die auf Grund des XXIII. G.-A. vom Jahre 1898 etwa entstandenen gewerblichen Kreditgenossenschaften in dieser Beziehung etwas geleistet haben, konnte nicht festgestellt werden. Im allgemeinen hat sich in Ungarn die Einrichtung gewerblicher Genossenschaften bisher durchaus nicht bewährt und bemerkte auch der Handelsminister Hegedüs in seiner Budgetrede — dem „Pester Lloyd“ vom 23. März 1899 zufolge —, dafs ihre Kraft noch unbedeutender sei, als ihre Zahl.

oder doch häufig nicht verstehen will — entschliefsen. Der Versuch, Fachmänner im Inlande in hinreichender Anzahl heranzubilden, müfste aber schon aus Mangel an geeigneten Lehrkräften scheitern, da wohl noch auf lange hinaus wirklich tüchtige einheimische Lehrer nicht zur Verfügung stehen dürften, Ausländer aber nur schwer herangezogen werden können, weil die auch in den nichtmagyarischen Schulen infolge ministerieller Verfügungen unbedingt erforderliche Kenntnis der magyarischen Sprache aufserhalb Ungarns nicht genügend verbreitet ist. Um hier Abhilfe zu schaffen, müfsten also wohl — so ungern man dies in Ungarn auch tut — in der Nationalitätenfrage einige Konzessionen gemacht werden.

Das Grofszüchtenwollen aller Industriezweige wird sich allerdings auf jeden Fall als ein vergebliches Beginnen erweisen, da es einer ganzen Reihe von Fabrikationszweigen in Ungarn einfach an billigen Rohstoffen mangelt[1], und sich die Produktion daher derart verteuert, dafs die betreffenden Unternehmungen schlechterdings nicht konkurrenzfähig sind. Hatten doch viele Fabriken ohnehin damit zu kämpfen, dafs sie einen grofsen Teil des Brennmaterials aus dem Auslande beziehen mufsten, weil Steinkohle guter Qualität in Ungarn nur in beschränktem Mafse gefördert wird, und die Steinkohlenbergwerke Ungarns überdies von den Industriezentren meist weiter entfernt liegen als die schlesischen Bergwerke[2]. Dabei konnte auch die billige Wasserkraft zum Betriebe der

---

[1] So sind die Rohstoffe für die Bierbrauereien (Gerste und Hopfen in Ungarn teils schwer, teils gar nicht zu haben, und ebenso fehlen für die meisten Zweige der Textilindustrie und für einzelne Zweige der Tonwarenindustrie die natürlichen Vorbedingungen in Ungarn fast gänzlich (vgl. die Petition der Handels- und Gewerbekammer in Prag an das k. k.) Handelsministerium in betreff des öster.-ung. Zoll- und Handelsbündnisses, Prag 1896, S. 23, 27 u. 41). Im allgemeinen scheint der Grundsatz zu gelten, dafs jene Industriezweige, welche landwirtschaftliche Rohprodukte verarbeiten, verhältnismäfsig leicht mit Rohmaterial versehen werden können, während jene Fabriken, die industrielle Halb- oder Ganzfabrikate verarbeiten, bei Beschaffung des Rohmaterials auf Schwierigkeiten stofsen.

[2] Von den 34,4 Mill. q Kohle, welche in den ungarischen Fabriken verbraucht wurden, mufste nahezu ein Fünftel (19,2 %), von den 4,1 Mill. q Koks nahezu drei Viertel (74,63 %) aus dem Auslande eingeführt werden.

Motore nur in geringem Mafse ausgenützt werden[1], weil sie
sich meist nur in entlegenen, schwer zugänglichen Tälern
findet, die grofse ungarische Tiefebene aber — abgesehen von
den grofsen Flüssen mit langsamem und daher zum Betriebe
von Wasserwerken unmittelbar nicht geeignetem Gefälle — im
allgemeinen wasserarm ist. Man täte daher gewifs gut daran
sich auf das „Fördern" jener Industriezweige zu beschränken
welchen wenigstens billige Rohstoffe zur Verfügung stehen[2].

Verhältnismäfsig am ungünstigsten liegen aber die
Arbeiterverhältnisse für die ungarische Industrie, da
fast überall Mangel an geschulten Arbeitskräften herrscht. Da
liegt wohl hauptsächlich daran, dafs der ungarische Arbeite
es in der Regel nicht lange bei der industriellen Arbeit aus
hält, sondern in einem gewissen Alter wieder zu seiner bäuer
lichen Beschäftigung zurückzukehren pflegt. Daher kommt e
dann nämlich, dafs „während in den Industriestaaten der ge
werbliche Beruf eine Tradition bildet, die gewerbliche Be
schäftigung in Ungarn in jeder Generation fast vollkomme
neu und daher in den meisten Fällen natürlich auch kraftlo
ist. Überdies scheint aber auch die fachliche Ausbildung de
jungen Arbeiter zu wünschen übrig zu lassen. Denn wenn
gleich nur 15,6 % aller Lehrlinge ohne Fachunterricht bleiben
so absolvieren doch andererseits blofs 14,2 % der Schüler all
drei Jahrgänge der Schulen, da der Schülerbestand im zweite
Schuljahr auf ¼ und im dritten auf ⅐ sinkt[3]. Daran dürft
allerdings — nach Drage[4] — wohl hauptsächlich der Umstan
Schuld sein, dafs die Schüler auch in den Schulen mit nicht
magyarischer Unterrichtssprache verpflichtet sind, nebst de

---

[1] So wurden in Ungarn nur 8,84 % der Treibkraft durch Wasse
motore erzeugt, während dies in Österreich bei 31,35 % der Treibkra
der Fall war.

[2] Dafs auch die besseren Arbeitsmaschinen, zum mindesten die „Ve
suchsmuster", noch immer aus dem Auslande bezogen werden müsse
fällt weniger schwer ins Gewicht, weil die Fracht- und anderweitige
Begünstigungen, welche bei der Einfuhr dieser Maschinen gewährt werde
diesen Übelstand mildern.

[3] Vgl. Szterényi, L'enseignement industriel et professionel de l
Hongrie. Pest 1900, S. 83 und 102.

[4] Vgl. die von der Royal Commission on Labour herausgegebene
Foreign Reports vol. XI. Austria-Hungary and the Balkan states. Londo
1894, S. 196 f.

vorgeschriebenen Stundenzahl während zweier Stunden wöchentlich magyarisch zu lernen, so dafs sie meist 2—3 verschiedene Sprachen unvollkommen und nicht eine vollkommen beherrschen. Auch werden die Unterrichtsstunden allzuhäufig auf den Abend — also an das Ende des gerade in Ungarn oft über Gebühr ausgedehnten Arbeitstages — verlegt, ganz abgesehen davon, dafs in vielen Schulen der Mangel an Geldmitteln und Lehrkräften einen günstigen Erfolg des Unterrichts unmöglich macht. Demgegenüber kommt es wohl kaum in Betracht, dafs in neuerer Zeit bei den Handelskammern Bezirksmustersammlungen (Gewerbemuseen) errichtet und vom technologischen Museum behufs Weiterbildung der Gewerbetreibenden und deren Gehilfen Cyklen von Fachvorträgen über Neuerungen[1] veranstaltet wurden. Solange die Lebenshaltung der Arbeiter sich nicht wenigstens einigermafsen gebessert hat, werden die Kinder der Arbeiter die Mustersammlungen und Fachvorträge ebensowenig besuchen, wie sie die Schulen besucht haben, und so dürfte der Mangel an geschickten inländischen Arbeitskräften wohl auch in Zukunft kaum ein geringerer werden. Und noch als viel schwieriger wird es sich erweisen, tüchtige Arbeiter aus dem Auslande herbeizuziehen, solange die Arbeits- und Lebensverhältnisse der gewerblichen Arbeiter dieselben bleiben wie bisher. Denn gegenwärtig sind in Ungarn nicht nur die Arbeitsbedingungen in Bezug auf Arbeitszeit[2], Sonntagsruhe und dergleichen infolge der mehr als mangelhaften Bestimmmungen der sogenannten Arbeiterschutzgesetzgebung für die Arbeiter höchst ungünstige, sondern es sind auch — wie die neueste Erhebung vom Jahre 1899 ergab — die Löhne durchschnittlich niedriger, als man angenommen hatte, was um so mehr zu bedauern ist, als die Lebensführung der ungarischen Arbeiter infolge der Höhe der indirekten Steuern[3] eine überaus teuere ist. Von den 117 276 männlichen

---

[1] Um wichtige Patente allgemein bekannt zu machen, werden von den Richtern des Patentamtes selbst öffentliche Vorträge gehalten.

[2] Instruktive Daten über die Länge der Arbeitszeit liegen leider nicht vor. Auch die Angaben der 1899er Erhebung ermöglichen keine klare Übersicht über die bestehenden Verhältnisse, weil bei der Aufarbeitung der Daten die Anzahl der in den einzelnen Fabriken beschäftigten Arbeiter nicht berücksichtigt wurde.

[3] So erreichen z. B. beim Bier die Verzehrungs-, Konsum- und

in der Grofsindustrie beschäftigten Arbeitern, welche die Statistik ausweist[1], hatten nämlich nahezu 3/5 (59,75 %) einen Wochenlohn von unter 20 K.[2], über 1/5 (21,02 %) einen Wochenlohn von 20—30 K. und kaum 1/5 dieser verhältnismäfsig am besten bezahlten Arbeiter konnte mehr als 30 K. wöchentlich verdienen[3]. Von 33 549 Frauen hatten aber fast 8/12 (66,3 %) nur Wochenlöhne unter 10 K. und 3/12 Löhne zwischen 10 und 14 K., während nicht viel mehr als 1/12 der Arbeiterinnen Wochenlöhne über 14 K. bezogen[4]. Auch von den 16486 Tagelöhnern, von denen die Löhne bekannt waren, hatten nahezu 8/16 (49,16 %) Löhne unter 10 K., weit über 4/16 (28,98 %) Löhne von 10—14 K. und nahezu 3/16 (17,29 %) Löhne zwischen 14 und 20 K. Nur nicht ganz 1/16 der Tagelöhner verdiente wöchentlich mehr als 20 K. — Da kann es denn allerdings gewifs nicht auffallen, dafs in Ungarn „das intelligente fachgebildete Arbeiterelement“ „der Grund-

---

Schanksteuern — aufser etwaigen Gemeindezuschlägen — die Höhe von 14 K. per Hektoliter, wodurch das Bier derart verteuert wird, dafs die etwa vom Auslande nach Ungarn gekommenen, ans Biertrinken gewöhnten Arbeiter zum Branntweinkonsum gezwungen werden. Aufserdem sind jedoch auch die direkten Steuern für die Arbeiter so hohe, dafs selbst der Prefsburger Handelskammerbericht vom Jahre 1896 (S. 226) bemerken mufste, „dafs diese drückende Steuerlast die fachgemäfs geschulten Arbeiter aus dem Lande treibt bezw. die Übersiedelung fachmännischer Arbeiter aus Österreich unmöglich macht.“

[1] Die bezüglichen amtlichen Daten mufsten nach den Angaben des sozialdemokratischen „Népszava“-Kalenders für das Jahr 1902 berechnet werden, da sie in nichtmagyarischer Sprache bezeichnenderweise bisher nicht veröffentlicht wurden.

[2] Die Minimallöhne (unter 20 K.) auszuweisen war „nicht möglich“. Auch konnten die verschiedenen Lohnabzüge (für Wohnung, Lebensmittel, Musik, Schule, Kirche, Versicherung, Geldbufsen etc.) meist nicht berücksichtigt werden, weil von den Unternehmern hierüber erklärlicherweise selten Auskunft erteilt wurde.

[3] 8,02 % der Arbeiter hatten nämlich Löhne von 30—40 K., 3,93 % solche von 40—50 K., 0,95 % hatten Löhne von 50—60 K., 2,83 % erhielten mehr als 60 K. und bei 3.5 % fehlte die Lohnangabe. Die höheren Löhne entfielen fast ausschliefslich auf die in Eisenwerken und in der Maschinenindustrie beschäftigten Arbeiter.

[4] 4,38 % hatten nämlich Löhne von 14—20 K., 0,26 % Löhne zwischen 20 und 30 K. und 0,38 % erhielten mehr als 30 K. Bei 5,2 % der Arbeiterinnen fehlte die Lohnangabe.

stock aller Industrie"[1] nur „sehr schütter" vertreten ist und sich daher der Mangel an geschulten Arbeitern immer fühlbarer macht.

Statt aber durch vernünftige sozialpolitische Mafsnahmen dem vorzubeugen und durch Schaffung einer soliden Kreditorganisation, sowie durch Errichtung guter gewerblicher Unterrichtsanstalten vor allem jene Produktionszweige zu fördern, für deren Entwickelung die natürlichen Bedingungen vorhanden sind[2], gewährte man in Ungarn allen möglichen Unternehmungen Begünstigungen und Subventionen und unterstützte so mit Vorliebe gerade jene Industrien, welche — wie z. B. die Textilindustrie — selbst nach Wirth[3] — zweckmäfsiger anderen Ländern überlassen werden, in denen ein gröfserer Stock von beweglichem Kapital und von technisch geübten Arbeitern vorhanden ist[4]. Man bedachte dabei gar nicht, dafs durch die Errichtung nicht lebensfähiger Fabriken nur Kapital und Arbeitskraft von anderen Erwerbszweigen abgehalten werden, dafs der Staat all die grofsen finanziellen

---

[1] Vgl. Die Fabrikindustrie des Königreichs Ungarn. Pest 1901, S. 6.

[2] So wäre z. B. gegen eine Förderung der Spiritusindustrie, welche sich keineswegs in wünschenswertem Mafse entwickelt, gewifs nichts einzuwenden da dieser Industriezweig von gröfster Bedeutung für die Landwirtschaft ist. Ebenso würde es sich gewifs empfehlen — sei es auch blofs durch eine Reform des veralteten Berggesetzes vom Jahre 1854 — die Eisenproduktion zu unterstützen, da im Jahre 1900 noch immer aus Österreich allein mehr als 1 Mill. q Eisen und Eisenwaren eingeführt werden mufsten, obwohl nach Lonyay („Über Ungarns Finanzwesen". Prefsburg 1874, S. 120) das Ärar selbst im Hunyader Komitate Gruben des besten Eisenerzes, deren Erzeugnisse auf Jahrhunderte den ganzen Bedarf des Landes decken könnten, besitzt.

[3] Vgl. Ungarn und seine Bodenschätze von Max Wirth, Frankfurt a. M. 1885. S. 409.

[4] Den Grund für dieses sonst rätselhaft erscheinende Vorgehen hat man — wenn von den politischen Motiven, die hier mitsprechen, abgesehen wird — wohl darin zu suchen, dafs man in Ungarn anzunehmen scheint, es sei jeder Industriezweig, dessen Produkte Bedürfnisse der Bevölkerung befriedigen, unbedingt entwickelungsfähig, ob nun die Produktionsbedingungen günstige sind oder nicht. Der Budapesti Hirlap allerdings meint, dafs Fabrikgründungen meistens ohne Bedürfnis, nur um einigen Banken und deren Agenten Gewinste zuzuschanzen, unternommen werden. Tatsache ist jedenfalls, dafs selbst nach der gewifs nicht ungarnfeindlichen „Neuen freien Presse" viele neue Industrien, die künstlich nach Ungarn verpflanzt wurden, um ihr Leben ringen.

Opfer ganz vergeblich bringt, und dafs schliefslich noch der ohnehin durchaus nicht kaufkräftigen Bevölkerung[1] die einzelnen Gebrauchsgegenstände übermäfsig verteuert werden. — Bisher hat man sich allerdings damit entschuldigen können, dafs Fehler bei der Industrieförderung nicht zu vermeiden waren, weil es an einer verläfslichen Produktionsstatistik mangelte, auf deren Grundlage man ein festgefügtes System hätte bauen können. Allein seit in einem 20 Hefte mit mehr als 4200 Seiten umfassenden Werke „über die Fabrikindustrie der Länder der ungarischen Krone im Jahre 1898“ eine seltene Fülle produktionsstatistischen Materials zusammengetragen erscheint, sollte man wenigstens den theoretisch längst als richtig anerkannten Grundsatz: „dafs der vorwiegend landwirtschaftliche Charakter des Landes es erfordert, dafs sich die ungarische Grofsindustrie in erster Linie aus der Agrikultur entwickelt“[2], endlich auch in der Praxis berücksichtigen. In die richtigen Bahnen wird die ungarische Industriepolitik freilich erst dann gelangen, wenn man überhaupt von der „Förderung“ einzelner Unternehmungen absieht und sich damit begnügt, für eine Verbesserung der allgemeinen Produktionsbedingungen Sorge zu tragen und durch eine rege sozialreformatorische Tätigkeit die Kaufkraft der Bevölkerung zu erhöhen. Denn schliefslich ist ja doch Matlekovits, der Schöpfer der ersten ungarischen Industrieförderungsgesetze, im Rechte, wenn er meint[3] „dafs die ungarische Industrie die sicherste Grundlage ihrer natürlichen Entwickelung und infolgedessen ihrer sicheren Zukunft in der stetigen Zunahme des materiellen Gedeihens des Landes, in dem steigenden Bedarfe der Landwirtschaft an Industrieartikeln, . . . in der natürlichen Vermehrung der Bevölkerung und in der ununterbrochenen Ausdehnung des Kommunikationsnetzes hat.“ — Die bisherige mit viel Begeisterung in Angriff genommene, aber von wenig sichtbaren Erfolgen begleitete Industrieförderungsaktion der ungarischen Regierung hat aber diese Grundlagen keineswegs

---

[1] Mufste doch sogar der Weizenbrotkonsum — wie der Pester Lloyd vom 21. März 1899 berichtet — infolge der prekären Wohlstandsverhältnisse der ländlichen Bevölkerung bedeutend eingeschränkt werden.

[2] Vgl. Die Fabrikindustrie des Königreichs Ungarn, a. a. O. S. 35.

[3] a. a. O. II, S. 31.

geschaffen. Eine Bereicherung einzelner — meist ausländischer — Unternehmer, eine schwere Schädigung des Kleingewerbes sowie der Hausindustrie und die Belastung der breiten Schichten der Bevölkerung waren vielmehr die einzigen Folgen der Industriepolitik eines Landes, „dessen leitende Staatsmänner in ihren Bestrebungen, eine nationale, womöglich magyarische Fabrikindustrie zu schaffen, an die Träger des Merkantilsystems erinnern, ohne freilich Colberts und Cromwells zu sein“.[1] —

[1] Vgl. Ad. Braun und Dr. E. R. J. Krejcsi, „Der Hausfleifs in Ungarn im Jahre 1884“. Leipzig 1886, S. 10.



Pierer'sche Hofbuchdruckerei Stephan Geibel & Co. in Altenburg.



